

Begründung

zum Gesetz zur Reform der Verwaltungsstruktur, zur Justizreform und zur Stärkung des kommunalen Handlungsspielraums (Verwaltungsstruktur-Reformgesetz – VRG)

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Allgemeiner Teil	241
B.	Besonderer Teil	249
Zum Ersten Teil	Reform der Verwaltungsstruktur	249
Zu Artikel 1	Übertragung von Aufgaben auf die unteren Verwaltungsbehörden	249
Zu Artikel 2	Übertragung von Aufgaben auf die Regierungspräsidien	251
Zu Artikel 3	Veränderungen bei der Landespolizei	253
Zu Artikel 4	Veränderungen bei der Archivverwaltung	253
Zu Artikel 5	Aufhebung von Vorschriften	254
Zum Zweiten Teil	Allgemeine Folgeregeln zur Reform der Verwaltungsstruktur	254
Zu Artikel 6	Änderung des Landesverwaltungsgesetzes	254
Zu Artikel 7	Änderung des Ernennungsgesetzes	263
Zu Artikel 8	Übernahme von Beschäftigten des Landes	264
Zu § 1	Übernahme der Beamten des Landes	264
Zu § 2	Übernahme der Angestellten und Arbeiter des Landes	265
Zu Artikel 9	Personelle Übergangsbestimmungen	269
Zu Artikel 10	Personalvertretung	269
Zu § 1	Nächste regelmäßige Personalratswahlen, Bildung von Übergangspersonalräten	270
Zu § 2	Übernächste regelmäßige Personalratswahlen	272
Zu § 3	Bezirkspersonalräte	272
Zu § 4	Hauptpersonalräte	273
Zu § 5	Aufhebung der Verselbstständigungen von Außenstellen	273
Zu Artikel 11	Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen	274
Zu Artikel 12	Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	274
Zu Artikel 13	Dienststellen außerhalb des Bezirks der unteren Verwaltungsbehörde	280
Zu Artikel 14	Nutzung von Grundstücken und Gebäuden	280
Zu Artikel 15	Verwaltungsvermögen, Ausgleich einmaliger Kosten	281

Zum Dritten Teil	Anpassungen im Bereich des Innenministeriums	282
Zu Artikel 16	Gesetz zur Befreiung von kommunalbelastenden landesrechtlichen Standards (Standardbefreiungsgesetz – StaBefrG)	282
Zu § 1	Experimentierklausel	284
Zu § 2	Verfahren	285
Zu § 3	Außerkräftreten	286
Zu Artikel 17	Änderung des Landesbeamtengesetzes	286
Zu Artikel 18	Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes	288
Zu Artikel 19	Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes	290
Zu Artikel 20	Änderung des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes	290
Zu Artikel 21	Änderung des Landesdatenschutzgesetzes	293
Zu Artikel 22	Änderung der Gemeindeordnung	293
Zu Artikel 23	Änderung der Landkreisordnung	295
Zu Artikel 24	Änderung des Eigenbetriebsgesetzes	295
Zu Artikel 25	Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit	296
Zu Artikel 26	Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband	296
Zu Artikel 27	Änderung des Polizeigesetzes	296
Zu Artikel 28	Änderung des Gesetzes über den Freiwilligen Polizeidienst	297
Zu Artikel 29	Änderung des Feuerwehrgesetzes	297
Zu Artikel 30	Änderung des Denkmalschutzgesetzes	298
Zu Artikel 31	Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung	299
Zu Artikel 32	Änderung der Arbeitszeitverordnung	300
Zu Artikel 33	Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung	300
Zu Artikel 34	Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz	300
Zu Artikel 35	Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und des Sachschadenersatzes	301
Zu Artikel 36	Änderung der Zuständigkeitsverordnung zum Berufsbildungsgesetz	301
Zu Artikel 37	Änderung der Zuständigkeitsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz – Öffentlicher Dienst	302
Zu Artikel 38	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeigesetzes	302
Zu Artikel 39	Änderung der Polizei-Laufbahnverordnung	302
Zu Artikel 40	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes	302

Zu Artikel 41	Änderung der Meldeverordnung	303
Zu Artikel 42	Änderung der Durchführungsverordnung zum Waffengesetz	303
Zu Artikel 43	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	303
Zu Artikel 44	Änderung der Gemeindeprüfungsordnung	303
Zu Artikel 45	Änderung der Verordnung über die Übertragung von Befugnissen für die Entscheidungen über Zustimmungen im Einzelfall nach der Landesbauordnung	304
Zu Artikel 46	Änderung der Bauprüfverordnung	304
Zu Artikel 47	Änderung der EnEV-Durchführungsverordnung	304
Zum Vierten Teil	Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport	305
Zu Artikel 48	Änderung des Schulgesetzes	305
Zu Artikel 49	Änderung des Privatschulgesetzes	307
Zu Artikel 50	Änderung des Medienzentrengesetzes	307
Zu Artikel 51	Änderung des Jugendbildungsgesetzes	307
Zu Artikel 52	Änderung der Verordnung über Sitze und Bezirke der Oberschulämter und der Staatlichen Schulämter	308
Zu Artikel 53	Änderung der Vorschriften zum Vollzug des Privatschulgesetzes	309
Zu Artikel 54	Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Leistungsstufenverordnung	309
Zu Artikel 55	Änderung der Modeschul-Verordnung	309
Zum Fünften Teil	Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst	310
Zu Artikel 56	Änderung des Landesarchivgesetzes	310
Zu Artikel 57	Änderung des Weiterbildungsförderungsgesetzes	310
Zum Sechsten Teil	Anpassungen im Bereich des Justizministeriums	311
Zu Artikel 58	Landesgesetz über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug (LBGS)	311
Zu § 1	Geltungsbereich	314
Zu § 2	Bewährungs- und Gerichtshilfe, Sozialarbeit im Justizvollzug	314
Zu § 3	Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter	314
Zu § 4	Referenten für Bewährungs- und Gerichtshilfe	315
Zu § 5	Geschäftsverteilung	315
Zu § 6	Ehrenamtliche Bewährungshelfer	315
Zu § 7	Erfüllung der Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe in freier Trägerschaft	315
Zu § 8	Verwendung von Beamten und Angestellten bei einem freien Träger	316
Zu Artikel 59	Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit	318
Zu Artikel 60	Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung	321

Zu Artikel 61	Änderung des Landesrichtergesetzes	322
Zu Artikel 62	Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	322
Zu Artikel 63	Änderung des Nachbarrechtsgesetzes	322
Zu Artikel 64	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen	323
Zu Artikel 65	Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft	323
Zum Siebten Teil	Anpassungen im Bereich des Finanzministeriums	323
Zu Artikel 66	Änderung des Landesbesoldungsgesetzes	323
Zum Achten Teil	Anpassungen im Bereich des Wirtschaftsministeriums	325
Zu Artikel 67	Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG)	325
Zu § 1	Vermessungsaufgaben	328
Zu § 2	Geobasisinformationen	329
Zu § 3	Landesvermessung	330
Zu § 4	Zweck und Inhalt des Liegenschaftskatasters	331
Zu § 5	Liegenschaftsvermessung	332
Zu § 6	Abmarkung	333
Zu § 7	Vermessungsbehörden	334
Zu § 8	Zuständigkeit	335
Zu § 9	Zusammenwirken der Vermessungsbehörden	336
Zu § 10	Übertragung von Vermessungsaufgaben auf Gemeinden	338
Zu § 11	Bestellung	338
Zu § 12	Amtsausübung	339
Zu § 13	Erlöschen des Amts	342
Zu § 14	Erheben und Übermitteln von Informationen	343
Zu § 15	Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken	344
Zu § 16	Bekanntgabe von Verwaltungsakten	345
Zu § 17	Betretungsrecht	345
Zu § 18	Pflichten	346
Zu § 19	Ordnungswidrigkeiten, Unbefugtes Verwenden von Geobasisinformationen	346
Zu § 20	Überleitungsvorschriften	347
Zu § 21	Durchführungsvorschriften	348
Zu Artikel 68	Änderung des Landesplanungsgesetzes	348
Zu Artikel 69	Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Gebäudeversicherung	348
Zu Artikel 70	Änderung des Markscheidergesetzes	349
Zu Artikel 71	Änderung des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform	349
Zu Artikel 72	Änderung der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen	349
Zu Artikel 73	Änderung der Mess- und Eich-Zuständigkeits- verordnung	349
Zu Artikel 74	Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit in Preisangelegenheiten und nach der Verordnung über Auskunftspflicht	349

Zu Artikel 75	Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung	349
Zu Artikel 76	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz	350
Zu Artikel 77	Änderung der Vergabenachprüfungsverordnung	350
Zu Artikel 78	Änderung der Beschussgesetz-Durchführungsverordnung	350
Zu Artikel 79	Änderung der Verordnung über die zuständige Landesbehörde nach § 43 Abs. 5 Außenwirtschaftsgesetz	350
Zu Artikel 80	Änderung der Verordnung über die Gebühren des Geologischen Landesamtes Baden-Württemberg	350
Zu Artikel 81	Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten des Landesbergamtes für stillgelegte Bergwerke und andere künstliche Hohlräume	351
Zu Artikel 82	Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundesberggesetz	351
Zu Artikel 83	Änderung der Elektro-Bergverordnung	351
Zu Artikel 84	Änderung der Feldes- und Förderabgabenverordnung	351
Zu Artikel 85	Änderung der Seismik-Bergverordnung	351
Zu Artikel 86	Änderung der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung	352
Zu Artikel 87	Änderung der Bergpolizeiverordnung über Schacht- und Schrägförderanlagen	352
Zu Artikel 88	Änderung der Tiefbohr- und Gasspeicher-Bergverordnung	352
Zu Artikel 89	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung	352
Zum Neunten Teil	Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum	353
Zu Artikel 90	Änderung des Landesjagdgesetzes	353
Zu Artikel 91	Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes	354
Zu Artikel 92	Änderung des Landeswaldgesetzes	359
Zu Artikel 93	Änderung des Naturschutzgesetzes	364
Zu Artikel 94	Änderung des Gesetzes zur Neuorganisation der Naturschutzverwaltung und zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes	367
Zu Artikel 95	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes	368
Zu Artikel 96	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes	372
Zu Artikel 97	Änderung des Ausführungsgesetzes zum Grundstückverkehrsgesetz	372
Zu Artikel 98	Änderung des Fischereigesetzes	373

Zu Artikel 99	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes	375
Zu Artikel 100	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes	377
Zu Artikel 101	Änderung der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetzes	377
Zu Artikel 102	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hopfengesetzes	377
Zu Artikel 103	Änderung der Pflanzenschutz-Sachkundeprüfungsverordnung	378
Zu Artikel 104	Änderung der Tierzuchtdurchführungsverordnung	378
Zu Artikel 105	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundeswaldgesetz	378
Zu Artikel 106	Änderung der Ersten Körperschaftswaldverordnung	378
Zu Artikel 107	Änderung der Privatwaldverordnung	378
Zu Artikel 108	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut	379
Zu Artikel 109	Änderung der Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung	379
Zu Artikel 110	Änderung der Verordnung über die Beiräte bei den Naturschutzbehörden	379
Zu Artikel 111	Änderung der Ausgleichsabgabenverordnung	379
Zu Artikel 112	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Flurbereinigungsgesetzes	379
Zu Artikel 113	Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Freigrenze nach dem Landpachtverkehrsgesetz	380
Zu Artikel 114	Änderung der Landesfischereiverordnung	380
Zu Artikel 115	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Lebensmittelspezialitätengesetz	380
Zu Artikel 116	Änderung der Handelsklassen-Zuständigkeitsverordnung	381
Zu Artikel 117	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes	381
Zum Zehnten Teil	Anpassungen im Bereich des Sozialministeriums	381
Zu Artikel 118	Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes	381
Zu Artikel 119	Gesetz über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg	381
Zu § 1	Oberste Landesbehörde und Landesversorgungsamt	382
Zu § 2	Versorgungsämter	382
Zu § 3	Orthopädische Versorgungsstellen	383
Zu § 4	Versorgungskuranstalten	383
Zu § 5	Übergangsregelung	383
Zu Artikel 120	Änderung des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen und der Vereinbarung von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg	383
Zu Artikel 121	Änderung des Bestattungsgesetzes	384

Zu Artikel 122	Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII)	385
Zu § 1	Träger der Sozialhilfe	385
Zu § 2	Sachliche Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe	386
Zu § 3	Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden	386
Zu § 4	Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen	387
Zu § 5	Vorläufige Hilfeleistung	387
Zu § 6	Kosten der Sozialhilfe	387
Zu § 7	Verteilung der Ausgleichsleistungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	387
Zu § 8	Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe und der Freien Wohlfahrtspflege	388
Zu § 9	Beteiligung sozial erfahrener Dritter	388
Zu § 10	Ausschluss der Kostenerstattung	389
Zu Artikel 123	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes	389
Zu Artikel 124	Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes	389
Zu Artikel 125	Änderung des Kriegsoffergesetzes	392
Zu Artikel 126	Änderung des Blindenhilfegesetzes	394
Zu Artikel 127	Änderung des Landespflegegesetzes	395
Zu Artikel 128	Änderung der Verordnung über den Landespflegeausschuss nach § 92 SGB XI	395
Zu Artikel 129	Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 94 des Bundessozialhilfegesetzes	395
Zu Artikel 130	Änderung des Gesetzes über die Kostentragung bei sexuell übertragbaren Krankheiten und Tuberkulose	396
Zu Artikel 131	Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Dienststellen der Kriegsoferversorgung für die Durchführung der Versorgung wegen Impfschäden	396
Zu Artikel 132	Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen	396
Zu Artikel 133	Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise	396
Zu Artikel 134	Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach der Aufwendungserstattungs-Verordnung	396
Zu Artikel 135	Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten	397
Zu Artikel 136	Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit bei Erstattungen nach dem Opferentschädigungsgesetz und dem Bundes-Seuchengesetz	397
Zu Artikel 137	Änderung der Eingliederungs-Zuständigkeitsverordnung	397
Zu Artikel 138	Änderung der Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung	397

Zu Artikel 139	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	397
Zu Artikel 140	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Fahrpersonalgesetz und der nach ihm ergangenen Rechtsverordnungen	398
Zu Artikel 141	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen	398
Zu Artikel 142	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mutterschutzgesetzes	399
Zu Artikel 143	Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz	399
Zu Artikel 144	Änderung der Pharmazie- und Medizinprodukte-Zuständigkeitsverordnung	399
Zu Artikel 145	Änderung der Ladenschlussverordnung	399
Zu Artikel 146	Änderung der Röntgen-Zuständigkeitsverordnung	400
Zu Artikel 147	Änderung der Heimarbeits-Zuständigkeitsverordnung	401
Zum Elften Teil	Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Umwelt und Verkehr	401
Zu Artikel 148	Änderung des Straßengesetzes	401
Zu Artikel 149	Änderung des Wassergesetzes	409
Zu Artikel 150	Änderung des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz	412
Zu Artikel 151	Änderung des Landesabfallgesetzes	413
Zu Artikel 152	Änderung des Landesseilbahngesetzes	414
Zu Artikel 153	Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung	414
Zu Artikel 154	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Eisenbahnkreuzungsgesetz	415
Zu Artikel 155	Änderung der Eisenbahnzuständigkeitsverordnung	415
Zu Artikel 156	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten zur Zulassung von Fahrzeugen	416
Zu Artikel 157	Änderung der Eigenkontrollverordnung	416
Zu Artikel 158	Änderung der Indirekteinleiterverordnung	416
Zu Artikel 159	Änderung der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung	416
Zu Artikel 160	Änderung der Verordnung zur Umsetzung der IVU-Richtlinie im Wasserrecht	416
Zu Artikel 161	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für Überwachungsmaßnahmen nach dem Waschmittelgesetz	416
Zu Artikel 162	Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	416

Zu Artikel 163	Änderung der Gerätesicherheits-Zuständigkeitsverordnung	418
Zu Artikel 164	Änderung der Produktsicherheits-Zuständigkeitsverordnung	418
Zu Artikel 165	Änderung der Arbeitsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung	418
Zu Artikel 166	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Arbeitsstättenverordnung	419
Zu Artikel 167	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März	419
Zu Artikel 168	Änderung der Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung	419
Zu Artikel 169	Änderung der Biostoff-Zuständigkeitsverordnung	420
Zu Artikel 170	Änderung der Strahlenschutz-Zuständigkeitsverordnung	420
Zu Artikel 171	Änderung der Strahlenschutzvorsorgegesetz-Zuständigkeitsverordnung	421
Zu Artikel 172	Änderung der Gefahrgutzuständigkeitsverordnung	421
Zu Artikel 173	Änderung der Sprengstoff-Zuständigkeitsverordnung	421
Zu Artikel 174	Änderung der Druckluft-Zuständigkeitsverordnung	422
Zu Artikel 175	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verminderung von Luftverunreinigungen durch Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen für Kraftfahrzeugmotoren	422
Zu Artikel 176	Änderung der Verordnung über Sachverständige für Schleppaufzüge	423
Zum Zwölften Teil Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern und Errichtung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg		423
Zu Artikel 177	Gesetz zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände	424
Zu § 1	Auflösung	424
Zu § 2	Aufgabenübergang	424
Zu § 3	Abwicklung	424
Zu § 4	Personal	425
Zu § 5	Eigentumsübergang durch Gesetz	425
Zu § 6	Rechtsgeschäftliche Übertragung der Grundstücke der Einrichtungen	426
Zu § 7	Rechtsgeschäftliche Übertragung von beweglichem Vermögen	427
Zu § 8	Rechtsgeschäftliche Übertragung von Ausfallbürgschaften und Gewährträgerschaften	427
Zu § 9	Rechtsgeschäftliche Übertragung von Gesellschaftsanteilen	427
Zu § 10	Abwicklung sonstiger Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten	428
Zu § 11	Steuern, Abgaben und Gebühren	429
Zu § 12	Übergangsregelung	429

Zu Artikel 178	Gesetz über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Jugend- und Sozialverbandsgesetz – JSVG)	430
Zu § 1	Errichtung und Rechtsform	430
Zu § 2	Mitglieder	430
Zu § 3	Aufgaben	430
Zu § 4	Satzungen	432
Zu § 5	Verfassung und Verwaltung	432
Zu § 6	Verbandsversammlung	432
Zu § 7	Verbandsvorsitzender	433
Zu § 8	Wirtschaftsführung	433
Zu § 9	Deckung des Finanzbedarfs	433
Zu § 10	Aufsicht	434
Zu § 11	Übergangsbestimmungen	434
Zum Dreizehnten Teil		
Übergangs- und Schlussvorschriften		435
Zu Artikel 179	Berichtspflichten	435
Zu Artikel 180	Ausgleich bei Übertragung neuer Aufgaben	436
Zu Artikel 181	Prüfungsrecht des Rechnungshofs	436
Zu Artikel 182	Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	436
Zu Artikel 183	Rückkehr zum einheitlichen Anordnungsrang	436
Zu Artikel 184	Aufhebung von Rechtsvorschriften	436
Zu Artikel 185	Übergangsregelungen	438
Zu Artikel 186	Neubekanntmachung	439
Zu Artikel 187	Inkrafttreten	439

A. Allgemeiner Teil

Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs

Mit der Verwaltungsstrukturreform wird eine fortschrittliche und effektive Verwaltung geschaffen. Alle Verwaltungsbehörden und Verwaltungsebenen sind in die Überlegungen eingeschlossen. Die Verwaltung soll maßgeschneidert sein für die Bedürfnisse von Wirtschaft und Bürgern.

Durch die Bündelung der zergliederten Zuständigkeiten von den einzelnen Sonderbehörden in den Regierungspräsidien und in den Landratsämtern und Stadtkreisen bekommen die Abnehmer von Verwaltungsdienstleistungen einheitliche Anlaufstellen mit kurzen Wegen. Diese einheitliche Verwaltung wird schlanker, überschaubarer und durch kürzere Wege effizienter. Durch die Bündelung vor Ort werden integrierte Entscheidungen ermöglicht, die an die Stelle häufig gegenläufiger Verwaltungsentscheidungen treten. Künftig wird es möglich sein, Entscheidungen auf der unteren Verwaltungsebene unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte zu treffen. Die zeitraubende und bürokratische Verlagerung auf die nächste Instanz wird bei unterschiedlichen Verwaltungsmeinungen künftig nicht mehr notwendig. Der Bürger und die Wirtschaft erhalten eine Entscheidung aus einer Hand vor Ort.

Mit weniger Personal soll zukünftig ein qualitativ hochwertiges Dienstleistungsangebot erreicht werden. Neben der Konsolidierung des Haushalts wird auch ein Beitrag zu mehr Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Verwaltung und einer besseren Wirksamkeit staatlichen Handelns geleistet. So können die Unternehmen und Bürger Zeit und Kosten sparen, die Verwaltung wird bürgernäher.

Eine moderne Verwaltung entscheidet mit über Attraktivität und Wachstum des Landes Baden-Württemberg. Deshalb ist es sachgerecht, wenn die Verwaltung dezentral, möglichst nahe am Kunden, organisiert ist. Die Grundprinzipien heißen daher Vereinfachung von Abläufen, Verlagerung von Entscheidungsprozessen und Verantwortung nach unten, Vereinheitlichung von Tätigkeitsfeldern und Verringerung von Aufgaben, und zwar auf allen Verwaltungsebenen.

Die Neugestaltung der Verwaltung im Land ermöglicht eine klare Kommunikationskette von den Ministerien über die Regierungspräsidien zu den Landratsämtern und Stadtkreisen. Durch die neuen Strukturen können auch moderne elektronische Kommunikationsformen optimal ausgeschöpft werden. Die Herstellung der Einheit der Verwaltung ist ein vorzügliches Instrument, um neue Herausforderungen zu bewältigen.

Die Verwaltungsstrukturreform stärkt auch die Städte und Gemeinden. Die Kommunen werden im zuständigen Landratsamt für ihre Anliegen künftig einen eigenen Ansprechpartner haben.

Die Reform berücksichtigt auch die Belange der Beschäftigten. Auf die sozialverträgliche Umsetzung der Maßnahmen wird ein besonderes Augenmerk gelegt. Es werden deshalb grundsätzlich entsprechende Regelungen aus dem Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 653) angewandt, mit dem die damaligen Gesundheitsämter, Wasserwirtschaftsämter und Veterinärämter in die Landratsämter und Stadtkreise erfolgreich eingegliedert wurden. Der notwendig werdende Personalabbau findet unter Ausnutzung der natürlichen Fluktuation statt. Soweit künftig mehr Mobilität von den Beschäftigten erforderlich ist, bleibt dies in einem vertretbaren Umfang. Da Teilzeitbeschäftigte (in der Regel Frauen) hiervon besonders betroffen sein können, sind die personalverwaltenden Stellen aufgefordert, für diese vorrangig eine Unterbringung bei einer Dienststelle in Wohnortnähe anzustreben. Die kommunalen Landesverbände wurden gebeten, bei ihren Mitgliedern, insbesondere den Land- und Stadtkreisen, darauf hinzuwirken, bei Stellenbesetzungen von der Reform

betroffene Landesbedienstete mit gleicher Eignung vorrangig zu berücksichtigen.

Im Zuge der Verwaltungsreform wurde auch geprüft, welche Aufgaben und Zuständigkeiten auf die Städte und Gemeinden übertragen werden können. Insgesamt wird die kommunale Selbstverwaltung gestärkt.

Der Handlungsspielraum der kommunalen Selbstverwaltung ist wegen der seit Jahren angespannten Finanzlage der Städte, Gemeinden und Kreise erheblich beeinträchtigt. Dazu tragen auch von den Kommunen zu beachtende Personal-, Sach- und Verfahrensstandards bei. Dieser Entwicklung soll mit dem Gesetz zur Befreiung von kommunalbelastenden Standards (Standardbefreiungsgesetz) begegnet werden. Eine leistungsfähige kommunale Selbstverwaltung soll damit auch in Zukunft gewährleistet werden.

Aufgabenübergang

Schulämter/Oberschulämter

Die Aufgaben der Oberschulämter gehen an die Regierungspräsidien. Die Aufgaben der Staatlichen Schulämter einschließlich der Aufsicht über die Grund- und Hauptschulen sowie die Real- und Sonderschulen gehen an die Landratsämter. Stadtkreise gliedern staatliche Schulämter an ihre Verwaltung an. Damit soll die Arbeit der Schulverwaltung eng mit den vielfältigen Aktivitäten der Stadt- und Landkreise auf dem Gebiet der Jugendsozialarbeit und der Kinder- und Jugendhilfe verzahnt werden.

Vermessungsämter/Landesvermessungsamt

Die Aufgaben der Staatlichen Vermessungsämter gehen auf die Landratsämter und Stadtkreise als untere Vermessungsbehörde über. Die Eingliederung soll fachliche Synergien zwischen der Vermessungsverwaltung und beispielsweise der Flurneuordnungs-, Landwirtschafts- oder Umweltverwaltung auslösen.

Ziel ist ferner, auf dem Gebiet der Liegenschaftsvermessung den Anteil der Privaten an der Aufgabenerledigung von derzeit 46 % auf 80 % zu steigern. Hierzu sollen vermehrt öffentlich bestellte Vermessungsingenieure tätig werden.

Das Landesvermessungsamt bleibt als bisheriger Teil des Landesbetriebs Vermessung zunächst als Landesoberbehörde erhalten. Sobald jedoch zwei Drittel der Aufgabenerledigung in der Vermessungsverwaltung privatisiert sind, wird das Landesvermessungsamt in das Regierungspräsidium Karlsruhe als Vorort-Präsidium eingegliedert.

Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur

Die bisher von den Ämtern für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur wahrgenommenen Aufgaben gehen auf die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden über. Die Landratsämter nehmen diese Aufgaben nach der im Fachgesetz getroffenen örtlichen Zuordnung auch in den angrenzenden Stadtkreisen wahr. Eine Ausnahme bilden die Aufgaben, die die Ämter bisher als Träger öffentlicher Belange wahrgenommen haben, sowie die Aufgaben nach dem Grundstückverkehrsgesetz und dem Landpachtverkehrsgesetz. Diese Aufgaben werden den Stadtkreisen als untere Verwaltungsbehörden selbst übertragen.

Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung/Landesamt für Flurneuordnung und Landentwicklung

Die bisher von den Ämtern für Flurneuordnung und Landentwicklung wahrgenommenen Aufgaben gehen in den Landkreisen auf die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden über. Für das Gebiet der Stadtkreise werden die Aufgaben den Regierungspräsidien übertragen. Zur Erledigung der Aufgaben der Flurneuordnung und Landentwicklung werden bei den vier Regierungspräsidien weitere Fachbedienstete vorgehalten. Die Regierungspräsidien steuern den Vorort-Einsatz dieser Beschäftigten bei den Landratsämtern nach Maßgabe eines landesweiten Arbeitsprogramms. Die bisher vom Landesamt für Flurneuordnung und Landentwicklung wahrgenommenen Aufgaben als obere Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde gehen auf das Regierungspräsidium Stuttgart als Vorort-Präsidium über. Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt diese Aufgaben landesweit für alle Regierungsbezirke wahr.

Forstämter/Forstdirektionen

Die bisher von den Staatlichen Forstämtern wahrgenommenen Aufgaben gehen auf die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörde über. Die bisher von den Forstdirektionen Freiburg und Tübingen wahrgenommenen Aufgaben der höheren Forstbehörde gehen auf die Regierungspräsidien Freiburg und Tübingen über, die diese Zuständigkeit jeweils auch für die Regierungsbezirke Karlsruhe bzw. Stuttgart wahrnehmen.

Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege

Die bislang den Regierungspräsidien bereits angegliederten Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege werden in diese eingegliedert. Die Aufgaben gehen entsprechend auf die Regierungspräsidien über.

Versorgungsämter/Landesversorgungsamt

Aufgaben der Versorgungsverwaltung sind insbesondere das soziale Entschädigungsrecht und das Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht. Die Aufgaben des Landesversorgungsamts gehen auf das Regierungspräsidium Stuttgart als Vorort-Präsidium über. Die Aufgaben der bisherigen acht Versorgungsämter werden künftig von den 35 Landratsämtern als untere Verwaltungsbehörden wahrgenommen. Die Landratsämter sollen die mit diesem Gesetz eröffneten Kooperationsmöglichkeiten nutzen.

Straßenbauämter/Landesstelle für Straßentechnik und weitere Sondereinrichtungen der Straßenbauverwaltung

Die bisher von den 18 Straßenbauämtern ausgeübte technische Verwaltung der Kreisstraßen in der Straßenbaulast der Landkreise wird auf die Landkreise übertragen.

Die bisher von den 99 Straßenmeistereien wahrgenommenen Unterhaltungsaufgaben an Bundes- und Landesstraßen werden auf die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden übertragen. Planung, Bau und Erhalt der Bundes- und Landesstraßen sowie die Verwaltung der Bundesautobahnen gehen auf die Regierungspräsidien über.

Die Aufgaben der Landesstelle für Straßentechnik und weiterer Sondereinrichtungen der Straßenbauverwaltung gehen auf das Regierungspräsidium Tübingen über.

Gewässerdirektionen

Die bisher von den vier Gewässerdirektionen wahrgenommenen Aufgaben gehen entsprechend der wasserwirtschaftlichen Bedeutung sowie des regionalen bzw. überregionalen Bezuges auf die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden sowie auf die Regierungspräsidien über.

Teile der Aufgaben der Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden im Bereich der Gewässerunterhaltung, des Gewässerabflusses und der Gewässerableitung gehen auf die Gemeinden über.

Staatliche Gewerbeaufsichtsämter

Die bisher von den neun Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern wahrgenommenen fachtechnischen Aufgaben einschließlich des Gewässerschutzes und der technischen und sozialen Aspekte des Arbeitsschutzes gehen für Betriebe mit umweltbedeutsameren Anlagen und Störfallbereichen auf die Regierungspräsidien, ansonsten auf die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden über. Im Bereich des Immissionsschutzrechts gehen Teile der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden und der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter auch auf die Großen Kreisstädte und die Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) und auf die Gemeinden über.

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wird in das Regierungspräsidium Freiburg unter Beibehaltung seiner landesweiten Aufgaben und Zuständigkeiten eingegliedert.

Landesdenkmalamt

Die Aufgaben des Landesdenkmalamtes gehen auf die Regierungspräsidien über, die höhere Denkmalschutzbehörden sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 des Denkmalschutzgesetzes – DSchG). Die landesweit wahrzunehmenden Beratungsaufgaben, die Steuerung und Koordinierung der fachlichen Denkmalpflege sowie die zentralen Dienste werden durch eine Änderung des Denkmalschutzgesetzes dem Regierungspräsidium Stuttgart als Vorort-Regierungspräsidium übertragen.

Landesgesundheitsamt

Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt künftig als Vorort-Präsidium die bisherigen Aufgaben des Landesgesundheitsamtes, insbesondere die landesweit beratende und konzeptionelle Unterstützung von Landesbehörden, wahr.

Landesgewerbeamt

Die hoheitlichen Aufgaben des Landesgewerbeamts werden auf die Regierungspräsidien übertragen. Die Aufgaben aus den Bereichen Eich- und Messwesen sowie die Aufgaben der Landesstelle für Bautechnik und des Beschussamtes gehen an das Regierungspräsidium Tübingen. Die Personalverwaltung der früheren Mitarbeiter der Gebäudebrandversicherungsanstalten erfolgt zukünftig durch das Regierungspräsidium Stuttgart, die Aufsicht auf dem Gebiet der Energiewirtschaft geht an das Regierungspräsidium Freiburg, die Versicherungsaufsicht und die Aufgaben der Vergabekammer an das Regierungspräsidium Karlsruhe.

Sobald und soweit die bundesrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, soll die Eichverwaltung des Landes privatisiert werden.

Landesarchivdirektion und Staatsarchive

Die Landesarchivdirektion und die Staatsarchive werden zum Landesarchiv zusammengeführt. Damit erhält die bisher zweistufig gegliederte Archivverwaltung eine einstufige Struktur. Der Hauptsitz des Landesarchivs wird durch Organisationsstatut festgelegt.

Landespolizeidirektionen

Die Landespolizeidirektionen Stuttgart I, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen werden in die Regierungspräsidien integriert. Sie nehmen weiterhin sowohl ihre Steuerungs- und Aufsichtsfunktion wie auch einen Teil der bisherigen operativen Aufgaben wahr. Die Landespolizeidirektion Stuttgart II wird zu einem Polizeipräsidium umstrukturiert und dem Innenministerium nachgeordnet. Die Dienst- und Fachaufsicht über das Polizeipräsidium Stuttgart durch das Regierungspräsidium Stuttgart bleibt hiervon unberührt.

Wasserschutzpolizeidirektion

Die Wasserschutzpolizeidirektion wird aufgelöst. Dem Regierungspräsidium Karlsruhe wird die landesweite Fachaufsicht über die Wasserschutzpolizei und die Steuerung und Koordinierung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben übertragen. Die Wasserschutzpolizeiinspektionen in Mannheim, Heilbronn und Friedrichshafen werden aufgelöst und zu Wasserschutzpolizeistationen umstrukturiert. Die Wasserschutzpolizeistationen einschließlich der Wasserschutzpolizeiposten werden in die Polizeipräsidien und Polizeidirektionen integriert.

Autobahnpolizeidirektionen/Verkehrspolizeiinspektion

Die Autobahnpolizeidirektionen Stuttgart, Karlsruhe und Freiburg sowie die Verkehrspolizeiinspektion Tübingen werden aufgelöst. Die Autobahnpolizeireviere einschließlich der Verkehrsgruppen und der Fahndungsdienste werden in die Polizeipräsidien und Polizeidirektionen integriert.

Lebensmittelüberwachung

Die bisher von den Beschäftigten des Polizeivollzugsdienstes als beauftragte Personen im Sinne von § 41 Abs. 3 und § 42 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wahrgenommenen Aufgaben (Wirtschaftskontrolldienst) im Bereich der Lebensmittelüberwachung sowie die damit in engem Sachzusammenhang stehende Aufgaben (z. B. im Bereich der Überwachung der Preisangaben, Pflanzenschutzmittel usw.) werden auf die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise übertragen.

Landeswohlfahrtsverbände

Die Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern werden als kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgelöst. Ihre Aufgaben einschließlich der Hauptaufgabe der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gehen ganz überwiegend auf die Stadt- und Landkreise über. Dem neu zu errichtenden Kommunalverband für Jugend und Soziales werden die nach Bundesrecht zwingend überörtlich wahrzunehmenden Aufgaben übertra-

gen. Zudem nimmt der Verband aus wichtigen Sachgründen einige übergreifende, vor allem planerische und beratende Tätigkeiten wahr.

Personal

Als Grundsatz gilt: Das Personal folgt der Aufgabe.

Bei der Aufgabenübertragung auf eine andere Körperschaft (Stadtkreis) erfolgt im Beamtenbereich nach § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) kraft Gesetzes ein Dienstherrenwechsel; im Angestellten- und Arbeiterbereich bedarf es des Abschlusses eines Arbeitsvertrags mit dem neuen Arbeitgeber.

Bei der Aufgabenübertragung auf die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden sollen die betroffenen Beschäftigten des Landes nicht nur der Aufgabe folgend ihren Dienst im Landratsamt versehen, sondern sie sollen zugleich Beschäftigte des Landkreises werden. Davon ausgenommen sind die Beamten des höheren Dienstes und die vergleichbaren Angestellten sowie die Beschäftigten der Flurneuordnung, soweit den Regierungspräsidien die Personalverwaltung obliegt.

Für einen Wechsel zu den Landkreisen gilt der Grundsatz der einseitigen Freiwilligkeit. Dies bedeutet, dass die Landkreise verpflichtet werden, alle betroffenen Mitarbeiter zu übernehmen. Die Beschäftigten haben dagegen die Wahl, ob sie den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber wechseln wollen. Stimmen sie dem Wechsel nicht zu, wird es in aller Regel zu einer Versetzung dieser Beschäftigten ohne Dienstherrenwechsel zu den betreffenden Landratsämtern kommen.

Die das Personal betreffenden Regelungen sind im Übrigen so gestaltet, dass unbeschadet der rahmen- und tarifrechtlichen Vorgaben Härten im Einzelfall möglichst vermieden werden können. Dazu gehört auch eine besondere Regelung für das Trennungsgeld, die der in Artikel 8 des Sonderbehörden-Eingliederungsgesetzes entspricht. Außerdem sollen die Grundsätze der Landesregierung zur sozialverträglichen Umsetzung der Neuordnung von Behörden vom 15. Dezember 1997 zur Anwendung kommen. Damit wird u. a. festgelegt, dass

- betriebsbedingte Kündigungen nur möglich sind, wenn ein zumutbarer Arbeitsplatz abgelehnt wird,
- die Tarifverträge über den Rationalisierungsschutz Anwendung finden,
- in Fällen, in denen eine eingruppierungs- oder einreihungsgerechte Umsetzung nicht möglich ist, eine absolute Besitzstandswahrung in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des Sonderbehörden-Eingliederungsgesetzes erfolgt und
- bei der Besetzung von Stellen in Landesdienststellen von der Reform betroffene Beschäftigte mit gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt und bei ihrer Bewerbung unterstützt werden.

Die personalverwaltenden Dienststellen sind aufgefordert, für Teilzeitbeschäftigte vorrangig eine Unterbringung bei einer Dienststelle in Wohnortnähe anzustreben. Die kommunalen Landesverbände wurden im Übrigen gebeten, bei ihren Mitgliedern, insbesondere den Stadt- und Landkreisen, darauf hinzuwirken, bei Stellenbesetzungen von der Reform betroffene Landesbedienstete mit gleicher Eignung vorrangig zu berücksichtigen.

Lohnsicherung, Übernahmepflicht und die Anwendung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz werden für die Waldarbeiter durch besondere Regelungen sichergestellt.

Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)

Auch bei der IuK gilt der Grundsatz, dass Finanzmittel, Stellen und bewegliches Vermögen, z. B. vorhandene Computer, der Aufgabe folgen. Zum Stichtag gehen die Hardware der unteren Sonderbehörden und die erforderlichen Nutzungsrechte an den IuK-Verfahren auf die Stadt- und Landkreise über. Der IuK-Einsatz soll im gegenseitigen Einvernehmen kooperativ zwischen Land und kommunaler Seite (z. B. auf der Basis von Vereinbarungen) erfolgen. Eine Arbeitsgruppe zur Abstimmung der IuK zwischen Land und Kommunen soll dies unterstützen. Dabei sind verstärkt auch gemeinsame Entwicklungen und gemeinsame Strukturen wie eine kommunal-staatliche Einrichtung zur Entwicklung neuer Verfahren oder eine Zusammenlegung der Leitungsnetze zu prüfen. Die Landesverwaltung pflegt eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den IuK-Stellen des kommunalen Bereichs einschließlich des kommunalen Datenverarbeitungsverbands (Datenzentrale Baden-Württemberg und kommunale Rechenzentren).

Aus- und Fortbildung

Laufbahngestaltende Behörden und damit zugleich für die Ausbildungsinhalte verantwortlich bleiben die Fachressorts. Die Ausbildungsinhalte bei den Berufen nach dem Berufsbildungsgesetz ergeben sich aus bundesrechtlichen Vorgaben. Auch insoweit hat die Verwaltungsstrukturreform keine inhaltlichen Auswirkungen. Die Ausbildung von qualifiziertem Fachpersonal liegt im unmittelbaren Interesse der aufnehmenden Behörden, da sie die Verantwortung für die Aufgabenerledigung tragen. Es bedarf daher insoweit keiner gesetzlichen Verpflichtung.

Die Fortbildung der Beschäftigten des Landes und der Beschäftigten bei den Kommunen, die weiterhin staatliche Aufgaben wahrnehmen, wird auch nach der Verwaltungsstrukturreform hohe Bedeutung haben. Insbesondere die fachliche Fortbildung dient der landeseinheitlichen Qualifizierung der Fachkräfte. Es liegt daher im Interesse des Landes, auch weiterhin entsprechende Fortbildungsveranstaltungen anzubieten sowie Informationen und Unterlagen hierfür bereit zu stellen. Bei der Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform ist innerhalb der bestehenden Haushaltsspielräume anzustreben, dass Sachmittel für die fachliche Fortbildung in dem Umfang zur Verfügung gestellt werden, in dem das zu einer angemessenen Teilnahme der von der Eingliederung betroffenen Beschäftigten an Fortbildungsmaßnahmen erforderlich ist.

Finanzielle Auswirkungen

Die Eingliederung der staatlichen unteren Sonderbehörden führt bei den Stadt- und Landkreisen zu höheren Personal- und Sachkosten. Als Ausgleich erhalten die Kreise pauschale Zuweisungen, die sich nach dem Betrag bemessen, den das Land für die übergehenden Aufgaben bisher aufgewendet hat.

Die Integration der staatlichen unteren Sonderbehörden in die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der Stadtkreise ermöglicht eine wirtschaftlichere Erledigung staatlicher Aufgaben. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, den finanziellen Ausgleich in einem Zeitraum von sieben Jahren bis zum Jahr 2011 um insgesamt 20 vom Hundert zu vermindern.

Die pauschalen Zuweisungen an die Kreise werden nach einem Schlüssel verteilt, der die künftigen Kosten der einzelnen Stadt- und Landkreise berücksichtigt.

Die den Kreisen durch die Eingliederung der staatlichen unteren Sonderbehörden entstehenden einmaligen Kosten werden vom Land erstattet. Sie werden auf 5,5 Mio. Euro geschätzt und beziffern sich wie folgt:

- Trennungsgelder und Umzugskosten rd. 5 Mio. Euro,
- Umzugskosten für Büroeinrichtung rd. 0,5 Mio. Euro.

Daneben entstehen dem Land einmalige Kosten durch die Anpassung der Informations- und Kommunikationstechnik an die neuen Strukturen in Höhe von rd. 22 Mio. Euro, durch die Ausstattung der Pool-Teams bei der Flurbereinigung mit Geräten in Höhe von rd. 0,7 Mio. Euro sowie durch die Erstausbildung des Personals im Bereich der Lebensmittelüberwachung in Höhe von 15 Mio. Euro. In den IuK-Migrationskosten in Höhe von 22 Mio. Euro sind die von der kommunalen Seite geschätzten Kosten nicht berücksichtigt. Außerdem entsteht durch die Übertragung von beweglichem Vermögen der Vermessungsämter Umsatzsteuer in Höhe von rd. 1 Mio. Euro.

Ein Teil dieser Aufwendungen kann nach Art, Höhe und Entstehungszeitpunkt derzeit nur geschätzt werden. Daneben werden mittelfristig weitere Kosten entstehen, insbesondere durch eine spätere neue Unterbringung von Landesbehörden oder Behördenteilen (vor allem der Regierungspräsidien) im Rahmen der geforderten effizienten Organisationsgestaltung (z. B. Zusammenfassung von Organisationseinheiten in den Hauptgebäuden), durch die spätere Verlagerung auswärtiger Dienstgebäude (z. B. Aufgabe von Dienstgebäuden früherer Sonderbehörden durch Zusammenführen von Organisationseinheiten in einem Gebäude) und durch spätere Anpassung von IuK-Geräten und IuK-Programmen an die neue Behördenstruktur.

Soweit mit diesem Gesetz Aufgaben von den Landratsämtern auf die Großen Kreisstädte, die Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG übertragen werden, können interkommunale Finanzumschichtungen und der Ausgleich verbleibender Mehrbelastungen erforderlich werden. Ein etwaiger Ausgleich soll mit der nächsten Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vorgenommen werden.

Bei der Übertragung der Aufgaben der Landeswohlfahrtsverbände auf die Stadt- und Landkreise handelt es sich um eine Aufgabenverlagerung innerhalb der kommunalen Ebene. Eine Ausgleichspflicht des Landes nach Artikel 71 Abs. 3 der Landesverfassung (LV) entsteht dadurch nicht. Die interkommunalen finanziellen Folgen werden abgefedert durch einen Status-quo-Ausgleich und einen neuen Eingliederungshilfelastenausgleich. Außerdem wird davon ausgegangen, dass die Stadtkreise und Landkreise, über die bundesgesetzlichen Kostenerstattungsregelungen hinaus, das Herkunftsprinzip im Wege der Vereinbarung umsetzen. Im Jahr 2008 wird überprüft, ob sich die reformbedingten Mehrbelastungen in einem vertretbaren Rahmen halten.

Sonstige Kosten für Bürger und Wirtschaft entstehen direkt nicht, da die Verwaltungsstrukturreform vor allem zu Verschiebungen innerhalb der öffentlichen Verwaltungen führt.

Bürokratieabbau/Aufgabenkritik/Entbürokratisierung

Der Gesetzentwurf enthält zu einem Teil auch Änderungen, die Folge der Initiative zum Bürokratieabbau sind, nämlich

- die Änderung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg,
- die Änderung des Naturschutzgesetzes (Aufhebung der §§ 15 und 24 b).

Justizreform

Die Landesregierung ist bestrebt, die Funktionsfähigkeit der Justiz des Landes angesichts knapper werdender finanzieller und damit auch personeller Ressourcen durch eine Bündelung und Verschlankung der Strukturen sicherzustellen.

Dabei will sie die bisher hohe Qualität der Justiz erhalten, zugleich aber die Kosten reduzieren. Dieses Ziel lässt sich nur erreichen, wenn sich die Justiz auf ihre Kernaufgaben beschränkt. In allen anderen Bereichen haben künftig freie Träger Vorrang vor dem Staat. Diese Vorgaben sollen auf der Ebene des Landesgesetzes umgesetzt werden durch die Bestellung von bis zu 25 Notaren zur hauptberuflichen Amtsausübung im badischen Rechtsgebiet, eine Reform der Bewährungs- und Gerichtshilfe, die Konzentration von Standorten und eine begleitende Maßnahme im Zuge der Schaffung eines Rechtspflegeministeriums.

B. Besonderer Teil

Zum Ersten Teil

Reform der Verwaltungsstruktur

Im Zuge des umfassenden Aufgabenübergangs auf die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörde sowie die Regierungspräsidien und weiterer Maßnahmen werden die verzweigten Strukturen der Sonderbehörden aufgelöst und eine transparente und effiziente staatliche Verwaltung geschaffen.

Grundsätze der Verwaltungsreform in Baden-Württemberg

Die Verwaltungsstrukturereform richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Der dreistufige Verwaltungsaufbau wird zum prägenden Strukturelement. Er berücksichtigt die notwendige Zentralisierung und jede mögliche Dezentralisierung. Er ist in einem Flächenland mit mehr als 10 Mio. Einwohnern wie Baden-Württemberg nötig, um eine sachgerechte, bürgernahe und leistungsfähige Verwaltung sicherzustellen.
2. Die Bündelfunktion der Regierungspräsidien, der Landratsämter und der Stadtkreise zur Erfüllung staatlicher Aufgaben wird wesentlich erweitert und gestärkt.
3. Landesoberbehörden und höhere Sonderbehörden werden in die Regierungspräsidien eingegliedert, gegebenenfalls durch Vorort-Zuständigkeiten.
4. Die unteren Sonderbehörden werden grundsätzlich in die Landratsämter und Stadtkreise integriert. Die Landesregierung knüpft damit an die erfolgreichen Eingliederungen in der Gesundheitsverwaltung, der Wasserwirtschaftsverwaltung und dem Veterinärwesen an.

Zu Artikel 1 Übertragung von Aufgaben auf die unteren Verwaltungsbehörden

Die Verlagerung von Aufgaben von den unteren Sonderbehörden zu den Landratsämtern als Staatsbehörden (§ 13 LVG, § 1 Abs. 3 Landkreisordnung – LKrO) und zu den Bürgermeisterämtern der Stadtkreise als Pflichtaufgabe nach Weisung (§ 13 Abs. 3, § 25 LVG) greift die bewährten Formen der Verwaltungsorganisation auf. Die unteren Sonderbehörden werden aufgelöst (Artikel 5).

Die Aufgaben der unteren Sonderbehörden werden in der Regel den Landratsämtern und ggf. den Stadtkreisen als untere Verwaltungsbehörden übertragen. Ausnahmsweise werden Teile der Aufgaben bei den Regierungspräsidien konzentriert.

Zu Absatz 1 (Schulämter)

Die Aufgaben der 30 Staatlichen Schulämter gehen auf die Landratsämter über.

In den Stadtkreisen werden Staatliche Schulämter eingerichtet und bei den Bürgermeisterämtern der neun Stadtkreise angegliedert.

Zu Absatz 2 (Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung)

Die Aufgaben der 19 Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung gehen in den Landkreisen auf die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörde über. Auf die Stadtkreise werden diese Aufgaben nicht übertragen. Insoweit wird auf Artikel 2 Abs. 3 verwiesen.

Zu Absatz 3 (Forstämter)

Die Aufgaben der 163 Staatlichen Forstämter gehen auf die 35 Landratsämter und die neun Stadtkreise entsprechend dem Landeswaldgesetz über.

Zu Absatz 4 (Versorgungsämter)

Die Aufgaben der acht Versorgungsämter und einer Außenstelle gehen auf die Landratsämter über. Für die Stadtkreise erledigen benachbarte Landratsämter diese Aufgaben nach näherer Festlegung im Versorgungsverwaltungsgesetz.

Zu Absatz 5 (Gewässerdirektionen)

Die Aufgaben der vier Gewässerdirektionen werden in Zukunft zu einem Teil bei den 35 Landratsämtern sowie den neun Stadtkreisen und im Übrigen von den Regierungspräsidien entsprechend §§ 95 ff. des Wassergesetzes erfüllt. Derzeit nehmen vier Gewässerdirektionen mit insgesamt 13 Bereichen und drei Projektgruppen Integriertes Rheinprogramm fachtechnische Aufgaben im Bereich Oberirdische Gewässer I. und II. Ordnung einschließlich Hochwasserschutz, gebietsüberschreitender Grundwasserschutz sowie Messwesen und Monitoring wahr. Zukünftig sollen alle fachlichen Aufgaben, die dezentral erledigt werden können, insbesondere Aufgaben an den wasserwirtschaftlich weniger bedeutenden Gewässern II. Ordnung einschließlich der Beratung von Kommunen und Dritter, bei den unteren Verwaltungsbehörden erledigt werden. Die übrigen fachlichen Aufgaben, insbesondere konzeptionelle Arbeiten und Planungen einschließlich Maßnahmen- und Bewirtschaftungspläne nach der EU-Wasser-Rahmenrichtlinie, sind überwiegend nach überörtlichen Gesichtspunkten zu bearbeiten und werden daher auf die Regierungspräsidien übertragen. Ebenfalls durch die Regierungspräsidien wahrgenommen wird zukünftig die Ausbau- und Unterhaltungslast für die wasserwirtschaftlich bedeutenden Gewässer I. Ordnung.

Zu Absatz 6 (Staatliche Gewerbeaufsichtsämter)

Die Aufgaben der neun Gewerbeaufsichtsämter werden zu einem Teil auf die 35 Landratsämter und die neun Stadtkreise entsprechend den einschlägigen Zuständigkeitsverordnungen verlagert. Die bisherigen fachtechnischen Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter im Bereich des Gewässerschutzes gehen grundsätzlich auf die untere Verwaltungsbehörden über und im Übrigen bei Betrieben mit umweltbedeutenderen Anlagen auf die Regierungspräsidien. Als umweltbedeutender Anlagen gelten Anlagen nach Anhang I der IVU-Richtlinie und Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5 a des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Zu Absatz 7 (Straßenbauämter)

Die Aufgaben der 18 Straßenbauämter gehen entsprechend dem Straßengesetz zu einem Teil auf die 35 Landratsämter und die neun Stadtkreise, im Übrigen auf die Regierungspräsidien über.

Zu Absatz 8 (Vermessungsämter)

Die Aufgaben der 35 Staatlichen Vermessungsämter gehen auf die Landratsämter über. Den Stadtkreisen wurden schon in der Vergangenheit die Vermessungsaufgaben auf deren eigenen Antrag hin übertragen. Bei den neun Stadtkreisen, die bisher die Aufgaben in städtischen Vermessungsämtern nach § 9 des Vermessungsgesetzes (VermG) erledigt haben, entfällt die Möglichkeit, auf Antrag die Übertragung wieder aufzuheben. Nach dem bisherigen Recht sind die Stadtkreise nicht für Landesgrenzangelegenheiten zuständig. Außerdem wird die Wahrnehmung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben – diese sind derzeit dem Landesvermessungsamt zugewiesen – auf die unteren Vermessungsbehörden übertragen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 8 Abs. 1 VermG verwiesen.

Zu Absatz 9 (Landwirtschaftsämter)

Die Aufgaben der 35 Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur gehen auf die Landratsämter über. Die Stadtkreise erhalten einen Teil der Kompetenzen, die die Aufgaben der Stadtkreise auf dem Gebiet der kommunalen Planungshoheit abrunden. Im Übrigen erledigen benachbarte Landratsämter die Aufgaben in den Stadtkreisen nach näherer Festlegung im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz.

Zu Absatz 10 (Lebensmittelüberwachung)

Die bisher von den Beschäftigten des Polizeivollzugsdienstes als beauftragte Personen im Sinne von § 41 Abs. 3 und § 42 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wahrgenommenen Aufgaben (Wirtschaftskontrolldienst) sowie die damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben werden auf die unteren Verwaltungsbehörden nach Maßgabe von § 16 Abs. 1 LVG übertragen (dazu gehören u. a. Überwachungsaufgaben nach dem Blei- und zinkhaltige Gegenstände-Gesetz, Farbengesetz, Fleischhygienegesetz, Geflügelfleischhygienegesetz, Gesetz über Einheiten im Messwesen und Eichgesetz, Gesetz betreffend Phosphorzündwaren, Handelsklassengesetz, Lebensmittelspezialitätengesetz, Milch- und Margarinegesetz, Pflanzenschutzgesetz, Strahlenschutzvorsorgegesetz, Weingesetz und der Preisangabenverordnung). Die Aufgaben gehen nicht auf die Großen Kreisstädte und die unteren Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG über. Die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen dem Polizeivollzugsdienst und den unteren Verwaltungsbehörden werden auf örtlicher Ebene abgestimmt.

Zu Artikel 2 Übertragung von Aufgaben auf die Regierungspräsidien

Bei der Eingliederung der Landesoberbehörden und der höheren Sonderbehörden in die Regierungspräsidien werden Aufgaben innerhalb der Landesverwaltung auf die Regierungspräsidien verlagert (Artikel 2) und die bisher bestehenden Behörden aufgelöst (Artikel 3).

Teilweise werden übergreifende Aufgaben der unteren Sonderbehörden den vier Regierungspräsidien und in wenigen Fällen nur einem Regierungspräsidium als Vorort-Zuständigkeit für das gesamte Gebiet des Landes übertragen.

Zu Absatz 1 (Oberschulämter)

Die Aufgaben der vier Oberschulämter gehen auf die Regierungspräsidien über.

Zu Absatz 2 (Landesamt für Flurneuordnung und Landentwicklung)

Die Aufgaben des Landesamtes für Flurneuordnung und Landentwicklung gehen auf das Regierungspräsidium Stuttgart über.

Zu Absatz 3 (Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung)

In den Stadtkreisen werden die Aufgaben der Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung den Regierungspräsidien übertragen. In den Stadtkreisen besteht nur wenig Bedarf nach Flurbereinigung; auch soll die Aufgabenübertragung auf nicht staatliche Behörden zur Gewährleistung einer bundesrechtskonformen Regelung vermieden werden.

Zu Absatz 4 (Forstdirektionen)

Die Aufgaben der Forstdirektionen gehen auf die Regierungspräsidien Freiburg und Tübingen über.

Zu Absatz 5 (Landesversorgungsamt)

Die Aufgaben des Landesversorgungsamts gehen auf das Regierungspräsidium Stuttgart mit einer landesweiten Zuständigkeit über.

Zu Absatz 6 (Gewässerdirektionen)

Ein Teil der Aufgaben der Gewässerdirektionen geht entsprechend der Änderung von Vorschriften im *Elften Teil* (Ministerium für Umwelt und Verkehr) auf die Regierungspräsidien über.

Zu Absatz 7 (Staatliche Gewerbeaufsichtsämter)

Ein Teil der Aufgaben der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter geht entsprechend den Änderungen des Fachrechts, die im *Elften Teil* (Ministerium für Umwelt und Verkehr), im *Zehnten Teil* (Sozialministerium) und im *Achten Teil* (Wirtschaftsministerium) enthalten sind, auf die Regierungspräsidien über.

Zu Absatz 8 (Straßenbauämter)

Ein Teil der Aufgaben der Straßenbauämter geht nach Maßgabe des Straßengesetzes auf die Regierungspräsidien über.

Zu Absatz 9 (Landesstelle für Straßentechnik)

Die bisher von der Landesstelle für Straßentechnik wahrgenommenen Aufgaben gehen auf das Regierungspräsidium Tübingen über.

Zu Absatz 10 (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)

Die Aufgaben des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau mit Sitz in Freiburg gehen auf das Regierungspräsidium Freiburg mit einer landesweiten Zuständigkeit über.

Zu Absatz 11 (Landesdenkmalamt)

Die hoheitlichen Vollzugsaufgaben und die regional orientierten Aufgaben des Landesdenkmalamts gehen auf die Regierungspräsidien über, die höhere Denkmalschutzbehörden sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 DSchG). Das Regierungspräsidium Stuttgart unterstützt die Denkmalschutzbehörden bei der Ausführung des Denkmalschutzgesetzes in allen landesweiten Angelegenheiten der fachlichen Denkmalpflege.

Zu Absatz 12 (Teile der Aufgaben des Landesgewerbeamts)

Die bisher vom Landesgewerbeamt Baden-Württemberg in den Bereichen Eich- und Messwesen, Landesstelle für Bautechnik, Personalverwaltung der früheren Mitarbeiter der Gebäudebrandversicherungsanstalten, Beschussamt, Versicherungsaufsicht, Vergabekammer und Energiewirtschaft wahrgenommenen Aufgaben gehen auf Regierungspräsidien über.

Zu Absatz 13 (Landesgesundheitsamt)

Die Aufgaben des Landesgesundheitsamts gehen auf das Regierungspräsidium Stuttgart mit einer landesweiten Zuständigkeit über.

Zu Absatz 14 (Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege)

Die bisher den Regierungspräsidien angegliederten Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege werden in die Regierungspräsidien eingegliedert.

Zu Absatz 15 (Fachstellen für das Bibliothekswesen)

Die Aufgaben der vier Staatlichen Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen gehen auf die Regierungspräsidien über. Das Weiterbildungsförderungsgesetz wird entsprechend geändert.

Zu Artikel 3 Veränderungen bei der Landespolizei

Durch Artikel 3 wird die Integration der Landespolizeidirektionen in die Regierungspräsidien geregelt. Die Landespolizeidirektion Stuttgart II wird in „Polizeipräsidium Stuttgart“ umbenannt und unmittelbar dem Innenministerium nachgeordnet. Die Anbindung an das Innenministerium erfolgt durch untergesetzliche Regelungen und organisatorische Maßnahmen. Die Bestimmungen zur Dienst- und Fachaufsicht bleiben hiervon unberührt. Außerdem werden die Wasserschutzpolizeidirektion und die Wasserschutzpolizeiinspektionen sowie die Autobahnpolizeidirektionen und die Verkehrspolizeiinspektion Tübingen aufgelöst. Ihre Aufgaben gehen auf die Regierungspräsidien und die Polizeipräsidien und Polizeidirektionen über. Die den aufgelösten Polizeidienststellen nachgeordneten Dienststellen und Organisationseinheiten werden in die örtlichen Polizeipräsidien und Polizeidirektionen integriert.

Zu Artikel 4 Veränderungen bei der Archivverwaltung

Die Landesarchivdirektion Baden-Württemberg und die Staatsarchive werden zu dem neuen Landesarchiv zusammengefasst. Die Veränderungen erfolgen mit dem Archivgesetz.

Zu Artikel 5 Aufhebung von Vorschriften

Die Auflösung einiger Landesoberbehörden, der höheren und der unteren Sonderbehörden ist Folge der Übertragung der Aufgaben mit den Artikeln 1 und 2.

Die Auflösung der Behörden geschieht durch Aufhebung der Anordnungen über die Errichtung der jeweiligen Behörde. Sofern die Behörde in anderer Weise, also durch ein Gesetz oder eine Verordnung errichtet worden sind, erfolgt die Auflösung durch Aufhebung oder Änderung des Fachgesetzes bzw. der Verordnung.

Zum Zweiten Teil

Allgemeine Folgeregelungen zur Reform der Verwaltungsstruktur

Zu Artikel 6 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Für die Bündelung von Zuständigkeiten besonderer Verwaltungsbehörden in den Regierungspräsidien und in den Landratsämtern sowie Bürgermeisterämtern der Stadtkreise muss das Landesverwaltungsgesetz (LVG) geändert werden. Änderungenbedarf besteht beim Aufgabenbestand der Ministerien (§ 5 LVG), bei den Zuständigkeiten der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften als unterer Verwaltungsbehörden (§ 16 LVG), bei der Einteilung der besonderen Verwaltungsbehörden (§ 17 LVG), bei der Führung der Dienstaufsicht (§ 21 LVG) sowie beim Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung (§ 25 a LVG). In § 13 a LVG wird eine neue Regelung zur Bildung gemeinsamer Dienststellen aufgenommen.

Zu Nummer 1 (§ 5)

Die Personalstellen der bei den Regierungspräsidien Beschäftigten sind mit Ausnahme der Stellen des schulpädagogischen und des schulpädagogischen Dienstes im Einzelplan 03 in den Kapiteln 0304 bis 0307 veranschlagt. Die Stellen des höheren Dienstes bei den Landratsämtern sowie Stellen von Beschäftigten anderer Laufbahnen, die bei den bisherigen Verwaltungsreformen vom Prinzip der einseitigen Freiwilligkeit Gebrauch machten, sind in den jeweiligen Einzelplänen der Ressorts veranschlagt. Diese Regelung des Sonderbehörden-Eingliederungsgesetzes wird fortgeschrieben. Dabei wird zugunsten der Übersichtlichkeit des Normtextes auf die Aufzählung einzelner besonderer Laufbahnen und Verwendungen verzichtet und in Satz 4 übergreifend von Fachbeamten des höheren Dienstes und vergleichbaren Angestellten gesprochen. Die Zusammenarbeit zwischen den Ministerien muss verstärkt werden, wenn die Ziele der Verwaltungsstrukturreform erreichbar sein sollen.

Zu Nummer 2 (§ 13 a)

Die Erreichung der Ziele der Verwaltungsstrukturreform fordert verstärkt eine übergreifende Zusammenarbeit zwischen den unteren Verwaltungsbehörden zur Erledigung der übergewandten Aufgaben. Dies gilt insbesondere in Bereichen, die spezielle Anforderungen stellen, z. B. bei den Aufgaben der Versorgungsämter oder der Schulämter.

§ 13 a ermächtigt zu einer solchen gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden und der unteren Sonderbehörden (Staatliche Schulämter in Stadtkreisen). Solche Aufgaben können auch als kommunale Kör-

perschaft verfasste Träger der Aufgaben, insbesondere die Stadtkreise, nicht einem (kommunalen) Zweckverband übertragen. Die Landratsämter handeln nach § 1 Abs. 3 LKrO als Staatsbehörden.

Bereits nach bisheriger Rechtslage können sich die unteren Verwaltungsbehörden in unterschiedlicher Weise bei der Aufgabenerfüllung unterstützen. Sie erhalten nun die Möglichkeit, nach eigener näherer Gestaltung Aufgaben auch auf längere Dauer gemeinsam zu erfüllen. Die ausdrücklich für zulässig erklärten Kooperationsformen bewirken keine Zuständigkeitsverlagerung. Sie ermöglichen aber den gemeinsamen Einsatz von qualifiziertem Fachpersonal in Kompetenzzentren. Damit wird die Personaleinsatzsteuerung unter Beachtung der beamten- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen verbessert. Die Kosten werden verringert.

Solche Kooperationen sind insbesondere in Aufgabenbereichen mit besonderen fachlichen Anforderungen an das Personal wie in der Versorgungsverwaltung, der Schulverwaltung oder der Flurneuordnung nahe liegend. In der Form der gemeinsamen Erfüllung tatsächlicher Aufgaben (Abs. 5) werden sie insbesondere beim Einsatz von Ausstattungen, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht bei allen Behörden vorgehalten werden sollten, eine zweckmäßige Zusammenarbeit ermöglichen.

Soweit nicht vorrangige Rechtsregeln gelten, bleibt die Ausgestaltung der gemeinsamen Dienststelle oder der tatsächlichen Aufgabenerledigung der Vereinbarung der beteiligten Behörden überlassen. Sie haben damit die Möglichkeit, den örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Dafür können sie nicht nur die zu bearbeitenden Aufgaben, den allgemeinen Rahmen oder die Ausstattung mit Personal und Sachmitteln, sondern auch die Arbeitsabläufe und die innere Struktur festlegen. Die Vereinbarung sollte auch die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden ausgestalten, indem sie Regelungen für die Abstimmung unter den beteiligten Behörden wie beispielsweise regelmäßige Besprechungen der Behörden, die Festlegung von Arbeitsplänen oder Prioritäten für die Aufgabenerledigung, Regeln für die Lösung von Konflikten oder die Befugnis von Weisungen vorsieht.

In einer Vereinbarung würde die Einrichtung einer bloßen Bürogemeinschaft die geringste Gemeinsamkeit bewirken. Die einer Behörde zugewiesenen Aufgaben würden nur von eigenem Personal erfüllt. Gemeinsam wären lediglich die räumliche Unterbringung und die Nutzung technischer Unterstützung. Solche Gestaltungen würden deshalb gegenüber der Erledigung der Arbeiten in den Dienstgebäuden der beteiligten Behörden kaum Vorteile bringen.

Ausgehend von dieser untersten Stufe der Gemeinsamkeit können die beteiligten Behörden stärkere Gemeinsamkeiten der Aufgabenerfüllung begründen. So könnte vereinbart werden, dass bestimmte Aufgaben von bestimmten Angehörigen der gemeinsamen Dienststelle bearbeitet werden, auch wenn sie nicht Beschäftigte der für den einzelnen Vorgang zuständigen, beteiligten Behörde sind. Sie bearbeiten den Vorgang fachlich unter Einsatz ihres besonderen Wissens. Der nach außen erforderliche Akt, also eine mit Rechtswirkungen verbundene Entscheidung, bleibt aber voll in der Verantwortung der zuständigen Behörde und wird auch unter deren Namen ausgefertigt. Dies entspricht der in der Organisationsberatung geläufigen Unterscheidung von „back-office“ und „front-office“.

Als Gegenpol der Bürogemeinschaft mit stärkster „Vergemeinschaftung“ der Aufgabenerfüllung wäre eine Gestaltung anzusehen, bei der alle Vorgänge intern nach Merkmalen, die sich nicht nach den örtlichen Zuständigkeiten der Behörden richten, auf die Beschäftigten verteilt werden. Die Aufgaben würden vielmehr von den Beschäftigten bearbeitet, die nach ihrem besonderen Wissen und Können die beste Gewähr für richtige und schnelle Bearbeitung bieten. Auch dabei bleibt aber der Abschluss des Verfahrens, die Entscheidung und der Rechtsakt nach „außen“, zum Beispiel der Verwaltungsakt an einen Bürger,

vollständig in der Entscheidungsmacht der zuständigen Behörde. Sie allein vertritt auch den Rechtsakt nach außen, z. B. vor dem Verwaltungsgericht.

Bei derartigen gemeinsamen Dienststellen ist die Gewährleistung des Datenschutzes von besonderer Bedeutung. Sie verlangt auch entsprechende Gestaltungen für die internen Abläufe. Die Vorschrift wird deshalb ergänzt durch § 33 a des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG). Insoweit wird auf die Begründung zu § 33 a LDSG verwiesen.

Die Ermächtigung der Landesregierung, nach § 13 Abs. 2 LVG eine untere Verwaltungsbehörde für den Bezirk mehrerer Verwaltungsbehörden für zuständig zu erklären, bleibt unberührt. Durch eine freiwillige Kooperation kann sich in vielen Fällen die Notwendigkeit einer solchen Zuständigkeitsbestimmung erübrigen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermöglicht die Bildung gemeinsamer Dienststellen, ohne dass ihre Ausgestaltung im Einzelnen festgelegt ist. Bestimmt wird lediglich, dass eine gemeinsame Dienststelle einerseits an einer Stelle außerhalb der beteiligten Behörden als organisatorische Einrichtung geschaffen werden kann. Andererseits kann diese Stelle auch innerhalb einer der beteiligten Verwaltungsbehörden eingerichtet werden.

Eine gemeinsame Dienststelle ermöglicht, die inneren Bearbeitungsabläufe flexibel zu gestalten und größere Arbeitsmengen durch alle Beschäftigten dieser Stelle, auch Beschäftigte einer anderen beteiligten Verwaltungsbehörde, aufzufangen. Der Einsatz von Beschäftigten einer Behörde für die Aufgaben einer anderen Behörde ist eine Verwaltungsleihe eigener Art. Soweit die Inanspruchnahme reicht, wird der „fremde“ Beschäftigte der sachlich und örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde zugeordnet. Seine Handlungen sind ihr zuzurechnen. Ähnlich wie ein Landrat nach § 53 LKrO unterliegt der Beschäftigte einer anderen Behörde, soweit er Aufgaben in der gemeinsamen Dienststelle ausübt, den Weisungen der sachlich zuständigen und damit verantwortlichen Behörde. Ein Beleihungsverhältnis liegt dagegen nicht vor, da ein Beliehener in eigener Zuständigkeit im eigenen Namen handelt. Ebenso kommt zwischen dem eingesetzten Beschäftigten und der „fremden“ Behörde kein Auftragsverhältnis zu Stande, da dies bedeuten würde, dass die Handlungen des Beschäftigten seiner Behörde, mit der ein Dienstverhältnis besteht, zuzurechnen wären. Die sachliche Zuständigkeit und damit die Verantwortung werden aber mit der vorliegenden Regelung nicht verändert. Satz 4 stellt klar, dass die Bildung gemeinsamer Dienststellen keine Zuständigkeitsverlagerung herbeiführt. Die jeweils örtlich zuständige Behörde bleibt gegenüber „ihren“ Bürgern verantwortlich und ist damit auch ihr Ansprechpartner. Die Bearbeitung von Aufgaben in einzelnen Vorgängen durch andere Beschäftigte verbleibt im „Hintergrund“. Verwaltungsentscheidungen ergehen weiterhin im Namen der zuständigen Behörde und sind auch von dieser zu vertreten.

Zu Absatz 2

Satz 1 dient der Sicherstellung des Weisungsstrangs innerhalb der Fachaufsicht. Die letztlich in der Sache weiterhin verantwortliche Behörde ist auch bei der Tätigkeit einer gemeinsamen Dienststelle befugt, im Einzelfall die Sachentscheidung zu treffen und darauf inhaltlich einzuwirken, auch wenn ein Beschäftigter einer anderen Behörde sachbearbeitend tätig ist.

In Satz 2 wird klargestellt, dass die dienstrechtliche Stellung des Beschäftigten in der gemeinsamen Dienststelle mit Ausnahme des nach Satz 1 gegebenen Weisungsrechts unberührt bleibt.

Zu Absatz 3

Nach § 839 BGB i. V. m. Artikel 34 Satz 1 GG trifft bei Amtspflichtverletzungen die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst der handelnde Beschäftigte steht. In der Regel wird als maßgebend betrachtet, wer dem Amtsträger das Amt, bei dessen Ausübung er fehlerhaft gehandelt hat, anvertraut hat. Um im Einzelfall schwierige Abgrenzungsfragen zu erleichtern, legt Absatz 3 fest, dass im Ergebnis der Träger der sachlich und örtlich zuständigen Behörde für den Schaden aufzukommen hat, und zwar unabhängig davon, ob der Schaden durch eigene oder „fremde“ Beschäftigte verursacht wurde. Dies entspricht dem der zuständigen Behörde eingeräumten Weisungsrecht nach Absatz 2 Satz 1. Als Leiter der unteren Verwaltungsbehörde ist der Landrat dem Land für die ordnungsmäßige Erledigung ihrer Dienstgeschäfte verantwortlich (§ 53 Abs. 1 LKrO). Die speziell für das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde geltenden Haftungsregelungen nach § 53 Abs. 2 und § 56 Abs. 2 LKrO und damit die Haftung des Landes bleiben hiervon unberührt. Etwas Ausgaben sind – soweit sie nicht im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs abgegolten werden – in den Einzelplänen der Fachministerien zu veranschlagen. Wird ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, kann der handelnde Beschäftigte von seiner Anstellungskörperschaft nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen der Drittschadensliquidation auch in den Fällen in Anspruch genommen werden, in denen er im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenerledigung für eine „fremde“ Behörde gehandelt hat.

Zu Absatz 4

Durch die Regelung in Absatz 4 soll sicher gestellt werden, dass dem Bürger aus der Bildung gemeinsamer Dienststellen kein Nachteil entsteht. Sie verpflichtet die jeweils örtlich zuständige Behörde zu gewährleisten, dass die erforderlichen Tätigkeiten an ihrem Sitz und damit in räumlicher Nähe zu ihren übrigen Dienststellen wahrgenommen werden. Damit ist eine Verweisung auf eine möglicherweise weit entfernt liegende gemeinsame Dienststelle ausgeschlossen.

Zu Absatz 5

Die Regelung soll auch die gemeinsame Durchführung sonstiger tatsächlicher Maßnahmen außerhalb der Büroarbeiten ermöglichen, wenn ein Zusammenwirken der Behörden zweckmäßig ist. In Betracht kommen etwa Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern und Straßen oder Arbeiten der Waldbewirtschaftung. Eine gemeinsam durchzuführende Aufgabe könnte z. B. der Einsatz von Spezialgerät (z. B. schwere Schneeräummaschinen) nebst dem hierfür erforderlichen Personal in mehreren Dienstbezirken sein. Auch hier wird die Zuständigkeit für die verwaltungsmäßige Abwicklung, wie etwa den Erlass von Bescheiden, nicht verändert. Die Abwicklungsarbeiten könnten jedoch wiederum in gemeinsamen Dienststellen nach Absatz 1 erledigt werden, soweit dies vereinbart wurde.

Die Vereinbarung der Behörden muss die für die tatsächlichen Maßnahmen erforderlichen Rahmenbedingungen festlegen. Sie wird also zum Beispiel für Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen die Erstellung von Arbeitsplänen und Vorranglisten vorsehen oder besondere Regelungen für die Abstimmung unter den beteiligten Behörden festlegen.

Zu Absatz 6

Im Fall der Angliederung einer unteren Sonderbehörde, z. B. der Staatlichen Schulämter bei den Stadtkreisen, wird ein Zustimmungserfordernis vorgesehen, da Belange der Stadtkreise berührt sein können.

Zu Nummer 3 (§ 16)

Die Landesregierung orientiert sich bei der Übertragung von Aufgaben an die Stadtkreise oder die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden am Prinzip der Subsidiarität. Größere Einheiten sollen immer nur das regeln, was die jeweils kleinere Einheit nicht zufriedenstellend für alle Betroffenen regeln kann. Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform wurde in engem Kontakt mit dem Landkreistag, dem Städtetag und dem Gemeindetag der Negativkatalog des § 16 LVG einer umfangreichen Überprüfung unterzogen. Im Ergebnis wird der Katalog der Angelegenheiten, die von der Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG ausgeschlossen sind, erheblich verkleinert. Durch diese Aufgabenverlagerung stärkt die Verwaltungsstrukturreform die Gemeinden. Andererseits führen die Eingliederung der besonderen Verwaltungsbehörden und der Übergang der Aufgaben dieser Behörden auf die Stadtkreise und die Landratsämter aus systematischen Gründen zu weiteren Bereichen, die in § 16 LVG aufzunehmen sind.

Zu Buchstabe a (§ 16 Abs. 1)

§ 16 wurde im Zuge der Überlegungen zur Verwaltungsstrukturreform umfassend überprüft. Der Negativkatalog soll neu gefasst werden:

- Nummern 1 bis 3 bleiben unverändert.
- Die generelle Regelung in Nummer 4 (Immissionsschutzrecht) wird zwar grundsätzlich aufrechterhalten. Ausnahmen sind jedoch im neuen Absatz 3 enthalten. Darüber hinaus sollen Aufgaben nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung auf alle Gemeinden als Pflichtaufgabe nach Weisung übertragen werden. Aus systematischen Gründen ist dies in den fachrechtlichen Vorschriften umzusetzen.
- Nummern 5 bis 7 bleiben unverändert.
- Der Negativkatalog im Bereich des Gewererechts in Nummer 8 wird um weitere Aufgaben reduziert. Die Aufgaben nach § 35 GewO (Untersagungsverfahren wegen Unzuverlässigkeit) und nach § 60b Abs. 2 GewO (Festsetzung von Volksfesten) werden auf die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften delegiert. Damit wird einem Wunsch der kommunalen Landesverbände nach Stärkung der kommunalen Kompetenzen Rechnung getragen. Dies entspricht auch den Zielen der Landesregierung, Aufgaben nach unten zu verlagern, um ortsnahe Entscheidungen im kommunalen Bereich zu ermöglichen. Mit der Aufnahme von § 139b Abs. 7 und 8 GewO in § 16 LVG wird der Übergang der Zuständigkeit für die dort geregelten Informations- und Zusammenarbeitspflichten auf die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften ausgeschlossen, weil bei diesen auf Grund ihrer Nichtzuständigkeit im Arbeitsschutz keine entsprechenden Erkenntnisse vorliegen.
- Nummer 9 bleibt unverändert.
- In Nummer 10 wurde das Eichrecht gestrichen. Die Verwaltungskraft der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG reicht aus, auch diese relativ selten wahrzunehmenden Aufgaben ordnungsgemäß zu erledigen.
- Nummer 11 bleibt unverändert.
- Nummer 12 wird neu gefasst. Zur Gewährleistung einer bundesrechtskonformen Regelung soll die Aufgabenübertragung im Bereich der Landwirtschaft auf nicht staatliche Behörden vermieden werden. Wie schon die Stadtkreise, deren Zuständigkeit auf die in Artikel 1 Abs. 4 genannten Aufgaben der Landwirtschaft beschränkt (Beteiligung als Träger öffentlicher Belange, landwirtschaftlicher Grundstück- und Landpachtverkehr), im Übrigen aber ausge-

geschlossen wird, werden die Großen Kreisstädte und die Verwaltungsgemeinschaften als untere Verwaltungsbehörden für Aufgaben der Landwirtschaft generell von der Zuständigkeit ausgeschlossen.

- Nummer 13 bleibt unverändert.
- In Nummer 14 werden für den Bereich des Naturschutzrechts Lockerungen vorgesehen. Die Zulassung von Werbeanlagen (§ 20 NatSchG), die Erklärung zu Naturdenkmälern durch Rechtsverordnung (§ 24 NatSchG), die Anordnungen nach § 25 a NatSchG, soweit es sich um Beeinträchtigungen von Naturdenkmälern handelt, und die Festlegung von Erholungstreifen an Gewässern zweiter Ordnung durch Verordnung sowie die Erteilung von Ausnahmen hiervon (§ 44 NatSchG) werden auf Grund der Ortsnähe auch auf die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften übertragen.
- Die bisherigen Nummern 15 bis 17 bleiben unverändert.
- Die bisherige Nummer 18 wird gestrichen. Damit geht die Zuständigkeit der Landratsämter nach § 22 Abs. 1 Satz 2, Absätze 2 und 4 StrG (Befreiung vom Anbauverbot bzw. Zustimmung zur Baugenehmigung bzw. Erteilung der Genehmigung) auf die Großen Kreisstädte und auf die Verwaltungsgemeinschaften für deren örtlichen Zuständigkeitsbereich über. Bei den hierbei im Benehmen mit den Straßenbaubehörden zu treffenden Entscheidungen ist u. a. die Verkehrssicherheit auf den betreffenden Landes- und Kreisstraßen zu berücksichtigen. Da die Großen Kreisstädte und die Verwaltungsgemeinschaften bereits untere Straßenverkehrsbehörden für den Bereich der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind, kann deren Sachkunde für den angesprochenen Bereich des Straßengesetzes unterstellt werden; im Übrigen ist die Straßenbaubehörde zu beteiligen.
- Die bisherigen Nummern 19 bis 21 werden Nummern 18 bis 20. In Nummer 19 wurden weitere Ausnahmen für Aufgaben im sozialen Entschädigungsrecht aufgenommen, die ausschließlich den Landratsämtern übertragen werden.
- Es wird eine neue Nummer 21 angefügt. Die Landratsämter werden im Zuge der Verwaltungsstrukturreform die Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörden übernehmen. Die Stadtkreise haben die Möglichkeit, die Staatlichen Schulämter an ihre Verwaltungen anzugliedern.

Die bisher von 30 Staatlichen Schulämtern wahrgenommenen Aufgaben gehen auf 44 untere Schulaufsichtsbehörden über.

Die Verteilung des Personals auf die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften würde zu einer „Atomisierung“ der Schulaufsicht führen, die durch die Änderung des § 16 LVG vermieden werden muss.

- Es werden eine neue Nummer 22 und eine neue Nummer 23 angefügt. Auch in den Bereichen Forstwesen und Flurbereinigung sollen die Großen Kreisstädte und die Verwaltungsgemeinschaften von der Zuständigkeit als untere Verwaltungsbehörden ausgeschlossen sein. Beim Forstwesen (Nummer 22) trifft dies nicht zu, wenn die Kommunen die forsttechnische Betriebsleitung selbst ausüben. In diesem Fall ist ein körperschaftliches Forstamt mit entsprechendem Fachpersonal zu bilden. Dieses Forstamt nimmt Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde im Gemeindegebiet für den eigenen Wald und für den Wald anderer Waldbesitzer, mit Ausnahme des Staatswaldes, wahr (vgl. § 47 Abs. 3 LWaldG). Große Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften verfolgen in gleicher Weise eigene Grundstücksinteressen wie kreisfreie Städte. Diese Interessen kollidieren notwendig mit den in der Flurbereinigung zu wählenden Interessen der anderen Grundstückseigentümer. Deshalb sollten aus Gründen der Neutralität und Objektivität die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nicht zugleich Flurbereinigungsbehörde sein.

- Es wird eine neue Nummer 24 angefügt.
Von der generellen Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften als unterer Verwaltungsbehörde sollen die Aufgaben nach dem Vermessungsgesetz (VermG) ausgenommen werden. Diese Aufgaben können nach § 10 VermG einer Gemeinde auf eigenen Antrag übertragen werden.
- Es werden die neuen Nummern 25 bis 31 für Aufgaben aus dem Geschäftsbereich des Sozialministeriums angefügt. Die Zuständigkeit für diese Aufgaben soll nur auf die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden übergehen.
- Die Übertragung von Zuständigkeiten im straßenrechtlichen Anbaurecht auf alle unteren Verwaltungsbehörden führt zur Streichung der bisherigen Nummer 18. Die Übertragung der Aufgaben der Straßenunterhaltung samt -betrieb auf die unteren Verwaltungsbehörden erfordert jedoch, da keine Übertragung auf die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften erfolgen soll, wiederum eine straßenrechtliche Ausnahme in der neuen Nummer 32.
- Nach der Grundkonzeption der Verwaltungsstrukturreform gehen die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter grundsätzlich auf die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der Stadtkreise über. Durch die Aufnahme der neuen Nummern 33 bis 40 werden diese Aufgaben folgerichtig von der Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften in ihrer Eigenschaft als untere Verwaltungsbehörde ausgenommen.

Zu Buchstabe b (§ 16 Abs. 3)

Durch den neuen Absatz 3 werden den Großen Kreisstädten und Verwaltungsgemeinschaften abweichend von Absatz 1 Nr. 4 erstmals Aufgaben aus dem Bereich des Immissionsschutzes übertragen. Das Nähere regelt die Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung.

Zu Nummer 4 (§ 17)

Die bisher in Absatz 3 aufgeführten Oberschulämter und die Forstdirektionen werden in die Regierungspräsidien eingegliedert und verlieren damit die Eigenschaft als höhere Sonderbehörden.

Im Zusammenhang mit den Veränderungen bei den Oberfinanzdirektionen Stuttgart und Karlsruhe, der Schaffung einer Oberfinanzdirektion, wird sich die Zuständigkeit dieser Direktion im Bereich der Landesaufgaben auf das ganze Landesgebiet erstrecken. Es liegt damit eine Landesoberbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes vor mit der Folge, dass deren Nennung als höhere Sonderbehörde in § 17 Abs. 3 LVG zu streichen ist.

Zu Nummer 5 (§ 21 LVG)

Zu Buchstabe a

Die Regelung des Sonderbehörden-Eingliederungsgesetzes wird fortgeschrieben. An Stelle der Aufzählung einzelner besonderer Laufbahngruppen und Verwendungen wird dieselbe Formulierung wie in § 5 Abs. 1 verwandt. Auf die Begründung zur Änderung von § 5 Abs. 1 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Dienstaufsicht umfasst grundsätzlich zwei Bereiche. Zum einen gehören dazu die innere Organisation einer Behörde, z. B. die Geschäftsverteilung, die Arbeitsplanung und die Ausstattung. Zum anderen zählen hierzu die Befugnisse der Personalverwaltung, z. B. das Ergreifen dienstrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen wie Ernennungen, Höhergruppierungen oder die Umsetzung auf eine andere Stelle. Im neuen Satz 2 wird klargestellt, dass der personalrechtliche Teil der Dienstaufsicht für die Angehörigen des schulpädagogischen und schulpsychologischen Personals in den Regierungspräsidien abweichend von § 21 Satz 1 Nr. 1 dem Kultusministerium zugewiesen ist. Dies entspricht der neuen Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 2. Dagegen verbleibt der organisatorische Teil der Dienstaufsicht über die Regierungspräsidien nach § 21 Satz 1 Nr. 1 beim Innenministerium. Die organisatorischen Gestaltungsmöglichkeiten verbleiben dabei grundsätzlich bei der Behördenleitung, die sich ggf. mit dem Innenministerium abstimmt.

Zu Nummer 6 (§ 25 a LVG)

Zu Buchstabe a

Die Ermächtigung soll auch den Bereich der Bundesauftragsverwaltung erfassen. Die Erledigung von Aufgaben im Auftrag des Bundes liegt bei der Straßenbauverwaltung zum Teil vor. Dabei sind Daten in bestimmter Form im Rahmen der Kosten-Leistungs-Rechnung dem Bund zur Verfügung zu stellen.

Zu Buchstabe b

Die Zerlegung des bisherigen Satzes 2 des § 25 a Abs. 2 in die Sätze 2 und 3 jeweils mit Unternummerierung dient der besseren Lesbarkeit der Vorschrift.

Der Umfang der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung wird gegenüber der bisherigen Fassung um die in den Nummern 2 und 3 genannten Tatbestände erweitert.

Die Notwendigkeit der Erweiterung ergibt sich aus den spezifischen Anforderungen der Europäischen Union (EU) an die Abwicklung und Kontrolle der von ihr aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, ganz oder teilweise finanzierten Förder- und Ausgleichsmaßnahmen. Die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 (ABl. L Nr. 160 S. 103), die fortgeltende Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 (ABl. L Nr. 158 S. 6) sowie die Verordnungen (EG) Nr. 2245/1999 der Kommission vom 22. Oktober 1999 (ABl. L Nr. 273 S. 5) und Nr. 2390/1999 der Kommission vom 25. Oktober 1999 (ABl. L Nr. 295 S. 1) enthalten konkrete Vorgaben zur Einrichtung von DV-Systemen, zur elektronischen Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen den Zahlstellen in den Mitgliedstaaten und der Kommission und zur elektronischen Übermittlung der Buchführungsdaten. Für die von der EU voll finanzierten Beihilfen ist darüber hinaus in der Verordnung (EG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 (ABl. L Nr. 355 S. 1) und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung Nr. 2419/2001 der Kommission vom 11. Dezember 2001 (ABl. L Nr. 327 S. 11) die Einrichtung eines EDV-gestützten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems vorgeschrieben, das laufende Kontrollabgleiche und Risikoanalysen ermöglichen muss.

Die Umsetzung der in den genannten Verordnungen implizierten landeseinheitlichen Abwicklung erfordert zwingend die Anwendung eines zahlstelleneinheitlichen Verwaltungsverfahrens und damit auch einheitlicher DV-Verfahren. Von

der Antrags erfassung/-bearbeitung und der Bewilligung durch die untere Landwirtschaftsbehörde über die zentrale Auszahlung, Rückforderung der Beihilfen und die Buchführung bis zu den von den Regierungspräsidien oder den unteren Landwirtschaftsbehörden durchzuführenden Kontrollen muss das gesamte, die vorgeschriebenen Kontrollen einschließende Verwaltungsverfahren für die EU durchgängig nachvollziehbar dokumentiert sein und von der bescheinigenden Stelle und/oder von der EU-Kommission jederzeit und vollständig nachgeprüft werden können. Eine Abwicklung unter Anwendung getrennter, auf den einzelnen Verwaltungsebenen unterschiedlicher DV-Verfahren widerspricht dem Anliegen der genannten Verordnungen, Ausgaben zu Lasten des EAGFL auszuschießen, die sich nicht lückenlos verfolgen und aufklären lassen.

Wird im Rahmen von Nachforschungen nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 (ABl. L Nr. 158 S. 6) festgestellt, dass die von den Mitgliedstaaten eingesetzten DV-Systeme und -Verfahren nicht den in den Gemeinschaftsvorschriften gestellten Anforderungen genügen, ist die Kommission befugt, dem betroffenen Mitgliedstaat je nach Schwere der Mängel finanzielle Berichtigungen in Höhe von 2 %, 5 % oder 10 % der Ausgaben anzulasten. Da sich die Anlastung auf die Ausgaben der letzten 24 Monate vor der Beanstandung erstrecken, die Ausgaben Baden-Württembergs für alle von der EU ganz oder teilweise finanzierten Förder- und Ausgleichsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2002 auf rd. 430 Mio. Euro beliefen und Mängel der DV-Systeme und -Verfahren sich auf die Mehrzahl der Maßnahmen auswirken, drohen bei einem Ausstieg der Landratsämter aus den einheitlichen DV-Verfahren Anlastungsrisiken bis zu 80 Mio. Euro. Derartige Risiken sollen durch die Erweiterung der Ermächtigung und den Erlass einer darauf gestützten Rechtsverordnung vermieden werden.

Im Verbund mit den ganz oder teilweise von der EU finanzierten Förder- und Ausgleichsmaßnahmen werden Maßnahmen abgewickelt, die auf Bundes- oder Landesrecht beruhen. Diese unterliegen zwar keinen vergleichbar stringenten Anforderungen an die DV-Systeme und -Verfahren. Wegen der Nutzung der gemeinsamen Antragsdaten, des Rückgriffs auf gemeinsame Datenquellen und der erforderlichen Quervergleiche zum Ausschluss von Doppelförderungen ist es unumgänglich, die Bearbeitung dieser Maßnahmen in das DV-Verfahren für die EU-finanzierten Förder- und Ausgleichsmaßnahmen zu integrieren. Auf Grund dieses Sachzusammenhangs ist es geboten, durch die Ermächtigung die Anwendung der einheitlichen DV-Verfahren auch auf solche Maßnahmen zuzulassen. Eine von den EU-Maßnahmen getrennte DV-mäßige Abwicklung der auf Bundes- oder Landesrecht beruhenden Maßnahmen wäre in der Sache unzweckmäßig sowie technisch und finanziell mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden.

Die Verwaltungsstrukturreform, die zu einer stärkeren Verlagerung von Aufgaben und Verantwortung auf die kommunale Seite führt, darf beim Einsatz der Informationstechnologie nicht zur Unterbrechung der durchgehenden Datenströme mit der Folge von Medienbrüchen und mehrfacher Datenhaltung führen. Kommunikationsabläufe und Datenströme zwischen staatlichen und kommunalen Behörden dürfen durch die Verwaltungsstrukturreform nicht „zerschnitten“ werden, wenn beide Seiten am Verwaltungsvollzug beteiligt sind. Die Landesverwaltung und die kommunalen Körperschaften müssen im Interesse der Wirtschaftlichkeit noch enger zusammenarbeiten.

Von der Norm soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn Vereinbarungen mit den Stadt- und Landkreisen über die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie nicht rechtzeitig zu Stande kommen. Von der Ermächtigung wird nur im erforderlichen Umfang und nach Abwägung aller Belange (Artikel 71 Abs. 1 LV) sowie unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Gebrauch gemacht. Vorrangig sind Vereinbarungen anzustreben.

Wegen der Besonderheiten einiger Verwaltungsbereiche enthalten das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (§ 29 c), das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (§ 8), das Landeswaldgesetz (§ 64 b) und das Vermessungsgesetz (§ 21 Abs. 2) spezielle Verordnungsermächtigungen.

Zu Artikel 7 Änderung des Ernennungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Änderungen in den personalwirtschaftlichen Zuständigkeiten der Ministerien werden nachgezeichnet. Auf die Begründung zu § 5 Abs. 1 LVG wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Zu Buchstabe a

In § 4 Nr. 1 werden die Zuständigkeiten der Regierungspräsidien unter Einbeziehung der Zuständigkeiten der eingegliederten Behörden (Oberschulämter, Forstdirektionen, Landesamt für Flurneuordnung und Landentwicklung, Landesversorgungsamt, Landesgesundheitsamt, Landespolizeidirektionen, Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege, Landesstelle für Straßentechnik) im bisherigen Umfang zusammengefasst.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung auf Grund der Zusammenlegung der Oberfinanzdirektionen.

Zu Buchstabe c

Das Polizeipräsidium Stuttgart erhält auf Grund seiner Sonderstellung die umfassende Ernennungszuständigkeit nach § 2 für seine Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes. Die Ernennungszuständigkeit für die dort tätigen Beamten des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppen A 12 und A 13 und die Ernennungsrechte nach § 2 Nr. 1 Buchstabe d und den Nummern 2 und 3 lagen bisher beim Regierungspräsidium. Die Zuständigkeiten der Wasserschutzpolizeidirektion gehen mit der Auflösung auf die Regierungspräsidien über. Außerdem erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die durch das Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 752) eingeführten Dienststellenbezeichnungen. Die bisher in § 4 Nr. 1 geregelten Zuständigkeiten, die nicht wegen Eingliederung in die Regierungspräsidien entfallen oder aus sonstigen Gründen gegenstandslos geworden sind (Badische Gebäudeversicherungsanstalt und Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt), werden in § 4 Nr. 5 übernommen.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Änderung auf Grund der Eingliederung der Oberschulämter in die Regierungspräsidien.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Anpassung infolge der Neuordnung der Schulverwaltung. Wer untere Schulaufsichtsbehörden sind, ergibt sich aus dem Schulgesetz (SchG),

nämlich die Landratsämter in den Landkreisen und die Staatlichen Schulämter in den Stadtkreisen.

Zu Buchstabe f

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe g

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Umstrukturierung der Landesarchivverwaltung.

Zu Buchstabe h

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe i

Redaktionelle Änderung auf Grund der Eingliederung der Forstdirektionen in die Regierungspräsidien Freiburg und Tübingen.

Zu Buchstabe j

Die Zuständigkeiten der Autobahnpolizeidirektionen gehen mit der Auflösung auf die Polizeipräsidien und Polizeidirektionen über.

Zu Artikel 8 Übernahme von Beschäftigten des Landes

In diesem Artikel werden besondere Bestimmungen für die Übernahme von Beschäftigten des Landes getroffen. Für die Übernahme der Beschäftigten der Landswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern gelten ausschließlich die Regelungen im *Zwölften Teil* „Auflösung der Landswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern und Errichtung eines Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg“.

Zu § 1 Übernahme der Beamten des Landes

In Absatz 1 sind die Besonderheiten bei der Versetzung von Beamten des Landes zu den Landkreisen geregelt.

Ausgenommen von der Regelung sind zunächst die Beamten des höheren Dienstes, die im Landesdienst verbleiben sollen. Weiterhin ausgenommen sind die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst aller Laufbahngruppen, da sie ihre Ausbildung im Landesdienst beenden sollen.

Die sonstigen Landesbeamten der von der Aufgabenübertragung an die Landratsämter betroffenen Behörden sollen grundsätzlich nicht nur der Aufgabe folgend an das Landratsamt versetzt werden, sondern sie sollen – entsprechend der Kommunalisierung der Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes im Jahre 1990 – zugleich Beamte des Landkreises werden (Dienstherrenwechsel).

Die Versetzung zum Landkreis soll durch Einzelverfügung nach § 36 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) erfolgen (§§ 59, 18 BRRG). Von der Möglichkeit, Beamte ohne ihre Zustimmung aus dienstlichen Gründen nach § 36 Abs. 2 LBG zum Landkreis zu versetzen, wird im Hinblick auf das Prinzip der einseitigen Freiwilligkeit kein Gebrauch gemacht.

Soweit Beamte nach den dargestellten Grundsätzen im Dienst des Landes bleiben, sollen sie nach § 36 Abs. 1 LBG durch Einzelverfügung zum Landratsamt versetzt werden (Behördenwechsel).

Die Landkreise werden in Absatz 1 Satz 1 entsprechend dem Prinzip der einseitigen Freiwilligkeit zur Übernahme derjenigen Beamten verpflichtet, die dem Dienstherrnwechsel zugestimmt haben, um Härten für die Beamten gering zu halten und die Landkreise daran zu hindern, eine Auswahl unter den Beamten zu treffen. Die Landkreise haben ihr Einverständnis nach § 36 Abs. 5 Satz 2 LBG zu erklären; eine Wahlmöglichkeit steht ihnen insofern nicht zu. Die Befugnisse des abgebenden Dienstherrn Land bleiben unberührt.

Absatz 1 Sätze 2 bis 4 normiert in Anlehnung an § 128 BRRG das Aufteilungsverfahren bei einem Aufgabenzerfall auf mehrere Behörden nach der Aufgabenübertragung.

Absatz 2 enthält bei einer Aufgabenübertragung auf Stadtkreise lediglich eine Zuständigkeitsregelung, wonach die in diesem Zusammenhang stehenden Aufgaben der Körperschaft Land den jeweiligen Fachministerien zugewiesen werden. Die sonstigen Rechtsfolgen, insbesondere die zustimmungsunabhängige Übernahmepflicht der Beamten aller Laufbahngruppen, sind in den §§ 128 ff. BRRG unmittelbar und umfassend geregelt. In der Sache handelt es sich um einen teilweisen Übergang der Gesamtaufgaben der abgebenden Körperschaft (Land) auf mehrere aufnehmende Körperschaften (Stadtkreise). Somit ist in allen Fällen der Anwendungsbereich des § 128 Abs. 2 bis 4 BRRG gegeben.

Nach § 128 Abs. 2 Satz 2 BRRG haben die beteiligten Körperschaften – auf Seiten des Landes die Fachministerien – über die anteilige Übernahme der Beamten spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Aufgabenübergangs im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welcher Körperschaft die einzelnen Beamten zu übernehmen sind.

Die vorgesehenen Verfahrensregeln schließen nicht aus, dass es mehrere Interessenten für ein und dieselbe Stelle geben kann. Sofern einvernehmliche Lösungen nicht erreichbar sind, muss letztlich das zuständige Fachministerium unter Abwägung aller Interessen den Konflikt lösen.

Absatz 3 soll die erforderlichen Vorbereitungen sicherstellen, insbesondere, dass entsprechende Stellen in den Haushaltsplänen ausgebracht werden. Das Land wird den Stadt- und Landkreisen die erforderlichen Daten und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stellen.

Absatz 4 bestimmt die Anwendung der Vorschriften für die Übernahme der Beamten durch die Stadtkreise, denen Staatliche Schulämter nach § 33 Abs. 4 SchG angegliedert werden.

Zu § 2 Übernahme der Angestellten und Arbeiter des Landes

Durch die Vorschrift wird eine dem Beamtenbereich entsprechende Regelung für den Arbeitnehmerbereich unter Beachtung der insoweit unterschiedlichen Rechtsnormen getroffen. Die Vorschrift übernimmt weitgehend die bewährten Regelungen des Sonderbehörden-Eingliederungsgesetzes unter Berücksichtigung zwischenzeitlich eingetretener Rechtsänderungen sowie von Besonderheiten des jetzt übergehenden Personals (Waldarbeiter).

Da kein automatischer Übergang der Arbeitsverhältnisse vom bisherigen Arbeitgeber Land auf die neuen Arbeitgeber Landkreis bzw. Stadtkreis stattfindet und die Versetzung zu einem anderen Arbeitgeber nicht zulässig ist, kann der Übergang zum neuen Arbeitgeber Stadt- oder Landkreis nur durch Neubegründung eines Arbeitsverhältnisses erfolgen. Sofern im Einzelfall die Neubegründung durch den Arbeitnehmer abgelehnt wird, kann eine Personalgestellung vorgenommen werden.

Absatz 1 regelt den Grundsatz der Übernahmeverpflichtung des neuen Arbeitgebers mit Zustimmung des bisherigen Arbeitgebers, die allgemein oder im Einzelfall erteilt werden kann. Für das Aufteilungsverfahren sowie die Verpflichtung der Stadt- und Landkreise, die für die Übernahme der Angestellten und Arbeiter erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, gilt die Regelung für Beamte sinngemäß.

Durch die Überleitungsvorschrift wird der Status der Arbeitnehmer, die ein Arbeitsverhältnis zu dem neuen Arbeitgeber eingehen, geregelt (Angestellte in Absatz 2, Arbeiter in Absatz 3, Waldarbeiter in Absatz 4).

In Absatz 2 Nr. 1 wird entsprechend der Regelung für die Beamten bestimmt, dass der Übergang auf den neuen Arbeitgeber mindestens auf der Grundlage der bisherigen Eingruppierung zu erfolgen hat. Ebenso wird klargestellt, dass im Arbeitsvertrag mit dem Stadt-/Landkreis diejenige regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zu vereinbaren ist, die für den Arbeitnehmer beim Land am Tag vor der Übernahme vereinbart war. Zum Umfang der arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gehört auch ihre vereinbarte Befristung sowie eine Vereinbarung über Altersteilzeitarbeit. Diese sind demzufolge gegebenenfalls jeweils in das Arbeitsvertragsangebot aufzunehmen.

Absatz 2 Nr. 2 ist weitgehend deklaratorischer Natur, weil die tariflichen Bestimmungen der Manteltarifverträge für den Fall des nahtlosen Anschlusses eines Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst an ein anderes Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst ohnehin die Berücksichtigung der im vorhergehenden Arbeitsverhältnis zurückgelegten Zeiten vorsehen, vgl. zum Beispiel § 19 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 3, § 27 Abs. 3 BAT in der Fassung für den Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände (Satz 1, Satz 2 Halbsatz 1); Fälle, in denen bei gleicher Tätigkeit beim Land und beim Stadt- oder Landkreis unterschiedliche tarifliche Tätigkeitsmerkmale maßgebend sind, fallen unter die Rechtsstandsregelung der Nummer 3.

Für die Grundvergütung ist wegen der etwaigen Vorweggewährung von Lebensaltersstufen durch den bisherigen Arbeitgeber Land eine Sonderregelung erforderlich (Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 Halbsatz 2). Insbesondere im Hinblick auf Sondervorschriften in den Tarifverträgen über die Gewährung einer Zuwendung bzw. eines Urlaubsgeldes ist für Saisonangestellte eine weitere Anrechnungsbestimmung vorzusehen.

Erholungsurlaub des Jahres 2004 sollte nach Möglichkeit noch beim Arbeitgeber Land genommen werden. Soweit dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen nicht möglich ist, wird davon ausgegangen, dass die neuen Arbeitgeber im Hinblick auf die soziale Prägung der Verwaltungsstrukturreform den Resturlaub – wie auch schon beim Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz – im neuen Arbeitsverhältnis gewähren.

Da die Übernahme der vom Aufgabenübergang betroffenen Arbeitnehmer im Interesse beider Arbeitgeber liegt, sieht Absatz 2 Nr. 3 eine höhere Vergütungs- oder Lohngruppe bzw. die Gewährung von Zulagen ohne Änderung des Aufgabenbereiches über die Regelungen in den Rationalisierungsschutztarifverträgen für den öffentlichen Dienst hinaus vor, dass entsprechende Ansprüche und Exspektanzen gewahrt werden, wenn wegen der Dauer des Bezugs der Zulagen oder der Ausübung entsprechender Tätigkeiten hierfür ein schutzwürdiges Interesse besteht. Ein solches schutzwürdiges Interesse ist gegeben, wenn Zulagen (mit Ausnahme der Zulagen nach § 6 Abs. 2 Buchstabe c des Rationalisierungsschutztarifvertrages für Angestellte) am Tage vor der Übernahme seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen bezogen worden sind bzw. Tätigkeiten in diesem Zeitpunkt seit mindestens einem Drittel der Zeitdauer ausgeübt worden sind, die für den Aufstieg oder die Gewährung einer zeitabhängigen Zulage Voraussetzung ist. Bei Zulagen nach § 6 Abs. 2 Buchstabe c des Rationalisierungsschutztarifvertrages für Angestellte wird bestimmt, dass die Vergütungssiche-

zung Anwendung findet, die nach dem Tarifvertrag maßgebend wäre, wenn der Arbeitsplatz beim bisherigen Arbeitgeber gesichert würde. Dabei wird klargestellt, dass bei der Prüfung, ob eine Minderung der Vergütung eintritt, ggf. von der Vergütung auszugehen ist, die der Angestellte auf Grund der Rechtsstandwahrung nach Absatz 2 Nr. 3 Satz 1 und 2 tatsächlich erhält.

Absatz 2 Nr. 4 ist eine klarstellende Regelung zu einem Sachverhalt, der beim Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz zu unterschiedlichen Interpretationen geführt hat.

Absatz 2 Nr. 5 dient der Wahrung des Rechtsstandes im Bereich der betrieblichen Altersversorgung (Zusatzversorgung). Für die Zusatzversorgung musste eine besondere Regelung getroffen werden, weil der im Jahr 2001 erfolgte Systemwechsel und die damit verbundene schrittweise Einführung des Kapitaldeckungsverfahrens sowie die vor kurzem erfolgte Kündigung des zwischen den Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes bisher bestehenden Überleitungsabkommens eine Verfahrensweise entsprechend den Vorgaben des Sonderbehörden-Eingliederungsgesetzes unmöglich gemacht haben. Die Regelung verhindert, dass den Angestellten durch die Übernahme Nachteile bei ihrer späteren Betriebsrente entstehen. Die Fortführung der Pflichtversicherungen bei der VBL durch die Stadt- und Landkreise stellt sicher, dass die im Arbeitsverhältnis zum Land bereits erreichten Betriebsrentenanwartschaften auch nach der Übernahme in jedem Fall uneingeschränkt erhalten bleiben und für die künftigen Anwartschaften die gleichen Regelungen gelten, als würde das Arbeitsverhältnis zum Land weiter bestehen. Um die Pflichtversicherungen bei der VBL durch die Stadt- und Landkreise fortführen zu können, ist zwingend, dass auf die Beschäftigungsverhältnisse der übernommenen Angestellten nicht der Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K), sondern weiterhin der Tarifvertrag Altersversorgung – ATV Anwendung findet. Damit bestimmt sich die Höhe der Aufwendungen für die fortzuführenden Pflichtversicherungen (wie beispielsweise Umlagen, Sanierungsgelder) wie bisher nach dem Tarifvertrag Altersversorgung – ATV in Verbindung mit der Satzung der VBL, beide in der jeweils geltenden Fassung. Auch hinsichtlich des Eigenanteils der Angestellten an der VBL-Umlage (Umlage-Beiträge) ergibt sich damit durch die Regelung gegenüber bisher keine Änderung.

Absatz 2 Nr. 6 ist eine notwendige Regelung zur Wahrung des Rechtsstandes. In Verträgen mit nach dem 30. September 1997 eingestellten Angestellten und Arbeitern des Landes wird die Anwendung der gekündigten Tarifverträge über die Gewährung von Beihilfen vom 26. Mai 1964 nicht mehr vereinbart; die vor dem 1. Oktober 1997 eingestellten Angestellten und Arbeiter des Landes erhalten dagegen vertragsgemäß weiterhin Beihilfe nach Maßgabe der Beihilfetarifverträge und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Absatz 2 Nr. 6 soll sicherstellen, dass durch die Übernahme eines vor dem 1. Oktober 1997 beim Land eingestellten Angestellten oder Arbeiters der Anspruch auf Beihilfe bestehen bleibt, auch wenn der übernehmende Stadt- oder Landkreis originär für seine Arbeitnehmer keine Beihilfe (mehr) vorsieht.

Da die Rechtsstandsregelung der Nummer 3 tatsächlich nur in wenigen Ausnahmefällen zum Zuge kommen wird (im Regelfall ist die Vergütung nach den für den kommunalen Arbeitgeber maßgebenden Tarifverträgen günstiger), gebieten es die Grundsätze der Verwaltungsökonomie und die Interessen des neuen Arbeitgebers, dass eine Vergleichsberechnung nur auf Antrag des Angestellten durchgeführt wird. Die Berechnung der Vergütung nach der Rechtsstandsregelung ist für den kommunalen Arbeitgeber mit zusätzlichem Aufwand und Schwierigkeiten verbunden; das Land wird deshalb insoweit ausdrücklich zur Amtshilfe verpflichtet.

Für Arbeiter ist die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften sichergestellt (Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2).

Absatz 4 enthält ergänzende Regelungen für Waldarbeiter, deren besondere berufstypische Arbeitsbedingungen in eigenständigen Tarifverträgen – Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Gemeinden (MTW) und diesen ergänzende Tarifverträge – vereinbart sind.

Wird auf Grund von Witterungseinflüssen die Weiterführung der Arbeiten unmöglich (bei hoher Schneelage, starkem Dauerfrost, Hochwasser usw.) gilt das Arbeitsverhältnis nach § 62 MTW ohne besondere Kündigung mit dem Eintritt der Arbeitsunterbrechung als beendet. Sobald die Arbeit wieder aufgenommen werden kann, ist der Waldarbeiter nach Maßgabe des § 62 MTW zu den bisherigen Arbeitsbedingungen wieder einzustellen. Die Übernahmepflicht der Stadt- und Landkreise muss auch für Waldarbeiter gelten, auf die im Zeitpunkt der Aufgabenübertragung diese Vorschrift anwendbar ist (Absatz 4 Satz 1).

Die Regelung des § 62 MTW trägt den betrieblichen Erfordernissen Rechnung. Absatz 4 Satz 2 stellt sicher, dass sich solche Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses auf die Lohnsicherung des Waldarbeiters nicht nachteilig auswirken.

Absatz 4 Satz 3 betrifft die Lohnsicherung bestimmter Zulagen.

Für Waldarbeiter des Landes ist zum 1. Januar 2003 ein Systemwechsel in der Lohnform eingetreten. Der stark leistungsabhängige, akkordgeprägte Mischlohn wurde zum 1. Januar 2003 durch einen zeitbezogenen Monatslohn abgelöst, wie er in den SR-F-MTW festgelegt ist. Nummer 23 b SR-F-MTW enthält hierzu Übergangsvorschriften für die im Zeitpunkt des Systemwechsels vorhandenen Waldarbeiter. Insbesondere wegen Arbeitsunterbrechungen nach § 62 MTW ist es nicht in allen Fällen gewährleistet, dass der Waldarbeiter die mit der neuen Lohnform zum 1. Januar 2003 eingeführten Zulagen (Forstzulage nach Nummer 11 SR-F-MTW und persönliche Zulage nach Nummer 23 b SR-F-MTW) im Zeitpunkt der Übernahme wenigstens zwei Jahre ununterbrochen bezogen hat, wie dies für die Lohnsicherung nach Absatz 2 Nr. 3 Satz 2 gefordert ist. Für bereits im Jahr 2002 beim Land beschäftigte Saisonarbeiter richtet sich die Lohnsicherung der persönlichen Zulage nach Nummer 23 Buchst. b Abs. 2 SR-F-MTW.

Ergänzend zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) und dem Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) sind Tarifverträge über den Rationalisierungsschutz vereinbart. Die Anwendung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter vom 9. Januar 1987 soll auch auf die bisher vom Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und der Gemeinden (MTW) erfassten Waldarbeiter erstreckt werden, nachdem innerhalb des Waldarbeitertarifrechts kein Tarifvertrag Rationalisierungsschutz besteht (Absatz 4 Satz 4).

§ 2 enthält nach Auffassung der Landesregierung weder unzulässige Eingriffe in die Tarif- oder Privatautonomie noch in den Kernbereich kommunaler Selbstverwaltung. Das Land möchte einzelarbeitsvertragliche Pflichten, die es im Blick auf die eigene Tarifbindung eingegangen ist, im Einzelfall an Kommunen weitergeben. Diese werden zwar durch Gesetz verpflichtet, müssen aber lediglich in einer ganz geringen Zahl von Fällen Verträge abschließen, die aus der Sicht der Kommunen übertarifliche Leistungen enthalten. Dies ist zur Sicherung des Rechtsstandes für die gesamte Dauer des ungestört und unverändert fortdauernden Arbeitsverhältnisses geboten. Diese Rechtsstandswahrung im Einzelfall ist politisch gewollte Folge der völlig unveränderten Übertragung von Aufgaben staatlicher Behörden auf Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung. Insoweit ist der Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung auch „erforderlich“.

Absatz 5 bestimmt die Anwendung der Vorschriften für die Übernahme der Angestellten und der Arbeiter durch die Stadtkreise, denen Staatliche Schulämter nach § 33 Abs. 4 SchG angegliedert werden.

Zu Artikel 9 Personelle Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmung stellt sicher, dass für diejenigen Personen (Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Angestellte und Arbeiter des Landes), die einem Dienstherrwechsel nicht zustimmen bzw. kein neues Arbeitsverhältnis eingehen, die gleiche Regelung gilt wie für die Landesbeamten des höheren Dienstes, die zu einem Landratsamt wechseln. Sie fasst überdies eine Reihe von Einzelanordnungen der Ressorts nach § 5 Abs. 3 LVG im Tarifbereich zusammen.

Zu Artikel 10 Personalvertretung

Die Verwaltungsstrukturreform erfordert zu den Personalvertretungen Sonderregelungen, die mit diesem Artikel das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) ergänzen.

Bei den Schwerbehindertenvertretungen stellt sich die Situation anders dar: Im Gegensatz zu § 9 Abs. 4 LPVG kennt § 94 SGB IX besondere Bestimmungen für Teile von Dienststellen, namentlich im Bereich der Landratsämter, nicht. Das Landratsamt bleibt trotz der Sonderregelung im LPVG einheitliche Dienststelle (vgl. auch § 9 Abs. 4 Satz 3 LPVG.) Dies hat zum Ergebnis, dass für die Beschäftigten des Landes beim Landratsamt zwar ein gesonderter Personalrat gebildet wird, eine gesonderte Schwerbehindertenvertretung aber nicht.

Die schwerbehinderten Beschäftigten bei den Landratsämtern (und zwar auch die von unteren Sonderbehörden, die eingegliedert werden) wählen in der Dienststelle Landratsamt die dortige örtliche Schwerbehindertenvertretung mit. Eine eigene Schwerbehindertenvertretung der Beschäftigten von unteren Sonderbehörden, die eingegliedert werden, auf Landratsamtssebene kann es nicht geben. Die Regelungen zur Schwerbehindertenvertretung sind auch für die Beschäftigten anzuwenden, die zu den Stadt- und Landkreisen wechseln. Einer Schwerbehindertenvertretung stehen die sich aus dem Landespersonalvertretungsgesetz ergebenden Rechte (z. B. auf Teilnahme an den Sitzungen) auch bei Übergangspersonalräten zu.

Für die Bezirks- und Hauptebenen gilt: Nach § 97 Abs. 3 SGB IX ist für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen, für den (u. a.) ein Hauptpersonalrat gebildet ist, auch eine Hauptschwerbehindertenvertretung zu wählen.

Die Gründe für das Erlöschen des Amtes der Schwerbehindertenvertretung ergeben sich aus § 94 Abs. 7 SGB IX. Die Auflösung einer Dienststelle oder deren Eingliederung unter Verlust ihrer organisatorischen Selbstständigkeit gilt als solcher Erlöschensgrund. Mithin erlöschen die Ämter der örtlichen Vertrauenspersonen, der Bezirksvertrauensperson und ggf. der Hauptvertrauensperson mit der Eingliederung. Neuwahlen sind nicht erforderlich, da keine entsprechenden Dienststellen mehr bestehen und die Rechte der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Schwerbehindertenvertretungen der aufnehmenden Dienststellen wahrgenommen werden. Das Land ist im Übrigen nicht ermächtigt, Übergangsregelungen kraft Landesrechts zu treffen.

Bei den Gemeinden und Landkreisen findet die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift aller Ministerien über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung (Schwerbehinderten-Fürsorge-VwV) vom 21. November 2002 (GABl. S. 800) keine unmittelbare Anwendung. Dies entspricht dem verfassungsmäßig garantierten Selbstverwaltungsrecht der Landkreise und Gemeinden. Diese sind gleichwohl gehalten, die bundesrechtlichen Vorgaben des Schwerbehindertenrechts zu wahren. Dementsprechend wird ihnen empfohlen, die Schwerbehinderten-Fürsorge-VwV entsprechend anzuwenden (siehe dort Nr. 11.2).

Zu § 1 Nächste regelmäßige Personalratswahlen, Bildung von Übergangspersonalräten

Die Aufhebung von Dienststellen kann für die betroffenen Beschäftigten erhebliche persönliche Folgen haben, z. B. hinsichtlich Ort und Art ihrer weiteren Beschäftigung. Daneben stellen sich Fragen der Integration in die aufnehmende Dienststelle, die eine personalvertretungsrechtliche Beteiligung erfordern können. Die Beschäftigten der einzugliedernden Dienststellen, deren Personalvertretungen mit der Auflösung der Dienststelle untergehen, sollen daher bei den neuen Dienststellen während der Übergangsphase bis zur nächsten regelmäßigen Personalratswahl durch Übergangspersonalräte vertreten werden, die neben die bereits vorhandenen Personalräte der aufnehmenden Dienststelle treten.

Zu Absatz 1

Da die Wahl der Personalvertretungen bei den aufnehmenden Dienststellen eine gewisse Integration der aufgenommenen Beschäftigten voraussetzt und entsprechende Vorbereitung erfordert, sollen die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen abweichend von § 19 Abs. 1 LPVG nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 2005, sondern erst zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 2005 stattfinden. Im Bereich der Lehrer an Schulen bleibt es beim Wahltermin zwischen dem 1. Januar und dem 31. Juli 2005, da dort die Personalratswahlen aus organisatorischen Gründen am Ende eines Schuljahres durchgeführt werden müssen (vgl. § 93 Abs. 3 Satz 1 LPVG).

Die Verschiebung der regelmäßigen Personalratswahlen nach § 19 Abs. 1 LPVG im Jahr 2005 gilt für alle Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung – aus organisatorischen Gründen sollten die regelmäßigen Personalratswahlen bei allen Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung zum gleichen Zeitpunkt stattfinden – sowie die Land- und Stadtkreise und für die Gerichte. Für der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts soll Entsprechendes gelten, soweit sie von der Verwaltungsstrukturreform unmittelbar betroffen werden oder soweit sie einen Hauptpersonalrat mitwählen (dadurch sollen zwei getrennte Wahlgänge vermieden werden). Für die Verwaltungen und Betriebe der von der Verwaltungsstrukturreform nicht betroffenen Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, bleibt es beim gesetzlich vorgesehenen Wahlzeitraum.

Die Amtszeiten der bei den Dienststellen des Landes und der Stadt- und Landkreise am 1. Januar 2005 bestehenden Personalräte, Stufenvertretungen, Jugend- und Auszubildendenvertretungen und der Richterräte bei den Gerichten verlängern sich bis zu ihrer Neuwahl in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 2005 (Satz 3).

Die Jugend- und Auszubildendenvertretungen der einzugliedernden Dienststellen gehen mit den Personalvertretungen unter. Auf die Bildung von Übergangs-, Jugend- und -Auszubildendenvertretungen bei den Regierungspräsidien, Landratsämtern und Bürgermeisterämtern der Stadtkreise wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verzichtet. Die Aufgaben werden für die Übergangszeit bis zu den nächsten regelmäßigen Wahlen (Satz 1) von den Jugend- und Auszubildendenvertretungen der aufnehmenden Behörden wahrgenommen.

Zu Absatz 2 bis 4

Die Zahl der Vertreter der bei den Regierungspräsidien, Landratsämtern und Bürgermeisterämtern der Stadtkreise für die Beschäftigten der eingegliederten Verwaltungsbereiche zu bildenden gemeinsamen Übergangspersonalräte wird nach der jeweiligen Beschäftigtenzahl abgestuft. Für die Zugehörigkeit zu einem

Verwaltungsbereich kommt es auf die Zuordnung der aufzulösenden Dienststelle (z. B. zur Polizei, Forstverwaltung, Straßenbauverwaltung), nicht auf die organisatorische Zuordnung bei der aufnehmenden Dienststelle an. Entsprechend der Regelung in § 14 Abs. 1 LPVG, nach der Personalräte nur in Dienststellen zu bilden sind, die in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte beschäftigen, erhalten nur eingegliederte Verwaltungsbereiche mit mindestens fünf Wahlberechtigten einen Vertreter im Übergangspersonalrat.

Durch Satz 2 soll das für die Zusammensetzung der Personalvertretungen geltende Gruppenprinzip (§ 15 LPVG) berücksichtigt werden, allerdings nur, sofern dadurch keine zusätzlichen Wahlen erforderlich werden. Die Vertretung einer zweiten oder dritten Gruppe erscheint sachgerecht, wenn sie mehr als ein Drittel der Beschäftigten des Verwaltungsbereichs stellt.

Die Vertreter der Verwaltungsbereiche kommen aus dem Kreis der zur aufnehmenden Dienststelle gewechselten Personalratsmitglieder, stehen solche nicht oder nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung – d. h. keine oder zu wenige Personalratsmitglieder haben zur Dienststelle gewechselt oder erklären sich zur Mitgliedschaft im Übergangspersonalrat bereit –, aus dem Kreis der Ersatzmitglieder. Wenn mehrere ehemalige Personalratsmitglieder oder Ersatzmitglieder eines Verwaltungsbereichs zur aufnehmenden Dienststelle wechseln, werden das Mitglied oder die Mitglieder für den Übergangspersonalrat von diesen jeweils aus ihrer Mitte gewählt. Da bei weniger als drei Personalratsmitgliedern oder Ersatzmitgliedern eine Wahl nach demokratischen Grundsätzen nicht möglich ist, werden in diesem Fall das Mitglied oder die Mitglieder durch Los aus dem Kreis der Personalratsmitglieder oder Ersatzmitglieder ermittelt, die sich zur Mitgliedschaft im Übergangspersonalrat bereit erklärt haben.

Wegen des damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwands ist eine Wahl der Mitglieder des Übergangspersonalrats durch alle Beschäftigten eines Verwaltungsbereichs nur für den Fall vorgesehen, dass Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Personalräte aufgelöster Dienststellen nicht oder nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Nach § 41 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz, der entsprechend anzuwenden ist, sind Bewerber, die keinen Sitz erhalten, in der Reihenfolge der von ihnen bei den Wahlen zum Übergangspersonalrat erreichten Stimmenzahl als Ersatzmitglieder festzustellen. Sie rücken nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 LPVG nach. Eine Neuwahl nach den Regelungen der Absätze 2 oder 3 ist erst durchzuführen, wenn auch danach die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Verwaltungsbereichs für den Übergangspersonalrat nicht mehr zur Verfügung steht (Absatz 4).

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Bildung eines Übergangspersonalrats in den Fällen, in denen im Zuge der Verwaltungsstrukturreform Dienststellen neu gebildet werden und keine besondere Regelung getroffen ist.

Zu Absatz 7

Auch künftig sollen für Grund-, Haupt-, Real- und entsprechende Sonderschulen sowie Schulkindergärten mit Ausnahme der Heimsonderschulen und den diesen angegliederten Schulkindergärten besondere Personalräte bei den unteren Schulaufsichtsbehörden gebildet werden (schulische Personalräte). Die bisher bei den Staatlichen Schulämtern bestehenden Personalräte für diese Schularten gehen mit der Auflösung dieser Behörden unter. Absatz 7 stellt die Personalvertretung in der Übergangsphase sicher.

Zu Absatz 8

Absatz 8 regelt die Bildung eines Übergangspersonalrats beim Landesarchiv Baden-Württemberg, die wegen der Überführung des bisher zweistufigen Aufbaus des Archivwesens in eine einstufige Verwaltungsstruktur notwendig wird.

Zu § 2 Übernächste regelmäßige Personalratswahlen

Absatz 1 stellt sicher, dass die regelmäßigen Personalratswahlen nach § 19 Abs. 1 und § 93 Abs. 3 LPVG, ab dem Jahr 2010 jeweils in den dort vorgegebenen Zeiträumen durchgeführt werden.

Absatz 2 erreicht dasselbe Ziel für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen und passt ihre Wahlperiode – ihre regelmäßige Amtszeit beträgt nach § 62 Abs. 1 Satz 1 LPVG zwei Jahre und ist damit halb so lang wie die der Personalräte – entsprechend an.

Zu § 3 Bezirkspersonalräte

§ 3 trifft Übergangsregelungen für Bezirkspersonalräte, die im Zuge der Verwaltungsstrukturereform untergehen.

Zu Absatz 1

Satz 1 schließt die Anwendung von § 19 Abs. 2 Nr. 2 LPVG in der Übergangsphase aus. Bezirkspersonalräte sind danach auch dann nicht neu zu wählen, wenn ihre Mitgliederzahl wegen des Ausscheidens von Mitgliedern als Folge eines Wechsels in den Geschäftsbereich einer anderen obersten Dienstbehörde um mehr als ein Viertel absinkt. Satz 2 sichert die Beschlussfähigkeit, wenn aus diesem Grund die Mitgliederzahl unter die Hälfte der Mitglieder absinkt.

Zu Absatz 2

Bei den Regierungspräsidien als oberen Schulaufsichtsbehörden sollen künftig besondere Bezirkspersonalräte für die Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen sowie Schulkindergärten, die Gymnasien und Kollegs sowie die beruflichen Schulen einschließlich der beruflichen Gymnasien bestehen. Die am 31. Dezember 2004 für diese Schularten bei den aufzulösenden Oberschulämtern bestehenden besonderen Bezirkspersonalräte sollen daher als besondere Bezirkspersonalräte bei den Regierungspräsidien bis zu den nächsten regelmäßigen Wahlen fortbestehen.

Zu Absatz 3

Die derzeitigen Beschäftigten der Oberschulämter, der Staatlichen Schulämter, des Landesversorgungsamts, der Versorgungsämter, der Forstdirektionen, der Staatlichen Forstämter, des Landesamts für Flurneuordnung und Landentwicklung und der Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung wählen, soweit sie im Landesdienst bleiben, künftig die Bezirkspersonalräte bei den Regierungspräsidien mit. Sie sollen daher bereits in der Übergangsphase bis zu den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen durch je einen Vertreter der untergehenden Bezirkspersonalräte in den bestehenden Bezirkspersonalräten bei den Regierungspräsidien vertreten sein.

Zu Absatz 4

Entsprechendes gilt für den Bereich der Wasserschutzpolizei, deren Beschäftigte künftig den Bezirkspersonalrat der Polizei bei den Regierungspräsidien wählen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt sicher, dass die Bezirkspersonalräte bei den Regierungspräsidien auch in der Übergangsphase bis zu den nächsten regelmäßigen Wahlen für die Beamten des Polizeivollzugsdienstes der in die Regierungspräsidien eingegliederten Landespolizeidirektionen zuständig sind.

Zu § 4 Hauptpersonalräte

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die für die Bezirkspersonalräte getroffene Regelung des § 3 Abs. 1 für die Hauptpersonalräte.

Zu Absatz 2

Soweit das Innenministerium ab 1. Januar 2005 oberste Dienstbehörde für die in die Regierungspräsidien einzugliedernden Verwaltungsbereiche wird, nimmt der Hauptpersonalrat beim Innenministerium die Aufgaben der Stufenvertretung wahr. Absatz 2 sichert den Beschäftigten der eingegliederten Verwaltungsbereiche eine Vertretung in diesem Gremium. Die Mitglieder sind aus dem Kreis der ehemaligen Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Hauptpersonalräte zu bestimmen, für die als Folge ihres Wechsels zum Regierungspräsidium das Innenministerium die Aufgaben der obersten Dienstbehörde wahrnimmt. Sie scheiden auf Grund des Wechsels in den Bereich des Innenministeriums aus dem Hauptpersonalrat aus, dem sie bisher angehört haben (§ 29 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 LPVG).

Zu Absatz 3

Als Folge der Eingliederung der Forstverwaltung und der Straßenbauverwaltung auf der mittleren und unteren Ebene in die Regierungspräsidien sowie die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der Stadtkreise entfällt die Notwendigkeit, beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum und beim Ministerium für Umwelt und Verkehr besondere Hauptpersonalräte für diese Verwaltungsbereiche zu bilden. Die für diese Bereiche derzeit bestehenden Hauptpersonalräte gehen durch Streichung von § 97 LPVG mit Ablauf des 31. Dezember 2004 unter. Absatz 3 sichert den Beschäftigten dieser Verwaltungen auf der Ebene der Landkreise und der Ministerien eine Vertretung in den allgemeinen Hauptpersonalräten bei den genannten Ministerien.

Zu Absatz 4

Absatz 4 trifft die dem § 3 Abs. 6 entsprechende Zuständigkeitsregelung für die Ebene der Hauptpersonalräte.

Zu § 5 Aufhebung der Verselbstständigungen von Außenstellen

Nach der Änderung von § 9 Abs. 2 LPVG wird es künftig nicht mehr möglich sein, Außenstellen, Nebenstellen und Teile von Dienststellen allein durch Mehrheitsbeschluss der dort tätigen wahlberechtigten Beschäftigten zu personalvertretungsrechtlich selbstständigen Dienststellen zu bestimmen. In einer Übergangsregelung wird bestimmt, dass bestehende Verselbstständigungen nach dem derzeit geltenden § 9 Abs. 2 Satz 1 LPVG mit Ablauf der Amtszeit der am 31. Dezember 2004 bestehenden Personalvertretungen auslaufen.

Zu Artikel 11 Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen

Zur Abmilderung von besonderen Härtefällen bei Versetzungen im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird auf Antrag zeitlich befristet von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen. Dies hat zur Folge, dass während einer Übergangszeit die Gewährung von Trennungsgeld noch nicht den Anforderungen unterliegt, die nach Zusage der Umzugskostenvergütung gestellt werden (uneingeschränkte Umzugswilligkeit, nachgewiesener Wohnungsmangel). Diese Regelung findet sowohl Anwendung bei Personalmaßnahmen im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben an die Stadtkreise und die Landratsämter wie auch bei der Übertragung an sonstige Behörden und Dienststellen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung findet diese Vorschrift bei den weiteren Reformprojekten im Bereich der Finanzverwaltung entsprechende Anwendung.

Zu Artikel 12 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Die den Stadt- und Landkreisen durch die Übertragung neuer Aufgaben entstehenden laufenden Kosten werden durch pauschale Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) erstattet. Grundlage der Abgeltung sind die derzeitigen Kosten des Landes für die einzugliedernden staatlichen unteren Sonderbehörden.

Der Kostenermittlung und -verteilung liegen folgende Grundsätze zu Grunde (im Einzelnen wird auf die Anlage 1 verwiesen):

- Die künftigen Personalkosten der Stadt- und Landkreise wurden auf der Grundlage der von den Fachressorts festgelegten künftigen Personalausstattung der Ämter ermittelt. Dabei liegen Durchschnittsbeträge je Laufbahngruppe zu Grunde. Über einen längeren Zeitraum führt dies zu sachgerechteren Ergebnissen als eine personenscharfe Berechnung der Personalausgaben nach Besoldungs- und Vergütungsgruppen. Die Durchschnittsbeträge für die Angestellten und Arbeiter berücksichtigen die derzeit vom Land zu tragenden Beiträge zur Zusatzversorgung. Bei den Stadtkreisen wurden die Personalausgaben für das Personal des höheren Dienstes zusätzlich berücksichtigt. Da die Staatlichen Schulämter und die schulpsychologischen Beratungsstellen den Stadtkreisen nur angegliedert werden, wird das Personal des höheren Dienstes weiterhin vom Land gestellt, sodass ein finanzieller Ausgleich hierfür nicht erforderlich ist. Gleiches gilt für die Beamten des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte, die bei den Landkreisen Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden wahrnehmen; sie werden nach § 52 Abs. 1 LKrO vom Land gestellt.

Bei den Personalkosten ist ein pauschaler Zuschlag für zusätzliche Kosten im Bereich der allgemeinen Verwaltung (Gemeinkostenzuschlag) in Höhe von 3 % der Personalkosten berücksichtigt.

Die Personalkosten für die Waldarbeiter und die Straßenwärter werden nicht in den pauschalen Ausgleich einbezogen. Diese Kosten werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand auf Grund fachgesetzlicher Regelungen erstattet.

- Die Beihilfekosten sowie die Ausgaben für die Sachschäden im Rahmen der Unfallfürsorge für Beamte und die Ausgaben für die gesetzliche Unfallversicherung für die Angestellten und Arbeiter wurden mit Durchschnittssätzen berücksichtigt. Die Kosten wurden auf die Stadt- und Landkreise nach der Zahl der Beamten- bzw. Angestellten-/Arbeiterstellen verteilt.
- Die sonstigen Personalkosten sowie die sächlichen Verwaltungskosten einschließlich der Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechnik

wurden nach den Ansätzen im Haushaltsplan für die jeweiligen Bereiche angesetzt und nach der Zahl der Personalstellen auf die Kreise verteilt, soweit eine andere Zuordnung nicht sachgerechter war. Soweit Kosten bzw. Einnahmen nur in einzelnen Kreisen anfallen (z. B. Kosten für Waldschulheime, landwirtschaftliche Fachschulen) wurden sie gezielt den betreffenden Kreisen zugeordnet.

- Die Kosten für Miete und Bewirtschaftungskosten wurden mit den derzeitigen Kosten des Landes angesetzt, bei landeseigenen Gebäuden ist ein fiktiver Mietwert berücksichtigt. Die Aufteilung auf die Kreise erfolgt dort, wo eine andere Zuordnung nicht möglich war, nach der Zahl der Personalstellen.
- Die Gebühreneinnahmen (z. B. Verwaltungsgebühren, Vermessungsgebühren) der bisherigen staatlichen unteren Sonderbehörden verbleiben künftig, soweit sie von den unteren Verwaltungsbehörden festgesetzt werden, den Kreisen (§ 11 Abs. 3). Diese den Kreisen zufließenden Einnahmen wurden entsprechend dem bisherigen kreisweisen Aufkommen zuweisungsmindernd berücksichtigt. Gleiches gilt für die Einnahmen aus dem Forstverwaltungskostenbeitrag, die auf der Grundlage des Ist-Ergebnisses 2003 auf die Kreise verteilt werden. Bei den Vermessungsgebühren liegen hinsichtlich der Höhe und der Verteilung auf die Landkreise die Durchschnittsbeträge der Jahre 1998 bis 2002 zu Grunde.
- Bei den Stadtkreisen ist auch ein Ausgleich der sächlichen Kosten für die Angliederung der Schulämter und schulpsychologischen Beratungsstellen berücksichtigt. Der pauschale Kostenausgleich umfasst nicht die Kosten für Dienstreisen der Schulräte. Sie werden weiterhin vom Land getragen.
- Für die beiden Stadtkreise Baden-Baden und Freiburg ist ein finanzieller Ausgleich für das körperschaftliche Forstamt in Höhe von jeweils 280.000 Euro berücksichtigt.

Nicht in den pauschalen Ausgleich im Rahmen des FAG wurden folgende Bereiche einbezogen:

- die künftigen Versorgungsausgaben (einschließlich Beihilfe und Unfallfürsorgeleistungen für Beamte, soweit diese vom Kommunalen Versorgungsverband getragen werden) für die zu den Stadt- und Landkreisen wechselnden Beamten;
- die Kosten des Staatsforstbetriebs (einschließlich der Kosten für die Waldarbeiter);
- die nicht pauschalierbaren Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung von Landes- und Bundesstraßen (einschließlich der Kosten für die Straßenwärter),
- die Kosten für die Staatliche Akademie für Landbau und Hauswirtschaft in Kupferzell (Hohenlohekreis);
- die Kosten der fachlichen Fortbildung, soweit die Fortbildungen weiterhin von den Fachressorts durchgeführt werden;
- die Personal- und Sachkosten für die bei den Regierungspräsidien vorgehaltenen Fachbediensteten für die Flurbereinigung.

Diese Kosten werden gesondert erstattet (vgl. § 11 Abs. 6, § 65 a des Landeswaldgesetzes – LWaldG, § 51 Abs. 7 des Straßengesetzes – StrG, § 29 f Abs. 3 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes – LLG, § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes – AG FlurbG).

Die Personalkosten für künftig wegfallende Stellen werden ebenfalls nicht im pauschalen Ausgleich berücksichtigt, weil sie für die dauerhafte Erledigung der Aufgabe nicht notwendig sind. Diese Personalkosten werden vom Land getragen, solange die Stellen zur Verfügung stehen.

Die Kosten für die IuK-Fachverfahren, deren Verfahrensbetreuung beim Land bleibt, werden mit Ausnahme der zentralen Verfahren für die Versorgungsverwaltung dauerhaft vom Land getragen, unabhängig davon, ob die Verfahrensbetreuung vom Land oder in dessen Auftrag durch Dritte erfolgt. Für das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärinformationssystem (LÜVIS) tragen die Kreise einen Teil der Kosten der Verfahrensbetreuung. Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung geregelt.

Die Stadt- und Landkreise übernehmen künftig im Wesentlichen die bisher von den Landeswohlfahrtsverbänden getragenen Zweckausgaben. Sie werden im Gegenzug von den steuerkraftabhängigen Landeswohlfahrtsumlagen entlastet. Da Belastung und Entlastung vielfach nicht kongruent sind, kommt es zu finanziellen Verwerfungen. Diese sollen durch einen interkommunalen Status-quo-Ausgleich vermieden werden. Künftige überdurchschnittliche Belastungen werden in einem neuen Soziallastenausgleich (Eingliederungshilfelastenausgleich) abgefedert.

Die Stadt- und Landkreise werden die bundesrechtlichen sozialgesetzlichen Kostenerstattungsregeln anzuwenden haben. Diese Kostenerstattungsregeln sollen diejenigen Sozialhilfeträger, in deren Bereich vollstationäre Einrichtungen vorhanden sind, ebenso vor zusätzlichen finanziellen Aufwendungen schützen wie solche, die infolge ihrer geografischen Lage überdurchschnittliche Belastungen durch starken Zuzug (z. B. Grenzregionen) haben. Leistungspflichtig ist im Grundsatz der Wohnortkreis, aus dem ein Hilfeempfänger stammt. Es wird erwartet, dass dieses Herkunftsprinzip über die bundesgesetzlichen Regelungen hinaus ergänzend im Wege einer Vereinbarung aller Stadt- und Landkreise umgesetzt wird.

Auf der Grundlage der Abrechnungsergebnisse der ersten drei Jahre sollen die Ausgabenentwicklung bei den Stadt- und Landkreisen und die Wirksamkeit der Ausgleichssysteme überprüft werden (Revisionsklausel).

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Regelung sieht vor, die Zuweisungen für den Eingliederungshilfelastenausgleich nach § 21 a der Finanzausgleichsmasse A zu entnehmen.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Als Folge der Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände werden die bisherigen Schlüsselzuweisungen an die beiden Verbände in die Schlüsselmassen der Stadtkreise und der Landkreise umgeschichtet. Dies erfordert eine Neufestsetzung der Anteile an der restlichen Finanzausgleichsmasse A.

Auf Grund dieser Mittelumschichtung erhöht sich ab dem Jahr 2007 die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Finanzausgleichsumlage, weil die Schlüsselzuweisungen an die Landeswohlfahrtsverbände bisher nicht umlagepflichtig waren. Durch eine Änderung des FAG ab dem Jahr 2007 wird sicherzustellen sein, dass das dadurch bedingte zusätzliche Aufkommen an Finanzausgleichsumlage nur den Stadt- und Landkreisen zufließt. Derzeit liegen die für diese Änderung notwendigen Finanzdaten noch nicht vor.

Zu Nummer 3 (Unterabschnitt D)

Die Streichung der Schlüsselzuweisungen ist Folge der Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände.

Zu Nummer 4 (§ 11)

Mit der Bestimmung in Buchstabe a wird erreicht, dass der Forstverwaltungs-kostenbeitrag und die Einnahmen aus der Wirtschaftsverwaltung im Körper-

schaftswald (§ 47 Abs. 2 LWaldG) sowie aus der Betreuung des Privatwalds nach der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Beratung und Betreuung im Privatwald und sonstige Leistungen (PWaldVO) den Landkreisen verbleiben. Die künftig von den Landratsämtern festgesetzten Vermessungsgebühren verbleiben den Landkreisen bereits nach Absatz 3 Satz 1.

Buchstabe b regelt den finanziellen Ausgleich des Landes für die den unteren Verwaltungsbehörden übertragenen Aufgaben. Die laufenden Kosten werden durch pauschale Zuweisungen ausgeglichen. Der Ausgleich bemisst sich nach den gegenwärtigen Kosten des Landes. Er wird entsprechend den für die einzelnen Stadt- und Landkreise ermittelten Kosten aufgeteilt. Eine Einbeziehung in die Ausgleichsregelung des Absatzes 4 ist nicht möglich, weil eine andere Dynamisierung vorgesehen ist.

Zum Ausgleich von Kostensteigerungen wird der Abgeltungsbetrag dynamisiert. Maßstab dafür ist die Entwicklung

- der jährlichen Beamtenbesoldung in der Besoldungsgruppe A 10 zu 60 % (verheiratet, ein Kind, neunte Dienstaltersstufe)
- der Bruttojahresvergütung eines Angestellten (Nichttechniker) in der Vergütungsgruppe IV b BAT zu 40 % (verheiratet, ein Kind, drittletzte Lebensaltersstufe).

Der in Satz 2 festgesetzte Betrag von 327,8 Mio. Euro beruht auf einer Berechnung für das Jahr 2004. Er ist auf der Basis der für das Jahr 2003 ermittelten Gesamtkosten (vgl. Anlage 1) und unter Berücksichtigung der Dynamisierungsfaktoren nach Satz 3 wie folgt ermittelt:

Ausgleichsbetrag netto für das Jahr 2003	324,0 Mio. Euro
Dynamisierung entsprechend der	
– Beamtenbesoldung	
Dynamisierungsrate 2004 = 1,14 %, angewandt auf 60 % aus 324,0 Mio. Euro = 2,2 Mio. Euro	
– Angestelltenvergütung	
Dynamisierungsrate 2004 = 1,20 %, angewandt auf 40 % aus 324,0 Mio. Euro = <u>1,6 Mio. Euro</u>	3,8 Mio. Euro
Zuweisungsbetrag nach Absatz 5 Satz 2	327,8 Mio. Euro

Der Zuweisungsbetrag verändert sich ab dem Jahr 2005 entsprechend den festgelegten Dynamisierungsfaktoren.

Die Integration der staatlichen unteren Sonderbehörden in die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der Stadtkreise ermöglicht eine wirtschaftlichere Erledigung staatlicher Aufgaben. Absatz 5 Satz 4 sieht deshalb vor, den Ausgleichsbetrag in sieben Stufen bis zum Jahr 2011 um insgesamt 20 vom Hundert zu senken. Basis für die Ermittlung des Abschlags ist der um den Forstverwaltungskostenbeitrag und eines Teilbetrags der Vermessungsgebühren, der nicht privatisierbar ist, erhöhte Zuweisungsbetrag. Dieser beläuft sich im Jahr 2004 auf 375 Mio. Euro und wird ab dem Jahr 2005 wie der Zuweisungsbetrag dynamisiert.

Absatz 6 sieht eine gesonderte Kostenerstattung für die Versorgungsausgaben und die Beihilfeleistungen an die Versorgungsempfänger sowie der Unfallfürsorgeleistungen für Beamte mit Ausnahme der Erstattung von Sachschäden und des Schadensausgleichs in besonderen Fällen vor. Diese Kosten sind im pauschalen Ausgleich nach Absatz 5 für die in den Dienst der Stadt- und Landkreise wechselnden Beamten nicht berücksichtigt. Das Land erstattet diese Kosten künftig dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg in vollem Umfang auf Nachweis. Die Kostenerstattungspflicht gilt nicht nur für die Beam-

ten, die zum 1. Januar 2005 in den Dienst der Stadt- und Landkreise wechseln, sondern auch für deren Nachfolger. Die Einzelheiten werden zwischen Land und Kommunen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt.

Zu Nummer 5 (§ 21)

Die Bestimmung ist Folge des neu eingefügten Eingliederungshilfelastenausgleichs nach § 21 a.

Zu Nummer 6 (§ 21 a)

§ 21 a regelt einen neuen Sonderlastenausgleich. Über dem Landesdurchschnitt liegende Zweckausgaben aus den von den Landeswohlfahrtsverbänden übernommenen Aufgaben sollen nach Abzug der bereits im Status-quo-Ausgleich berücksichtigten Zweckausgaben nach § 22 im Rahmen eines Eingliederungshilfelastenausgleichs ausgeglichen werden. Einzubeziehen sind die Nettoausgaben je Einwohner für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII, die Landesblindenhilfe, die Hilfe zur Pflege für unter 65-Jährige, die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 bis 69 SGB XII, die Kriegsopfer- und Schwerbeschädigtenfürsorge ohne die Sonderfürsorge und ohne Kriegsopferfürsorge für Berechtigte im Ausland und die Krankenversorgung nach § 276 Abs. 2 Lastenausgleichsgesetz. Um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, werden auch die schon bisher bei den Stadt- und Landkreisen als örtliche Träger anfallenden Zweckausgaben für die Kriegsopfer- und Schwerbehindertenfürsorge in den Eingliederungshilfelastenausgleich nach § 21 a mit einbezogen. Die bisherigen Kosten der Landeswohlfahrtsverbände für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden nicht in diesem Sonderlastenausgleich berücksichtigt, weil sie in den Soziallastenausgleich (§ 21) einfließen.

Die Revisionsklausel in Absatz 3 soll dazu dienen, die Kostenentwicklung bei den auf die örtliche Ebene übertragenen Aufgaben und die Änderung der Finanzierung zu überprüfen, um auf der Grundlage der Ergebnisse etwaige Gesetzeskorrekturen vornehmen zu können. Gegenstand der Überprüfung soll insbesondere auch die individuelle Entwicklung der Ausgaben der Eingliederungshilfe mit einer Differenzierung der Wirkungen auf den zu bildenden Landesdurchschnitt, der Fallzahlen und der Strukturen sowie der Steuerkraft in den Stadt- und Landkreisen sein.

Zu Nummern 7 und 9

Diese Änderungen sind redaktionelle Folge der Einfügung des Status-quo-Ausgleichs nach § 22, der dem Soziallastenausgleich zuzurechnen ist.

Zu Nummer 8 (§ 22)

Mit dem Status-quo-Ausgleich in § 22 sollen im Basisjahr Verwerfungen durch die Übertragung der Aufgaben der Landeswohlfahrtsverbände auf die Stadt- und Landkreise vermieden werden.

In den Ausgleich sind einzubeziehen

- Belastungen durch Zweckausgaben (netto) infolge des Aufgabenübergangs,
- Entlastungen durch den entsprechenden Wegfall der Landeswohlfahrtsumlagen,
- Mehreinnahmen aus der Umschichtung der bisher den Landeswohlfahrtsverbänden gewährten Schlüsselzuweisungen in die Schlüsselmasse der Stadt- und Landkreise.

Stadt- und Landkreise, die im Saldo eine Entlastung aufweisen, haben diese in den interkommunalen Ausgleich abzuführen. Stadt- und Landkreise, die im Saldo belastet werden, erhalten ihre Belastung aus dem interkommunalen Ausgleich erstattet.

Die Landeswohlfahrtsverbände haben die Belastungen der Stadt- und Landkreise mit Zweckausgaben, die sich auf der Basis des Anordnungssolls 2003 ergeben würden, nach den zur Verfügung stehenden Erkenntnissen zu ermitteln und durch Verwaltungsakt gegenüber den jeweils betroffenen Kreisen festzustellen.

Die Entlastungen durch den entsprechenden Wegfall der Landeswohlfahrtsumlagen werden für die bisherigen Gebiete der Landeswohlfahrtsverbände getrennt ermittelt, um den unterschiedlichen Umlagesätzen Rechnung zu tragen.

Um Veränderungen der Steuerkraft zu berücksichtigen, sollen bei gleichbleibendem Volumen die Entlastungen durch den Wegfall der Landeswohlfahrtsumlagen und die Mehreinnahmen aus den höheren Schlüsselzuweisungen jährlich anhand der aktuellen Bemessungsgrundlagen neu ermittelt und dem Ausgleich zu Grunde gelegt werden.

Zu Nummern 10 und 11 (§§ 24 und 25)

Mit der Eingliederung der Straßenbauämter in die unteren Verwaltungsbehörden werden die Regelungen zur Abgeltung des auf die Kreisstraßen entfallenden Anteils an den Geräte- und Kraftfahrzeugbeschaffungskosten für die gemeinsame Straßenunterhaltung entbehrlich. Der bisherige Kreisanteil in Höhe von jährlich 1,5 Mio. Euro wird bei der Festsetzung des pauschalen Ausgleichs nach § 11 Abs. 5 mindernd berücksichtigt.

Zu Nummern 12 (§ 32)

Mit der Bestimmung werden die Voraussetzungen für die Festsetzung der pauschalen Zuweisungen nach § 11 Abs. 5, des Eingliederungshilfelastenausgleichs nach § 21 a und der Ausgleichsbeträge nach § 22 geschaffen.

Zu Nummer 13 (§ 33)

Die Zuweisungen nach § 11 Abs. 5 werden vierteljährlich zusammen mit den anderen Finanzausgleichsleistungen gezahlt. Die Zuweisungen aus dem neu eingefügten Eingliederungshilfelastenausgleich (§ 21 a) und die Ausgleichsbeträge nach § 22 werden zusammen mit dem bisherigen Soziallastenausgleich (§ 21) am 10. Juni fällig.

Zu Nummer 14 (§ 36)

Auf Grund der Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände kann die Bestimmung über die Landeswohlfahrtsumlage gestrichen werden. Zur Finanzierung der Landeswohlfahrtsverbände in Abwicklung wird die Regelung noch in einem Übergangszeitraum angewendet (vgl. Nummer 15).

Zu Nummer 15 (§ 39)

Die Berechnung des finanziellen Ausgleichs unterstellt, dass alle Beschäftigten in den Dienst der Landkreise bzw. Bürgermeisterämter der Stadtkreise wechseln. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Beschäftigte nicht bereit sind, den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber zu wechseln. In diesen Fällen haben

die Kreise dem Land die Kosten nach den bereits im Rahmen des Sonderbehörden-Eingliederungsgesetzes geschaffenen pauschalen Regelungen zu erstatten. Die Ausgleichsregelung ist auf Beamte beschränkt. Für Angestellte und Arbeiter müssen entsprechende Ausgleichsregelungen in die Dienstleistungsüberlassungsverträge aufgenommen werden.

Mit den Regelungen in Buchstabe a wird die Ausgleichsregelung dem im Rahmen dieses Gesetzes neu einzugliedernden Personenkreis angepasst. Dabei werden die Erstattungsbeträge für die einzelnen Laufbahngruppen auf der Grundlage der Pauschalbeträge der eingegliederten Bereiche neu festgesetzt.

Die bisherigen Regelung über die Landeswohlfahrtsumlage werden für die Verbände in Abwicklung in einem Übergangszeitraum noch benötigt. Daher wird in Buchstabe b § 36 in der bis zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände geltenden Fassung für anwendbar erklärt.

Die spätere Versorgung für die im Rahmen des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes in den Dienst der Stadt- und Landkreise übertretenden Landesbeamten wird künftig vom Land erstattet (§ 11 Abs. 6 FAG). Soweit im Zuge dieser Reformmaßnahme Beamte im Landesdienst bleiben, entfällt deshalb abweichend von der bereits bestehenden Regelung nach Eintritt des Versorgungsfalles ein Kostenausgleich zugunsten des Landes. Dies wird durch Absatz 34 sichergestellt.

Zu Artikel 13 Dienststellen außerhalb des Bezirks der unteren Verwaltungsbehörde

Den aufnehmenden Stadt- und Landkreisen soll eine hinreichende Übergangsfrist von fünf Jahren für die Integration der neuen Behördenteile zur Verfügung stehen. Deshalb muss zugelassen werden, dass Dienststellen übergangsweise im Gebiet eines anderen Stadt- oder Landkreises liegen. Der Dienort der Beschäftigten bleibt auch bei Versetzung oder Übernahme zum neuen Dienstherrn dann zunächst unverändert.

Die Entscheidung, ob und wie lange von dieser Vorschrift Gebrauch gemacht wird, liegt ausschließlich in der Organisationshoheit der aufnehmenden Körperschaft.

Das Recht zur Einrichtung von gemeinsamen Dienststellen im Rahmen von Kooperationen nach § 13a LVG bleibt davon unberührt.

Zu Artikel 14 Nutzung von Grundstücken und Gebäuden

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift soll den Stadt- und Landkreisen für eine Übergangsfrist von fünf Jahren die Nutzung landeseigener Dienstgebäude sichern.

Für die Dienststellen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes in angemieteten Gebäuden untergebracht sind, kommt eine Übertragung der bestehenden Mietverhältnisse vom Land auf die Stadt- und Landkreise durch Gesetz nicht in Betracht. Es handelt sich um eine zivilrechtliche Angelegenheit. Sofern bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ein neuer Mietvertrag zwischen dem Eigentümer des Gebäudes und dem dann nutzenden Stadt- oder Landkreis noch nicht zu Stande gekommen ist, sind Miete und Nebenkosten im Innenverhältnis vom Stadt- oder Landkreis zu tragen.

Diese Regel findet keine Anwendung bei dem Forstvermögen des Landes. Soweit der Forstbetrieb Betriebsgebäude besitzt, sollen diese nicht auf die Stadt- und Landkreise übergehen.

Zu Absatz 2

Straßenmeistereien und Stützpunkte des Bundes, die auch der Unterhaltung der Landes- und Kreisstraßen dienen, werden den Land- und Stadtkreisen ohne Entgelt zur Verfügung gestellt. Dagegen werden die Straßenmeistereien und Stützpunkte des Landes, die auch der Unterhaltung der Bundes- und Kreisstraßen dienen, den Land- und Stadtkreisen mietweise überlassen. Die Mietkosten werden über § 11 Abs. 5 FAG abgegolten.

Zu Artikel 15 Verwaltungsvermögen, Ausgleich einmaliger Kosten

Zu Absatz 1 (Bewegliche Sachen)

Die beweglichen Sachen des Verwaltungsvermögens, die zur Erfüllung der durch dieses Gesetz auf die unteren Verwaltungsbehörden übertragenen Aufgaben dienen, werden unentgeltlich den Stadt- und Landkreisen übertragen. Auf Grund der Besonderheiten beim Staatsforstbetrieb, die im Landeswaldgesetz geregelt werden, ist dieser Bereich auszunehmen.

Die Arbeitsmittel der staatlichen Vermessungsämter (Arbeitsplatzausstattung und Mess- und Abmarkungsinstrumentarium) werden auf die Landkreise übertragen. Bei den Stadtkreisen, die schon bisher Aufgaben der Vermessungsbehörde erfüllt haben, greift die Pflicht zur Übertragung nicht.

Von der Übertragung der beweglichen Sachen des Verwaltungsvermögens ausgenommen sind die Unterlagen des Liegenschaftskatasters (Karten und Katasterakten). Insoweit handelt es sich auch nicht um „klassisches“ Eigentum im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, sondern um öffentliches Eigentum, das unmittelbar dem Gemeinwohl und den Bedürfnissen der Verwaltung zu dienen bestimmt ist. Das Liegenschaftskataster stellt den Gesamtzusammenhang von Grund und Boden her und ist damit eine die konkrete Erledigung von Liegenschaftsvermessungen übersteigende landesweite Dokumentation der Flurstücke und Liegenschaften, die übergreifend gesehen werden muss. Es besteht daher ein öffentliches Interesse daran, dass die Unterlagen des Liegenschaftskatasters nach einheitlichen Bestimmungen genutzt, aufbewahrt und sonst verwaltet werden, um bei Bedarf jederzeit auf sie zurückgreifen zu können. Die Unterlagen des Liegenschaftskatasters werden den unteren Vermessungsbehörden für die Erledigung ihrer Vermessungsaufgaben übergeben.

Nicht zu beweglichen Sachen des Verwaltungsvermögens gehören die digitalen Datenbestände des Liegenschaftskatasters sowie die dafür einzusetzenden Programme und Lizenzen. Ihre Verfügbarkeit für die Kreise wird im erforderlichen Umfang festgelegt.

Mit der Übertragungsregelung wird auch dem engen Zusammenwirken der Daten des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung als Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens zur Beschreibung der Eigentumsstruktur und der Nutzung von Grund und Boden sowie der Landestopographie und der kreisüberschreitenden Bereitstellung von Produkten einer einheitlichen Geodateninfrastruktur Rechnung getragen.

Eine Ausnahmesituation ist außerdem bei der Flurneuordnungsverwaltung gegeben, soweit das Personal beim Land verbleibt. Die Regelung für die Poolteams korrespondiert mit der Verteilung der Mittel nach dem FAG.

Zu Absatz 2 (Nutzungsrechte an Programmen)

Die Nutzungsrechte des Landes an Programmen und Lizenzen zum Einsatz der IuK-Verfahren werden den Stadt- und Landkreisen in dem zur Aufgabenerfü-

lung erforderlichen Umfang unentgeltlich eingeräumt. Bei der überwiegenden Zahl von Fachverfahren verbleibt das ausschließliche und übertragbare Nutzungsrecht zum Zwecke der Wahrung der Einheitlichkeit der Fachverfahren und der Qualität der zu verarbeitenden Daten beim Land. Den kommunalen Körperschaften wird ein einfaches Nutzungsrecht unentgeltlich eingeräumt.

Im Falle einer Weiterentwicklung durch die Stadt- und Landkreise soll das Land kostenlos Nutzungsrechte an den weiterentwickelten Programmen erhalten, um die Programme seinerseits in der Landesverwaltung einsetzen zu können.

Zu Absatz 3 und 4 (Ausgleich einmaliger Kosten)

Bei der Durchführung dieses Gesetzes entstehende Aufwendungen für Trennungsgelder und Umzugskosten nach dem Umzugkostengesetz und nach den besonderen Bestimmungen über das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in diesem Gesetz sollen den Stadt- und Landkreisen vom Land erstattet werden. Erstattungsfähig sind auch die notwendigen Umzugskosten für die auf die Stadt- und Landkreise nach Absatz 1 zu übertragenden beweglichen Sachen. Die Kosten werden auf Antrag vom jeweils zuständigen Fachressort erstattet.

Die bisher vom Wirtschaftskontrolldienst der Polizei wahrgenommenen Aufgaben der Lebensmittelüberwachung werden auf die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise übertragen. Das Land ist bereit, in einer Übergangszeit von längstens fünf Jahren die bisher für diese Aufgabe eingesetzten Beschäftigten für die Aufgabenerledigung im Abordnungsweg einzusetzen. Die Kreise müssen in dieser Zeit eigenes Personal für die Erledigung dieser Aufgabe ausbilden. Diese Erstausbildung wird an der Akademie der Polizei in Freiburg ermöglicht. In den laufenden Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs sind in dieser Übergangszeit von fünf Jahren Ausbildungskosten (Personal- und Sachkosten) für 35 Beschäftigte enthalten. Da die Stadt- und Landkreise allerdings in der Übergangszeit nicht nur 35, sondern grundsätzlich alle 222 künftigen Lebensmittelkontrolleure ausbilden müssen, sieht Absatz 4 vor, dass das Land in diesem Zeitraum für bis zu 187 Personen die Kosten der theoretischen Ausbildung an der Akademie der Polizei trägt. Satz 2 stellt sicher, dass die Stadt- und Landkreise vom Land einen Ausgleich auch für die Personalkosten der in Erstausbildung befindlichen Kreisbediensteten erhalten.

Zum Dritten Teil

Anpassungen im Bereich des Innenministeriums

Zu Artikel 16 Gesetz zur Befreiung von kommunalbelastenden landesrechtlichen Standards (Standardbefreiungsgesetz – StaBefrG)

Die Landesregierung strebt eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung an und will den Kommunen mehr Freiräume einräumen. In der Koalitionsvereinbarung für die 12. Wahlperiode war deshalb unter anderem festgelegt worden, dass zur Erweiterung des kommunalen Handlungsspielraums die die Kommunen belastenden Standards weiter abgebaut werden sollen. In der Koalitionsvereinbarung für die 13. Wahlperiode wird daran festgehalten, bestehende Landesregelungen zu überprüfen und auf das unabdingbar notwendige Maß zurückzuführen. Die Landesregierung sieht dies weiterhin als wichtige Teilaufgabe der Verwaltungsreform an.

Durch den von der Landesregierung beauftragten „Arbeitsstab zur systematischen Überprüfung kommunalbelastender Standards“, in dem neben den kommunalen Landesverbänden der Bund der Steuerzahler, die Akademie für Technikfolgenabschätzung und die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vertreten waren,

wurde deshalb untersucht, welche die Kommunen berührende Standards verzichtbar sind oder zumindest zurückgeführt werden können.

Mit dem Gesetz sollen vor allem die Ergebnisse des Arbeitsstabs umgesetzt werden. Zum einen ist eine gesetzliche Experimentierklausel vorgesehen, mit der sich die Kommunen von verschiedenen fachgesetzlichen Standards in Gesetzen und Rechtsverordnungen befreien lassen können, und zum anderen zahlreiche Änderungen, die verfahrensvereinfachende und -beschleunigende Wirkung haben und zur Deregulierung beitragen. Diese Einzeländerungen sind aus systematischen Gründen bei der Änderung der jeweiligen Fachgesetze in das Artikelgesetz aufgenommen worden.

Ferner werden die noch verbleibenden Vorschläge der Verwaltungsreformkommission umgesetzt, die gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden und den Fachressorts auf der Grundlage des Ministerratsbeschlusses vom 23. Juni 1997 erarbeitet wurden. Es handelt sich dabei um die Aufgabenverlagerung von den Landratsämtern zu den Großen Kreisstädten und Verwaltungsgemeinschaften. Die Abschaffung bzw. die Reduzierung von Standards im Planungsrecht wurde bereits in anderen Gesetzesvorhaben umgesetzt.

Es handelt sich um folgende Einzeländerungen:

1. Experimentierklausel für Kommunen – Eröffnung der Möglichkeit, auf Antrag zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung von kommunalbelastenden landesrechtlichen Standards in Gesetzen und Rechtsverordnungen abzuweichen, wenn die grundsätzliche Erfüllung des Gesetzauftrags sichergestellt bleibt. Ziel: Erprobung alternativer Aufgabenerledigung vor Ort,
2. Aufnahme einer technischen Öffnungsklausel im Straßengesetz (§ 9 Abs. 1 StrG), wonach von den allgemein anerkannten Regeln der Technik abgewichen werden kann, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird,
3. einheitliche Berechnung der Entschädigung für ehrenamtlich Tätige bei den unteren Verwaltungsbehörden und im kommunalen Bereich (§ 85 LVwVfG),
4. mehr Personalbewirtschaftungsbefugnisse durch die Aufhebung bzw. die Reduzierung von Personalstandards (§ 49 Abs. 2, § 103 Abs. 9, § 116 GemO, § 50 LKrO, § 7 Abs. 3 FwG, § 31 Abs. 3 LFGG, § 2 Abs. 1 letzter Halbsatz des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung),
5. Aufgabenverlagerung von den Landratsämtern zu den Großen Kreisstädten und Verwaltungsgemeinschaften durch die Änderung des § 16 LVG,
6. Anpassung der Form der öffentlichen Bekanntmachung im Wasserverbandsgesetz an die Neufassung des Verkündigungsgesetzes (§ 3 AGWVG),
7. Streichung von konkret festgelegten Abstandsvorschriften im Bestattungsgesetz und
8. Aufhebung der Verordnung des Umweltministeriums über die Erstellung der Abfallbilanzen.

Im Einzelnen zum Standardbefreiungsgesetz:

Der Handlungsspielraum der kommunalen Selbstverwaltung ist wegen der seit Jahren angespannten Finanzlage der Städte, Gemeinden und Kreise erheblich beeinträchtigt. Vielfach tragen hierzu von den Kommunen zu beachtende Personal-, Sach- und Verfahrensstandards bei. Diese gibt es in abstrakt-genereller Form in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Im Mittelpunkt des Gesetzes stehen kommunalbelastende Standards in Gesetzen und Rechtsverordnungen. Standards in Verwaltungsvorschriften werden im Rahmen weiterer Maßnahmen auf ihre unabdingbare Notwendigkeit überprüft und soweit wie möglich reduziert.

Die Erfahrung zeigt, dass das grundsätzliche Ziel des Standardabbaus allenthalben geteilt wird. Sobald ein konkreter Standard gestrichen oder zumindest zurückgeführt werden soll, stößt dies in der Praxis auf ein erhebliches Beharrungsvermögen, insbesondere auf spezifisch fachlich begründete Bedenken. Diese Tendenz zur Verfestigung eines einmal eingeführten Standards geht auf die strukturelle Ursache zurück, dass die Zuständigkeiten für die Einführung von Standards einerseits und für die Kostentragung und damit für die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung andererseits auseinanderfallen. Erstrebenswert ist daher, sowohl die Verantwortung für die Einführung von Standards wie die Verantwortung für die finanziellen Auswirkungen in eine Hand zu geben. Ein in dieser Richtung gehender Ansatz besteht darin, den Kommunen die Möglichkeit zu eröffnen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung kommunalbelastende Standards auf den Prüfstand zu stellen und neue Formen der Aufgabenerledigung zu erproben. Damit wird zugleich das Innovationspotenzial bei den Kommunen vor Ort angesprochen.

Die Möglichkeit hierzu soll den Kommunen mit diesem Gesetz eröffnet werden. Mit der Experimentierklausel wird eine abstrakt-generelle Regelung angeboten, um auf Standards, deren Einhaltung im Einzelfall nicht zwingend erforderlich ist, flexibel reagieren zu können. Diese Regelung muss auch in Gesetzesform gefasst werden, damit rechtlich abgesicherte Einzelfallentscheidungen getroffen werden können, ohne dass die Beschäftigten der Behörden später mit der Geltendmachung von Schadensersatzforderungen rechnen müssen, weil sie von rechtlichen Vorgaben abgewichen sind.

Die Versuche sollen auch Aufschlüsse darüber geben, welche Einsparungen die Kommunen bei alternativen Formen der Aufgabenerledigung realisieren können.

Eine mehrjährige Erprobungsphase ist erforderlich und angemessen, da erst auf Grund der daraus gewonnenen Erfahrungen Klarheit darüber bestehen kann, ob und inwieweit auf die zur Erprobung vorgesehenen Vorschriften generell verzichtet werden kann. Nach Ablauf der Erprobungsphase werden die Erfahrungen der Kommunen von der obersten Rechtsaufsichtsbehörde ausgewertet. Die Ergebnisse sind dann in einem weiteren Gesetz umzusetzen.

Zu § 1 Experimentierklausel

Zu Absatz 1

Mit dieser Regelung wird den Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbänden, Landkreisen und Zweckverbänden die Möglichkeit eröffnet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von kommunalbelastenden landesrechtlichen Standards abzuweichen, wenn der Zweck auch auf andere Art und Weise als durch die Erfüllung der Vorgaben sichergestellt ist. Die Formulierung „Zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung“ verdeutlicht, dass das Gesetz die Stärkung des kommunalen Handlungsspielraums bezweckt. Die an den Modellversuchen beteiligten Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände, Landkreise und Zweckverbände können damit den örtlichen Gegebenheiten angemessene Formen der Aufgabenerledigung entwickeln und erproben. Es sollen vor Ort kostensparende oder alternative Regelungen von Lebenssachverhalten gefunden werden, die dem Sinn der Vorgabe ebenso entsprechen oder ihn besser erfüllen. Die Landkreise können Befreiungen auch in ihrer Eigenschaft als Träger der unteren Verwaltungsbehörde beantragen.

Die Befreiung kann nur auf Grund eines Antrags erfolgen. Das Antragsserfordernis stellt sicher, dass keine Kommune gegen ihren Willen zu einer Teilnahme gezwungen wird. Die Entscheidung über den Befreiungsantrag liegt im Ermessen der oberen Rechtsaufsichtsbehörde; ein Rechtsanspruch auf die Befreiung besteht nicht. Ferner wird bestimmt, dass eine Befreiung von bundesrechtlichen

oder rechtlichen Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft nicht möglich ist und dass Rechte Einzelner nicht entgegenstehen dürfen. Mit dieser Formulierung wird klargestellt, dass die Öffnungsklausel keine Ermächtigung zu Eingriffen in die Rechte der Bürger (einschließlich Eigentum und sonstige dingliche Rechte) enthält. Die Abweichung muss auch mit den öffentlichen Belangen vereinbar sein. Eine Befreiung ist daher abzulehnen, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört oder Leben und Gesundheit berührt werden würde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 definiert den Begriff „kommunalbelastenden landesrechtlichen Standard“ im Sinne des Gesetzes und zählt abschließend Standardtypen auf.

Nummer 1 soll die Befreiung von landesrechtlichen Vorgaben für die Erstellung und Fortschreibung von Bilanzen, Plänen und Konzepten ermöglichen. Hierzu zählen Überprüfungsrythmen, die gesetzliche Geltungsdauer sowie Anforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung der Bilanzen, Pläne und Konzepte, wie sie beispielsweise in den in Absatz 3 Nr. 3 und 4 genannten Gesetzen vorgesehen sind (Landesabfallgesetz, ÖPNV-Gesetz). Erprobt werden kann auch, ob es eine kostengünstige Alternativlösung zu den gesetzlich geforderten Bilanzen, Plänen und Konzepten gibt.

Nummer 2 nennt als weiteren Standardtyp „organisationsrechtliche Vorschriften“. Darunter fallen landesrechtliche Vorgaben, die die Organisationshoheit der Kommunen einschränken. Kommunalverfassungsrechtliche Regeln wie beispielsweise die Zuständigkeiten der Gemeindeorgane oder die Regeln über die Rechtsform bei Ausgliederungen fallen nicht unter diesen Standardtyp. Auch können danach keine Zuständigkeiten zwischen Behörden verlagert werden.

Nummer 3 ermöglicht die Abweichung von Anforderungen an die berufliche Qualifikation sowie das Erfordernis einer besonderen Ausbildung der Beschäftigten der Kommunen. Befreiungen können beispielsweise von den Anforderungen in § 109 Abs. 3 und § 116 Abs. 2 GemO bzw. § 50 Abs. 2 LKrO beantragt werden. Eine Befreiung ist in den Fällen der Nummer 3 zulässig, wenn eine entsprechende fachgemäße Aufgabenerledigung sichergestellt ist. Diese bereits in Absatz 1 enthaltene Voraussetzung wird wegen der Bedeutung, die den Anforderungen an die berufliche Qualifikation zukommt, nochmals besonders hervorgehoben. Von lauffährechtlichen Vorschriften können keine Abweichungen erteilt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält einen Katalog von landesrechtlichen Gesetzen, deren Standards für eine Befreiung in Betracht kommen. Der Katalog ist jedoch nicht abschließend. Satz 2 erweitert die Anwendung auch auf die Rechtsverordnungen, die auf Grund der genannten Gesetze erlassen worden sind.

Zu § 2 Verfahren

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 muss der Antrag an die obere Rechtsaufsichtsbehörde gerichtet werden. Die untere Rechtsaufsichtsbehörde ist über die Antragstellung jeweils zu unterrichten. Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums führt zu einer Konzentration des Verfahrens und damit zu einer Erleichterung für die Kommunen, die die Anträge aus den verschiedenen Bereichen bei nur einer Behörde stellen können. Durch die Beteiligung der jeweils zuständigen Fachaufsichtsbehörde wird die materielle Prüfung der beantragten alternativen Aufgabenerledigung sichergestellt. Satz 2 und Satz 3 enthalten materielle Vorgaben

für die Antragsbegründung. Es müssen die Regelungen, von denen Befreiung gewährt werden soll, und der Umfang der angestrebten Befreiung im Einzelnen angegeben werden. Außerdem müssen die angestrebte Art und Weise, in der der Zweck der Vorschrift erfüllt wird, sowie die Vorgehensweise beschrieben werden.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 Satz 1 aufgenommene Frist für die Antragsbearbeitung soll die Genehmigungsbehörde zu einer zeitnahen Entscheidung anhalten. Satz 2 bestimmt, dass die obere Rechtsaufsichtsbehörde bei der Auswahlentscheidung das Ziel vor Augen haben muss, in den jeweiligen Bereichen solche Versuche zuzulassen, an deren Ende allgemein gültige, für den Gesetzgeber verwertbare Aussagen über alternative Formen der Aufgabenerledigung stehen.

Die Entscheidungen sollen soweit wie möglich ohne Nebenbestimmungen ergehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt den Befreiungszeitraum für die Modellversuche (höchstens fünf Jahre und in begründeten Fällen Verlängerung um ein Jahr). Wegen des versuchsweisen Charakters der Gesamtregelung wurde der Befreiungszeitraum von vornherein auf maximal sechs Jahre (fünf Jahre und ein Verlängerungsjahr) begrenzt. In Satz 3 ist vorsorglich eine Übergangsregelung für die Ausnahmefälle aufgenommen worden, die nach Wegfall der Befreiung nicht in eine Gesetzesänderung münden, in denen die Kommune aber solche Dispositionen getroffen hat, die nicht mehr oder nur mit schweren Nachteilen rückgängig gemacht werden können.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 wertet die oberste Rechtsaufsichtsbehörde die Ergebnisse aus. Damit soll gewährleistet werden, dass der Gesetzgeber in den Stand versetzt wird, aus der Auswertung der Ergebnisse der Versuche eigene Schlussfolgerungen zu ziehen und die rechtlichen Vorgaben für die zukünftige Aufgabenerledigung neu zu gestalten. Die Auswertung erfolgt auf der Grundlage von Zwischen- bzw. Abschlussberichten der jeweiligen Modellkommune.

Zu § 3 Außerkrafttreten

Durch die Befristung der Geltungsdauer des Gesetzes wird der experimentelle Modellcharakter des Standardbefreiungsgesetzes unterstrichen. Die übrigen Änderungen zur Reduzierung von Standards in den Fachgesetzen erfolgen auf Dauer.

Zu Artikel 17 Änderung des Landesbeamtengesetzes

Zu Nummer 1 (§ 58)

Die Zuständigkeitsregelung für die Versetzung in den Ruhestand wird auf Grund der Eingliederung der Oberschulämter in die Regierungspräsidien angepasst. Die Zuständigkeit für die Lehrer in den Laufbahnen des höheren Dienstes bis A 15 bleibt bei den Regierungspräsidien. Die Zuständigkeit für die Beamten des höheren Dienstes im Schulaufsichtsdienst geht entsprechend der Regelzuständigkeit nach § 58 Abs. 1 Satz 2 LBG i. V. m. § 2 Satz 2 ErnG und § 5 Abs. 1 Satz 2 LVG auf das Kultusministerium über; damit entspricht die Zuständigkeit derje-

nigen für andere Beamte des höheren Dienstes bei den Regierungspräsidien, für die das Innenministerium zuständig ist.

Zu Nummer 2 (§ 137 a)

Das Beamtenverhältnis des Ersten Landesbeamten soll zunächst als Zeitbeamtenverhältnis ausgestaltet werden, wenn ihm ein Amt der Besoldungsordnung B verliehen wird. Damit wird der Besonderheit Rechnung getragen, dass der Erste Landesbeamte sein Amt in vielen Fällen nicht auf Dauer, sondern nur vorübergehend ausübt und personalwirtschaftlich eine Reintegration in die Landesverwaltung in der Besoldungsordnung B regelmäßig nicht möglich ist. Mit der Regelung wird darüber hinaus die Möglichkeit geschaffen, den Ersten Landesbeamten als ständigen Vertreter des Landrats in Landratsämtern von mittleren und größeren Landkreisen amtsangemessen höher zu besolden als die am höchsten eingestuft anderen Kreis- und Landesbeamten (§ 18 des Bundesbesoldungsgesetzes).

Die Amtszeit wird auf fünf Jahre festgelegt, um eine Mindestzeit für die Tätigkeit zu gewährleisten und zu vermeiden, dass ein ggf. erforderlicher Wechsel durch eine zu lange Amtszeit erschwert wird. Die Möglichkeit der Wiederberufung wird ausdrücklich zugelassen. Im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz (Artikel 33 Abs. 5 GG), dass das Beamtenverhältnis regelmäßig auf Lebenszeit besteht, ist die Dauer des Zeitbeamtenverhältnisses auf insgesamt zehn Jahre beschränkt. Danach ist eine erneute Berufung in die Funktion als Erster Landesbeamter nur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit möglich.

Für die Verleihung des Amtes des Ersten Landesbeamten im Beamtenverhältnis auf Zeit kommt nur in Betracht, wer sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem Richterverhältnis auf Lebenszeit befindet und die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsordnung B erfüllt. Sind die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen noch nicht erfüllt, sind vorher die Ämter des Ersten Landesbeamten in der Besoldungsordnung A (A 15, A 16) zu durchlaufen.

Entgegen der Regelung des § 40 Abs. 3 LBG soll das bisherige Lebenszeitbeamtenverhältnis mit Ernennung zum Beamten auf Zeit nicht entfallen. Zur Absicherung des Ersten Landesbeamten überlagert das Zeitbeamtenverhältnis das weiterbestehende Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Dieses lebt wieder auf, wenn das Beamtenverhältnis auf Zeit endet.

Auf Beamte auf Zeit finden grundsätzlich die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften Anwendung. Der Eintritt in den Ruhestand wird für Zeitbeamte in § 131 LBG gesondert geregelt und wegen der mit diesem Status regelmäßig verbundenen Risiken erleichtert. Da der Erste Landesbeamte mit Wegfall des Zeitbeamtenverhältnisses wieder in sein ursprüngliches Lebenszeitbeamtenverhältnis zurückfällt, ist die auf Wahlbeamte zugeschnittene Regelung für ihn nicht angemessen und wird daher ausgeschlossen.

Zu Nummer 3 (§ 137 b)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (Anhang zu § 34 a)

Redaktionelle Anpassungen der Liste der Ämter mit leitender Funktion, die zunächst auf Probe übertragen werden:

Buchstabe a:	Zusammenlegung der Oberfinanzdirektionen.
Buchstabe b:	
Doppelbuchstabe aa:	Auflösung der Wasserschutzpolizeidirektion.
Doppelbuchstabe bb:	Anpassung der Bezeichnung.
Doppelbuchstabe cc:	Folgeänderung.
Doppelbuchstabe dd:	Die Landesbeschaffungsstelle wurde in das Logistikzentrum der Polizei als Landesbetrieb umgewandelt. Das Amt des Leiters der Beschaffungsstelle ist weggefallen; das Logistikzentrum wird von einem im Angestelltenverhältnis beschäftigten Geschäftsführer geleitet. Die Landespolizeidirektionen werden in die Regierungspräsidien eingegliedert.
Doppelbuchstabe ee:	Auflösung der Autobahnpolizeidirektionen.
Doppelbuchstabe ff:	Folgeänderung.
Doppelbuchstabe gg:	Zusammenführung der Landesarchivdirektion und der Staatsarchive im Landesarchiv Baden-Württemberg.
Doppelbuchstabe hh:	Folgeänderung zu Doppelbuchstabe gg.
Doppelbuchstabe ii:	Folgeänderung.
Doppelbuchstabe jj:	Eingliederung der Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege in die Regierungspräsidien.
Doppelbuchstabe kk:	Folgeänderung aus der Reform der Chemischen Landesuntersuchungsanstalten und der Tierärztlichen Untersuchungsämter zum 1. Januar 2000.
Doppelbuchstabe ll:	Folgeänderung zu Doppelbuchstabe kk.
Doppelbuchstabe mm:	Folgeänderung.
Doppelbuchstabe nn:	Überführung der Staatlichen Akademie für Landbau und Hauswirtschaft Kupferzell in die Trägerschaft des Hohenlohekreises.
Doppelbuchstabe oo:	Folgeänderung.
Buchstabe c:	Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände und Errichtung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 18 Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Zu Nummer 1

Nach § 9 Abs. 2 gelten Außenstellen, Nebenstellen und Teile von Dienststellen personalvertretungsrechtlich als Dienststellen, wenn die dort tätigen Beschäftigten dies beschließen (Satz 1). Einzige sachliche Voraussetzung hierfür ist die räumlich weite Entfernung von der Hauptdienststelle – in der Regel mehr als 20 km oder mehr als eine Stunde Fahrzeit oder eine entsprechende Erklärung der obersten Dienstbehörde mit Zustimmung der Mehrheit der wahlberechtigten Beschäftigten in geheimer Abstimmung (Satz 2). Bei diesen Außenstellen, Nebenstellen und Dienststellenteilen sind selbstständige örtliche Personalräte zu bilden. Für die Gesamtdienststelle ist daneben ein Gesamtpersonalrat zu bilden (§ 54), der in Angelegenheiten zu beteiligen ist, die mehrere Dienststellen der Behörde betreffen.

Die Bildung von Personalräten bei Außenstellen, Nebenstellen und Dienststellenteilen muss künftig den von der Verwaltungsreform verfolgten Zielen der In-

tegration und der Verschlankung der Verwaltung folgen. Außenstellen, Nebenstellen und Teile von Dienststellen sollen nur dann personalvertretungsrechtlich verselbstständigt werden, wenn dies im Einzelfall in Anbetracht dienstlicher Belange und der Belange der Beschäftigten begründet ist. Die Entscheidung über die personalvertretungsrechtliche Verselbstständigung trifft der Leiter der Hauptdienststelle. Die Entscheidung erfolgt auf Antrag der Mehrheit der wahlberechtigten Beschäftigten oder von Amts wegen. Vor einer Verselbstständigung oder ihrer Aufhebung sind die betroffenen Personalräte anzuhören.

Nach den besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes über die Personalvertretungen laufen derzeit bestehende Verselbstständigungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 mit Ablauf der Amtszeit der am 31. Dezember 2004 bestehenden Personalvertretungen aus.

Zu Nummer 2

Auf Grund des besonders großen Personalkörpers sollen auch nach Eingliederung der Landespolizeidirektionen in die Regierungspräsidien für die Polizei besondere Bezirkspersonalräte gebildet werden.

Buchstabe a, b und d berücksichtigen die neuen Bezeichnungen des Bereitschaftspolizeipräsidiums, der Akademie der Polizei und des Logistikzentrums der Polizei sowie die Auflösung der Wasserschutzpolizeidirektion und die Eingliederung der Landespolizeidirektionen in die Regierungspräsidien.

Wie bisher bei der Einstellung in den mittleren Dienst soll auch bei der jetzt möglichen Einstellung unmittelbar in den gehobenen Dienst bei der Polizei die Mitbestimmung der Personalvertretung ausgeschlossen sein. Gleichzeitig wird die Amtsbezeichnung des Eingangsamts des mittleren Dienstes der Regelung der Polizei-Laufbahnverordnung angepasst (Buchstabe c).

Zu Nummer 3

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5

Als Folge der Eingliederung der Forstverwaltung und der Straßenbauverwaltung auf der mittleren und unteren Ebene in die Regierungspräsidien sowie in die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise entfällt die Notwendigkeit, beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum und beim Ministerium für Umwelt und Verkehr besondere Hauptpersonalräte für diese Verwaltungsbereiche zu bilden.

Zu Nummer 6 (§ 97 a)

Sollen dem Verband der Teilnehmergeinschaften (VTG) Beamte des Landes zur Dienstleistung überlassen werden, kommen hierfür vorrangig Beamte aus der Verwaltung für Flurneuordnung und Landentwicklung beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum und den Landratsämtern (Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum) und der Regierungspräsidien (Geschäftsbereich des Innenministeriums) in Betracht. Diesen zur Dienstleistung überlassenen Beamten soll weiterhin möglichst bald das Wahlrecht für

den Personalrat beim VTG verschafft werden. Deshalb sollen nicht nur Dienstzeiten, die im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum als oberste Dienstbehörde zurückgelegt wurden, sondern auch Dienstzeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums als oberster Dienstbehörde, als Zeiten im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 1 gelten (Buchstabe a).

Die dem VTG zur Dienstleistung überlassenen Beamten sollen den Poolteams bei den Regierungspräsidien zugeordnet werden. Deshalb soll ihnen künftig das Wahlrecht zu den Stufenvertretungen im Geschäftsbereich des Innenministeriums als oberster Dienstbehörde eröffnet werden. Gleichzeitig sollen die Stufenvertretungen der Innenverwaltung für diese Beamten zuständig werden (Buchstabe b).

Zu Artikel 19 Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

Nach dem geltenden § 85 LVwVfG haben ehrenamtlich Tätige bei den unteren Verwaltungsbehörden Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Diese Vorschrift ist beispielsweise auf Beiratsmitglieder bei der unteren Jagdbehörde (§ 35 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes), auf Wildschadensschätzer (§ 16 der Durchführungsverordnung des Landesjagdgesetzes) und auf Prüfungsausschussmitglieder (§ 1 Abs. 2 der Jägerprüfungsordnung) anzuwenden. Da § 85 LVwVfG in seiner derzeitigen Fassung keine Pauschalierung zulässt, muss für jede Tätigkeit eine Spitzabrechnung erfolgen, die einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht.

Künftig soll bei den kommunalen Körperschaften, die gleichzeitig Aufgaben der staatlichen Verwaltung erfüllen, die Entschädigungsregelung der kommunalen Entschädigungssatzungen angewendet werden, sofern nicht abweichend davon spezialgesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Hierdurch wird zum einen die derzeitige Ungleichbehandlung zwischen ehrenamtlich Tätigen im kommunalen Bereich und bei den unteren Verwaltungsbehörden beseitigt. Zum anderen wird eine einheitliche Handhabung der Entschädigungsleistungen in diesen Bereichen ermöglicht, was eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung bedeutet.

Zu Artikel 20 Änderung des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 6 Abs. 3)

Im neuen § 6 Abs. 3 wird im Zusammenhang mit einer Durchsuchung das Rechtsverhältnis gegenüber den Personen geregelt, die Mitgewahrsam an der Wohnung des Pflichtigen haben (so genannte Mitgewahrsamsinhaber). Um Unsicherheiten beim Vollstreckungsvollzug und Rechtsstreitigkeiten im Hinblick auf die nicht unumstrittene Rechtslage zu vermeiden, soll mit der neuen Regelung klargestellt werden, dass Mitgewahrsamsinhaber grundsätzlich die Durchsuchung zu dulden haben. Damit werden zugleich ansonsten erforderliche Duldungsverfügungen gegen Mitgewahrsamsinhaber entbehrlich.

Der Vorbehalt in Absatz 3 Satz 2, dass unbillige Härten gegenüber Mitgewahrsamsinhabern zu vermeiden sind, soll sicherstellen, dass trotz grundsätzlicher Duldungspflicht besondere persönliche Umstände der Mitbewohner (z. B. eine schwere Erkrankung eines Familienangehörigen) berücksichtigt werden. In Ausnahmefällen kann das dazu führen, dass eine Wohnungsdurchsuchung zu unterlassen ist.

Zu Nummer 2 (§ 15 Abs. 1)

Die Forderungspfändung hat infolge der Ausweitung des Pfändungsschutzes bei beweglichen Sachen sowie der starken Zunahme von Sicherungsrechten Dritter an Schuldnersachen immer größere Bedeutung gewonnen. Um die Forderungspfändung durchzuführen, bedarf die Vollstreckungsbehörde entsprechender Kenntnisse über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners. Bislang werden den Vollstreckungsbehörden jedoch nur wenige Möglichkeiten eingeräumt, um die notwendigen personenbezogenen Daten des Schuldners für die Vorbereitung von Vollstreckungsmaßnahmen zu erhalten.

Dagegen haben die Vollstreckungsbehörden der Finanzverwaltung nach § 249 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) ein gesetzliches Instrument zur Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners schon im Vorfeld. Durch den Verweis auf § 249 Abs. 2 AO in Absatz 1 soll diese Ermittlungsbefugnis auch für die Vollstreckungsbehörde gelten. Damit erfolgt eine Anpassung an die rechtlichen Möglichkeiten der Vollstreckungsbehörden des Bundes (vgl. Abs. 1 VwVG, der u. a. auf § 249 AO verweist).

Durch die Einfügung von § 249 Abs. 2 AO werden keine weitergehenden Rechtsfolgen, insbesondere keine Auskunftspflichtung anderer Stellen, begründet.

Zu Nummer 3 (§ 16)

Nach § 16 bisheriger Fassung hat die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nebst Vorlage eines Vermögensverzeichnisses beim Amtsgericht zu erfolgen. Dort ist die Zuständigkeit infolge der mit der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. Dezember 1997 (BGBl. S. 3039) einhergehenden Änderungen der Zivilprozessordnung auf die Gerichtsvollzieher übergegangen, um die Rechtspfleger bei den Amtsgerichten zu entlasten, die seit 1999 zusätzliche Aufgaben nach der Insolvenzordnung zu bewältigen haben.

Künftig soll die Vollstreckungsbehörde im Sinne von § 4 die Möglichkeit haben, sich ein Vermögensverzeichnis vorlegen zu lassen und die eidesstattliche Versicherung vom Schuldner selbst abzunehmen oder den Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht entsprechend zu ersuchen. Diese Änderung dient dazu, die Effizienz bei der Verwaltungsvollstreckung zu erhöhen; sie ist aber auch dazu geeignet, Zeitverzögerungen zu Lasten der Gläubiger und unnötige Belastungen für die Schuldner zu vermeiden und trägt schließlich zur Entlastung der Gerichtsvollzieher bei. Die Vollstreckungsbehörden werden durch die Möglichkeit zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch eigene Beamte erheblich entlastet. Aufwändige Terminabstimmungen zwischen dem Gerichtsvollzieher, dem Schuldner und der Vollstreckungsbehörde entfallen. Der Schuldner muss sich nicht mehr an das unter Umständen weit entfernte Amtsgericht begeben, sondern kann vor Ort bei der Vollstreckungsbehörde erscheinen. Wenn an der Richtigkeit und Vollständigkeit des Vermögensverzeichnisses für die Vollstreckungsbehörde keine Zweifel bestehen, kann sie außerdem von der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung absehen und so dem Schuldner die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis ersparen. Diese Regelung hat sich bereits im Rahmen der steuerlichen Verwaltungsvollstreckung bewährt. Auf die entsprechenden Vorschriften des § 284 AO wird daher in Absatz 1 verwiesen.

Absatz 2, der auf § 27 Abs. 2 verweist, regelt die behördeninterne Zuständigkeit. Zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung sind nur befugt der Leiter der Vollstreckungsbehörde, sein allgemeiner Vertreter sowie Angehörige des öffentlichen Dienstes, die die Befähigung zum Richteramt haben. Andere Angehörige des öffentlichen Dienstes bedürfen einer besonderen schriftlichen Ermächtigung.

Absatz 3 stellt klar, dass die Vollstreckungsbehörden weiterhin auch die Vorlage eines Vermögensverzeichnisses und die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch den Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht vom Schuldner verlangen können. Für das Verfahren wird entsprechend der bisherigen Rechtslage auf die einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) Bezug genommen.

Soweit die Vollstreckungsbehörde den Weg des amtsgerichtlichen Verfahrens wählt, wird durch Absatz 4 verdeutlicht, dass gegen die Entscheidungen des Gerichtsvollziehers und des Amtsgerichts die nach der Zivilprozessordnung geltenden Rechtsbehelfe möglich sind.

Zu Nummer 4 (§ 23)

Mit dieser Änderung erfolgt die Umstellung von DM auf Euro. Da die bisherigen Beträge für das Zwangsgeld von mindestens zehn und höchstens fünfzigtausend DM seit 1974 unverändert geblieben sind, ist nunmehr eine Anpassung der Beträge für das Zwangsgeld im Hinblick auf die seitherige allgemeine Entwicklung des Geldwertes auf mindestens zehn und höchstens fünfzigtausend Euro angemessen.

Zu Nummer 5 (§ 24 Abs. 1)

Durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) wurde § 908 ZPO, auf den in § 24 Abs. 3 verwiesen wurde, aufgehoben.

§ 908 ZPO bestimmte, dass bei Anordnung der Haft durch das Gericht ein Haftbefehl auszustellen ist. Die Vorschrift ist nunmehr in § 901 Satz 2 ZPO enthalten, der jedoch auf das Verfahren der Zwangshaft nach § 24 nicht anwendbar ist. Es ist daher erforderlich, im Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz eine eigene Regelung für den Erlass eines Haftbefehls als gerichtliches Zeugnis zu schaffen, auf Grund dessen die im Beschluss des Verwaltungsgerichts angeordnete Haft vollzogen wird. Durch Satz 3 wird klargestellt, dass der Haftbefehl keiner vorherigen Zustellung bedarf. Nach Satz 1 ist der Pflichtige vor Erlass des Haftanordnungsbeschlusses durch das Verwaltungsgericht zu hören. Er ist daher bereits vorgewarnt. Die Regelung entspricht § 901 Satz 3 ZPO.

Zu Nummer 6 (§ 28 Abs. 2 und 3)

Die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung von Verwaltungsakten, die die Wegnahme oder die Vorlage beweglicher Gegenstände anordnen, werden an die in § 16 neu geschaffene Möglichkeit zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch die Vollstreckungsbehörde angepasst. Da über den Verweis auf § 16 auch die einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung anzuwenden sind, kann § 28 Abs. 3 Satz 2 entfallen. Da § 16 lediglich sinngemäß anzuwenden ist, wird klargestellt, dass die Vorschriften der Zivilprozessordnung, die lediglich für die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gelten, wie etwa § 903 ZPO, hier nicht anwendbar sind.

Zu Nummer 7 (§ 29)

Zur Klarstellung, dass im Zuge von Vollstreckungshandlungen gerade auch in das nach Artikel 14 GG geschützte Eigentum eines Pflichtigen eingegriffen wird, soll auch die Angabe von Artikel 14 GG in § 29, der aufführt, welche Grundrechte durch Maßnahmen auf Grund des LVwVG eingeschränkt werden können, mit aufgenommen werden.

Zu Nummer 8 (§ 31 Abs. 3)

Mit dieser Änderung erfolgt die Umstellung von DM auf Euro. Zugleich wird der bisherige Betrag von 36 DM, der seit dem Gesetz vom 18. Dezember 1995 unverändert geblieben ist, maßvoll auf 20 Euro angehoben. Damit wird den seither gestiegenen Verwaltungskosten Rechnung getragen.

Zu Artikel 21 Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

Bei den gemeinsamen Dienststellen nach § 13 a LVG handelt es sich nicht um öffentliche Stellen im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), da sie in personeller, haushaltsmäßiger und organisatorischer Hinsicht nicht über die hierzu erforderliche Eigenständigkeit verfügen. Sie sind vielmehr abhängig von den sie tragenden Behörden. Datenschutzrechtlich unproblematisch ist es daher, wenn die einzelnen Beschäftigten nur Daten verarbeiten, die ihnen von ihrer eigenen Dienststelle zur Verfügung gestellt werden. Beschäftigte anderer Behörden, die ebenfalls in der gemeinsamen Dienststelle tätig sind, sind von der Möglichkeit, die Daten zu nutzen, grundsätzlich auszuschließen. Die vorgesehene Regelung ermöglicht es jedoch, fremdes Personal temporär oder ständig für die Erledigung eigener Aufgaben in Anspruch zu nehmen. Dass dieser Gedanke dem Datenschutzrecht nicht fremd ist, ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 LDSG. Soweit diesem Personal Zugriff auf Daten ermöglicht werden soll, sind in der erwähnten gemeinsamen internen Dienstanweisung die erforderlichen Regelungen über Zugriffsrechte zu treffen.

Die vorgesehene Regelung betont zudem die datenschutzrechtliche Verantwortung der örtlich zuständigen Stelle. Sie trägt daher die Verantwortung beispielsweise dafür, dass die Rechte des Betroffenen, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung und Löschung seiner Daten, erfüllt werden, auch wenn dies in der Verwaltungsvereinbarung oder durch Weisung der gemeinsamen Dienststelle übertragen worden ist.

Besondere Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes bleiben unberührt.

Zu Artikel 22 Änderung der Gemeindeordnung

Zu Nummer 1 (§ 49)

Nach § 49 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) in der bisherigen Fassung muss einer der Beigeordneten die Befähigung zum höheren oder gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst oder zum Richteramt, in Stadtkreisen zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt haben, sofern nicht der Bürgermeister oder ein Beschäftigter der Gemeinde diese Voraussetzungen erfüllen.

Diese Regelung ist entbehrlich, da der Ausnahmefall („sofern nicht ein Bediensteter der Gemeinde diese Voraussetzung erfüllt“) im Hinblick auf § 58 Abs. 1 GemO praktisch immer vorliegt. Nach § 58 GemO muss die Gemeinde zur fachgemäßen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte mindestens einen Beamten (künftig: „Bediensteten“) mit der Befähigung zum gehobenen oder höheren Dienst haben. Berücksichtigt man ferner, dass Beigeordnete nur in Gemeinden ab 10 000 Einwohnern bestellt werden können, die durchweg über Gemeindefachbedienstete im Sinne des künftigen § 58 GemO verfügen, besteht für die Vorschrift des § 49 Abs. 2 GemO kein Bedürfnis mehr.

Zu Nummer 2 (§ 58)

Zu Buchstaben a und b

Der geltende § 58 Abs. 1 GemO enthält die Vorgabe, dass die Gemeinden zur fachgemäßen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte mindestens einen Beamten mit der Befähigung zum gehobenen oder höheren Dienst (Gemeindefachbeamter) haben müssen. Der Begriff „Beamter“ kann durch den flexibleren Begriff „Bediensteter“ ersetzt werden. Durch diese Änderung wird die ursprüngliche Intention des § 58 Abs. 1 GemO nicht aufgegeben, da sichergestellt bleibt, dass die Gemeinde mindestens eine Fachkraft, die die Befähigung zum gehobenen oder höheren Verwaltungsdienst besitzt, einstellen muss. Die Frage, ob die betreffende Person im Hinblick auf die Art ihrer Tätigkeit als Beamter oder Angestellter einzustellen ist, beurteilt sich nach § 56 Abs. 1 GemO in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 4 GG und Artikel 77 Abs. 1 LV.

Die neue Formulierung hat neben der Änderung des bisherigen Titels von § 58 GemO auch die Änderung in § 58 Abs. 1 Satz 2 GemO zur Folge.

Zu Buchstabe c

Nach § 58 Abs. 3 GemO soll die Bearbeitung der technischen Aufgaben der Gemeinde, soweit ihr Umfang oder ihre Bedeutung es erfordert, einem dafür besonders vorgebildeten technischen Beamten übertragen werden.

Diese Vorgabe ist entbehrlich, da sich bereits aus § 56 GemO die Verpflichtung der Gemeinde ergibt, geeignete Beamte, Angestellte und Arbeiter einzustellen. Es kann der Selbstverwaltung und damit der Selbstverantwortung der Gemeinde überlassen werden, die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

Zu Nummer 3 (§ 61)

Die Änderungen sind Folgen der Neufassung des § 116 GemO und der Neufassung des § 58 GemO.

Zu Nummer 4 (§ 93)

Die Änderung ist eine Folge der Neufassung des § 116 GemO.

Zu Nummer 5 (§ 109)

Zu Buchstabe a

Nach § 109 Abs. 3 GemO bisherige Fassung muss der Leiter des Rechnungsprüfungsamts hauptberuflicher Beamter sein. Mit der Öffnung soll eine flexiblere Personalführung ermöglicht werden. Zukünftig können nicht nur Beamte, sondern auch Angestellte Leiter des Rechnungsprüfungsamts sein. Die Änderung im Satz 2 ist eine Folge der Neufassung des § 58 Abs. 1 GemO.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 4 ist eine Folge der Neufassung des § 109 Abs. 3 GemO.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in Absatz 5 ist eine Folge der Neufassung des § 116 GemO.

Zu Nummer 6 (§ 116)

Zu Buchstabe a

Nach § 116 GemO sind die Aufstellung des Haushaltsplans, des Finanzplans und der Jahresrechnung, die Haushaltsüberwachung sowie die Verwaltung des Geldvermögens und der Schulden bei einem Beamten zusammenzufassen. Künftig soll es möglich sein, damit auch einen Angestellten mit gleicher Qualifikation zu betrauen.

Mit der Öffnung wird den Kommunen eine flexiblere Personalführung ermöglicht. Die Intention des § 116 GemO, bestimmte haushalts- und finanzwirtschaftlich bedeutsame Tätigkeiten bei einem Fachbediensteten zusammenzufassen, bleibt gewahrt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen durch die Neufassung der §§ 58 und 116 Abs. 1 GemO.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Neufassung des § 116 Abs. 1 GemO.

Zu Artikel 23 Änderung der Landkreisordnung

Zu Nummern 1 bis 3

Die Änderungen in § 50 LKrO sind Folge der Änderungen in §§ 58 und 116 GemO.

Zu Nummer 4 (§ 56 Abs. 1)

Der Landrat kann nach dem bisherigen § 56 Abs. 1 LKrO Landesbeamte auch für Angelegenheiten des Landkreises und Beamte des Landkreises auch für Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde heranziehen. Dies ist eine unentbehrliche Voraussetzung für die einheitliche organisatorische Leitung des Landratsamts durch den Landrat, die sicherstellt, dass das Landratsamt auch bei vorübergehenden Veränderungen des Arbeitsanfalls durch die Steuerung des Personaleinsatzes die Erfüllung aller Aufgaben erreichen kann. Diese Regelung bleibt als Satz 1 des Abs. 1 unverändert gültig. Der neu angefügte Satz 2 stellt im Hinblick auf die Erweiterung der Fachbereiche der unteren Verwaltungsbehörde lediglich klar, dass der Landrat als Behördenleiter auch innerhalb der unteren Verwaltungsbehörde die Beamten des Landes bei besonderen Anforderungen auch in Fachbereichen der unteren Verwaltungsbehörde einsetzen kann, denen sie sonst nicht zugewiesen sind. Ohne diese dem Vorgesetzten ohnehin zustehenden Befugnis könnten auch Synergieeffekte durch die Zusammenfassung von Arbeitsabläufen nicht genutzt werden.

Zu Artikel 24 Änderung des Eigenbetriebsgesetzes

Bei der Änderung von § 5 Abs. 3 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Neufassung des § 116 Abs. 1 GemO.

Zu Artikel 25 Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Bei der Änderung des § 18 GKZ handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Neufassung des § 116 Abs. 1 GemO.

Zu Artikel 26 Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband

§ 4 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg ist der Verwaltungsstrukturreform anzupassen. Es handelt sich um eine Folgeänderung nach der Auflösung der beiden Landeswohlfahrtsverbände und der Bildung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg.

Zu Artikel 27 Änderung des Polizeigesetzes

Zu Nummer 1 (§ 22 Abs. 6 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Auf die Begründung zur Änderung des § 70 PolG wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 70 Abs. 1 Nummer 1)

Die Landespolizeidirektionen werden einschließlich der ihnen zugeordneten operativen Organisationseinheiten in die Regierungspräsidien eingegliedert.

Die bisherige Landespolizeidirektion Stuttgart II wird in „Polizeipräsidium Stuttgart“ umbenannt und dem Innenministerium unmittelbar nachgeordnet. Das Polizeipräsidium Stuttgart nimmt weiterhin Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen einer früheren Landespolizeidirektion und gleichzeitig die einer Kreisdienststelle wahr. Die Wahrnehmung der operativen Aufgaben sowie der Verwaltung der Stuttgarter Polizei in einer Behörde trägt den besonderen Umständen der Polizeiarbeit in der Landeshauptstadt Rechnung. Die unmittelbare Anbindung an das Innenministerium erfolgt durch untergesetzliche Regelungen und organisatorische Maßnahmen. Die Bestimmungen zur Dienst- und Fachaufsicht über das Polizeipräsidium Stuttgart durch das Regierungspräsidium Stuttgart bleiben hiervon unberührt.

Die Wasserschutzpolizeidirektion wird aufgelöst; die operativen Organisationseinheiten der Wasserschutzpolizei werden unter Beibehaltung der spezialisierten Aufgabenwahrnehmung in die Landespolizei integriert.

Zu Nummer 3 (§ 71 Abs. 2)

Redaktionelle Folgeänderung. Die bisherige Möglichkeit, die Regierungspräsidien zur Bestimmung der Gliederung der nachgeordneten Polizeidienststellen zu ermächtigen, bleibt erhalten.

Zu Nummer 4 (§ 72)

Die Dienstaufsicht über das Polizeipräsidium Stuttgart führen das Regierungspräsidium Stuttgart und das Innenministerium.

Zu Nummer 5 (§ 73)

Die Regelungen über die Fachaufsicht sind der neuen Organisation anzupassen. Die Fachaufsicht über die den Regierungspräsidien nachgeordneten Polizei-

dienststellen, soweit sie wasserschutzpolizeiliche Tätigkeiten wahrnehmen, wird zentralisiert und dem Regierungspräsidium Karlsruhe zugewiesen (§ 73 Abs. 2).

Zu Nummer 6 (§ 76)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Dienstbezirk ist der Regierungsbezirk mit Ausnahme der Stadt Stuttgart im Regierungsbezirk Stuttgart. Dienstbezirk des Polizeipräsidiums Stuttgart ist das Gebiet der Stadt Stuttgart. Im Hinblick auf § 29 LVG ist eine klarstellende Regelung neben den §§ 7 bis 11 LVG angezeigt.

Das Innenministerium kann für die polizeilichen Vollzugsaufgaben auf den Bundesautobahnen und den schiffbaren Gewässern durch Rechtsverordnung abweichende Dienstbezirke festlegen, um die Bildung zusammenhängender Zuständigkeitsabschnitte zu ermöglichen.

Zu Nummer 7 (§ 77 Abs. 3)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 8 (§ 85)

Die Übergangsvorschriften des § 85 Abs. 1 bis 5 sind auf Grund Zeitablaufs entbehrlich. Die bislang in § 85 Abs. 6 geregelte Fachaufsicht der Kreispolizeibehörden, Regierungspräsidien und zuständigen Ministerien als Lebensmittelüberwachungsbehörden nach § 18 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (AGLMBG) ergibt sich durch die Streichung der Landespolizeidirektionen in § 73 Nr. 6 nunmehr unmittelbar aus dieser Vorschrift.

Zu Artikel 28 Änderung des Gesetzes über den Freiwilligen Polizeidienst

Die Eingliederung der Landespolizeidirektionen in die Regierungspräsidien und die Auflösung der Wasserschutzpolizeidirektion machten eine Änderung des Gesetzes über den Freiwilligen Polizeidienst erforderlich.

Zu Artikel 29 Änderung des Feuerwehrgesetzes

Die Angehörigen der Abteilung Berufsfeuerwehr müssen nach der bisherigen Regelung in § 7 Abs. 3 ausnahmslos Beamte sein.

Diese Vorschrift wird im Interesse einer flexibleren Personalführung aufgehoben. Zwingende Gründe, die Tätigkeit ausnahmslos Beamten vorzubehalten, sind nicht erkennbar. Dies zeigt bereits ein Vergleich mit den Verhältnissen bei den hauptamtlich Tätigen bei der Freiwilligen Feuerwehr, für die es keine dem § 7 Abs. 3 Satz 1 entsprechende Vorschrift gibt. Artikel 33 Abs. 4 GG und Artikel 77 Abs. 1 LV, die die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse in der Regel Beamten vorbehalten, stehen der vorgesehenen Öffnung nicht entgegen. Auf Grund der in diesen Bestimmungen enthaltenen Einschränkung („in der Regel“) ist es zulässig, für einzelne Bereiche abweichende Regelungen zu treffen.

Die Streichung des § 7 Abs. 3 bedeutet im Übrigen nicht, dass für die Abteilung Berufsfeuerwehr keine Beamte mehr eingestellt werden dürften. Sie hat lediglich zur Folge, dass die für die Einstellung von Gemeindebediensteten allgemein geltende Vorschrift des § 56 GemO zur Anwendung kommt. Danach ist die Gemeinde verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen geeigneten Beamten, Angestellten und Arbeiter einzustellen. Auf der Grundlage dieser Vorschrift ist es möglich, auch für den Bereich der Abteilung Berufsfeuerwehr die im Einzelfall erforderlichen Lösungen zu verwirklichen.

Für die Beibehaltung der in § 7 Abs. 3 Satz 2 enthaltenen Regelung wird daneben kein Bedürfnis mehr gesehen. Die Verpflichtung der Gemeinde, die ständige Einsatzbereitschaft der Abteilung Berufsfeuerwehr sicherzustellen, ergibt sich bereits aus § 3 Abs. 1.

Zu Artikel 30 Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 3)

Die fachliche Zuständigkeit als oberste Denkmalschutzbehörde ist mit der Bekanntmachung der Landesregierung zur Änderung der Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 23. März 2004 (GBl. S. 142) am 1. Mai 2004 auf das Innenministerium übergegangen.

Das Landesdenkmalamt wird durch die Streichung der Nummer 4 in § 3 Abs. 1 aufgelöst. Soweit das Landesdenkmalamt bislang im Denkmalschutz tätig gewesen ist, fallen diese Aufgaben den vier Regierungspräsidien, die schon bisher höhere Denkmalschutzbehörde (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) sind, zu.

Die Reform bei der Archivverwaltung bedingt die Anpassung des § 3 Abs. 1 Nr. 5 als neue Nummer 4 mit der Folgeänderung entsprechend den Neuerungen im Landesarchivgesetz.

Landesweit wahrzunehmende Aufgaben werden dem Regierungspräsidium Stuttgart mit einer Vorort-Zuständigkeit (§ 3 Abs. 2) übertragen, soweit diese Aufgaben nicht von der obersten Denkmalschutzbehörde wahrgenommen werden. Dem Regierungspräsidium Stuttgart kommt danach als landesweit zuständige Denkmalfachbehörde eine für die fachliche Denkmalpflege herausgehobene Bedeutung zu. Durch die im Gesetz begründete Einrichtung einer die fachliche Denkmalpflege im Rahmen der Vorgaben der obersten Denkmalschutzbehörde koordinierenden Behördeneinheit und die Zuordnung von Aufgabenbereichen wird eine landeseinheitliche fachliche Denkmalpflege weiterhin gewährleistet werden.

Das Regierungspräsidium Stuttgart unterstützt die Denkmalschutzbehörden in allen landesweiten Angelegenheiten der fachlichen Denkmalpflege bei der Ausführung des Denkmalschutzgesetzes.

Durch diese Zuweisung landesweiter Aufgaben an das Vorort-Regierungspräsidium Stuttgart als Einrichtung einer für die fachliche Denkmalpflege landesweit zuständigen Denkmalfachbehörde wird zum einen erreicht, dass die denkmalfachlichen Entscheidungen nach landeseinheitlichen Kriterien und unabhängig von örtlichen oder regionalen Sonderinteressen getroffen werden. Zum anderen wird dadurch sichergestellt, dass bedingt durch ständig sinkende Finanzzuweisungen auf Grund der Haushaltslage wie bisher Schwerpunktsetzungen möglich sind und auch der erreichte hohe Standard konservatorischen Handelns unter Einbeziehung der vorhandenen Spezialkräfte in der Bau- und Kunstdenkmalpflege und in der Archäologischen Denkmalpflege gewährleistet bleibt. Gleichwohl bleibt die Verantwortung letztlich bei der obersten Denkmalschutzbehörde. Dies gilt auch für das Weisungsrecht gegenüber den anderen Regierungspräsidien. Die Vorort-Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart beim fachlichen Denkmalschutz begründet kein Weisungsrecht gegenüber den anderen Regierungspräsidien.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Die Eingliederung des Landesdenkmalamtes in die Regierungspräsidien bedingt auch die Änderung des denkmalschutzrechtlichen Verfahrens. § 7 Abs. 4 weist die Zuständigkeit für den Gesetzesvollzug prinzipiell den unteren Denkmalschutz-

behörden zu. Nach § 3 Abs. 4 Satz 1 entscheiden die Denkmalschutzbehörden künftig nach Anhörung der höheren Denkmalschutzbehörde. § 3 Abs. 4 Satz 2 legt weiter fest, dass die untere Denkmalschutzbehörde rechtzeitig vor der Entscheidung mitteilen muss, wenn sie von der Äußerung der höheren Denkmalschutzbehörde abweichen will. Das Regierungspräsidium kann dann als höhere Denkmalschutzbehörde entscheiden, ob es auf Grund seiner fachaufsichtsbehördlichen Befugnisse tätig werden will.

Zu Nummern 3 bis 7 (§§ 11, 19, 20 bis 22)

Die Änderungen sind Folgeänderungen, die sich aus der Eingliederung des Landesdenkmalamtes in die Regierungspräsidien ergeben.

Zu Artikel 31 Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung

Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Dreifachbuchstaben aaa, iii und mmm und Nummer 3 betreffen Änderungen auf Grund der Umstrukturierung des Polizeivollzugsdienstes des Landes (Eingliederung der Landespolizeidirektionen in die Regierungspräsidien sowie Umwandlung der Landespolizeidirektion Stuttgart II in das Polizeipräsidium Stuttgart, Eingliederung der Wasserschutzpolizeidirektion und der Autobahnpolizeidirektionen in die Polizeipräsidien und Polizeidirektionen). Da die Landespolizeidirektionen in die Regierungspräsidien eingegliedert werden, sind die Polizeipräsidien Karlsruhe und Mannheim und die Polizeidirektionen künftig die den Regierungspräsidien unmittelbar nachgeordneten Polizeidienststellen nach § 2 Satz 1 Nr. 32 (neu) der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung (BeamtZuVO). Ihre hiernach begründete Zuständigkeit für die Beamten ihres Geschäftsbereichs wird durch § 2 Satz 1 Nr. 33 (neu) BeamtZuVO insoweit eingeschränkt, als für die Beamten des höheren Dienstes die Regierungspräsidien zuständig sind.

Durch Nummer 3 wird dem Leiter des Polizeipräsidiums Stuttgart wegen der Sonderstellung entsprechend der Ernennungszuständigkeit eine umfassende Zuständigkeit als Dienstvorgesetzter für die Beamten seiner Dienststelle eingeräumt. Die Sonderregelungen für die Wasserschutzpolizeiinspektionen und die Verkehrspolizeiinspektion Tübingen entfallen, da diese Dienststellen aufgelöst werden.

Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstaben bbb, fff und iii, Nummer 2 Buchstabe a sowie Nummer 5 Buchstabe a enthalten Änderungen infolge der Eingliederung der Oberschulämter, des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, des Landesdenkmalamts, der Forstdirektionen, des Landesgesundheitsamts, des Landesversorgungsamts und des Landesamts für Flurneuordnung und Landentwicklung in die Regierungspräsidien. Die Zuständigkeiten gehen im bisherigen Umfang auf die Regierungspräsidien über. Diese sind in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 30 (neu), § 3 Abs. 2 Nr. 1 und § 10 Abs. 2 Nr. 4 (neu) BeamtZuVO geregelt. Für die Fachbeamten des schulpsychologischen und schulpädagogischen Dienstes bei den Landratsämtern ist künftig – wie für alle anderen Fachbeamten des Landes bei den Landratsämtern – der Landrat Dienstvorgesetzter (§ 3 Abs. 3 BeamtZuVO).

Bei Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb wird der bisherige § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 27 BeamtZuVO als Folge aus § 29 f Abs. 3 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes gestrichen, mit dem die Staatliche Akademie für Landbau und Hauswirtschaft Kupferzell in die Trägerschaft des Hohenlohekreises überführt wird. Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe eee ist eine redaktionelle Änderung auf Grund der Zusammenlegung der Oberfinanzdirektionen.

Bei Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe jjj handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Neuordnung der Schulver-

waltung. Wer untere Schulaufsichtsbehörden sind, ergibt sich aus dem Schulgesetz, nämlich die Landratsämter in den Landkreisen und die Staatlichen Schulämter in den Stadtkreisen.

Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b berücksichtigen die Zusammenführung der Landesarchivdirektion und der Staatsarchive im Landesarchiv Baden-Württemberg unter Aufgabe der zweistufigen Verwaltungsstruktur. Bei der Zuständigkeit nach § 89 Satz 2 LBG gilt für das Landesarchiv künftig die Regelzuständigkeit nach § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 BeamtZuVO. Außerdem erfolgt eine Berichtigung der in § 2 Abs. 3 Satz 1 BeamtZuVO zitierten Rechtsgrundlage.

Durch Nummer 4 Buchstabe a wird bestimmt, dass für die Fachbeamten des höheren Dienstes des Landes bei den Landratsämtern, über die nach § 21 Nr. 3 LVG die Fachministerien die Dienstaufsicht führen, die Fachministerien auch die Funktion des nächsthöheren Dienstvorgesetzten ausüben. Dasselbe gilt für die an die Landratsämter versetzten, übernommenen oder abgeordneten Fachbeamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes, solange sie dort im Landesdienst verbleiben. Für die im Rahmen früherer Aufgabenübertragungen zu den Landratsämtern gewechselten Landesbeamten bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Nummer 4 Buchstabe b enthält eine Sonderregelung für die Lehrer und für die Fachbeamten des schulpädagogischen und des schulpädagogischen Dienstes bei den Regierungspräsidien. Für diese Beamten in der Personalverantwortung des Kultusministeriums, für die nach § 4 Abs. 1 Satz 2 (neu) BeamtZuVO einheitlich der Regierungspräsident Dienstvorgesetzter ist, übt das Kultusministerium die Funktion des höheren und nächsthöheren Dienstvorgesetzten aus. Für die Fachbeamten bei den Landratsämtern gilt § 7 Abs. 2 BeamtZuVO.

Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstaben ccc, ddd, ggg, hhh, kkk, lll und Doppelbuchstabe bb sowie Nummer 5 Buchstabe b enthalten redaktionelle Folgeänderungen, die durch die Änderung der Nummerierung bedingt sind.

Zu Artikel 32 Änderung der Arbeitszeitverordnung

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Neuordnung der Straßenbauverwaltung. Die Regelung gilt künftig nur noch für die Autobahnmeistereien, die den Regierungspräsidien zugeordnet werden. Für die Beamten der Straßenmeistereien, die Kommunalbeamte werden, gilt die Arbeitszeitverordnung (AZVO) nicht; für Beamte, die bei den Stadt- und Landkreisen im Landesdienst bleiben, können auf Grund von § 8 Abs. 1 AZVO abweichende Regelungen getroffen werden. Das Landesamt für Straßenwesen besteht bereits seit dem 1. Januar 2003 nicht mehr (Gesetz zur Neuordnung der Straßenbauverwaltung vom 19. November 2002 – GBl. S. 439).

Zu Artikel 33 Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Neuordnung der Schulverwaltung. Wer untere Schulaufsichtsbehörden sind, ergibt sich aus dem Schulgesetz, nämlich die Landratsämter in den Landkreisen und die Staatlichen Schulämter in den Stadtkreisen.

Zu Artikel 34 Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung von § 93 Abs. 1 Satz 1 LPVG.

Zu Artikel 35 Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und des Sachschadenersatzes

Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa enthalten eine redaktionelle Anpassung der geänderten Bezeichnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum.

Nummer 2 Buchstaben a, c, d Doppelbuchstabe bb und Buchstabe e enthalten redaktionelle Änderungen auf Grund der Eingliederung der Oberschulämter, des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – das aus der Fusion des Geologischen Landesamts und des Landesbergamts hervorgegangen ist –, des Landesdenkmalamts, des Landesamts für Flurneuordnung und Landentwicklung, der Forstdirektionen, des Landesversorgungsamts und des Landesgesundheitsamts in die Regierungspräsidien. Die entsprechende Zuständigkeit der Regierungspräsidien ist in den Nummern 2.1 (neu), 6.3, 7.1 (neu) und 8.1 (neu) der Anlage zur Verordnung geregelt. Da das Fachpersonal, das zu den Landratsämtern wechselt, in der Personalverantwortung der Fachministerien bleibt, ist eine gesonderte Zuständigkeitsübertragung auf die Regierungspräsidien durch die jeweiligen Fachministerien erforderlich.

Nummer 2 Buchstabe b enthält eine redaktionelle Anpassung auf Grund der Zusammenlegung der Oberfinanzdirektionen.

Nummer 2 Buchstabe f enthält eine redaktionelle Änderung auf Grund der Auflösung des Landesamts für Straßenwesen zum 1. Januar 2003 durch das Gesetz zur Neuordnung der Straßenbauverwaltung. Außerdem wird die Zuständigkeit hinsichtlich des Fachpersonals bei den Landratsämtern wie bei den anderen Ministerien auf die Regierungspräsidien übertragen.

Zu Artikel 36 Änderung der Zuständigkeitsverordnung zum Berufsbildungsgesetz

Zu Nummern 1 und 3

Nummern 1 und 3 enthalten redaktionelle Änderungen auf Grund einer bereits früher erfolgten Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche. Die Zuständigkeit des Sozialministeriums ergibt sich aus § 5 a LVG und wird in der Zuständigkeitsverordnung zum Berufsbildungsgesetz nachgezogen. Außerdem werden die nach den entsprechenden Berufsausbildungsverordnungen geänderten Berufsbezeichnungen für die bisherigen Berufe der Zahnarztthelfer und Apothekenhelfer aufgenommen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 enthält redaktionelle Änderungen auf Grund der Eingliederung der Forstdirektionen in die Regierungspräsidien Freiburg und Tübingen. Wer höhere Forstbehörde ist, ergibt sich aus § 62 des Landeswaldgesetzes (LWaldG).

Zu Nummer 4

Nummer 4 enthält eine redaktionelle Änderung auf Grund der Eingliederung des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in das Regierungspräsidium Freiburg.

Zu Artikel 37 Änderung der Zuständigkeitsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz – Öffentlicher Dienst

Zu Nummer 1

Bei Nummer 1 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung auf Grund der Eingliederung der Forstdirektionen in die Regierungspräsidien Freiburg und Tübingen. Wer höhere Forstbehörde ist, ergibt sich aus § 62 LWaldG.

Zu Nummer 2

In Nummer 2 wird die Eingliederung der Landesstelle für Straßentechnik in das Regierungspräsidium Tübingen umgesetzt. Außerdem wird der neue Ausbildungsberuf der Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik in die Zuständigkeitsverordnung aufgenommen.

Zu Artikel 38 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeigesetzes

Zu Nummern 1 bis 14

Die Eingliederung der Landespolizeidirektionen in die Regierungspräsidien, die Auflösung der Wasserschutzpolizeidirektion und die Integration der Wasserschutzpolizei in die Landespolizei sowie die Auflösung der Autobahnpolizeidirektionen und der Verkehrspolizeiinspektion Tübingen führen zu Folgeänderungen bei der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes. Im Übrigen erfolgen Anpassungen an die durch das Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 752) vorgenommenen Änderungen.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Eingliederung der Forstämter in die Landratsämter und die Stadtkreise.

Zu Artikel 39 Änderung der Polizei-Laufbahnverordnung

Folgeänderung auf Grund der Integration der Wasserschutzpolizei in die Landespolizei. Die Regelungskompetenz wird dem Regierungspräsidium Karlsruhe übertragen, dem auch die Fachaufsicht über die wasserschutzpolizeiliche Tätigkeit aller Polizeidienststellen des Landes zugewiesen ist.

Zu Artikel 40 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes in der geltenden Fassung bestimmt, dass der Standesbeamte mindestens die Befähigung zum mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst haben muss. Ausnahmen für vergleichbare Angestellte sowie Bürgermeister sind bereits jetzt möglich, bedürfen aber der Genehmigung der unteren Aufsichtsbehörde.

Die Regelung ist verzichtbar. Die Vorgabe des § 53 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes, dass zum Standesbeamten nur bestellt werden darf, wer nach Ausbildung und Persönlichkeit die erforderliche Eignung besitzt, kann von den Gemeinden in eigener Verantwortung umgesetzt werden.

Zu Artikel 41 Änderung der Meldeverordnung

Zu Nummern 1 und 3 (§ 1 Abs. 5 und § 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Eingliederung der Versorgungsämter in die Landratsämter. § 6, in dem die Rechtsgrundlage für den Datenabgleich der Versorgungsämter mit den Meldebehörden bislang geregelt war, entfällt.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Eingliederung der Landespolizeidirektionen in die Regierungspräsidien. An die Stelle der in die Landespolizei integrierten Wasserschutzpolizei rücken die Wasserschutzpolizeistationen als Organisationseinheiten der Polizeidirektionen. Es wird klar gestellt, dass auch die Autobahnpolizeireviere im automatisierten Verfahren personenbezogene Daten empfangen können.

Zu Artikel 42 Änderung der Durchführungsverordnung zum Waffengesetz

Zu Nummer 1

Folgeänderung auf Grund der Eingliederung der Landespolizeidirektionen in die Regierungspräsidien und der Auflösung der Wasserschutzpolizeidirektion.

Zu Nummer 2

Die Durchführungsverordnung zum Waffengesetz wird entsprechend der Übertragung der Aufgaben des Beschussamts, die dem Regierungspräsidium Tübingen zugeordnet werden, angepasst. Für die Freistellung der Landesanstalt für Umweltschutz vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes besteht kein Bedarf mehr.

Zu Artikel 43 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Es handelt sich durchgehend um Folgeänderungen aus der Übertragung von Aufgaben auf andere Behörden. Die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten folgen den Aufgabenverlagerungen bei der Verwaltungsstrukturreform. Die Neufassungen von § 2 Abs. 2 und § 4 Absätze 3 bis 7 dienen der leichteren Verständlichkeit der Verordnung.

Zu Artikel 44 Änderung der Gemeindeprüfungsordnung

Zu Nummer 1 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Fehlerberichtigung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Änderung des § 116 Abs. 1 GemO.

Zu Nummer 2 (§ 10)

Die Änderung ist eine Folge der Änderung des § 116 Abs. 1 GemO.

Zu Nummer 3 (§ 13)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu dem Gesetz zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände und zu dem Gesetz über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg.

Zu Artikel 45 Änderung der Verordnung über die Übertragung von Befugnissen für die Entscheidungen über Zustimmungen im Einzelfall nach der Landesbauordnung

Die fachliche Zuständigkeit für diese Verordnung ist mit der Bekanntmachung der Landesregierung zur Änderung der Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 23. März 2004 (GBl. S. 142) am 1. Mai 2004 vom Wirtschaftsministerium auf das Innenministerium übergegangen.

Die bisher vom Landesgewerbeamt Baden-Württemberg – Landesstelle für Bautechnik – wahrgenommenen Aufgaben gehen auf das Regierungspräsidium Tübingen über.

Zu Artikel 46 Änderung der Bauprüfverordnung

Die fachliche Zuständigkeit für diese Verordnung ist mit der Bekanntmachung der Landesregierung zur Änderung der Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 23. März 2004 (GBl. S. 142) am 1. Mai 2004 vom Wirtschaftsministerium auf das Innenministerium übergegangen.

Bei der Änderung der Bauprüfverordnung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Verwaltungsstrukturreform.

Zu Artikel 47 Änderung der EnEV-Durchführungsverordnung

Die fachliche Zuständigkeit für diese Verordnung ist mit der Bekanntmachung der Landesregierung zur Änderung der Bekanntmachung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 23. März 2004 (GBl. S. 142) am 1. Mai 2004 vom Wirtschaftsministerium auf das Innenministerium übergegangen.

Zu § 6 Abs. 1

Nach § 3 Abs. 4 Satz 1 DSchG in der Fassung dieses Gesetzentwurfs entscheidet die untere Denkmalschutzbehörde künftig immer nach Anhörung der höheren Denkmalschutzbehörde. Eine erneute Festlegung dieser Anhörungspflicht ist deshalb entbehrlich. Deshalb kann § 6 Abs. 1 Satz 2 gestrichen werden.

Zu § 6 Abs. 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Übertragung von Aufgaben vom Landesgewerbeamt zum Regierungspräsidium Tübingen.

Zum Vierten Teil

Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Die Schulaufsicht wird bisher auf der unteren und mittleren Verwaltungsebene von Sonderbehörden wahrgenommen, von den Staatlichen Schulämtern, die als untere Schulaufsichtsbehörden für die Fachaufsicht über die Grund-, Haupt-, Real- und entsprechenden Sonderschulen mit Ausnahme der Heimsonderschulen einschließlich der Dienstaufsicht über die Schulleiter und Lehrer zuständig sind, und den Oberschulämtern, die als obere Schulaufsichtsbehörden die Fachaufsicht über die Schulen, die Dienstaufsicht über die Schulleiter und Lehrer sowie die Fach- und Dienstaufsicht über die Staatlichen Schulämter haben.

Zur Schulaufsicht gehört auch die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten. Da dieser Bereich zugleich ein Teil der Kommunalaufsicht ist, für welche das Landratsamt oder das Regierungspräsidium als Rechtsaufsichtsbehörden zuständig sind, sieht das Schulgesetz bisher einvernehmliche Entscheidungen von Schulaufsichtsbehörde und Rechtsaufsichtsbehörde vor (bisherige §§ 36 und 51 SchG).

Zu Artikel 48 Änderung des Schulgesetzes

Zu Nummern 1 bis 10 (§§ 24, 32 bis 37, 51, 76 und 79)

Die Zuständigkeiten der unteren Schulaufsichtsbehörden werden auf die Landratsämter und die Zuständigkeiten der oberen Schulaufsichtsbehörden auf die Regierungspräsidien übertragen. Dabei bleibt die bisherige Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen oberer und unterer Schulaufsichtsbehörde unverändert. In den Stadtkreisen bleiben Staatliche Schulämter als untere Sonderbehörden bestehen. Die Schulaufsicht bleibt eine staatliche Aufgabe. Unbeschadet der fortbestehenden Aufsichtsfunktionen verstehen sich die unteren Schulaufsichtsbehörden einschließlich der Schulpsychologischen Beratungsstellen im Sinne der ihnen obliegenden Beratungsfunktionen verstärkt als pädagogische Dienstleistungszentren.

Eine Besonderheit ist die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten. Diese wird auch als Teil der Schulaufsicht begriffen (vgl. § 32 Abs. 1 Nr. 5). Die Schulträger erfüllen diese Aufgaben als weisungsfreie Pflichtaufgaben und unterliegen insoweit der Rechtsaufsicht als Teil der Kommunalaufsicht, die sich nach den allgemeinen (nicht spezifisch schulrechtlichen) Regelungen richtet.

Da die Landkreise zugleich Schulträger und Schulaufsicht sind, muss eine „In-Sich-Aufsicht“ in Schulträgerangelegenheiten vermieden werden. Es wurde deshalb in § 33 Abs. 2 Nr. 3 eine entsprechende Klarstellung aufgenommen.

Den Stadtkreisen werden die Staatlichen Schulämter angegliedert (§ 33 Abs. 4). Die Beamten der Schulaufsicht bleiben Beschäftigte des Landes, im Übrigen geht das Personal nach den allgemeinen Regeln (Artikel 8 §§ 1 und 2) über. Für ihre Aufwendungen erhalten die Stadtkreise über den Finanzausgleich einen entsprechenden Ausgleich.

§ 33 Abs. 1 legt fest, dass in den Stadtkreisen die Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörde von den Staatlichen Schulämtern als untere Sonderbehörden wahrgenommen werden, die den Bürgermeisterämtern der Stadtkreise angegliedert sind.

Der Begriff der „Angliederung“ ist rechtlich nicht definiert, sodass über die Festlegungen in § 33 Abs. 4 S. 1 hinaus Regelungen erforderlich sind, welche rechtliche Stellung und Verpflichtung die Stadtkreise im Rahmen der Angliederung übernehmen. Ferner ist für eine effektive Steuerung und Koordinierung der

unteren Schulaufsichtsbehörden durch die Regierungspräsidien eine einheitliche Ausgestaltung der Angliederung erforderlich.

Durch die Details der Ausgestaltung der Angliederung wäre eine gesetzliche Regelung überfrachtet, weshalb in § 33 Abs. 4 Satz 2 eine entsprechende Verordnungsermächtigung aufgenommen wurde.

In der Verordnung könnten beispielsweise folgende Fragen geregelt werden:

- Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnisse,
- Vertretung nach außen,
- Siegelführung und Bezeichnung,
- Zuständigkeit für den Erlass eines Geschäftsverteilungsplanes für den gemeinsamen Verwaltungsbereich,
- Weisungsrechte gegenüber den Verwaltungsmitarbeitern,
- Regelungen über die Bestellung eines Verwaltungsleiters für den gemeinsamen Verwaltungsbereich,
- gegenseitige Information,
- Aktenführung, Datenschutz und
- Konfliktregelungen, z. B. bei divergierenden Weisungen.

Von der Verordnungsermächtigung soll nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn mit den Stadtkreisen keine einvernehmlichen Lösungen erreicht werden können.

Das Kultusministerium erhält durch die Änderungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 LVG sowie des § 2 Satz 2 ErnG wesentliche Zuständigkeiten für die Beschäftigten des schulpсихologischen und schulpädagogischen Dienstes. Die Dienst- und Fachaufsicht haben bisher die Oberschulämter geführt, die in die Regierungspräsidien eingegliedert werden. Deshalb ist eine Änderung des § 35 Abs. 2 Satz 2 erforderlich.

§ 36 und § 51 Satz 3 regeln bisher das Zusammenwirken von Schulaufsicht und Kommunalaufsicht. Diese Regelungen sind nicht mehr nötig, da Schulaufsicht und die Rechtsaufsicht über die dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten jeweils in einer Behörde, dem Landratsamt bzw. dem Regierungspräsidium, vereinigt sind. Daher werden § 36 aufgehoben und § 51 angepasst.

Um die untere Schulaufsichtsbehörde zu entlasten, wird vorgesehen, dass die Zuständigkeit für Entscheidungen über Abweichungen vom Schulbezirk wegen des Klassenausgleiches oder in besonderen Einzelfällen auf den geschäftsführenden Schulleiter übertragen werden kann.

Zu Nummer 11 (§ 110 Abs. 2)

Die Staatliche Modeschule Stuttgart ist eine Staatliche Fachschule für Entwurfsdirektoren. Einer besonderen Schulaufsicht über die Modeschule bedarf es nicht. Die Aufsicht wird daher in die allgemeine Schulaufsicht eingegliedert. Obere Schulaufsichtsbehörde über die Modeschule wird daher das Regierungspräsidium Stuttgart, oberste Schulaufsichtsbehörde wird das Kultusministerium. Der bisherige § 110 Abs. 2 formulierte eine Ausnahme von den §§ 34 und 35. Nachdem die Staatliche Fachschule für Entwurfsdirektoren (Modeschule) in den Aufsichtsbereich des Kultusministeriums übernommen werden soll, kann auf die allgemeinen Regelungen über die Schulaufsicht in den §§ 34 und 35 zurückgegriffen werden. Die Regelung in § 110 Abs. 2 ist deshalb entbehrlich.

Zu Artikel 49 Änderung des Privatschulgesetzes

Zu Nummer 1 (§§ 4, 7, 13 und 21)

Die Überschrift wird der Entwicklung angepasst.

Zu Nummern 2 bis 4 (§§ 8, 10, 14 und 15)

Nach derzeitiger Rechtslage (§ 4 Abs. 1) ist für die Genehmigung die „Schulaufsichtsbehörde“ zuständig; die Vollzugsvorschriften (vgl. Artikel 53) bestimmen, dass diejenige Schulaufsichtsbehörde zuständig ist, in deren Zuständigkeit die Privatschule als öffentliche Schule fallen würde.

Bei der Genehmigung von Ersatzschulen, Untersagung des Schulbetriebs oder der Tätigkeit als Schulleiter oder Lehrkraft an Ersatz- und Ergänzungsschulen sind in erheblichem Umfang rechtliche Aspekte maßgeblich. Alle rechtlichen Fragen wurden bereits bisher auf Oberschulamtsebene abschließend entschieden.

Die Zuständigkeitsregelung wird der bisherigen Verwaltungspraxis angepasst und die gesamte Zuständigkeit für alle Genehmigungsfragen bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebündelt. Die pädagogische Begleitung hingegen verbleibt bei den unteren Schulaufsichtsbehörden.

Im Interesse eines einheitlichen Verwaltungsvollzuges wurde auch im Geschäftsbereich des Sozialministeriums die Zuständigkeit für die staatliche Anerkennung von Ersatzschulen und die Genehmigung von Prüfungsvorschriften bei Ergänzungsschulen vom Ministerium auf die oberen Schulaufsichtsbehörden verlagert.

Zu Artikel 50 Änderung des Medienzentrengesetzes

Auf Grund des Übergangs der Zuständigkeiten von den Oberschulämtern auf die Regierungspräsidien ist eine Anpassung erforderlich.

Zu Artikel 51 Änderung des Jugendbildungsgesetzes

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a (§ 15 Abs. 2)

Anstelle der bisherigen zwei Landesjugendämter bei den beiden Landeswohlfahrtsverbänden wird bei dem neu zu bildenden Kommunalverband für Jugend und Soziales ein Landesjugendamt errichtet. Der Text in § 15 Abs. 2 Buchst. b ist entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b (§ 15 Abs. 3)

Entsprechend der mit der Verwaltungsstrukturreform intendierten Effizienzsteigerung soll die Sitzungsperiode von zwei Jahren auf vier Jahre verlängert werden, um eine kontinuierliche und wirkungsvolle Arbeit des Gremiums sicherzustellen.

Zu Nummer 2 (§ 17 Abs. 1)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, da es künftig nur noch ein Landesjugendamt geben wird. Der gesamte Absatz ist nunmehr wortgleich mit dem entsprechenden § 11 Abs. 1 im Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Würt-

temberg (LKJHG). Damit wird künftig eine Vereinheitlichung der Anerkennungsverfahren nach beiden Gesetzen erreicht.

Die neue Formulierung in § 17 Abs. 1 Nr. 2 sichert – bei nunmehr landesweiter Zuständigkeit des Landesjugendamtes – die notwendige Beteiligung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport und des Landeskuratoriums für außerschulische Jugendbildung (§ 15 Abs. 1) in Anerkennungsfragen von landesweiter Bedeutung. Die oberste Landesjugendbehörde ist künftig nur noch für die Anerkennung von Trägern mit Sitz in Baden-Württemberg zuständig, deren Wirkungskreis über das Land hinaus reicht.

Zu Artikel 52 Änderung der Verordnung über Sitze und Bezirke der Oberschulämter und der Staatlichen Schulämter

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§§ 1 und 2)

Die Aufgaben der Bildungsberatung werden durch überörtlich einzurichtende Schulpsychologische Beratungsstellen erfüllt (§ 19 Abs. 2 SchG). Deren Standorte und Zuständigkeitsbereiche wurden bisher von den Oberschulämtern im Einvernehmen mit dem Kultusministerium festgelegt (VwV „Richtlinien für die Bildungsberatung“ vom 13. November 2000, Abschnitt III Nr. 1.1 [Kultus und Unterricht 2000 S. 332]).

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform sollen die Beratungsstellen an den bisherigen 24 Standorten in die Landratsämter eingegliedert bzw. den Stadtkreisen als Teil der Staatlichen Schulämter angegliedert werden. Einzelne Beratungsstellen müssen deshalb für mehrere Stadt- und Landkreise tätig werden.

An 16 Standorten ist nur eine Eingliederung in die Landratsämter möglich und vorgesehen. An den Standorten Mannheim und Stuttgart kommt, sofern diese Stadtkreise von der Option der Angliederung eines Staatlichen Schulamtes Gebrauch machen, nur ein Übergang an ein Staatliches Schulamt in Frage.

An den Standorten Heidelberg, Karlsruhe, Heilbronn, Pforzheim, Ulm und Freiburg kommt die Eingliederung in die dortigen Landratsämter oder ein Übergang an die Staatlichen Schulämter bei den Stadtkreisen, wenn diese von ihrer Option für die Angliederung eines Schulamtes Gebrauch machen, in Betracht.

Die Eingliederung in die Landratsämter ist aus folgenden Gründen an den sechs genannten Standorten vorgesehen:

- Bessere Wirkungsmöglichkeiten in die Fläche, vor allem bei landkreisübergreifenden Aufgaben, z. B. bei der Ausbildung von Beratungslehrern und Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern,
- Einheitlichkeit der organisatorischen Strukturen, weil 16 Beratungsstellen in die Landratsämter eingegliedert werden,
- größere Zahl der Schulen, Lehrkräfte und Schüler und
- bessere Kontaktmöglichkeiten zu Sozial- und Gesundheitseinrichtungen.

Die Aufgaben der Schulpsychologischen Beratungsstellen sind in einer Verwaltungsvorschrift geregelt, die hinsichtlich der organisatorischen Vorgaben im Laufe des Jahres 2004 zu ändern sein wird.

Entsprechend Artikel 1 werden in § 2 der Verordnung die Stadtkreise aufgeführt, die von der Angliederungsoption für ein Staatliches Schulamt Gebrauch gemacht haben.

Zu Artikel 53 Änderung der Vorschriften zum Vollzug des Privatschulgesetzes

Zu Nummer 1

Die Überschrift wird aktualisiert und die Bezeichnung angepasst.

Zu Nummern 2, 3, 5 und 6

Die Änderungen sind eine Folge der Eingliederung der Oberschulämter in die Regierungspräsidien.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift wird zur Klarstellung des Gewollten ergänzt.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist eine Folge der Eingliederung der Oberschulämter in die Regierungspräsidien.

Zu Buchstabe b

Die Verleihung der Bezeichnung der Lehrer ist an die Ernennungszuständigkeit gekoppelt. Durch die Änderung der Nummer 27 Abs. 2 Satz 2 soll sichergestellt werden, dass der Antrag bei der oberen Schulaufsichtsbehörde eingereicht wird, die im Regelfall auch für die Entscheidung zuständig ist. Dadurch wird der Verwaltungsablauf gestrafft.

Zu Artikel 54 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Leistungsstufenverordnung

Die Zuständigkeiten werden den Veränderungen durch die Verwaltungsstrukturreform angepasst.

Zu Artikel 55 Änderung der Modeschul-Verordnung

Mit der Verwaltungsstrukturreform werden die Oberschulämter in die Regierungspräsidien eingegliedert. Zudem gibt das Landesgewerbeamt seine hoheitlichen Aufgaben an die Regierungspräsidien ab. Aus diesem Grund wird die Zuständigkeit für die Schulaufsicht über die Modeschule, die bisher beim Landesgewerbeamt lag (Änderung des § 110 SchG), dem Regierungspräsidium Stuttgart als obere Schulaufsichtsbehörde und dem Kultusministeriums als oberste Schulaufsichtsbehörde übertragen. Nachdem die Modeschule in den Geschäftsbereich des Kultusministeriums übernommen wird, müssen auch die Lehrpläne vom Kultusministerium erlassen werden.

Zum Fünften Teil**Anpassungen im Bereich des Ministeriums für
Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Zu Artikel 56 Änderung des Landesarchivgesetzes

Die Änderung ist eine Folge der Verwaltungsstrukturreform für den Bereich des staatlichen Archivwesens. Die Archivverwaltung wird durch einen Umbau von einer zweistufigen in eine einstufige Struktur neu geordnet. Durch eine Verschlinkung und durch die Bündelung von Aufgaben sollen Abläufe vereinfacht und effizientere Entscheidungsstränge gewährleistet werden. Ziel ist die Erhaltung einer einheitlichen Aufgabenerfüllung.

Zu Nummer 1

Der bisherige zweistufige Aufbau des staatlichen Archivwesens in Baden-Württemberg wird aufgegeben und in eine einstufige Verwaltungsstruktur überführt. Dem Landesarchiv Baden-Württemberg obliegen alle staatlichen Archivaufgaben. Die bisherigen Archivstandorte bleiben erhalten. An allen Standorten werden weiterhin die für alle Nutzer erforderlichen Dienstleistungen erbracht. Die bisher selbstständigen Staatsarchive werden im Landesarchiv als Abteilungen geführt. Das Dienstleistungsangebot der staatlichen Archivverwaltung wird so auch bei reduzierten Ressourcen in einer kundenfreundlichen und bürger-nahen Struktur erhalten, insbesondere durch die Beibehaltung der bisherigen Standorte Freiburg, Karlsruhe, Ludwigsburg, Sigmaringen, Stuttgart und Wertheim.

Den Sitz des Landesarchivs und seine Binnenstruktur wird ein Organisationsstatut festlegen.

Zu Nummer 2

Die Verringerung der Ressourcen bedingt einen Aufgabenabbau. Die neue Ausrichtung der staatlichen Archivverwaltung sieht daher den Verzicht auf die Landes- und Kreisbeschreibungen vor.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die neue Organisation des Landesarchivs.

Zu Nummern 3 bis 8

Bei den Änderungen in §§ 3 bis 10 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 57 Änderung des Weiterbildungsförderungsgesetzes

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform werden die vier Staatlichen Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen als selbstständige Einheiten aufgelöst und in die vier Regierungspräsidien eingegliedert. Diese Fachstellen sind schon derzeit den Regierungspräsidien angegliedert.

Zum Sechsten Teil

Anpassungen im Bereich des Justizministeriums

Mit der Justizreform wird angestrebt, die Funktionsfähigkeit der Justiz des Landes angesichts knapper werdender finanzieller und damit auch personeller Ressourcen durch eine Bündelung und Verschlankung der Strukturen sicherzustellen. Dabei soll die bisher hohe Qualität der Justiz erhalten, zugleich sollen aber die Kosten reduziert werden. Dieses Ziel lässt sich nur erreichen, wenn sich die Justiz auf ihre Kernaufgaben beschränkt. In allen anderen Bereichen haben künftig freie Träger Vorrang vor dem Staat.

Die Justiz hat in ihren Kernbereichen in den vergangenen Jahren durch Verbesserungen in der Arbeitsorganisation und in den Geschäftsabläufen sowie durch die Einführung moderner Personalentwicklungskonzepte massive Anstrengungen unternommen, um noch effizienter, qualitätsbewusster und bürgerfreundlicher zu werden.

Im Zuge der Umsetzung des „Strukturprogramms Justiz“ der Landesregierung wurden sämtliche Gerichte mit modernster Kommunikationstechnologie ausgestattet.

Wegen der gesetzlich gebundenen Aufgabenstruktur war es der Justiz nur auf diesem Wege möglich, den Abbau von 600 Personalstellen in der Zeit von 1997 bis Ende 2002 umzusetzen und aufzufangen.

Die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft der Justiz des Landes belegt eindrucksvoll die Tatsache, dass sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit sehr wenig Personal auskommt: Mit 1,8 Vollzeitstellen pro 1.000 Einwohner hat die Justiz des Landes im Bundesvergleich mit Abstand die niedrigste Personalquote.

Die Justizreform ist gekennzeichnet durch die

- Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit notariellen Dienstleistungen im badischen Rechtsgebiet,
- Reform der Bewährungs- und Gerichtshilfe,
- Konzentration von Standorten und
- Schaffung eines Rechtspflegeministeriums.

Der Gesetzentwurf verwirklicht diese Reformmaßnahmen, soweit zur Umsetzung Änderungen von Landesgesetzen erforderlich sind.

Zu Artikel 58 Landesgesetz über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug (LBGS)

Im Zuge der Reform ist beabsichtigt, die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe zunächst in einem räumlich und zeitlich begrenzten Pilotprojekt, anschließend flächendeckend in ganz Baden-Württemberg auf einen freien Träger zu übertragen. Für eine flächendeckende Aufgabenübertragung werden nach Durchführung einer europaweiten Ausschreibung geeignete Träger zur Verfügung stehen. Zugleich sollen maßvolle Strukturveränderungen in der staatlichen Bewährungshilfe bessere Ausgangsbedingungen für die flächendeckende Aufgabenübertragung auch außerhalb der Pilotbezirke schaffen.

Die durch eine soziale Re-Integration verringerte Rückfallgefährdung der Probanden der Bewährungshilfe wirkt sich nicht nur positiv auf das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger aus. Vielmehr ist die Wiedereingliederung der Probanden auch unter gesamtgesellschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten (Verringerung von Folgekosten, z. B. Sozialhilfebedürftigkeit; Vermeidung erneuter Inhaftierung und dadurch entstehender erheblicher Kosten) von Bedeutung, sodass der Erhalt bzw. eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Be-

währungs- und Gerichtshelfer unabdingbar sein wird, um der Bedeutung dieser Aufgabe angemessen Rechnung zu tragen.

Angesichts der derzeit äußerst schwierigen Haushaltslage dürfte es auf absehbare Zeit jedoch weder möglich sein, dem in den vergangenen Jahren erheblich gestiegenen Geschäftsanfall durch Personalverstärkung angemessen Rechnung zu tragen, noch innerhalb des staatlichen Systems notwendige, umfassende strukturelle Reformmaßnahmen umzusetzen, um die Qualität der Bewährungshilfe auch in Zukunft zu sichern und eine Optimierung des Leistungsangebots zu erreichen. Dazu zählten beispielsweise die Einführung von Qualitätsstandards und eines umfassenden, modularen Fortbildungsprogramms für die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, um die beständige Anpassung der Fachkenntnisse an neue methodische Entwicklungen zu ermöglichen, eine deutliche Verbesserung der Sachausstattung der Dienststellen der Bewährungshilfe, die Einführung einer modernen, leistungsfähigen Software und entsprechender Hardware oder die Einführung einer Stellenzulage für die geschäftsführenden Bewährungshelfer, um der Übertragung umfassender Verantwortung und Fachvorgesetztenaufgaben auch finanziell angemessen Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus sollte die fachliche Konzeption der Gerichtshilfe optimiert, der Einsatz im Ermittlungsverfahren systematisiert und die fachliche und funktionelle Verzahnung insbesondere mit der Bewährungshilfe verstärkt werden. Auch diese Verbesserungen sind nicht ohne erhebliche Investitionen realisierbar.

Um die fachliche Qualität der Arbeit in der Bewährungs- und Gerichtshilfe nachhaltig zu sichern, ist folglich nur die Übertragung der Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe auf einen freien Träger erfolgversprechend.

Die Übertragung hoheitlicher Befugnisse auf einen privaten Träger ist gerade auch mit Blick auf Struktur und Organisation bestehender Einrichtungen der sozialen Arbeit mit der begründeten Erwartung verbunden, dass die Aktivierung und Ausnutzung privaten Sachverständigen dazu führen wird, dass die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe im Vergleich zur derzeitigen Situation auf qualitativ mindestens gleich hohem Niveau rationeller und ökonomischer erfüllt werden können. Es ist das Ziel der Landesregierung, dass die freien Träger eine Effizienzrendite von 10 bis 15 % erwirtschaften. Neben dem in privatrechtlichen Strukturen flexibler gestaltbaren Personaleinsatz und kürzeren Leitungsspannen steht auch durch leichter durchsetzbare organisatorische Maßnahmen sowie eine engere Vernetzung mit anderen freien Trägern ein qualitätssichernder bzw. -erhöhender Einsatz des Personals zu erwarten.

Personalvertretungsrechtliche Auswirkungen hat die Dienstleistungsüberlassung im Rahmen eines Pilotprojekts nicht. Die beamteten und die angestellten Bewährungs- und Gerichtshelfer, deren Dienstleistung im Rahmen des Pilotprojekts einem freien Träger überlassen wird, bleiben auch nach Überlassung ihrer Dienstleistung für die Personalvertretung ihrer Dienststelle wahlberechtigt und wählbar. § 11 Abs. 2 Satz 4 LPVG findet schon nach seinem Wortlaut bei einer Dienstleistungsüberlassung keine Anwendung.

Sozialarbeit lebt von Innovationen und der Schnelligkeit, mit der auf veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen und die Problemlagen der Probanden reagiert werden kann. Das dafür notwendige Innovationspotenzial kann in der Fläche in staatlicher Trägerschaft nur schwer vorgehalten und gepflegt werden. Dem gegenüber sind freie Träger schon auf Grund ihrer Organisationsstruktur weit besser in der Lage, auf Veränderungen mit fachlichen Konzepten schnell zu reagieren und damit die Professionalität und zukunftsgerichtete Profilierung der Betreuungsarbeit zu sichern. Dies wiederum birgt einen erheblichen Motivationsfaktor für die Beschäftigten und trägt damit auch unter diesem Gesichtspunkt zur Qualitätssicherung entscheidend mit bei. Darüber hinaus kann die durch einen freien Träger effektiver leistbare fachliche, systemimmanente Kon-

trolle des beruflichen Handelns mit der dadurch gewonnenen größeren Transparenz eine höhere Fachlichkeit garantieren, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stärker an fachlichen Entscheidungen partizipieren können. Dies ihrerseits setzt erhebliches Innovationspotenzial und Kreativität frei, die wiederum entscheidende Qualitätsfaktoren darstellen können.

Nicht zuletzt in der Aufgabenstellung zeigen effiziente Kooperationen freier Träger schon heute, dass damit organisatorische Lerneffekte über die einzelne Behörde hinaus erzielt und so erheblicher Aufwand an anderer Stelle überflüssig werden kann. Auf diese Weise kann zum einen Ressourcenersparnis erzielt, zum anderen aber auch eine kontinuierliche und bessere Betreuung und damit eine Effektivitätssteigerung erreicht werden (Vermeidung von Betreuungslücken). Angesichts der Einbindung der Bewährungs- und Gerichtshilfe in die regional weitgehend eigenständige Organisationsstruktur der Justiz sind vergleichbar flächendeckende Konzepte in staatlicher Trägerschaft kaum realisierbar.

Vorbild für die Aufgabenübertragung bietet das System in Österreich. Dort werden durch einen privatrechtlich organisierten Träger (Verein Neustart e.V.) höchst effizient und effektiv die Aufgaben der Bewährungshilfe und, soweit vergleichbar, auch der Gerichtshilfe erfüllt.

Das Justizministerium strebt darüber hinaus mittelfristig auch die Privatisierung der Sozialarbeit im Justizvollzug an. Bis zur Klärung der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten muss allerdings sowohl die bisherige Organisationsform als Sozialarbeit der Justiz als auch der dafür notwendige rechtliche Rahmen im Wesentlichen bestehen bleiben.

Wesentliche Regelungen über die organisatorisch-strukturelle Ausgestaltung der Bewährungshilfe finden sich in § 56 d Abs. 5 StGB, Artikel 5 des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 748) und für die Bewährungshilfe nach Jugendstrafrecht in § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 113 Jugendgerichtsgesetz (JGG). Die maßgeblichen Regelungen für die Gerichtshilfe sind in § 160 Abs. 3 Satz 2 Strafprozessordnung sowie in Artikel 294 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) normiert. Diese Vorschriften lauten:

- § 56 d Abs. 5 StGB: „Die Tätigkeit des Bewährungshelfers wird haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt.“
- Artikel 5, 3. StrRÄndG: „Die Tätigkeit des Bewährungshelfers wird haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt. Das Nähere ist durch Landesgesetz zu regeln.“
- § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 JGG: „Der Richter unterstellt den Jugendlichen in der Bewährungszeit für höchstens 2 Jahre der Aufsicht und Leitung eines hauptamtlichen Bewährungshelfers. Er kann ihn auch einem ehrenamtlichen Bewährungshelfer unterstellen, wenn dies aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint.“
- § 113 JGG: „Für den Bezirk eines jeden Jugendrichters ist mindestens ein hauptamtlicher Bewährungshelfer anzustellen. Die Anstellung kann für mehrere Bezirke erfolgen oder ganz unterbleiben, wenn wegen des geringen Anfalls von Strafsachen unverhältnismäßig hohe Aufwendungen entstehen würden. Das Nähere über die Tätigkeit des Bewährungshelfers ist durch Landesgesetz zu regeln.“
- § 160 Abs. 3 StPO: „Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sollen sich auch auf die Umstände erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. Dazu kann sie sich der Gerichtshilfe bedienen.“
- Artikel 294 EGStGB: „Die Gerichtshilfe (§ 160 Abs. 3 Satz 2 StPO) gehört zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltungen. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung eine andere Behörde aus dem Bereich der Sozialverwaltung bestimmen.“

Die Zuordnung der Beschäftigten der Bewährungs- und Gerichtshilfe zur Landesverwaltung sowie deren organisatorisch-fachliche Einbindung in die Justizverwaltung erfolgte durch das Landesgesetz über die Sozialarbeiter der Justiz (Justizsozialarbeitergesetz – JSG) vom 13. Dezember 1979.

Weder das Verfassungsrecht noch eine der genannten Vorschriften schließen eine Beleihung Privater mit den Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe aus.

Abweichend von der bestehenden Rechtslage nach den Vorschriften des Justizsozialarbeitergesetzes soll in Baden-Württemberg die Übertragung der Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe auf einen freien Träger erfolgen.

Diese Beleihung Privater mit staatlichen Aufgaben bedarf aus verfassungsrechtlichen Gründen einer gesetzlichen Grundlage, in welcher zum einen klargestellt wird, von welchen gesetzlichen Regelungen abgewichen werden soll, zum anderen aber auch zu dem zu übertragenden Aufgabenkreis, der Rückbindung an die staatliche Verwaltungsorganisation sowie zur Finanzierung Regelungen getroffen werden.

Der erste Abschnitt des Gesetzes enthält die für die Zeit bis zur Aufgabenübertragung erforderlichen Regelungen für die organisatorische Ausgestaltung der Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie der Sozialarbeit im Justizvollzug. Die Vorschriften entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den Vorschriften des Justizsozialarbeitergesetzes, das mit diesem Gesetz aufgehoben wird.

Zu § 1 Geltungsbereich

Die Vorschrift verdeutlicht, dass die Vorschriften des Gesetzes grundsätzlich für alle Bewährungshelfer, Gerichtshelfer und Sozialarbeiter im Justizvollzug gelten, unabhängig von der Organisationsform, in der diese Aufgaben wahrgenommen werden. Ausnahmen davon finden sich im zweiten Abschnitt des Gesetzes, soweit das Land von der Ermächtigung, die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe auf einen freien Träger zu übertragen, Gebrauch gemacht hat.

Zu § 2 Bewährungs- und Gerichtshilfe, Sozialarbeit im Justizvollzug

Aus gesetzessystematischen Gründen werden, inhaltlich mit § 1 Abs. 1 JSG gleichlautend, in § 2 Abs. 1 und 2 die Aufgaben der Sozialarbeit der Justiz in Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug untergliedert.

§ 2 Abs. 3 entspricht im Wesentlichen § 1 Abs. 2 Satz 1 JSG. Um die Qualifikation der Sozialarbeiter der Justiz auch künftig sicherzustellen, wurde § 2 Abs. 3 durch die Formulierung „oder gleichwertige Ausbildung“ ergänzt. Mit Blick auf die angestrebte flächendeckende Aufgabenübertragung der Bewährungs- und Gerichtshilfe und mittelfristig auch der Sozialarbeit im Justizvollzug entfällt der bisherige § 1 Abs. 2 Satz 2 JSG, der die Verbeamtung der Sozialarbeiter der Justiz bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorgeschrieben hatte.

Zu § 3 Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter

Die Vorschrift wurde in Absatz 1 Satz 1 sowie Absätze 2 und 3 unverändert aus § 3 JSG übernommen. Absatz 1 wurde um Satz 2 erweitert, der die Weisungen der Richter oder der Gnadenbehörde um die sozialarbeiterischen Standards in einer noch zu veröffentlichenden Richtlinie des Justizministeriums für das Bewährungshilfeverfahren und die Führungsaufsicht ergänzt.

Zu § 4 Referenten für Bewährungs- und Gerichtshilfe

§ 4 Abs. 1 und Abs. 3 wurden unverändert aus § 4 JSG übernommen. Verändert wurde der bisherige Absatz 2. An die Stelle der Bestellung der geschäftsführenden Bewährungshelfer durch das Justizministerium tritt nach Satz 1 die Bestellung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts. Diese Zuständigkeitsübertragung trägt der bereits vorgenommenen Delegation der Personalverantwortung für die Bewährungshelfer auf die Präsidenten der Oberlandesgerichte Rechnung. Durch eine einheitliche Ausgestaltung des Aufgaben- und Verantwortungsbereichs der geschäftsführenden Bewährungshelfer durch eine Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, auf die in Satz 2 verwiesen wird, wird künftig deren Fachvorgesetztenfunktion betont und die Umsetzung anerkannter und dem neuesten wissenschaftlichen Stand entsprechender Konzeptionen durch die Bewährungshelfer sichergestellt.

Zu § 5 Geschäftsverteilung

Die Vorschrift wurde weitgehend unverändert aus § 5 JSG übernommen und lediglich in Halbsatz 1 dem künftig erweiterten Aufgabenkreis der geschäftsführenden Bewährungshelfer angepasst.

Zu § 6 Ehrenamtliche Bewährungshelfer

Die Vorschrift wurde unverändert aus § 6 JSG übernommen.

Zu § 7 Erfüllung der Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe in freier Trägerschaft

Absatz 1 Satz 1 ermächtigt das Justizministerium, abweichend von § 2 Abs. 1 die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe flächendeckend für das gesamte Land auf einen freien Träger zu übertragen. Das Justizministerium wird darüber hinaus ermächtigt, die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe vor einer flächendeckenden Übertragung zunächst in einem räumlich und zeitlich begrenzten Pilotprojekt auf einen freien Träger zu übertragen.

Die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe umfassen sämtliche gesetzlich oder untergesetzlich der Bewährungs- und Gerichtshilfe übertragenen Aufgaben, einschließlich der Führungsaufsicht nach § 68 a StGB.

Das Justizministerium legt mit Beginn der Pilotphase durch Rechtsverordnung die Pilotbezirke fest (§ 7 Abs. 2). Da mit dieser Festlegung keine grundrechtsrelevanten Eingriffe für die Beschäftigten verbunden und im Übrigen deren Rechte und Pflichten gesetzlich geregelt sind, kann von einer Bestimmung im Gesetz selbst abgesehen werden. Die in Satz 2 aufgeführten Entscheidungskriterien stellen die Verwirklichung des Projektziels, in einem nächsten Schritt auf Basis der Projektergebnisse die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe flächendeckend auf einen freien Träger zu übertragen, sicher.

Die in § 7 Abs. 3 bestimmten Anforderungen gewährleisten, dass ein freier Träger die fortlaufende Erfüllung des gesetzlichen Auftrags sicherstellen kann. Neben der notwendigen Zuverlässigkeit des freien Trägers sind Erfahrungen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit unabdingbar, um Reibungsverluste zu vermeiden und eine effektive und effiziente Aufgabenerfüllung unmittelbar mit Projektbeginn zu gewährleisten. Darüber hinaus können nur mit entsprechenden Erfahrungen und Vorkenntnissen Synergieeffekte mit bereits bestehenden Angeboten des freien Trägers selbst bzw. mit Dritten erzielt werden. Auch wenn dem freien Träger das Personal zur Aufgabenerfüllung überlassen wird (dazu unter § 8), ist eine professionelle, hauptamtliche Organisation zur Übernahme von

Führungs- und Leitungsverantwortung unabdingbar, um den mit der Aufgabenerfüllung verbundenen Organisations- und Verwaltungsaufwand zu bewältigen.

Zur Aufgabenübertragung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag erforderlich, dessen Ermächtigungsgrundlage in Absatz 4 Satz 1 aufgenommen worden ist. Die wesentlichen vertraglichen Inhalte sind in Satz 2 aufgeführt.

Mit dem freien Träger ist ein Entgelt zu vereinbaren, das die wesentlichen Aufwendungen für die Aufgabenerledigung abdeckt. In die Berechnung sind neben den Personal- und Sachkosten auch administrative Kosten sowie Aufwendungen für die räumliche Unterbringung der Beschäftigten einzustellen. Grundlage der Berechnungen sind die derzeit für die Bewährungs- und Gerichtshilfe in Baden-Württemberg aufgewendeten Mittel, abzüglich der vom Land weiterhin zu tragenden Personal- und Unterbringungskosten. Haushaltsrechtlich ist im Haushaltsplan die Etatisierung von Mitteln für das Entgelt an den freien Träger erforderlich. Dementsprechend werden in dieser Höhe die Mittel bei den Sachtiteln gekürzt.

Die Finanzaufsicht über die Verwendung des Entgelts verbleibt beim Land und wird durch die Verpflichtung des freien Trägers zur Rechnungslegung gewährleistet.

Zu § 8 Verwendung von Beamten und Angestellten bei einem freien Träger

In § 8 werden die für den Fall der Aufgabenübertragung notwendigen Abweichungen von den Vorschriften des ersten Abschnitts normiert.

Die Aufgabenübertragung kann nur dann erfolgen, wenn der freie Träger die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bewährungs- und Gerichtshilfe in seine Organisation integriert. Denn Beschäftigungsalternativen innerhalb der Justiz stehen nicht zur Verfügung. Diese umfassende Integration ist mit Hilfe eines Dienstleistungsüberlassungsvertrags möglich, mit welchem dem freien Träger die Arbeitsergebnisse der Landesbediensteten zur Verfügung gestellt werden.

§ 8 Nr. 1 entspricht den Erfordernissen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Literatur zu den Dienstleistungsüberlassungsverträgen, wonach unter Aufrechterhaltung des öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treuverhältnisses zum bisherigen Dienstherrn und unter Wahrung der Rechtsstellung der Beschäftigten nur das Ergebnis der Dienstleistungen dem freien Träger zur Verfügung gestellt wird, nicht etwa die Beamten selbst einem Privaten zugewiesen werden.

§ 8 Nr. 1 Satz 2 ist als einfachgesetzliche Beleihung des freien Trägers ausgestaltet und ermächtigt diesen zur Ausübung der Fachaufsicht über die Bewährungs- und Gerichtshelfer und des fachlichen Weisungsrechts. Dienstherrnbefugnisse als solche werden nicht übertragen. Diese Beleihung ist zur Sicherstellung einer effektiven Aufgabenwahrnehmung und Personalführung durch den freien Träger erforderlich.

§ 8 Nr. 1 Satz 3 besitzt lediglich klarstellende Funktion und grenzt die bundesgesetzlich geregelte richterliche Fachaufsicht von der sozialarbeiterisch-organisatorischen Fachaufsicht des freien Trägers ab. § 8 Nr. 1 Satz 4 vereinheitlicht die Dienstaufsicht über die Bewährungs- und Gerichtshelfer, die nach § 8 Nr. 2 erstmals mit Aufgaben der Bewährungs- wie auch der Gerichtshilfe betraut werden können, in der Hand der Präsidenten der Landgerichte. Damit ist die einheitliche Ausübung der Dienstaufsicht über die in das Projekt integrierten Mitarbeiter sichergestellt.

§ 8 Nr. 2 stellt für die von Nummer 1 erfassten Beamten klar, dass die bisher verwendete Funktionsbezeichnung als Bewährungs- und Gerichtshelfer künftig nicht mehr in einem Ausschließlichkeitsverhältnis zu verstehen ist. Vielmehr kann der freie Träger nach sachlichen Kriterien Bewährungshelfer künftig auch

mit Aufgaben der Gerichtshilfe betrauen und umgekehrt. Für die Angestellten sowie eventuelle Beschäftigte des freien Trägers gilt dies entsprechend.

§ 8 Nr. 3 nimmt einen der in § 7 Abs. 4 aufgeführten vertraglichen Mindestinhalte auf und gestaltet diesen in zwei wesentlichen Eckpunkten näher aus. Die landesweit möglichst einheitliche Ausgestaltung der Arbeit der Bewährungs- und Gerichtshilfe ist unabdingbar für die Sicherung der Qualität der Arbeit. Darüber hinaus hat das Justizministerium auch auf Grund seiner Finanzaufsicht darauf zu achten, dass die inhaltliche Ausgestaltung der Tätigkeit Effizienz- und Effektivitätsgesichtspunkten angemessen Rechnung trägt. Dazu ist die Verpflichtung des freien Trägers, möglichst zweckmäßige Gestaltungsalternativen zu wählen, notwendige Voraussetzung.

Durch die Verordnungsermächtigung in § 8 Nr. 4 können Dienstherrenbefugnisse zur Ausübung übertragen werden. Um dem freien Träger die unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben mögliche, aber auch notwendige organisatorisch-personelle Flexibilität zu gewährleisten, kann damit beispielsweise die Zuständigkeit für die Urlaubsgewährung, soweit die rechtliche Stellung des Beamten nicht berührt wird, oder die Gestaltung der Arbeitszeit unter Beachtung der Arbeitszeitverordnung entsprechend § 8 Abs. 5 AZVO auf den freien Träger übertragen werden (Satz 1). Dienstliche Beurteilungen werden durch den Dienstherrn nach Vorbeurteilung durch den freien Träger erstellt. Dies gilt auch für die Entscheidung des Dienstherrn über die Erteilung oder Versagung einer Nebentätigkeitsgenehmigung. Um bei der flächendeckenden Aufgabenübertragung ein Auseinanderfallen der Fachaufsicht über den freien Träger einerseits sowie andererseits der Dienstaufsicht über die Beschäftigten, soweit einzelne Aufgaben der Dienstaufsicht nicht auf den freien Träger übertragen worden sind, zu vermeiden, wird für diesen Fall die gesamte Dienstaufsicht sowie die Personalverantwortung beim Justizministerium konzentriert (Satz 2). Im Übrigen verbleibt es bei den bestehenden Regelungen.

§ 8 Nr. 5 Satz 1 stellt die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Beschwerden der Bürger und der Beschäftigten klar. Soweit es sich bei den Beschwerden um Fachaufsichtsbeschwerden handelt, entscheidet der Träger in eigener Zuständigkeit. Dienstaufsichtsbeschwerden werden dem Dienstherrn zur weiteren Bearbeitung zugeleitet. Die Zuständigkeit des Justizministeriums zur Bearbeitung von Widersprüchen der beamteten Bewährungs- und Gerichtshelfer ergibt sich bei einer flächendeckenden Privatisierung aus § 10 Abs. 3 BeamtZuVO, da der freie Träger weder den Präsidenten der Oberlandesgerichte noch den Generalstaatsanwälten nachgeordnet ist. § 10 Abs. 2 BeamtZuVO greift daher nicht mehr. Im Rahmen des Pilotprojekts können aber beamtenrechtliche Maßnahmen durch die den Oberlandesgerichten bzw. Generalstaatsanwaltschaften nachgeordneten Behörden erforderlich werden, soweit die Befugnis zur Ausübung nicht auf den freien Träger übertragen wird. Über § 10 Abs. 2 Nr. 8 und 10 BeamtZuVO wären in diesen Fällen die Oberlandesgerichte bzw. Generalstaatsanwaltschaften Widerspruchsbehörden. Vor diesem Hintergrund dient § 8 Nr. 5 Satz 2 der Konzentration aller beamtenrechtlichen Widerspruchsverfahren beim Justizministerium.

§ 8 Nr. 6 verdeutlicht die Eingebundenheit der Beschäftigten der Bewährungs- und Gerichtshilfe in die Organisation des freien Trägers sowie dessen fachliches Weisungsrecht.

§ 8 Nr. 7 garantiert die verfassungsrechtliche Rückbindung der Fachaufsicht an den Dienstherrn und sorgt dafür, dass kein weisungsfreier Raum entsteht. Berichtspflichten und andere Maßnahmen, welche die Ausübung der Fachaufsicht sicherstellen, werden durch Vertrag geregelt. Die Fachaufsicht des Justizministeriums umfasst dabei zum einen die Überwachung der eigentlichen Aufgabenerledigung in organisatorisch-fachlicher Hinsicht, zum anderen die Ausübung der dem freien Träger übertragenen Dienstherrenbefugnisse.

Mit der Übertragung der Aufgaben der Dienstaufsicht auf den freien Träger entfällt der bisherige Tätigkeitsbereich der Referenten für Bewährungs- und Gerichtshilfe, sodass es deren Bestellung nicht mehr bedarf. Es liegt darüber hinaus im Organisationsermessen des freien Trägers, wie er die Leitungsstrukturen in den Dienststellen der Bewährungshilfe regelt. Daher bedarf es ab dem Zeitpunkt der Aufgabenübertragung auch der Bestellung der geschäftsführenden Bewährungshelfer nicht mehr. § 8 Nr. 8 legt daher die automatische Aufhebung der Bestellung mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Übertragungsvertrags fest. Soweit die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe lediglich im Rahmen eines Pilotprojekts übertragen werden, wird die Dienstaufsicht über die Gerichtshelfer nach § 8 Nr. 1 Satz 4 auf den jeweiligen Präsidenten des Landgerichts übertragen. Der Aufgabenbereich der in den Pilotbezirken bestellten Referenten für Bewährungshilfe erstreckt sich in diesem Fall auch auf die Gerichtshelfer, sodass auch die Bezeichnung der Referenten für Bewährungshilfe erweitert werden sollte. Die Bestellung der Referenten für Gerichtshilfe kann in den Pilotbezirken daher aufgehoben werden.

Mit der Aufgabenübertragung entfällt insoweit der Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 und 3 und der §§ 4 und 5 des ersten Abschnitts, was in Nr. 9 festgestellt wird.

Zu Artikel 59 Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 2)

Der neu gefasste Absatz 2, der bisher lediglich Vorgaben für das württembergische Rechtsgebiet machte, stellt künftig klar, dass auch im badischen Rechtsgebiet neben den Notaren im Landesdienst Notare zur hauptberuflichen Amtsausübung nach Maßgabe der Bundesnotarordnung bestellt werden können. Die bundesrechtlichen Vorgaben gewährleisten eine Bedürfnisprüfung bei der Bestellung der Notare. § 4 der Bundesnotarordnung lautet: „Es werden so viele Notare bestellt, wie es den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht. Dabei ist insbesondere das Bedürfnis nach einer angemessenen Versorgung der Rechtsuchenden mit notariellen Leistungen und die Wahrung einer geordneten Altersstruktur des Notarberufs zu berücksichtigen“.

Zu Nummer 2 (§ 28)

Im Zuge der Einführung des maschinell geführten Grundbuchs erlaubt es § 126 Abs. 3 der Grundbuchordnung (GBO), Daten im Auftrag des zuständigen Grundbuchamtes auch auf den Anlagen einer anderen staatlichen Stelle oder auf den Anlagen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu verarbeiten, wenn die ordnungsgemäße Erledigung der Grundbuchsachen sichergestellt ist. Zugleich gestattet § 133 GBO die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens, in dem auch durch die datenverarbeitende Stelle im Sinne des § 126 Abs. 3 GBO Auskünfte aus dem Grundbuch und Abschriften erteilt werden können.

§ 28 sieht bisher vor, dass das Siegel des Notariats auch das Siegel des Grundbuchamtes ist. Der neue Satz 2 dient der Klarstellung, dass die datenverarbeitende Zentralstelle bei Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben das eigene Siegel verwenden kann.

Zu Nummer 3 (§ 31)

Zu Buchstabe a (§ 31 Abs. 1 Satz 4)

Im Zuge der Einführung des maschinell geführten Grundbuchs stellte sich heraus, dass für die Freigabe der neu angelegten maschinell geführten Grund-

bücher, die nach § 2 Abs. 2 der Verordnung des Justizministeriums über das maschinell geführte Grundbuch (EGB-VO) vom 23. Februar 2000, geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2003, Aufgabe auch des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ist, Urkundsbeamte nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 ist im badischen Rechtsgebiet der Ratschreiber für die Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zuständig. Um klarzustellen, dass auch im badischen Rechtsgebiet nicht stets nach § 31 Abs. 1 Satz 4 verfahren werden muss, wenn weitere Urkundsbeamten der Geschäftsstelle benötigt werden, erfolgt in § 31 Abs. 1 Satz 4 der Zusatz, dass § 153 Abs. 5 GVG unberührt bleibt.

Zu Buchstabe b (§ 31 Abs. 3)

Nach der bisherigen Fassung des Absatzes 3 sollen die Ratschreiber und ihre Vertreter die Befähigung zum gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst haben. Da nach § 31 Abs. 1 Satz 1 jede Gemeinde, die Sitz eines Grundbuchamtes ist, einen Ratschreiber zu bestellen hat, belastet dieser Standard die Kommunen. Ein wesentlicher Teil der Aufgaben der Ratschreiber – in beiden Rechtsgebieten die Gewährung der Einsicht in das Grundbuch, in die Urkunden, auf die im Grundbuch verwiesen ist, und die noch nicht erledigten Eintragungsanträge und die Erteilung und Beglaubigung von Abschriften, im badischen Rechtsgebiet zusätzlich die Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und die Zuständigkeit für die sonstigen Verrichtungen der Geschäftsstelle und des Kanzleidienstes – kann auch im übrigen Bundesgebiet nach § 12 c GBO von Beamten des mittleren Dienstes erledigt werden. Deshalb erscheint es vertretbar, bei den vom Ratschreiber zwingend zu erledigenden Aufgaben nach § 32 Abs. 1 und 2 zur Entlastung der Kommunen die Anforderungen an die Regelqualifikation abzusenken.

Unberührt bleibt die in § 56 GemO normierte Pflicht der Gemeinden, das zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche geeignete Personal bereit zu halten, und die Regelung des § 58 GemO.

Zu Nummer 4 (§ 32 Abs. 3)

Neben den in § 32 Abs. 1 und 2 beschriebenen Aufgaben haben die Ratschreiber Befugnisse nach § 32 Abs. 3 und 4, die sie nicht wahrnehmen müssen, aber wahrnehmen können. Dazu gehört die Befugnis, bestimmte Erklärungen zu entwerfen und zu beurkunden. Diese Befugnis soll künftig ausschließlich solchen Ratschreibern und Stellvertretern zukommen, die die Befähigung zum höheren oder gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst haben. Im Bereich des § 32 Abs. 3 ist nämlich die – sonst hinnehmbare – geringere Anforderung an die Qualifikation nicht zu vertreten: Durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001, das seit dem 1. Januar 2002 in Kraft ist, wurde das Verjährungsrecht, das allgemeine und das besondere Schuldrecht grundlegend verändert. Veränderte Verjährungsbestimmungen und veränderte Regeln über die Rechtsfolgen bei Sach- und Rechtsmängeln haben Einfluss auf die inhaltliche Ausgestaltung beurkundungsbedürftiger Verträge und den Umfang der im Rahmen der Beurkundung durchzuführenden Belehrung der Beteiligten. Durch das Gesetz zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten vom 23. Juli 2002 wurden außerdem mit Wirkung zum 1. August 2002 die Anforderungen an das Beurkundungsverfahren in einem neuen § 17 Abs. 2 a BeurkG weiter erhöht.

Beurkundungen im Sinne des § 32 Abs. 3 dürfen deshalb künftig unabhängig davon, ob der Ratschreiber oder Stellvertreter vor oder nach Inkrafttreten der Neuregelung bestellt wurde, nur noch von Amtsinhabern mit der Befähigung zum

höheren oder gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst vorgenommen werden, zumal auch sonst Beurkundungen grundsätzlich den Notaren vorbehalten sind, die entweder die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richter-gesetz besitzen oder die besonders qualifizierende fünfjährige Ausbildung zum Bezirksnotar an der Notarakademie Baden-Württemberg durchlaufen haben.

Die Neuregelung in § 32 Abs. 3 hat über die dortige Verweisung unmittelbare Auswirkungen auch bei § 35 a Abs. 4. Die Bestandsgarantie greift in Zukunft nur noch, sofern der Ratschreiber des aufgehobenen Grundbuchamtes die Befähigung zum höheren oder gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst besitzt.

Zu Nummer 5 (§ 35 a)

Nach geltendem Recht kann nach § 35 a das Justizministerium durch Rechtsverordnung eine Grundbucheinsichtsstelle in einer Gemeinde mit deren Einverständnis einrichten, sofern „deren Grundbuchamt gemäß § 26 Abs. 3 aufgehoben wird“.

Die Einrichtung von Grundbucheinsichtsstellen hat sich bewährt und ist nicht nur im Zuge der Einführung des maschinell geführten Grundbuchs und bei Aufhebung des Grundbuchamtes für Gemeinden von Interesse, sondern stellt eine sinnvolle Einrichtung auch in Gemeinden dar, die zwar über ein Grundbuchamt verfügen, in denen wegen ihrer großen räumlichen Ausdehnung ein adäquates Maß an Bürgernähe aber nur durch zusätzliche Grundbucheinsichtsstellen erreicht werden kann.

Deshalb verzichtet der neue Absatz 1 des § 35 a auf den einschränkenden Zusatz: „deren Grundbuchamt gemäß § 26 Abs. 3 aufgehoben wird“, stellt aber durch den Verweis auf § 50 Abs. 2 klar, dass in Gemeinden des ehemals hohenzollerischen Rechtsgebiets keine Grundbucheinsichtsstellen errichtet werden können: Denn aus der Begründung des Gesetzes über die Ermächtigung des Landes Baden-Württemberg zur Rechtsvereinigung vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3602), das in engem zeitlichen und sachgedanklichen Zusammenhang mit dem Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116) erlassen wurde, ergibt sich, dass von der Ermächtigung des Bundesgesetzgebers eine Ausdehnung grundbuchamtlicher Zuständigkeiten auf die Gemeinden des hohenzollerischen Rechtsgebiets nicht umfasst war und ist (BT-Drs. 7/2206, S. 4, rechte Spalte, zweiter Absatz).

Die Überschrift des § 35 a bringt in der neuen Fassung zum Ausdruck, dass neben den Überleitungsvorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des maschinell geführten Grundbuchs in den Absätzen 4 und 6 nunmehr unabhängig von einem Verfahren nach § 26 Abs. 3 die Grundbucheinsichtsstelle Gegenstand der Vorschrift ist.

Das Justizministerium kann auf Antrag der Gemeinden oder bei entsprechendem praktischen Bedürfnis durch Rechtsverordnung des Justizministeriums eingerichtete Grundbucheinsichtsstellen durch Rechtsverordnung wieder aufheben.

Die Gemeinden, in denen eine oder mehrere Grundbucheinsichtsstellen errichtet werden, werden für jede der Grundbucheinsichtsstellen einen Ratschreiber bestellen, der in Vertretung des Grundbuchbeamten die Aufgaben der Grundbucheinsichtsstelle erledigen wird. § 35 a Abs. 3 Satz 1 neue Fassung stellt – wie der Verweisung auf § 31 Abs. 3 in Satz 4 im Übrigen bisher schon zu entnehmen – klar, dass für jeden Ratschreiber einer Grundbucheinsichtsstelle außerdem ein Stellvertreter zu bestellen ist. Innerhalb seines Anwendungsbereichs geht § 35 a somit § 48 Abs. 2 vor.

Zu Nummer 6 (§ 37)

Zu Buchstabe a

Durch Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes zur Einführung des maschinell geführten Grundbuchs sowie zur Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und des Landesjustizkostengesetzes vom 20. Dezember 1999 (GBl. S. 662) wurde § 37 Abs. 1 Nr. 7 neu gefasst und dabei bestimmt, dass das Amtsgericht für die Bestellung eines Pflegers für Minderjährige oder für Betreute zur Entscheidung über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts eines Minderjährigen oder Betreuten bei Verhinderung des gesetzlichen Vertreters zuständig ist.

Das Pflegschaftsrecht unterscheidet ebenso wie das Vormundschaftsrecht im Gegensatz zum Betreuungsrecht zwischen der Anordnung der Pflegschaft und der Bestellung des Pflegers, § 1915 Abs. 1 BGB i. V. m. § 1774 Satz 1 und § 1789 BGB. Durch die bisherige Formulierung der Vorschriften kann der Eindruck entstehen, dass die Anordnung der Pflegschaft nach § 36 Satz 2 in die Zuständigkeit des Notariats und nur die anschließende Auswahl des Pflegers in die des Amtsgerichts fällt. Dies wurde in der Praxis bereits problematisiert. Eine derartige Aufteilung der Zuständigkeiten wäre allerdings sachlich nicht zu rechtfertigen und würde eine künstliche Aufspaltung zur Folge haben. Sie würde dem Anliegen des Gesetzes, die Frage „Pfleger für die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts“ den Amtsgerichten zuzuweisen, nicht gerecht. Durch die Einfügung der Worte „die Anordnung einer Pflegschaft und“ soll die Zuständigkeit der Amtsgerichte für diesen Bereich insgesamt klargestellt werden.

Zu Buchstabe b

In Nummer 10 ist bislang die Zuständigkeit des Amtsgerichts anstelle des Notariats für die Erteilung von Weisungen nach § 21 Abs. 6 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS) begründet. Dieses Gesetz ist zwischenzeitlich nach § 30 Abs. 1 S. 1 und 2 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730, 2739) am 1. April 2003 mit dessen Inkrafttreten (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 1. April 2003, BGBl. I S. 476) außer Kraft getreten. Da weder das JuSchG noch der zeitgleich in Kraft getretene Staatsvertrag der Länder über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag JMStV) mit § 21 Abs. 6 GjS vergleichbare Bestimmungen enthält, ist § 37 Abs. 1 Nr. 10 LFGG damit gegenstandslos geworden und kann ersatzlos gestrichen werden.

Zu Artikel 60 Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung

Zu Nummern 1 und 2 (§ 1)

Bislang ist bestimmt, dass Außensenate des Finanzgerichts Baden-Württemberg mit Sitz in Karlsruhe, in Freiburg und in Stuttgart errichtet werden. Durch die Änderung des § 1 soll der Sitz des Finanzgerichts von Karlsruhe nach Stuttgart verlegt werden. Am bisherigen Sitz in Karlsruhe werden für eine Übergangszeit zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2007 Außensenate eingerichtet. Die Außensenate in Freiburg bleiben bestehen.

Die Verlagerung des Sitzes des Finanzgerichts und die langfristige Verringerung der Zahl der Außensenate wird zu Synergien führen, da eine große Zahl der Klagen aus der Region Stuttgart, einem der bedeutendsten Finanz- und Wirtschafts-

plätze in Deutschland, kommt. Schon bislang ist etwa die Hälfte aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Finanzgerichts in Stuttgart beschäftigt. Bei den drei bisherigen Standorten ist wegen der großen Entfernungen zwischen den Gerichtsteilen ein personeller Austausch oder auch nur eine Vertretung beim richterlichen Dienst nur sehr begrenzt und beim nichtrichterlichen Personal gänzlich unmöglich. Es müssen daher gegenwärtig gewisse Personalressourcen vorgehalten werden, um krankheits- oder urlaubsbedingte Ausfallzeiten zu kompensieren oder zeitnah auf unterschiedlichen Geschäftsanfall in den Gerichtsteilen reagieren zu können.

Die endgültige Zusammenführung der Standorte Karlsruhe und Stuttgart am neuen Sitz in Stuttgart ab 1. Januar 2008 wird eine flexiblere und bessere Nutzung der personellen Ressourcen ermöglichen. Vertretungen oder durch veränderten Geschäftsanfall erforderliche Änderungen der Geschäftsverteilung können zweckmäßiger als bisher organisiert werden. Auch bei den Sachkosten ergeben sich Einsparungen.

Die Nummer 2 tritt erst am 1. Januar 2008 in Kraft (Artikel 187 Abs. 4).

Zu Nummer 3 (§§ 5 bis 9)

Für die bisherigen §§ 5 bis 9 besteht kein Regelungsbedürfnis mehr.

Zu Artikel 61 Änderung des Landesrichtergesetzes

Da künftig für alle Gerichtszweige nur noch das Justizministerium zuständig sein wird, ist in § 101 klarzustellen, dass zum Erlass der zur Durchführung des Landesrichtergesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften ebenfalls nur noch das Justizministerium berufen ist. Die Befugnis des Ministerpräsidenten zur Ausübung seiner aus § 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung folgenden Dienstaufsicht wird durch die Änderung nicht berührt.

Zu Artikel 62 Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Zuständigkeitsregelung wird an die durch die Eingliederung der Landespolizeidirektionen in die Regierungspräsidien, die Auflösung der Wasserschutzpolizeidirektion und die Integration der Wasserschutzpolizei in die Landespolizei veränderte Struktur des Polizeivollzugsdienstes angepasst.

Zu Artikel 63 Änderung des Nachbarrechtsgesetzes

Zu Nummer 1 (§§ 7 und 19)

Obsolete Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften, die wegen der Änderung des Bundesrechts überholt sind, sind in den §§ 7 und 19 zu streichen.

Zu Nummer 2 (§ 28 Abs. 4)

Die Änderung ist erforderlich, weil die Aufgaben der Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur und der Staatlichen Forstämter nach Maßgabe dieses Gesetzes auf Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden, der Staatlichen Forstämter auch auf die Stadtkreise übergehen. Im Zuge der Anhörung der unteren Verwaltungsbehörde ist in den Fällen der Absätze 1, 2 oder 3 die untere Landwirtschaftsbehörde, im Falle des Absatzes 1 auch die untere Forstbehörde intern zu hören.

Zu Artikel 64 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

Die Notwendigkeit einer Neufassung der Vorschrift ergibt sich aus der mit der Verwaltungsstrukturreform verbundenen Auflösung der Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur. Künftig obliegt die Aufstellung der Vorschlagslisten für die bei den Amtsgerichten in Landwirtschaftssachen zu berufenden ehrenamtlichen Richter dem Landratsamt des Landkreises, in dem das Amtsgericht seinen Sitz hat. Liegt der Sitz des Amtsgerichtes in einem Stadtkreis, ist das Landratsamt des Landkreises zuständig, dem am Sitz des Amtsgerichtes die Aufgaben der unteren Landwirtschaftsbehörde nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz obliegen. Das Landratsamt stellt bei der Aufstellung der Vorschlagslisten ein Einvernehmen mit den Stadt- und Landkreisen her, deren Gebiet in den Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts als Landwirtschaftsgericht fällt. Es hört den Kreisverband des Bauernverbands an, der für den Bezirk des Amtsgerichts im Sinne des § 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes zuständig ist

Zu Artikel 65 Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft

Zu Nummer 1 (§ 1)

Folgeänderung auf Grund der Eingliederung der Landespolizeidirektionen in die Regierungspräsidien sowie der Auflösung der Wasserschutzpolizeidirektion, der Autobahnpolizeidirektionen und der Verkehrspolizeiinspektion Tübingen.

Im Abschnitt IV Bergverwaltung handelt es sich um eine Folgeänderung auf Grund der Eingliederung des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in das Regierungspräsidium Freiburg.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Der Übergang der Aufgaben im Bereich der Lebensmittelüberwachung von den Polizeidienststellen auf die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise macht es notwendig, die Beschäftigten der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde, welche die Voraussetzungen der Lebensmittelkontrollur-Verordnung vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2236) erfüllen (vgl. § 41 Abs. 3 LMBG), zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zu bestellen.

Zum Siebten Teil

Anpassungen im Bereich des Finanzministeriums

Zu Artikel 66 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Die besoldungsrechtliche Einstufung der Ersten Landesbeamten soll an ihre mit der Verwaltungsstrukturreform erneut erweiterte Aufgabenstellung und Bedeutung angepasst und verbessert werden. Sie übernehmen eine wesentlich höhere fachliche und personelle Verantwortung durch den weitaus breiteren Aufgabenzuschnitt und den erheblich größeren Personalkörper, verbunden mit einem ungleich größeren Aufgabenvolumen. Dabei ist zu sehen, dass auch notwendige Konsequenzen aus entsprechenden Veränderungen durch das Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz bisher nicht gezogen worden sind.

Mit der Besoldungsverbesserung soll gleichzeitig eine statusrechtliche Veränderung erfolgen und das Beamtenverhältnis des Ersten Landesbeamten zunächst als Zeitbeamtenverhältnis ausgestaltet werden (§ 137 a LBG), wenn ein Amt der Besoldungsordnung B verliehen wird.

Zu Nummer 1

Die Ersten Landesbeamten bis Besoldungsgruppe A 16 bei Landratsämtern von Landkreisen mit mehr als 300.000 Einwohnern sollen weiterhin in der Zeit, in der ihnen ein Amt in der Landesbesoldungsordnung A verliehen ist, eine nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe von 116,69 Euro erhalten.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Ämter für Erste Landesbeamte werden künftig auch in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 ausgebracht.

Durch die Verlagerung der Aufgaben der Landeswohlfahrtsverbände zum größeren Teil auf die Stadt- und Landkreise und zum anderen Teil auf den neuen Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg ist der Amtsinhalt des ständigen Vertreters des Verbandsdirektors dieses neuen Verbandes nach Art und Inhalt wesentlich niedriger zu bewerten als der Amtsinhalt der jetzigen ständigen Vertreter der Verbandsdirektoren der Landeswohlfahrtsverbände in Besoldungsgruppe B 3. Eine Einstufung des Amtes des ständigen Vertreters des Verbandsdirektors des neuen Verbandes soll entsprechend dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§ 18 des Bundesbesoldungsgesetzes) in Besoldungsgruppe A 16 mit der Amtsbezeichnung „Leitender Verwaltungsdirektor beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg“ erfolgen.

Zu Buchstabe b

Nach dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§ 18 des Bundesbesoldungsgesetzes) werden Erste Landesbeamte bei Landratsämtern von Landkreisen mit bis zu 300.000 Einwohnern der Besoldungsgruppe B 2 bzw. von Landkreisen mit mehr als 300.000 Einwohnern der Besoldungsgruppe B 3 zugeordnet.

Durch die Verlagerung der Aufgaben der Landeswohlfahrtsverbände zum größeren Teil auf die Stadt- und Landkreise und zum anderen Teil auf den neuen Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg ist der Amtsinhalt des Verbandsdirektors des neuen Verbandes nach Art und Inhalt wesentlich niedriger zu bewerten als der Amtsinhalt der jetzigen Verbandsdirektoren der Landeswohlfahrtsverbände in Besoldungsgruppe B 5. Eine Neueinstufung des Amtes des Verbandsdirektors des neuen Verbandes soll entsprechend dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§ 18 Bundesbesoldungsgesetz) in Besoldungsgruppe B 3 mit der Amtsbezeichnung „Verbandsdirektor des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg“ erfolgen.

Die Ämter der Leiter und stellvertretenden Leiter derjenigen Landesoberbehörden und höheren Sonderbehörden in der Landesbesoldungsordnung B, die auf Grund der Verwaltungsstrukturreform aufgelöst oder durch Aufgabenabbau oder -umschichtung umorganisiert werden sollen, werden in der Landesbesoldungsordnung B gestrichen und in den Anhang zu den Landesbesoldungsordnungen aufgenommen. Entsprechendes gilt für die Ämter der Verbandsdirektoren der Landeswohlfahrtsverbände und deren ständige Vertreter, deren Verbände aufgelöst werden sollen sowie für das Amt des Direktors der Landesstelle für Straßentechnik, weil die Landesstelle in Regierungspräsidien eingegliedert wird.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vorhandenen Amtsinhaber verbleiben in ihren bisherigen – nunmehr künftig wegfallenden – Ämtern, solange ihnen kein anderes Amt übertragen wird. Nach Inkrafttreten des Gesetzes können die künftig wegfallenden Ämter nicht neu verliehen werden (vgl. Vorbemerkung Nummer 4 zu den Landesbesoldungsordnungen A, B und R).

Das Amt des Leiters der Landespolizeidirektion Stuttgart II – umbenannt in Polizeipräsidium Stuttgart – soll unverändert in Besoldungsgruppe B 3 ausgebracht werden.

Die Amtsbezeichnung des Leiters des Landesamts für Flurbereinigung und Siedlung soll redaktionell an die zwischenzeitlich geänderte Bezeichnung der Behörde (Landesamt für Flurneuordnung und Landentwicklung) angepasst werden.

Die Archivverwaltung des Landes soll von einer zweistufigen in eine einstufige Struktur umgebaut werden. Die Landesarchivdirektion und die Staatsarchive sollen zum Landesarchiv Baden-Württemberg zusammengelegt werden. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Neufassung des Archivgesetzes verwiesen. In Besoldungsgruppe B 3 sollen die entsprechenden Konsequenzen bei der Amtsbezeichnung gezogen werden; Änderungen in der Ämtereinstufung ergeben sich hierdurch nicht.

Das Landesgewerbeamt wird aufgelöst und die Aufgaben auf andere Verwaltungen und auf einen neuen Betrieb übertragen. Das Amt des Präsidenten des Landesgewerbeamts in Besoldungsgruppe B 4 wird daher gestrichen; die Stelle ist nicht besetzt.

Zu Buchstabe c

Der Anhang mit den künftig wegfallenden Ämtern wird durch die nach Nummer 3 gestrichenen, aber vorübergehend weiter benötigten Ämter ergänzt.

Zum Achten Teil

Anpassungen im Bereich des Wirtschaftsministeriums

Zu Artikel 67 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG)

Mit dem Gesetzentwurf wird das Vermessungsgesetz vom 4. Juli 1961, das den heutigen gesellschaftlichen Strukturen und den technischen Entwicklungen der letzten Jahre hin zur Informations- und Dienstleistungsgesellschaft nur noch eingeschränkt gerecht wird, mit einer Neufassung grundlegend novelliert.

Ausgangslage und Zielsetzung

Maßgebliche Ziele dabei sind, die Vermessungsverwaltung durch die Übertragung der Aufgaben der staatlichen Vermessungsämter auf die Landratsämter bzw. gesetzliche Zuweisung der Aufgaben auf die Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden organisatorisch neu zu ordnen sowie die hoheitlichen Vermessungsaufgaben den heutigen und künftigen Anforderungen der Gesellschaft und der öffentlichen Verwaltung anzupassen. Von besonderer und zunehmender Bedeutung ist dabei das Sicherstellen der Verfügbarkeit raumbezogener Basisinformationen des amtlichen Vermessungswesens (Geobasisinformationen). Diese Geobasisinformationen sind für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben des Staates und der Kommunen unerlässlich und deren Vorhalten ist Teil staatlicher Daseinsvorsorge und infrastruktureller Grundversorgung für Wirtschaft und Bürger. Insofern werden die Vermessungsaufgaben neu formuliert, wobei dem Vorhalten amtlicher Geobasisinformationen, die die wesentlichen Ergebnisse der

Erfüllung der Aufgabenbereiche Landesvermessung und Liegenschaftskataster darstellen, ein neuer und besonderer Stellenwert zukommt.

Die weitgehende Bündelung der Verwaltungsaufgaben bei den unteren Verwaltungsbehörden im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform ermöglicht auch eine Konzentration der Vermessungstätigkeiten bei den unteren Vermessungsbehörden. Eine schlanke, überschaubare und effiziente Verwaltung ermöglicht integrierte Entscheidungen und Verwaltungsleistungen aus einer Hand für Bürger und Wirtschaft. Damit und durch Vereinfachungen bei Verwaltungsverfahren werden einerseits Rationalisierungspotenziale für weitere Einsparungen in den öffentlichen Haushalten genutzt, andererseits wird die Effektivität beim Erbringen der Vermessungsleistungen für Staat und Gesellschaft erhöht.

Liegenschaftsvermessungen sollen in erster Linie von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (ÖbV) vorgenommen werden. Der wachsenden Bedeutung der ÖbV bei der Erledigung von Liegenschaftsvermessungen wird insbesondere durch Ausweitung der beruflichen Kooperationsmöglichkeiten und Stärkung ihrer Verantwortlichkeit sowie durch den Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen der oberen Vermessungsbehörde und den unteren Vermessungsbehörden sowie durch eine Prüfpflicht der Stadt- und Landkreise bei der Vergabe von Aufträgen über Liegenschaftsvermessungen für die eigene Körperschaft Rechnung getragen. Dies dient der Stärkung des Mittelstands.

Wesentlicher Inhalt

Mit der Gesetzesnovelle erhält das Vermessungsgesetz sowohl inhaltlich als auch formal eine den heutigen und künftigen Anforderungen gerecht werdende neue Grundausrichtung.

Amtliches Vermessungswesen (§§ 1 bis 6)

Während das bisherige Vermessungsgesetz überwiegend auf das Liegenschaftskataster und die Vermessung von Flurstücken und das Abmarken von Flurstücksgrenzen ausgerichtet war, steht im vorliegenden Gesetzentwurf eine umfassende und aktualisierte Definition der amtlichen Vermessungsaufgaben im Vordergrund. Die Aufgaben werden zu den übergeordneten Aufgabenbereichen Vorhalten von Geobasisinformationen, Landesvermessung (Geodätische Bezugssysteme, Topographie, Kartographie) und Liegenschaftskataster (Führung des Liegenschaftskatasters, Durchführung von Liegenschaftsvermessungen und Abmarkung der Flurstücksgrenzen) zusammengefasst.

Dem Erfordernis, Geobasisinformationen vorzuhalten und der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, wird besondere Bedeutung zugemessen. Insbesondere das Übermitteln und Verwenden von Geobasisinformationen wird neu geregelt (§ 2 i. V. m. § 14). Angesichts zunehmender gesellschaftlicher Anforderungen an die Verfügbarkeit und Verwendbarkeit raumbezogener Basisinformationen und auf Grund deren wirtschaftlichen Bedeutung werden Beschränkungen hinsichtlich der Befugnis, Geobasisinformationen zu übermitteln, unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange weitgehend aufgehoben. Die Verantwortlichkeit für die rechtmäßige Verwendung der Informationen liegt konsequenterweise verstärkt beim Nutzer. Die bisher unterschiedlichen Vorschriften zur Übermittlung und Verwendung der Daten des Liegenschaftskatasters bzw. zur Verwendung der Ergebnisse des Aufgabenbereichs Landesvermessung werden zusammengeführt und vereinheitlicht.

Aufgabenerledigung (§§ 7 bis 10)

Für eine effiziente und effektive Erledigung der Vermessungsaufgaben sind die organisatorischen Zuordnungen eindeutig und für die Nutzer der Vermessungsleistungen transparent zu regeln.

Entsprechend den Zielen der Verwaltungsstrukturreform wird der dreistufige Aufbau der Vermessungsverwaltung neu geregelt, wobei insbesondere die Aufgaben der bisherigen staatlichen Vermessungsämter auf die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden übertragen werden. Den Stadtkreisen, denen schon bisher Vermessungsaufgaben auf deren eigenen Antrag übertragen waren, werden die Aufgaben der staatlichen Vermessungsämter nunmehr gesetzlich zugewiesen. Mit der Eingliederung der unteren Sonderbehörden in die Landratsämter und Stadtkreise können die Vermessungstätigkeiten bei diesen konzentriert werden, die Erteilung von Vermessungsbefugnissen für sonstige Behörden (§ 10 a.F.) erübrigt sich somit weitgehend. Lediglich die Flurbereinigungsbehörden werden wie bisher auch künftig zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen ausdrücklich befugt, soweit dies zur Erledigung von Aufgaben nach dem Flurbereinigungsgesetz erforderlich ist.

Wie bisher können Aufgaben der unteren Vermessungsbehörden auf Antrag auch weiteren Gemeinden übertragen werden. Künftig soll der überwiegende Teil der Liegenschaftsvermessungen von ÖbV vorgenommen werden.

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (§§ 11 bis 13)

Ordnungspolitisch ist eine Beteiligung privater Vermessungsingenieure an der Erledigung hierzu geeigneter Vermessungsaufgaben in Form der Beileihung angezeigt. Einerseits können damit die Vermessungsbehörden entlastet werden und andererseits wird die Flexibilität bei der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen und der Wettbewerb im Interesse der Auftraggeber gefördert.

Zur Erhöhung des von ÖbV erledigten Anteils an Liegenschaftsvermessungen wird das Personal bei der Vermessungsverwaltung seit Jahren kontinuierlich reduziert. Die Übernahme weiterer Arbeitsanteile durch ÖbV kann auch weiterhin nur parallel zum im Wesentlichen fluktuationsabhängigen Personalabbau bei den unteren Vermessungsbehörden erfolgen. Im Übrigen ist die Entwicklung des von den ÖbV erledigten Anteils von einer Reihe weiterer, nicht beeinflussbarer Faktoren abhängig, wie zum Beispiel maßgeblich vom Verhalten der Auftraggeber, von der konjunkturellen Entwicklung oder von der künftigen Entwicklung der Geoinformations- und Kommunikationstechnik.

Die grundlegenden Bestimmungen zur Bestellung und Amtsausübung des ÖbV und zum Erlöschen des Amtes, die bisher teilweise lediglich im Wege einer Rechtsverordnung des Wirtschaftsministeriums (ÖbV-Berufsordnung) geregelt waren, werden nunmehr gesetzlich geregelt und bedarfsgerecht fortgeschrieben. Zur Stärkung der rechtlichen Stellung der ÖbV werden die beruflichen Kooperationsmöglichkeiten, beispielsweise auch durch Bildung von Partnerschaften nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, wesentlich erweitert. Auf Grund der zunehmenden Zahl an ÖbV und deren größer werdenden Arbeitsanteils werden Regelungen zur Qualitätssicherung eingeführt, wobei die bisherigen Verfahrensregeln zum Disziplinarrecht wesentlich vereinfacht werden, um die Verfahren künftig effizienter und rascher als bisher abzuwickeln.

Sonstige Bestimmungen (§§ 14 bis 21)

Insbesondere werden allgemeine Vorschriften zum Verwaltungsverfahren aktualisiert und vereinfacht, um eine sachgerechte und wirtschaftliche Erledigung der Vermessungsaufgaben zu gewährleisten. Von besonderer Bedeutung ist dabei der Abbau bisheriger Beschränkungen bei der Übermittlung von Basisinformationen des Liegenschaftskatasters, soweit nicht sensible personenbezogene Informationen, wie z. B. Angaben zum Grundstückseigentümer, berührt sind. Grundlegende Verfahrensvorschriften, die bisher in der Verordnung zur Durchführung des Vermessungsgesetzes (DVOVermG) enthalten waren, werden künftig gesetzlich geregelt.

Auswirkungen

Mit der Gesetzesnovelle tritt der Dienstleistungscharakter des amtlichen Vermessungswesens, in erster Linie Geobasisinformationen für die öffentliche Verwaltung, Wirtschaft und Bürger zur Verfügung zu stellen und hoheitliche Vermessungsdienstleistungen zu erbringen, noch stärker als bisher in den Vordergrund. Mit der stärkeren Bürger- und Kundenorientierung der Vermessungsverwaltung einher geht ein gewandeltes Verständnis hin zu mehr Kostenbewusstsein und Wirtschaftlichkeit.

Die umfassende Verwendung der digitalen Geobasisinformationen besonders bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben eröffnet ein weitreichendes Innovationspotenzial und lässt eine Steigerung der Effektivität und Effizienz erwarten. Nicht zuletzt wird eine stärkere Nutzung der Geobasisinformationen zu höheren Einnahmen durch Gebühren und Entgelte bei den Vermessungsbehörden führen.

Die Übertragung der Aufgaben der bisherigen staatlichen Vermessungsämter auf die Landratsämter bzw. gesetzliche Zuweisung der Aufgaben auf die Stadtkreise sowie die damit mögliche Konzentration der Vermessungskompetenz bei den unteren Vermessungsbehörden und die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren haben weitere Rationalisierungsmöglichkeiten und Effektivitätssteigerungen zur Folge.

Zu § 1 Vermessungsaufgaben

Zu Absatz 1

An der wirtschaftlichen und nachhaltigen Entwicklung des Landes sowie an einer geordneten und rechtlich sicheren Nutzung von Grund und Boden besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Die Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens sind deshalb hoheitliche, ständige Staatsaufgaben im Sinne des Artikels 33 Abs. 4 GG bzw. des Artikels 77 Abs. 1 LV.

Absatz 1 enthält eine Aufzählung der Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens. Die Aufzählung nennt alle wesentlichen Aufgaben, sie ist aber nicht abschließend.

Die hier genannten Aufgaben basieren im Wesentlichen auf der Aufzählung im bisherigen § 6. Neu ist die ausdrückliche Erwähnung des Vorhaltens von Geobasisinformationen. Dies trägt dem technischen Wandel Rechnung, der auf der Basis elektronischer Informations- und Kommunikationstechnik völlig neue Möglichkeiten eröffnet, geodätische Informationen – auch entsprechend unterschiedlichen Kundenwünschen – aufzubereiten und Interessenten zur Verwendung zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig spiegelt sich darin ein gewandeltes Selbstverständnis der Vermessungsverwaltung wider, die sich stärker als früher als Dienstleister verpflichtet fühlt.

Die Begriffe Geobasisinformationen, Landesvermessung, Liegenschaftskataster, Liegenschaftsvermessung sowie Abmarkung sind in den §§ 2 bis 6 erläutert.

Die Aufgabe Nachweis der Landesgrenze entspricht dem bisherigen § 6 Nr. 5.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 nennt die gesellschaftlichen Bereiche, aus denen vor allem Anforderungen an die Leistungen des Vermessungswesens gestellt werden. Ungeachtet anderweitiger konkretisierender Vorgaben ist diesen Belangen soweit möglich Rechnung zu tragen.

Absatz 2 Satz 2 ist im Hinblick auf die föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland und die Aufgabenverteilung auf Bund und Länder von Bedeutung.

Das Vermessungswesen ist nach den Festlegungen der Artikel 70 ff. GG eine der ausschließlichen Gesetzgebung der Länder vorbehaltene Materie. Die Ausführung der Gesetze ist ebenfalls grundsätzlich Ländersache.

Absatz 2 Satz 2 verpflichtet die Vermessungsverwaltung, ungeachtet der föderalen Aufgabenzuordnung, auf die Einheitlichkeit des Vermessungswesens in der Bundesrepublik Deutschland hinzuwirken. Damit soll der Gefahr eines Flickenteppichs unterschiedlicher Regelungen und Verfahrensweisen in den Bundesländern entgegen gewirkt werden. An einem Zustand unkoordinierter Heterogenität im Vermessungswesen kann weder bei den Nutzern der Vermessungsdienstleistungen noch bei den Vermessungsverwaltungen der Länder ein Interesse bestehen. Die Bestimmung gewinnt im Hinblick auf den europäischen Einigungsprozess zusätzlich an Bedeutung. Entsprechende Bestimmungen finden sich in den Vermessungsgesetzen anderer Bundesländer.

Die Bestimmung verpflichtet nicht zum Erlass bundesweit einheitlicher Regelungen oder Verfahrensweisen. Sie verlangt jedoch entsprechende Abstimmungsprozesse mit den anderen Bundesländern bei der Einführung neuer Techniken, Standards usw. Die danach erforderlichen Abstimmungsprozesse finden in institutionalisierter Form im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) statt.

Zu § 2 Geobasisinformationen

Zu Absatz 1

Raumbezogene Informationen gewinnen zunehmend an Bedeutung im gesellschaftlichen Leben. Ein Großteil persönlicher, wirtschaftlicher und politischer Maßnahmen und Entscheidungen ist raumbezogen. Hierfür liefert das amtliche Vermessungswesen mit den raumbezogenen Basisinformationen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters (Geobasisinformationen) eine einheitliche und landesweit flächendeckende Grundlage. Das amtliche Vermessungswesen leistet damit den grundlegenden Beitrag zum Aufbau einer länderübergreifenden, bundesweiten Geodateninfrastruktur zur Aktivierung des Geoinformationsmarktes und der Geoinformationswirtschaft.

Geobasisinformationen enthalten als Ergebnis der Aufgabenbereiche Landesvermessung (§ 3) und Liegenschaftskataster (§§ 4 bis 6) geokodierte, d. h. auf ein einheitliches geodätisches System bezogene Angaben zu den Erscheinungsformen der Landschaft und zu den Liegenschaften. In analoger Form finden sie vornehmlich in Karten, Luftbildern, Rissen, Verzeichnissen u. ä. Verwendung. Zunehmend gewinnen sie Bedeutung in Form digitaler, elektronisch verarbeitbarer und verwendbarer Geoinformationssysteme (GIS).

Das Vorhalten amtlicher Geobasisinformationen gewährleistet eine landesweit flächendeckende, interessenneutrale, d. h. von Einzelinteressen unabhängige Führung und laufende Aktualisierung der Informationen mit landesweit einheitlichen Standards. Damit soll ein volkswirtschaftlich problematisches, redundantes Erfassen und Führen gleicher Daten durch verschiedene Stellen vermieden werden.

Zu Absatz 2

Auf Antrag übermitteln die staatlichen Behörden Geobasisinformationen und räumen Rechte zu deren Verwendung ein. Diese Rechte zur Verwendung umfassen hauptsächlich das Um- bzw. Weiterverarbeiten, das Vervielfältigen, Veröffentlichenden und Weitergeben der Geobasisinformationen.

Näheres zur Übermittlung und Verwendung der Geobasisinformationen ist in § 14 Abs. 4 bis 6 geregelt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet die staatlichen Behörden, entsprechend den Zielen des Landessystemkonzepts ihre raumbezogenen Fachinformationssysteme auf der Grundlage der Geobasisinformationen der Vermessungsverwaltung zu führen.

Die Geobasisinformationen liegen mittlerweile nahezu vollständig in einheitlicher, digitaler Form vor und können damit für eine effiziente Fachdatenhaltung und -führung bei den Behörden verwendet werden. Der Austausch und die Verwendung von Geoinformationen kann damit auf einer einheitlichen Basis erfolgen, unwirtschaftliche und gegenseitig unverträgliche Mehrfacherfassungen von Geoinformationen werden vermieden. Nur wenn besondere fachliche oder wirtschaftliche Gründe dagegen sprechen, kann in Einzelfällen von der Verwendung der Geobasisinformationen abgesehen werden.

Zu § 3 Landesvermessung

Zu Absatz 1

Die bisher in § 6 Nr. 1 bis 3 und 10 (teilweise) genannten Aufgaben werden zum Aufgabenbereich „Landesvermessung“ zusammengefasst. Dies entspricht dem bundesweiten geodätischen Verständnis und Sprachgebrauch. Eine inhaltliche Änderung der Vermessungsaufgaben ist damit nicht verbunden.

Die Aufgaben der Landesvermessung sind zentral und landesweit einheitlich zu erledigen. Entsprechend den Anforderungen z. B. des Verkehrswesens, des Umweltschutzes, der Kommunikationstechnik oder der inneren und äußeren Sicherheit ist gerade bei der Erledigung der Landesvermessungsaufgaben das Einbinden in bundesweit einheitliche Systeme und Vorgehensweisen von besonderer Bedeutung. Die Informationen der Landesvermessung werden in digitalen Basisinformationssystemen vorgehalten.

Zu Absatz 2

Die Grundlagenvermessung gibt mit den in der Örtlichkeit gekennzeichneten Festpunkten Systeme für den Raumbezug bezüglich Lage, Höhe und Schwere vor. Damit wird nicht nur für darauf aufbauende Vermessungstätigkeiten, sondern für alle Bereiche der Wirtschaft und öffentlichen Verwaltung die Georeferenzierung in landesweit einheitlichen Systemen ermöglicht.

Der satellitengestützte Positionierungsdienst (SAPOS), der derzeit in Baden-Württemberg, aber auch bundesweit von den Vermessungsverwaltungen der Länder aufgebaut wird, gewinnt besonders für das Vermessungswesen sowie für die örtliche Positionierung und die Navigation zunehmend Bedeutung.

Zu Absatz 3

Mit der topographischen Aufnahme werden die Erscheinungsformen der Erdoberfläche nach Gestalt (Geländeform, Höhenstruktur) und Nutzung (z. B. Bodenbewachung, Bebauung, Verkehrswege, politische Ordnungskriterien) sowie sonstige wichtige geographische, landeskundliche, natur-, kultur- und sprachgeschichtliche Merkmale der Landschaft erfasst und systematisch strukturiert.

Zu Absatz 4

Die im Rahmen der Erledigung der Vermessungsaufgaben gewonnenen Geobasisinformationen und sonstigen Ergebnisse werden durch die Kartographie aufbereitet und visualisiert.

Als Ergebnisse der Kartographie sind insbesondere die Topographischen Kartenwerke und sonstige Karten in analoger und digitaler Form sowie die zur Verarbeitung am Computer graphisch aufbereiteten digitalen Informationen zu nennen. Diese Kartographischen Basisinformationen finden breite Verwendung nicht nur in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung und im Freizeitbereich der Bürgerinnen und Bürger sondern sie sind maßgebliche Grundlage für die Herstellung einer Vielzahl unterschiedlichster Karten und Atlanten durch kartographische Verlage und für die Erzeugung digitaler Produkte durch die Informations- und Kommunikationswirtschaft.

Zu § 4 Zweck und Inhalt des Liegenschaftskatasters

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt weitgehend die Regelungen des bisherigen § 5 a Abs. 1 und 3. Die Zweckbestimmung des Liegenschaftskatasters bleibt dem Grundsatz nach unverändert.

Das Liegenschaftskataster ist der einzige landesweit flächendeckende Nachweis aller Bodenflächen. Es ist zusammen mit dem Grundbuch unverzichtbarer Bestandteil des Eigentumssicherungssystems und als staatliches Führungsinstrument für die Erfüllung staatlicher Aufgaben unabdingbar. In seiner digitalen Ausprägung ist es als ressortübergreifend nutzbares Geobasisinformationssystem Grundlage für weitere Fachinformationssysteme. Wegen seiner umfassenden und grundlegenden Bedeutung sind deshalb bisherige Verfügungsbeschränkungen weitestgehend abzubauen (vgl. §§ 2 und 14).

Mit der landesweit flächendeckenden, am Grundeigentum ausgerichteten Einteilung in Flurstücke erfüllt das Liegenschaftskataster optimal seine Funktion zur umfassenden Sicherung der Rechte an Grund und Boden. Damit sind sowohl dingliche Rechte (Eigentum, dingliche Belastungen und Beschränkungen, Grundpfandrechte) als auch öffentlich-rechtliche Festlegungen (Baulasten, Verfügungsbeschränkungen nach Baurecht, Naturschutzrecht u. a.) eindeutig zuordenbar. Damit das Liegenschaftskataster seine Funktion erfüllen kann, ist es auf der Grundlage von Liegenschaftsvermessungen (§ 5) jederzeit aktuell zu halten.

Liegenschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Flurstücke und Gebäude. Flurstücke sind durch Katastervermessung abgegrenzte und im Liegenschaftskataster eindeutig bezeichnete Teile der Erdoberfläche. Gebäude im Sinne dieses Gesetzes sind mit dem Erdboden fest verbundene und dauerhaft errichtete Bauwerke, die dem Schutz von Mensch, Tier und Sachen dienen.

Mit dem Nachweis der Gebäude wird das Liegenschaftskataster seiner Funktion als raumbezogenes Basisinformationssystem umfassend gerecht. Zur Gewährleistung eines jederzeit aktuellen Gebäudenachweises sind entsprechende Mitteilungen der unteren Baurechtsbehörden (§ 14 Abs. 2) und der Grundstückseigentümer (§ 18 Abs. 2 Nr. 2) unerlässlich.

Bzüglich des wesentlichen Inhalts des Liegenschaftskatasters sind die Regelungen des bisherigen § 5 a Abs. 3 weitgehend übernommen. Die bisherige Unterscheidung in Sachdaten und sonstige Daten entfällt. Zur umfassenden Gewährleistung der Basisfunktion des Liegenschaftskatasters werden künftig auch Informationen über öffentlich-rechtliche Festlegungen im Liegenschaftskataster geführt. Der Inhalt des Liegenschaftskatasters im Einzelnen ist in der Verordnung zur Durchführung des Vermessungsgesetzes festgelegt (vgl. § 21 Abs. 1). Neben Informationen zu Grundstückseigentümer und Eigentumsverhältnissen enthalten die Basisinformationen des Liegenschaftskatasters im Wesentlichen Angaben über die Gestalt, Größe, örtliche Lage und Nutzung der Liegenschaften. Die Informationen des Liegenschaftskatasters werden in digitalen Basisinformationssystemen vorgehalten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 5 a Abs. 2.

Zu § 5 Liegenschaftsvermessung

Zu Absatz 1

Der Begriff „Liegenschaftsvermessung“ wird als zusammenfassender Oberbegriff für Katastervermessungen (Absatz 2) und Grenzfeststellungen (Absatz 3) neu eingeführt.

Zu Absatz 2

Die Definition des Begriffs „Katastervermessung“ entspricht im Wesentlichen den Regelungen im bisherigen § 4 Abs. 1.

Zu Absatz 3

Die Grenzfeststellung bezieht sich auf die Prüfung bestehender, im Liegenschaftskataster bereits nachgewiesener Flurstücksgrenzen. Insoweit unterscheidet sich die Grenzfeststellung von der Katastervermessung nach Absatz 2, die vor allem der Festlegung neuer Grenzen dient.

Satz 2 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 3 Abs. 3.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 4 Abs. 1.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 4 Abs. 3.

Zu Absatz 6

Katasterneuermessungen nach dem bisherigen § 4 Abs. 4 werden schon seit Jahren nicht mehr angeordnet und sind erfahrungsgemäß für größere Gebiete auch nicht mehr erforderlich. Diesem Sachverhalt wird nunmehr im Gesetz durch den Verzicht auf Katasterneuermessungen Rechnung getragen.

Soweit im Einzelfall der Nachweis der Flurstücksgrenzen den Anforderungen nicht mehr entspricht, ist jedoch auch künftig eine einwandfreie Festlegung und Abmarkung der Flurstücksgrenzen und deren Nachweis im Liegenschaftskataster zwingend erforderlich. Nur so kann die Rechtssicherheit und der Rechtsfrieden an Grund und Boden gewährleistet werden.

Zu Absatz 7

Absatz 7 übernimmt weitgehend die Regelungen des bisherigen § 3 Abs. 4.

Eine Flurstücksgrenze kann durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgesetzt werden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster nicht oder nicht eindeutig nachgewiesen ist und Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt worden ist. Die präzise Festlegung der Grenze erfolgt durch Katastervermessung und Abmarkung. Die Grenze ist im Liegenschaftskataster nachzuweisen. Das Liegenschaftskataster ist entsprechend fortzuführen.

Abweichend von der bisherigen Regelung, wonach bei Versagen des Liegenschaftskatasters die von den beteiligten Grundstückseigentümern vereinbarte Grenze im Liegenschaftskataster festzulegen war, soll künftig die von der zuständigen Vermessungsbehörde bzw. dem mit der Liegenschaftsvermessung beauftragten ÖbV gemeinsam mit den beteiligten Grundstückseigentümern vereinbarte Grenze durch einen Grenzfestlegungsvertrag festgelegt, abgemarkt und im Liegenschaftskataster nachgewiesen werden. Damit ist gewährleistet, dass die Grenze unter Einbeziehung des interessenneutralen vermessungsrechtlichen und -technischen Sachverständs der Vermessungsbehörde bzw. des ÖbV festgelegt wird.

Zu § 6 Abmarkung

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 1 Abs. 1 Halbsatz 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 1 Abs. 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 3 Abs. 1.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 3 Abs. 2.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 1 Abs. 3.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 1 Abs. 4.

Zu Absatz 7

Eine ausnahmslos sofortige Abmarkung der Flurstücksgrenzen nach Absatz 1 ist in bestimmten Fällen nicht praxisgerecht. Deshalb muss zeitweilig von der Ab-

markung abgesehen werden können, beispielsweise während der Durchführung von Bodenordnungsverfahren, in denen die Flurstücke und Flurstücksgrenzen neu festgelegt werden, bei einheitlicher Bewirtschaftung der Flurstücke (beispielsweise auch nach Abschluss eines Flurbereinigungsverfahrens) oder bei Baumaßnahmen, wodurch die Abmarkung gefährdet wäre. Das zeitweilige Aussetzen der Abmarkung war bisher bereits in der Verordnung zur Durchführung des Vermessungsgesetzes geregelt. Die Regelungen werden bedarfsgerecht fortgeschrieben. Dabei sind auch Regelungen zur Nachholung von in Flurbereinigungsverfahren ausgesetzten Abmarkungen nach Beendigung eines Verfahrens und zu den Kosten zu treffen.

Zu § 7 Vermessungsbehörden

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 7 Abs. 1.

Nach Artikel 33 Abs. 4 GG und Artikel 77 Abs. 1 LV ist die Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen.

Wie bisher kann die Erledigung einzelner staatlicher Vermessungsaufgaben auch Gemeinden und im Wege der öffentlichen Beileihung freiberuflich tätigen Vermessungsingenieuren übertragen werden. Die Regelungen hierzu werden in den §§ 10 ff. getroffen. Darüber hinaus sind nach Absatz 4 die Flurbereinigungsbehörden befugt, Liegenschaftsvermessungen im Rahmen der Erledigung der Aufgaben nach dem Flurbereinigungsgesetz durchzuführen.

Die ÖbV sollen, der Zielsetzung einer weiteren Privatisierung gerecht werdend, künftig stärker bei der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen tätig sein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt entsprechend den Zielen der Verwaltungsstrukturreform den dreistufigen Aufbau der staatlichen Vermessungsverwaltung (oberste und obere Vermessungsbehörde, untere Vermessungsbehörden).

Das Vermessungswesen gehört seit 1992 zum Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums, das als oberste Vermessungsbehörde insbesondere für die Erledigung von Aufgaben nach dem Landesverwaltungsgesetz sowie nach §§ 8 bis 11, 13 und 21 VermG zuständig ist. Insoweit behält das Wirtschaftsministerium im Wesentlichen seine bisherige Funktion.

Auch das Landesvermessungsamt als obere Vermessungsbehörde behält im Grundsatz seine bisherige Funktion (§ 8 Abs. 2). Das Landesvermessungsamt, eine Landesoberbehörde nach § 17 Abs. 2 LVG, bleibt zunächst bestehen. Das Landesvermessungsamt unterliegt der Dienst- und Fachaufsicht der obersten Vermessungsbehörde.

Die Aufgaben der Vermessungsämter gehen auf die Stadtkreise als Pflichtaufgabe nach Weisung (§ 13 a Abs. 1 Nr. 2, § 25 LVG) und auf die Landratsämter (§§ 20 ff. LVG) als untere Verwaltungsbehörden über. Die Stadtkreise haben die Aufgaben des Vermessungsamts bisher als Pflichtaufgabe nach Weisung zur Erledigung übertragen erhalten (§ 9 Abs. 1 a. F.). Die Möglichkeit der Aufhebung dieser Übertragung auf Antrag der Gemeinde (§ 9 Abs. 1 Satz 2 a. F.) entfällt in Zukunft bei den Stadtkreisen.

Nach der Ergänzung des § 16 LVG wird die Zuständigkeit für die Vermessungsaufgaben nicht auf die sonstigen unteren Verwaltungsbehörden (Große Kreis-

städte, Verwaltungsgemeinschaften) übertragen. Eine Übertragung von Vermessungsaufgaben auf weitere Gemeinden auf Antrag ist im Rahmen des § 10 möglich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die zur sachgerechten Erledigung der Vermessungsaufgaben notwendige fachliche Qualifikation für die bei den Vermessungsbehörden mit der Leitung der Vermessungsaufgaben betrauten Personen. Inhaltlich entspricht die Regelung den bisherigen Qualifikationsanforderungen an die Leiter der staatlichen Vermessungsämter bzw. der städtischen Vermessungsdienststellen (§ 9 Abs. 2 a. F.).

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Regelung des bisherigen § 10 insoweit, als auch künftig Flurbereinigungsbehörden nach dem Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen befugt sind, soweit dies zur Erledigung der Aufgaben nach dem Flurbereinigungsgesetz erforderlich ist. Damit ist nicht nur in den Landkreisen, in denen künftig die Landratsämter sowohl Vermessungs- als auch Flurbereinigungsaufgaben erledigen, sondern auch in den Gebieten, in denen Stadtkreise und Gemeinden nach § 10 für das Liegenschaftskataster zuständig sind, eine sachgerechte und integrierte Erledigung der in Flurbereinigungsverfahren erforderlichen Vermessungsarbeiten gewährleistet. Durch die Befugnis der Flurbereinigungsbehörden bleibt die Zuständigkeit der Vermessungsbehörden unberührt; sie können ebenfalls Liegenschaftsvermessungen an den in Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Flurstücken durchführen.

Zur Qualitätssicherung und zum Zweck eines einheitlichen Liegenschaftskatasters ist die Erledigung der hierfür erforderlichen Vermessungsarbeiten nach einheitlichen Vermessungsstandards und die Leitung der Arbeiten durch entsprechend qualifizierte Personen notwendig. Deshalb unterstehen die Flurbereinigungsbehörden hinsichtlich der Erledigung der Vermessungsaufgaben in Flurbereinigungsverfahren der Fachaufsicht der oberen Vermessungsbehörde.

Zu § 8 Zuständigkeit

Zu Absatz 1

Die unteren Vermessungsbehörden sind in ihrem jeweiligen Gebiet vorbehaltenlich der Aufgabenzuweisung an das Landesvermessungsamt nach Absatz 2 für die Erledigung der Vermessungsaufgaben zuständig, in erster Linie für die Erledigung der Aufgaben aus dem Bereich Liegenschaftskataster (§§ 4 bis 6), also Führung des Liegenschaftskatasters (Aufgabe nach § 6 Nr. 9 a. F.) mit Ausnahme des zentralen Vorhaltens und Übermittels der Basisinformationen des Liegenschaftskatasters, Durchführung von Liegenschaftsvermessungen und Abmarkung der Flurstücksgrenzen (Aufgaben nach § 6 Nr. 7 und 8 a. F.). Die Stadtkreise halten die Basisinformationen des Liegenschaftskatasters für das jeweilige Stadtgebiet vor und übermitteln diese an Dritte. Darüber hinaus sind die unteren Vermessungsbehörden für den Nachweis der Landesgrenze und in diesem Zusammenhang für das Feststellen und Abmarken der Landesgrenze (Aufgaben nach § 6 Nr. 5 a. F.) sowie für die Überwachung der Vermessungszeichen und die Erfassung topographischer Änderungen (Aufgaben nach § 6 Nr. 10 a. F.) zuständig. Weitere Aufgaben der unteren Vermessungsbehörden ergeben sich nach § 15 (Öffentliche Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken, § 5 e a. F.) und nach § 19 Abs. 4 (Wahr-

nehmung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben).

Zu Absatz 2

Die Zuständigkeit des Landesvermessungsamts als obere Vermessungsbehörde erstreckt sich auf das ganze Land. Das Landesvermessungsamt erledigt in erster Linie Aufgaben aus dem Bereich Landesvermessung (§ 3) und hält die Geobasisinformationen, also auch die Basisinformationen des Liegenschaftskatasters, landesweit flächendeckend zentral vor und stellt sie Nutzern zur Verfügung bereit.

Zu Absatz 3

Das Landesvermessungsamt übt die Fachaufsicht auf dem Gebiet des Vermessungswesens über die unteren Vermessungsbehörden aus. Außerdem unterliegen nach § 7 Abs. 4 die Flurbereinigungsbehörden und nach § 10 die Gemeinden der Fachaufsicht sowie nach § 11 die ÖbV der Aufsicht des Landesvermessungsamts.

Zu § 9 Zusammenwirken der Vermessungsbehörden

Zu Absatz 1

Die Verpflichtung nach Abs. 1, Geobasisinformationen den anderen Vermessungsbehörden unentgeltlich zur Erledigung der Vermessungsaufgaben zur Verfügung zu stellen, dient der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung der Vermessungsbehörden sowie einem rationellen Datenaustausch zwischen den Vermessungsbehörden.

Von zunehmender Bedeutung ist das zentrale, landesweit flächendeckende Verhalten und Bereitstellen der bei den unteren Vermessungsbehörden geführten Daten des Liegenschaftskatasters nicht nur für Zwecke der Privatwirtschaft, sondern auch zur Erledigung der Aufgaben der öffentlichen Verwaltungen. Damit ist die Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg auch weiterhin in der Lage, den für den Aufbau einer länderübergreifenden, bundesweiten Geodateninfrastruktur und zur Aktivierung des Geodatenmarktes notwendigen Beitrag zu leisten.

Die Geobasisinformationen sind nur insoweit unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, als diese zur Erledigung von Vermessungsaufgaben verwendet werden. Wenn die Daten gegen Gebühr oder Entgelt weitergegeben oder für andere Zwecke als zur Erledigung von Vermessungsaufgaben verwendet werden, sind zwischen den beteiligten Stellen Vereinbarungen über die Höhe der Vergütung zu treffen.

Zu Absatz 2

Nach § 9 Abs. 2 sind die Landkreise verpflichtet, dem Landesvermessungsamt für dringende Aufgaben Personal der unteren Vermessungsbehörde gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten zur Verfügung zu stellen. Mit dieser Flexibilität soll eine bedarfsgerechte Aufgabenerledigung erleichtert werden. Die Personalgestellung soll in Abstimmung mit dem Landkreis erfolgen, finanzielle Angelegenheiten sollen zwischen Landkreis und Landesvermessungsamt im jeweiligen Einzelfall vereinbart werden. Damit können die Interessen der Partner angemessen berücksichtigt werden.

Zu Absatz 3

Die Datenbestände des Liegenschaftskatasters dienen insbesondere auch der Herstellung von Produkten der Landesvermessung und Kartographie, sind Navigationskomponenten für die eBürgerdienste und Geoportale, stellen die Ausgangsdaten für Wertschöpfungsketten der Wirtschaft dar und ermöglichen raumbezogenes georeferenziertes Datenmaterial zur schnellen, kreisübergreifenden Notfallvorsorge und für Krisenfälle.

Das sehr enge Zusammenwirken der zu diesem Zweck einzusetzenden Technologien zur Datenerfassung und -verarbeitung ist im Interesse aller Träger der Vermessungswesens. Dies gilt nicht zuletzt für die fachliche und technologische Weiterentwicklung insbesondere beim digitalen Datenfluss zwischen Systemen und der Datenverarbeitung vor Ort sowie beim Einsatz der satellitengestützten Erfassungstechnologie.

Die Beschaffung und Übertragung der erforderlichen Ausstattung erfolgt in Abstimmung mit den unteren Vermessungsbehörden. Die Regelung geht als Spezialnorm der Regelung nach § 52 Abs. 2 LKrO vor.

Zu Absatz 4

Oberstes Ziel ist es, den Anteil der von den ÖbV erbrachten Dienstleistungen bei den operativen Vermessungsaufgaben auf 80 % zu erhöhen. Derzeit liegt der private Anteil bei 46 %. Vor allem aus personellen und wirtschaftlichen Gründen kann die Übertragung weiterer Anteile an Liegenschaftsvermessungen an ÖbV nur parallel zur Personalfluktuations auf Grund von Altersabgängen bzw. des Personaleinsatzes in anderen Bereichen (z. B. Flurneuordnung) erfolgen.

Mit den unteren Vermessungsbehörden werden in der Regel jährlich Zielvereinbarungen geschlossen, die die Erhöhung des Anteils der ÖbV an Liegenschaftsvermessungen auf 80 % zum Gegenstand haben. Die oberste Vermessungsbehörde legt die Vorgaben für die Zielvereinbarungen fest.

Zu Absatz 5

Die Verpflichtung, vor der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen für den Stadt- oder Landkreis die Vergabemöglichkeit an ÖbV zu prüfen, dient dazu, den landesweit angestrebten Anteil der von den ÖbV erledigten Liegenschaftsvermessungen zu erhöhen. Die Prüfung hat sich dabei insbesondere an der Auslastung des Personals zu orientieren.

Die untere Vermessungsbehörde weist Auftraggeber, die Aufträge zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen an sie herantragen, nach Maßgabe von Absatz 4 auf die Möglichkeit der Erledigung durch ÖbV hin.

Die Regelungen nach Absatz 4 und 5 zur Erhöhung des Anteils der privaten Dienstleistungen bei Liegenschaftsvermessungen dienen dem Rückzug des Staates aus Aufgabenbereichen, die auch von Privaten erledigt werden können. Sie sollen im Interesse der Auftraggeber mehr Flexibilität bewirken und den Wettbewerb bei der Erbringung der Dienstleistungen stärken. Durch die Berücksichtigung insbesondere der personellen Gegebenheiten bei den Zielvereinbarungen mit den unteren Vermessungsbehörden wird den Belangen der Gemeinden und der Landkreise ausreichend Rechnung getragen.

Im Übrigen wird auf Artikel 179 (Berichtspflichten) verwiesen.

Zu § 10 Übertragung von Vermessungsaufgaben auf Gemeinden

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt, redaktionell angepasst, weitgehend inhaltsgleich die Regelungen des bisherigen § 9 Abs. 1.

Auch künftig können einer Gemeinde auf deren eigenen Antrag Vermessungsaufgaben übertragen werden. Sie gilt damit nach Absatz 2 als untere Vermessungsbehörde.

Auf Grund der neu formulierten Vermessungsaufgaben werden die übertragbaren Aufgaben – ohne inhaltliche Änderung gegenüber der bisherigen Aufgabenübertragung – neu mit „Führung des Liegenschaftskatasters“ und „Durchführung von Liegenschaftsvermessungen“ (also Aufgaben nach §§ 4 bis 6) bezeichnet. Im Rahmen der übertragenen Aufgaben ist die Gemeinde auch zuständig für das Vorhalten und Übermitteln der Basisinformationen des Liegenschaftskatasters des Gemeindegebiets.

Abweichend von der bisherigen Regelung wird der Zeitraum, innerhalb dessen das Wirtschaftsministerium die Aufgabenübertragung aufzuheben hat, bis zum Ablauf des auf die Antragstellung folgenden übernächsten Kalenderjahres erweitert. Dies ist notwendig, um der neuen Situation gerecht zu werden und eine kontinuierliche Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Die untere Vermessungsbehörde ist verpflichtet, bei der Übertragung der Aufgaben die Unterlagen des Liegenschaftskatasters unentgeltlich der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt im Falle der Aufhebung der Aufgabenübertragung für die Gemeinde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 9 Abs. 3.

Die Gemeinde, der Vermessungsaufgaben übertragen sind, gilt insofern als untere Vermessungsbehörde. Auf Grund dieser Funktion gelten für sie die für die unteren Vermessungsbehörden nach § 7 und 9 geltenden Regelungen bezüglich der Qualifikationsanforderungen an die Leitung der Vermessungsdienststelle und bezüglich der Verpflichtung, die Geobasisinformationen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (vgl. Begründung zu § 9 Abs. 1).

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 18.

Damit die Vermessungsleistungen innerhalb Baden-Württembergs zu gleichen finanziellen Konditionen in Anspruch genommen werden können, unabhängig davon, welche Stelle die Vermessungsleistung erbringt, gelten die grundlegenden Gebührenregelungen – Gebührenpflicht, Gebührenumfang und -höhe – auch in den Gemeinden, denen hoheitliche Vermessungsaufgaben übertragen worden sind. Im Übrigen sind die für Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften maßgebend.

Zu § 11 Bestellung

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 11 Abs. 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 11 Abs. 2.

Zur Gewährleistung ausreichend praktischer Erfahrungen eines ÖbV wird die hierfür erforderliche Vermessungstätigkeit konkretisiert. Es wird deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht, dass als Zulassungsvoraussetzung nicht nur eine allgemeine pauschale Beschäftigung mit Liegenschaftsvermessungen, sondern die konkrete aktive Durchführung von Liegenschaftsvermessungen erforderlich ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die wesentlichen Regelungen des § 1 Abs. 2 der ÖbV-Berufsordnung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 11 Abs. 3 VermG und des § 2 Abs. 1 der ÖbV-Berufsordnung.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 11 Abs. 4. Ein Anspruch auf einen bestimmten Amtsbezirk oder Amtssitz besteht nicht.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 11 Abs. 7.

Zu § 12 Amtsausübung

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Regelungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 der ÖbV-Berufsordnung.

Zu Absatz 2

Satz 1 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des § 6 Abs. 1 Halbsatz 1 der ÖbV-Berufsordnung. Im Weiteren sind die Regelungen des bisherigen § 11 Abs. 5 VermG übernommen.

Das im Rahmen der Aufsicht des Landesvermessungsamts über den ÖbV schon bisher gegebene Weisungsrecht wird zur Verdeutlichung im Gesetz formuliert. Es dient sowohl den Interessen der Auftraggeber als auch den Anforderungen des Liegenschaftskatasters.

Zu Absatz 3

Die Verpflichtung der ÖbV, unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen die ihnen erteilten Aufträge zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen zu erledigen, dient dem Ziel, den Anteil der von ÖbV erledigten Liegenschafts-

vermessungen zu erhöhen. Mit dieser Verpflichtung wird der ÖbV den Vermessungsbehörden gleichgestellt, die schon bisher und auch künftig zur Erledigung jeglicher beantragter Liegenschaftsvermessung verpflichtet sind. Außerdem ist damit gewährleistet, dass Vermessungsaufträge zweifelsfrei von der vom Auftraggeber bevorzugten Stelle bzw. Person erledigt werden. Die Regelung nach Abs.3 geht der Regelung nach Abs.9 Satz 3, wonach ÖbV eine höhere Vergütung vereinbaren können, vor.

Zu Absatz 4

Die Vorschriften des Absatzes 4 dienen maßgeblich dazu, Vermessungsarbeiten eines ÖbV, die zur Übernahme in das Liegenschaftskataster nicht geeignet sind, in einem angemessenen Zeitraum abzuschließen, damit das Liegenschaftskataster ordnungsgemäß fortgeführt und eventuelle rechtliche Änderungen im Grundbuch zügig vollzogen werden können. Dies liegt in erster Linie im unmittelbaren Interesse des Auftraggebers des ÖbV.

Soweit der ÖbV den Anweisungen des Landesvermessungsamts nicht nachkommt, kann das Landesvermessungsamt die Mängelbeseitigung durch eine nach § 7 zuständige Stelle veranlassen (Ersatzvornahme). Die Kosten hierfür hat der ÖbV zu tragen.

Zu Absatz 5

Nach bisherigem Recht darf auf Grund der Befangenheitsregelungen des allgemeinen Verwaltungsrechts und mangels spezialgesetzlicher Regelungen ein ÖbV, der einem Organ einer Gemeinde oder eines Landkreises angehört (z. B. dem Gemeinderat oder Kreistag), bei Vermessungsarbeiten nach dem Vermessungsgesetz nicht tätig werden, wenn diese Gemeinde oder dieser Landkreis selbst am Verfahren beteiligt ist.

Mit der neuen Regelung wird eine spezialgesetzliche Befangenheitsvorschrift eingeführt, die sich an den entsprechenden Regelungen des Beurkundungsgesetzes für Notare orientiert. Einem ÖbV ist nunmehr in den genannten Fällen die Möglichkeit gegeben, Liegenschaftsvermessungen unter der Voraussetzung durchzuführen, dass alle Beteiligten der Vermessung durch den ÖbV zustimmen. Die Zustimmung aller Beteiligten ist nachzuweisen, um eventuellen Befangenheitsvorwürfen begegnen zu können.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt Regelungen der ÖbV-Berufsordnung (§ 5 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 letzter Satz) zu beruflichen Bindungen des ÖbV. Berufliche Bindungen und sonstige Tätigkeiten des ÖbV müssen mit dem ÖbV-Amt vereinbar sein, d. h. sie dürfen die Erfüllung der Amtspflichten und die selbstständige Berufsausübung nicht beeinträchtigen.

Zu Absatz 7

Mit der Neuregelung zur beruflichen Bindung des ÖbV soll dessen Position im Vergleich zu anderen Berufszweigen gestärkt werden. Sowohl durch Zusammenschlüsse untereinander als auch mit Angehörigen anderer freier Berufe können ÖbV damit Synergieeffekte nutzen und ihr Leistungsangebot bedarfsgerecht und flexibel erweitern.

Satz 1 lässt den Zusammenschluss eines ÖbV mit Angehörigen freier Berufe zu einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder zu einer Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes ausdrücklich zu.

Satz 2 übernimmt im Wesentlichen die Regelungen des § 12 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der ÖbV-Berufsordnung. Jedoch wird auf Grund der technischen und arbeitsorganisatorischen Entwicklungen sowie im Sinne einer flexiblen Vertragsgestaltung zwischen den ÖbV von der bisherigen Differenzierung in Arbeits- und Bürogemeinschaft abgesehen. Auch die bisherige Begrenzung der Zahl der an einem Zusammenschluss beteiligten ÖbV entfällt.

Diese beruflichen Bindungen sind nach Satz 3 immer nur unter den in Absatz 6 genannten Bedingungen zur Erfüllung der Amtspflichten und zur eigenständigen Berufsausübung des ÖbV zulässig.

Zu Absatz 8

Während bisher die Bildung von Arbeits- und Bürogemeinschaften zwischen ÖbV genehmigungsbedürftig war, genügt künftig die Anzeige von Zusammenschlüssen nach Absatz 7 und sonstigen beruflichen Bindungen sowie die Vorlage des Vertrags über den Zusammenschluss nach Absatz 7 beim Landesvermessungsamt. Dies dient im Sinne der Deregulierung der Entlastung der Aufsichtsbehörde. Damit trägt der ÖbV selbst maßgeblich die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit seiner eingegangenen Bindung. Durch die Anzeige bzw. Vorlage des Vertrags über den Zusammenschluss nach Absatz 7 ist das Landesvermessungsamt in ausreichendem Maß in die Lage versetzt, seine Aufsichtsfunktion wahr zu nehmen.

Zu Absatz 9

Absatz 9 Sätze 1 bis 3 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 11 Abs. 6.

Neu wird geregelt, dass ein ÖbV auch bei Vermessungstätigkeiten von Amts wegen, die er auf Grund entsprechender Regelungen der ÖbV-Berufsordnung ggf. im Zusammenhang mit beantragten Vermessungsarbeiten vorzunehmen hat (z. B. Grenzfeststellung und Abmarkung nach §§ 5 und 6), Anspruch auf eine Vergütung in Höhe der Gebühr nach den gebührenrechtlichen Vorschriften hat. Schuldner dieser Vergütung ist derjenige, der nach den gebührenrechtlichen Vorschriften Gebührenschuldner (z. B. der jeweils betroffene Grundstückseigentümer) wäre. Der ÖbV hat somit einen Vergütungsanspruch nicht nur gegenüber seinem Auftraggeber sondern ggf. auch gegenüber sonstigen Betroffenen.

Mit diesem Vergütungsanspruch kann der ÖbV seiner Verpflichtung, an der Zweckerfüllung des Liegenschaftskatasters mitzuwirken (Absatz 2), in diesen Fällen ohne finanzielle Einbußen nachkommen.

Zu Absatz 10

Für Amtspflichtverletzungen des ÖbV haftet nach Artikel 34 GG das Land. Der Rückgriff des Landes auf den ÖbV bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit war bisher nur aus allgemeinen Rechtssätzen zum Schadensersatz bei schuldhaften Handlungen abzuleiten.

Mit der Regelung in Absatz 10 entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften zum Rückgriff wird der ÖbV bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nunmehr spezialgesetzlich zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Das Landesvermessungsamt als Aufsichtsbehörde über die ÖbV macht die Ansprüche geltend.

Zu Absatz 11

Absatz 11 ersetzt mit § 13 Abs. 5 zweiter Halbsatz (Amtsenthebung) die bisherigen disziplinarrechtlichen Regelungen der §§ 11 a und 11 b, die sich sehr eng

am Disziplinarrecht der Beamten orientierten. Mit den neuen, verfahrensrechtlich vereinfachten und vereinheitlichten Regelungen wird das Disziplinarrecht der ÖbV von dem der Beamten weitgehend entkoppelt und mit dem Ziel modernisiert, die Disziplinarverfahren künftig zeitlich straffer, effektiver und damit kostengünstiger als bisher abzuwickeln. Dies liegt sowohl im Interesse der Vermessungsverwaltung als auch der Betroffenen.

Die Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 11, die das Landesvermessungsamt erlassen kann, beschränken sich wie bisher auf Verweis und Geldbuße. Die Verjährungsfrist, innerhalb der Amtspflichtverletzungen geahndet werden können und die durch Maßnahmen im Rahmen eines Disziplinarverfahrens unterbrochen wird, wird einheitlich auf 3 Jahre festgesetzt.

Auf Grund der verfahrensrechtlichen Vereinheitlichung des Disziplinarrechts der ÖbV (Wegfall des förmlichen Disziplinarverfahrens) entfällt künftig die Notwendigkeit spezieller Disziplinargerichte für ÖbV. Dem betroffenen ÖbV steht, um Disziplinarverfügungen auf dem Rechtsweg überprüfen zu lassen, unmittelbar die Möglichkeit der Klage nach dem Verwaltungsprozessrecht offen. Da die Disziplinarverfügung von der oberen Vermessungsbehörde erlassen wird, die auch für die Entscheidung in einem Widerspruchsverfahren zuständig wäre, wird zur Verfahrensbeschleunigung und zur Entlastung der Vermessungsbehörde auf ein Vorverfahren verzichtet.

Zu § 13 Erlöschen des Amts

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt, redaktionell angepasst, im Wesentlichen die Regelungen des § 20 der ÖbV-Berufsordnung.

Künftig erlischt das Amt des ÖbV auch mit Ablauf des Monats, in dem er das 70. Lebensjahr vollendet. Damit soll vermieden werden, dass ein ÖbV seinen Amtspflichten altersbedingt nicht mehr in genügendem Maß nachkommen kann. Für ÖbV, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben, gilt diese Bestimmung nicht (§ 20 Abs. 3).

Die Ersatzregelung für die bisherige Entfernung aus dem Amt auf Grund disziplinargerichtlichen Urteils ergibt sich aus Absatz 5.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des § 21 der ÖbV-Berufsordnung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des § 22 der ÖbV-Berufsordnung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt, redaktionell angepasst, die wesentlichen Regelungen des § 23 Abs. 1 der ÖbV-Berufsordnung.

Zu Absatz 5

Absatz 5 erster Halbsatz übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des § 23 Abs. 2 und 3 der ÖbV-Berufsordnung.

Während bisher die Entfernung eines ÖbV aus dem Amt im Rahmen eines förmlichen Disziplinarverfahrens durch disziplinargerichtliches Urteil erfolgen konnte, kann dieser künftig – ungeachtet der Amtsenthebung nach Absatz 4 – bei mindestens zweifacher besonders schwerwiegender Amtspflichtverletzung vom Wirtschaftsministerium seines Amtes enthoben werden. Die für die Amtsenthebung maßgebliche Zahl der Amtspflichtverletzungen orientiert sich an der Schwere der Amtspflichtverletzungen. Zur gerichtlichen Überprüfung der Amtsenthebung kann, da die Entscheidung von der zuständigen obersten Landesbehörde erlassen wird, unmittelbar Klage erhoben werden. Ein Vorverfahren findet nicht statt (vgl. § 68 VwGO).

Im Übrigen vgl. Begründung zu § 12 Abs. 11.

Zu § 14 Erheben und Übermitteln von Informationen

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt im Wesentlichen die Regelungen des bisherigen § 5 b.

Zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben nach diesem Gesetz ist auch die Erhebung personenbezogener Informationen durch die zuständigen Stellen erforderlich. Absatz 1 ersetzt insoweit spezialgesetzlich die entsprechenden Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes. Die Erhebung bei sonstigen Personen oder Stellen betrifft insbesondere die Informationen zu Grundstückseigentümern und Eigentumsverhältnissen, die regelmäßig bei Notaren und Grundbuchämtern erhoben werden.

Zu Absatz 2

Zur Gewährleistung der Führung des jeweils aktuellen Gebäudebestands im Liegenschaftskataster ist die Kenntnis der Vermessungsbehörden über Bauvorhaben unerlässlich. Die neue Regelung ersetzt und präzisiert die bisherige Vorschrift, wonach Gemeinden Nutzungsartänderungen – darum handelt es sich in der Regel bei der Errichtung eines Gebäudes – der Vermessungsbehörde mitzuteilen hatten. Absatz 2 bestimmt nunmehr, dass die unteren Baurechtsbehörden die zuständige Vermessungsbehörde über Bauvorhaben regelmäßig unterrichten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 5 d.

Die bisherige Regelung, den Betroffenen über die Herkunft der Daten zu unterrichten, kann im Einklang mit § 14 Abs. 3 Nr. 2 LDSG entfallen, da der Betroffene mit dem Gebührenbescheid oder der Vergütungsforderung Kenntnis über die Verarbeitung seiner Daten erhält. Darüber hinaus steht dem Betroffenen nach § 21 LDSG das Recht auf Erteilung der Auskunft über die Herkunft der Daten zu.

Entsprechend der Regelung im Landesgebührengesetz, wonach das Land Baden-Württemberg von der Entrichtung von Gebühren befreit ist, soll nunmehr aus Gründen der Gleichstellung die Übermittlung der erforderlichen Informationen an alle nach § 7 zuständigen Stellen unentgeltlich erfolgen.

Zu Absatz 4

Das Übermitteln und Verwenden aller Informationen des Liegenschaftskatasters war bisher in starkem Maße von datenschutzrechtlichen Aspekten geprägt. Teil-

weise galten bezüglich der Zulässigkeit der Übermittlung von Informationen des Liegenschaftskatasters im Vermessungsrecht einschränkendere Bestimmungen als im Grundbuchrecht.

Die bisherige Sichtweise wird angesichts der in datenschutzrechtlicher Hinsicht weitgehend unsensiblen Geobasisinformationen und angesichts des Interesses der Gesellschaft an der Verfügbarkeit und wirtschaftlichen Verwertbarkeit dieser Informationen, die ein weitgehend mit öffentlichen Geldern finanziertes Wirtschaftsgut darstellen, in funktionaler und technischer Hinsicht heutigen Anforderungen an ein öffentliches Informationssystem nicht mehr gerecht.

Die Geobasisinformationen sind weitgehend boden-, d. h. sachbezogen. Ein Personenbezug der Geobasisinformationen ist immer nur in Verbindung mit Angaben zum Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten herstellbar.

Um einen leichteren Zugang und eine umfassendere Verwendung der Geobasisinformationen zu ermöglichen, wird deshalb künftig bei der Übermittlung an öffentliche Stellen und bei der Übermittlung der im Gesetz genannten landschafts- und flurstücksbeschreibenden Angaben vom Darlegen des berechtigten Interesses abgesehen. Der Darlegung des berechtigten Interesses, das auch wirtschaftliche Interessen umfasst, bedarf es deshalb künftig weiterhin insbesondere bei der Übermittlung von Angaben zum Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten und von mit diesen Angaben verbundenen Geobasisinformationen.

Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind juristische und natürliche Personen, die öffentliche Aufgaben erledigen, z.B. staatliche und kommunale Behörden, Notare oder ÖbV.

Zu Absatz 5

Zur Sicherstellung einer rechtmäßigen und sachgemäßen Verwendung der Geobasisinformationen und zur Bemessung von Gebühren und Entgelten (Absatz 6) hat der jeweilige Empfänger den Zweck der Verwendung auf Verlangen der Vermessungsbehörde anzuzeigen. Satz 2 übernimmt, redaktionell angepasst und erweitert auf alle Geobasisinformationen, die Regelungen des bisherigen § 5 c Abs. 5 Satz 1.

Zu Absatz 6

Durch das Erheben von Gebühren und Entgelten sollen Nutzer der Geobasisinformationen entsprechend ihrem jeweiligen Interesse und ihrem wirtschaftlichen Nutzen an den bei den Vermessungsbehörden für das Bereitstellen der Geobasisinformationen anfallenden Kosten beteiligt werden. Die Landratsämter können die Basisinformationen des Liegenschaftskatasters für eigene interne Zwecke gebührenfrei nutzen. Im Übrigen sind die Gebühren- und Entgeltvorschriften maßgebend. Die Bedingungen für das Bereitstellen der Basisinformationen der Landesvermessung durch das Landesvermessungsamt an die Landratsämter zur Erledigung der Aufgaben des Landes können durch Vereinbarung zwischen dem Landesvermessungsamt und den betroffenen Fachministerien auf der Grundlage der geltenden Vorschriften geregelt werden.

Zu § 15 Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken

§ 15 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 5 e. Künftig sind auch ÖbV beauftragt, Anträge auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken zu beurkunden und zu beglaubigen.

Zu § 16 Bekanntgabe von Verwaltungsakten

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt, redaktionell angepasst, im Wesentlichen die Regelungen des § 14 Abs. 1 und 2 DVOVermG.

Diese Vorschriften sind maßgebend für die Bekanntgabe der Verwaltungsakte im direkten Zusammenhang mit Liegenschaftsvermessungen. Hierzu zählen insbesondere die Bildung von Flurstücken, Änderungen an den Flurstücksgrenzen und in der Form der Flurstücke sowie Grenzfeststellungen und Abmarkungen, da diese Maßnahmen Rechtswirkungen nach außen entfalten.

Diese Regelung schließt nicht aus, dass auch andere Maßnahmen im Rahmen der Aufgabenerledigung ohne unmittelbare Rechtswirkung den Beteiligten bekannt gegeben werden können.

Mit der Änderung der Bekanntgabevorschriften soll – ohne dass die Rechte der Grundstückseigentümer eingeschränkt werden – den nach § 7 zuständigen Stellen eine rationellere Aufgabenerledigung ermöglicht werden. Den Grundstückseigentümern und sonstigen Beteiligten ist jederzeit die Einsichtnahme in das Liegenschaftskataster bzw. die Erteilung von Auskünften möglich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des § 15 DVOVermG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des § 16 DVOVermG mit der Änderung, dass künftig die öffentliche Bekanntgabe bereits bei mehr als 20 Mitteilungen erfolgen kann. Damit wird, ohne die Rechte der Beteiligten einzuschränken, der Verwaltungsaufwand bei der Bekanntgabe von Verwaltungsakten reduziert.

Der Zeitpunkt, zu dem die Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt (zwei Wochen nach Bekanntmachung), ergibt sich aus § 41 Abs. 4 LVwVfG.

Zu § 17 Betretungsrecht

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 14.

Ergänzend zur bisherigen Formulierung ist die Befugnis zum Einbringen von Vermessungs- und Grenzzeichen wegen der besonderen Bedeutung dieser Zeichen angeführt. Wie schon bisher hat der Grundstückseigentümer dies zu dulden (vgl. § 18 Abs. 2 Nr. 4).

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 13, die bisher jedoch nur für das Abmarken und Vermessen der Flurstücksgrenzen verpflichtend waren. Künftig sind alle Arbeiten nach dem Vermessungsgesetz anzukündigen bzw. die Beteiligten hierüber nachträglich zu unterrichten. Die Ankündigung dient dazu, die Beteiligten über das Betreten der Grundstücke zu informieren und ihnen Gelegenheit zu geben, bei den Arbeiten anwesend zu sein. Damit können entsprechend § 16 Abs. 1 Satz 3 auch Abmarkungen den Beteiligten bekannt gegeben werden.

Zu § 18 Pflichten

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 12 Abs. 1 Nr. 1.

Zu Absatz 2

Schon bisher war der Grundstückseigentümer nach § 5 b Satz 2 a. F. verpflichtet, bei der Erhebung von Daten für das Liegenschaftskataster mitzuwirken. Nummer 1 weitet die Auskunftspflicht nunmehr auf alle Vermessungsarbeiten aus.

Nummer 2 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 4 Abs. 2 Nr. 1.

Nummer 3 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 4 Abs. 2 Nr. 2. Änderungen von Gewässern nach wasserrechtlichen Bestimmungen sind regelmäßig auch Nutzungsartänderungen. Auf § 4 Abs. 2 Nr. 3 a. F. (Anzeige von Gewässeränderungen) kann deshalb verzichtet werden.

Nummer 4 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 2 Abs. 2 Nr. 1.

Nummer 5 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ersetzt die Regelungen des bisherigen § 2 Abs. 2. Künftig ist nicht mehr die Sicherung gefährdeter Vermessungs- oder Grenzzeichen zu beantragen, sondern die Gefährdung der Vermessungs- und Grenzzeichen ist der zuständigen Vermessungsbehörde lediglich anzuzeigen. Diese hat dann über eventuell notwendige Maßnahmen zu entscheiden.

Zu § 19 Ordnungswidrigkeiten, Unbefugtes Verwenden von Geobasisinformationen

Zu Absatz 1

Die Nummern 1 bis 5 übernehmen, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 17 Abs. 1. Da kaum noch Steine zur Abmarkung von Flurstücksgrenzen verwendet werden, wird die bisherige Formulierung „Steine oder andere Merkmale“ durch den Begriff „Markierungen“ ersetzt.

Nach Nummer 6 gilt künftig auch das unbefugte Führen der Berufsbezeichnung „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ als Ordnungswidrigkeit.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt für die Tatbestände nach Absatz 1 die Geldbußen in unterschiedlicher Höhe fest. Zum Schutz der Geobasisinformationen und der ÖbV-Berufsbezeichnung und wegen des besonderen wirtschaftlichen Vorteils, der bei einem unrechtmäßigen Verwenden der Geobasisinformationen oder Führen der ÖbV-Berufsbezeichnung erzielt werden kann, ist der Höchstbetrag der jeweiligen Geldbuße auf 50 000 Euro bzw. 10 000 Euro festgesetzt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt, redaktionell angepasst, die Regelungen des bisherigen § 17 Abs. 3.

Zu Absatz 4

Die bisherige Zuständigkeit des Landesvermessungsamts für die Verfolgung aller Ordnungswidrigkeiten nach dem Vermessungsgesetz wird weitgehend auf die unteren Vermessungsbehörden übertragen. Dies trägt der Zielrichtung der Verwaltungsstrukturreform Rechnung, die Aufgabenerledigung in größtmöglichem Umfang auf die untere Verwaltungsebene zu delegieren.

Lediglich das Ahnden von Ordnungswidrigkeiten, die den Aufgabenbereich des Landesvermessungsamts betreffen (unbefugtes Verwenden der Basisinformationen der Landesvermessung, Hinderung an der Ausübung der Erledigung der Aufgaben der Landesvermessung, unbefugtes Führen der ÖbV-Berufsbezeichnung), bleibt dem Landesvermessungsamt vorbehalten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ersetzt die Regelungen des bisherigen § 17 Abs. 5, wobei die Verjährungsfrist einheitlich auf zwei Jahre festgesetzt wird. Die Verlängerung der Verjährungsfrist ist erforderlich, da die Ordnungswidrigkeit oft erst nach geraumer Zeit festgestellt wird.

Zu Absatz 6

Für das unbefugte Verwenden der Geobasisinformationen wird eine Gebührenpflicht in Höhe der dadurch dem Land, dem jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen Gemeinde nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 bzw. nach § 10 entgangenen Gebühr (bzw. Entgelt) begründet.

Zu § 20 Überleitungsvorschriften

Zu Absatz 1

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Erledigung von Vermessungsaufgaben befugten Gemeinden, mit Ausnahme der Stadtkreise, denen nunmehr als untere Verwaltungsbehörden nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 Vermessungsaufgaben gesetzlich zugewiesen werden, und ÖbV behalten ihren vermessungsrechtlichen Status. Für die Stadtkreise tritt praktisch keine Veränderung ein, sie behalten die Aufgaben im bisherigen Umfang. Das Recht, einen Antrag auf Rückübertragung zu stellen und damit auf das städtische Vermessungsamt zu verzichten, entfällt in Zukunft bei den Stadtkreisen.

Zu Absatz 2

Die sonstigen Behörden nach § 10 a. F., die künftig nicht mehr zur Erledigung von Vermessungsaufgaben befugt sind, haben ihre begonnenen Vermessungsarbeiten innerhalb von zwei Jahren abzuwickeln. Da die Flurbereinigungsaufgaben der bisherigen Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung künftig von den Landratsämtern bzw. in den Stadtkreisen von den Regierungspräsidien als untere Flurbereinigungsbehörden erledigt werden und diese zur Durchführung der erforderlichen Liegenschaftsvermessungen befugt sind, werden die Flurneuordnungsverfahren von dieser Regelung ausgenommen.

Zu Absatz 3

Zur Besitzstandswahrung sind ÖbV, die beim Inkrafttreten des Gesetzes das 60. Lebensjahr vollendet haben, von der Bestimmung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 ausgenommen, wonach das ÖbV-Amt mit dem Vollenden des 70. Lebensjahres erlischt.

Zu § 21 Durchführungsvorschriften

Zu Absatz 1

Im Vermessungsgesetz sind die grundlegenden Regelungen zum amtlichen Vermessungswesen getroffen. Das Vermessungsgesetz ergänzende und konkretisierende Regelungen bleiben Rechtsverordnungen bzw. Verwaltungsvorschriften vorbehalten, zu deren Erlass das Wirtschaftsministerium als oberste Vermessungsbehörde ermächtigt wird.

Zu Absatz 2

Die Ermächtigung ist die speziellere Norm zu § 25 a LVwVfG. Die Anwendung ist insbesondere gegeben, wenn die Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz die Erhebung und Verarbeitung von Daten nach landesweit einheitlichen Kriterien erfordert oder die Notwendigkeit begründet, den Vermessungsbehörden wechselseitig gleichartige Informationen zur Verfügung zu stellen, wie z. B. bei Regelungen über Geobasisinformationen, sowie unter den Gesichtspunkten des § 1 Abs. 2 letzter Satz VermG.

Von der Norm soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn Vereinbarungen mit den Stadt- und Landkreisen über die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie nicht rechtzeitig zu Stande kommen. Von der Ermächtigung wird nur im erforderlichen Umfang und nach Abwägung aller Belange (Artikel 71 Abs. 1 LV) sowie unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Gebrauch gemacht. Vorrangig sind Vereinbarungen anzustreben.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 25 a LVG verwiesen.

Zu Artikel 68 Änderung des Landesplanungsgesetzes

Bei der Änderung des § 42 LplG handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Neufassung des § 116 Abs. 1 GemO.

Zu Artikel 69 Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Gebäudeversicherung

Durch die Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Gebäudeversicherung vom 28. Juni 1993 (GBl. S. 505) wird ein Teil der hoheitlichen Aufgaben des Landesgewerbeamts auf das Regierungspräsidium Stuttgart übertragen.

Dem Landesgewerbeamt (LGA) wurde mit dem Gesetz zur Neuordnung der Gebäudeversicherung die Personalverantwortung für Mitarbeiter aus dem Geschäftsbereich Gebäudeversicherung der 1994 privatisierten Gebäudeversicherung übertragen. Die SV Sparkassen-Versicherung Baden-Württemberg Holding AG unterhält daher eine Koordinierungsgruppe beim LGA, die verantwortlich ist für die Personalverwaltung und die Dienstaufsicht über die Beamten und Arbeitnehmer der ehemaligen Gebäudeversicherungsanstalten. Die jährliche Gehaltssumme für die „ausgeliehenen“ Mitarbeiter beträgt rd. 16,8 Mio. Euro, die

vom Landesamt für Besoldung und Versorgung an die Mitarbeiter ausgezahlt und von der SV-Versicherung zusammen mit einem Versorgungszuschlag erstattet werden. Die Personalverwaltung für die bisher beim LGA – Geschäftsbereich Gebäudeversicherung – angesiedelten Beamten und Arbeitnehmer, deren Dienstleistungsergebnisse im Rahmen eines Dienstleistungsüberlassungsvertrages der SV Sparkassen-Versicherung Baden-Württemberg Holding AG überlassen werden, gehen demnach auf das Regierungspräsidium Stuttgart über. Die Beamten sind durch Einzelverfügung zu versetzen (§ 36 LBG).

Zu Artikel 70 Änderung des Markscheidergesetzes

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Verwaltungsstrukturreform.

Zu Artikel 71 Änderung des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform

Die bislang vom Landesgewerbeamt wahrgenommenen hoheitlichen Aufgaben im Bereich der Versicherungsaufsicht sollen auf das Regierungspräsidium Karlsruhe als Vorort-Regierungspräsidium übertragen werden. Dies umfasst die Versicherungsaufsicht über den Badischen Viehversicherungsverband und die in ihm zusammen geschlossenen Ortsviehversicherungsanstalten und Ortsviehversicherungsvereine sowie über die privaten Versicherungsunternehmen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung. Die Versicherungsaufsicht über die privaten Ortsvieh- und Pferdeversicherungsvereine verbleibt bei den unteren Verwaltungsbehörden.

Zu Artikel 72 Änderung der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verwaltungsstrukturreform.

Zu Artikel 73 Änderung der Mess- und Eich-Zuständigkeitsverordnung

Die Regelungen dienen der Verlagerung des Landesbetriebes Mess- und Eichwesen Baden-Württemberg vom Landesgewerbeamt zum Regierungspräsidium Tübingen. Das Eich- und Messwesen wird als Landesbetrieb weitergeführt.

Im Mess- und Eichwesen entfällt die parallele Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes (neben dem bisherigen Landesgewerbeamt und der Kreispolizeibehörde).

Zu Artikel 74 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit in Preisangelegenheiten und nach der Verordnung über Auskunftspflicht

Die parallele Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes für die Überwachung der Preisangaben entfällt nach dem Übergang auf die Landratsämter und die Stadtkreise.

Zu Artikel 75 Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Verlagerung des Landesbetriebes Mess- und Eichwesen Baden-Württemberg vom Landesgewerbeamt zum Regierungspräsidium Tübingen.

Zu Artikel 76 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz

Die bisher dem Landesgewerbeamt und dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) zugeordnete technische Energieaufsicht und Aufsicht über Gashochdruckleitungen werden mit § 1 der Verordnung auf das Regierungspräsidium Freiburg übertragen. § 2 enthält wie bisher Bestimmungen über die Zuständigkeit bei der Durchführung von Planfeststellungsverfahren nach § 11 a des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu Artikel 77 Änderung der Vergabenachprüfungsverordnung

Die bisher dem Landesgewerbeamt zugeordnete Vergabekammer Baden-Württemberg gehört zukünftig zum Regierungspräsidium Karlsruhe. Außerdem soll bei dieser Gelegenheit der bisherige § 1 der Verordnung als Folge einer Änderung im Bundesrecht aufgehoben werden.

Der wesentliche Inhalt des bisherigen § 1 besteht in der Abgrenzung der Zuständigkeit der Vergabekammer des Landes gegenüber den Vergabekammern des Bundes und der anderen Länder. Zwischenzeitlich hat die Bundesregierung mit § 18 der Vergabeverordnung in der Fassung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169) die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder umfassend geregelt. Nach dem Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ ist § 1 somit gegenstandslos geworden und kann aufgehoben werden.

Aus der Aufhebung des § 1 folgt die Änderung der Nummerierung der übrigen Paragraphen.

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform wird die Vergabekammer, deren Aufgabe die Nachprüfung von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge ist, sofern der Auftragswert die EG-Schwellenwerte (bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen 200.000 Euro, bei Bauaufträgen 5 Mio. Euro Gesamtauftragswert des Bauvorhabens) erreicht oder übersteigt, vom Landesgewerbeamt zum Regierungspräsidium Karlsruhe verlagert.

Zu Artikel 78 Änderung der Beschussgesetz-Durchführungsverordnung

Die bisher beim Landesgewerbeamt – Beschussamt Ulm – angesiedelten hoheitlichen Aufgaben gehen, soweit sie die Zuständigkeiten des Beschussamts Ulm betreffen, auf das Regierungspräsidium Tübingen über. Dies ist Teil der Neustrukturierung des Landesgewerbeamtes bezüglich der hoheitlichen Aufgaben.

Zu Artikel 79 Änderung der Verordnung über die zuständige Landesbehörde nach § 43 Abs. 5 Außenwirtschaftsgesetz

Die Zuständigkeit wird der Verwaltungsstrukturreform angepasst. An die Stelle des Landesgewerbeamts tritt das Regierungspräsidium Karlsruhe mit einer Vortort-Zuständigkeit. Es handelt sich in der Regel um Verstöße gegen Ausfuhrbestimmungen des Bundes. Bisher war die Aufgabe der Direktion Karlsruhe des Landesgewerbeamts zugewiesen.

Zu Artikel 80 Änderung der Verordnung über die Gebühren des Geologischen Landesamtes Baden-Württemberg

Zu Nummer 1

Die Überschrift der Verordnung ist nicht mehr zutreffend. Die Bezeichnung der Verordnung orientiert sich nunmehr am Inhalt.

Zu Nummer 2

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform wird das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in das Regierungspräsidium Freiburg eingegliedert. Seine landesweiten Aufgaben und Zuständigkeiten werden dem Regierungspräsidium Freiburg übertragen.

Zu Nummer 3

Der Normtext wird von Deutscher Mark auf Euro umgestellt.

Zu Artikel 81 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten des Landesbergamtes für stillgelegte Bergwerke und andere künstliche Hohlräume

Zu Nummer 1

Die Überschrift der Verordnung ist nicht mehr zutreffend. Die Bezeichnung der Verordnung orientiert sich nunmehr am Inhalt.

Zu Nummer 2

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform wird das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in das Regierungspräsidium Freiburg eingegliedert. Seine landesweiten Aufgaben und Zuständigkeiten werden dem Regierungspräsidium Freiburg übertragen.

Zu Artikel 82 Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundesberggesetz

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform wird das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in das Regierungspräsidium Freiburg eingegliedert. Seine landesweiten Aufgaben und Zuständigkeiten werden dem Regierungspräsidium Freiburg übertragen.

Zu Artikel 83 Änderung der Elektro-Bergverordnung

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform wird das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in das Regierungspräsidium Freiburg eingegliedert. Seine landesweiten Aufgaben und Zuständigkeiten werden dem Regierungspräsidium Freiburg übertragen.

Zu Artikel 84 Änderung der Feldes- und Förderabgabenverordnung

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform wird das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in das Regierungspräsidium Freiburg eingegliedert. Seine landesweiten Aufgaben und Zuständigkeiten werden dem Regierungspräsidium Freiburg übertragen.

Zu Artikel 85 Änderung der Seismik-Bergverordnung

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform wird das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in das Regierungspräsidium Freiburg eingegliedert. Seine landesweiten Aufgaben und Zuständigkeiten werden dem Regierungspräsidium Freiburg übertragen.

Zu Artikel 86 Änderung der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung

Zu Nummern 1 bis 3

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform wird das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in das Regierungspräsidium Freiburg eingegliedert. Seine landesweiten Aufgaben und Zuständigkeiten werden dem Regierungspräsidium Freiburg übertragen.

Zu Nummer 4

Der Normtext wird von DM auf Euro umgestellt.

Zu Artikel 87 Änderung der Bergpolizeiverordnung über Schacht- und Schrägförderanlagen

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform wird das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in das Regierungspräsidium Freiburg eingegliedert. Seine landesweiten Aufgaben und Zuständigkeiten werden dem Regierungspräsidium Freiburg übertragen.

Zu Artikel 88 Änderung der Tiefbohr- und Gasspeicher-Bergverordnung

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform wird das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in das Regierungspräsidium Freiburg eingegliedert. Seine landesweiten Aufgaben und Zuständigkeiten werden dem Regierungspräsidium Freiburg übertragen.

Zu Artikel 89 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform werden auch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter aufgelöst. Daher ist eine Neuverteilung der Aufgaben, die bislang von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern wahrgenommen wurden, erforderlich. Die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter werden überwiegend auf die unteren Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des § 16 LVG übertragen. An die Regierungspräsidien gehen insbesondere die fachtechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit nach dem Umweltrecht bedeutsameren Anlagen. Verordnungstechnisch wird dies so gelöst, dass die nach § 2 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (BImSchZuVO) für das Betriebsgelände zuständige Behörde, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt werden.

Die in § 139 b GewO angesprochenen Aufsichtsaufgaben betreffen Verordnungen, die auf Grund von § 120 e GewO oder § 139 h GewO erlassen worden sind. Es handelt sich dabei um

- die Arbeitsstättenverordnung,
- die Druckluftverordnung und
- die Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März.

Entsprechend § 139 b Abs. 7 GewO unterrichten die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden bei konkreten Anhaltspunkten für Verstöße die zuständigen Behörden.

Für den Bereich der Bergaufsicht wird an Stelle des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau das Regierungspräsidium Freiburg für zuständig erklärt.

Zum Neunten Teil**Anpassungen im Bereich des Ministeriums für
Ernährung und Ländlichen Raum**

Zu Artikel 90 Änderung des Landesjagdgesetzes

Zu Nummern 1 und 2

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 3 (§ 27 Abs. 3)

Da die Staatlichen Forstämter in die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise und die Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur in die Landratsämter eingegliedert werden, ist nur noch die Einholung der Stellungnahme der unteren Verwaltungsbehörde erforderlich. Außerdem werden die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes bei dieser Gelegenheit einfacher und verständlicher formuliert.

Zu Nummer 4 (§ 34 Abs. 2 Satz 2)

Die Vertreter der Jagdgenossenschaften werden derzeit auf Vorschlag der landwirtschaftlichen Fachverbände im Benehmen mit der Forstkammer berufen, weil die Jagdgenossenschaften bisher nicht über einen eigenen Fachverband verfügen haben. Dies hat sich inzwischen geändert, sodass die Vertreter der Jagdgenossenschaften, wie die übrigen Mitglieder des Jagdbeirats, auf Vorschlag des jeweiligen Fachverbands berufen werden können. Diese Regelung trägt zur Vereinfachung bei.

Zu Nummer 5 (§ 35)

Die Änderungen ergeben sich aus der Eingliederung der Staatlichen Forstämter in die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise sowie aus der Eingliederung der Forstdirektionen in die Regierungspräsidien.

Satz 2 berücksichtigt, dass die Jagdgenossenschaften inzwischen über einen eigenen Fachverband verfügen; so können, wie bei den übrigen, die Beisitzer des Jagdverbandes von diesem Fachverband benannt werden. Die Änderung entspricht der Änderung in § 34 Abs. 2 Satz 2.

Zu Nummer 6 (§ 39 Abs. 1)

Die Änderung ist eine Folgeänderung der Aufgabenübertragung nach den Artikeln 1 und 2 dieses Gesetzes. Nach wie vor besteht die Möglichkeit einer Verpachtung von staatlichen Jagdbezirken. Die näheren Bestimmungen zur Ausübung des Jagdrechts in den Eigenjagdbezirken des Landes werden durch die Jagdnutzungsanweisung festgelegt. Diese Regelung bleibt von der Verwaltungsstrukturreform unberührt.

Zu Artikel 91 Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 7 Abs. 1)

Zu Buchstabe a

Buchstabe a enthält eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Mit Buchstabe b wird § 7 Abs. 1 Satz 3 gestrichen. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 setzen die vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum unter Beachtung der Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans aufgestellten Programme und Pläne Ziele für die Förderung der Land- und Forstwirtschaft. Diese Bestimmung wird in § 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2 dahin gehend konkretisiert, dass das Ministerium für das Land ein agrarisches Entwicklungsprogramm erstellt und die fachbezogenen Pläne und regionalen Strukturprogramme für agrarische Teilbereiche sowie die Vorplanungen zur Landentwicklung danach auszurichten sind. Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 werden zur Durchführung von Fördermaßnahmen auch außerhalb von regionalen Strukturprogrammen – soweit erforderlich – Pläne wie Agrar- und Landschaftspläne, Forstpläne, Wege- und Gewässerpläne, Pläne für Erholungsmaßnahmen und Vermarktungspläne aufgestellt.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 sind die Programme und Pläne bei der Bauleitplanung im Rahmen des § 1 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) zu beachten.

Nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 und 8 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen. Landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen oder in Anspruch genommen werden (Satz 3).

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 6 BauGB), wobei die berührten Träger öffentlicher Belange möglichst frühzeitig beteiligt werden sollen (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Da somit die agrarischen und landschaftsbezogenen Aspekte frühzeitig in die Bauleitplanung einbezogen werden, kann die Pflicht nach § 7 Abs. 1 Satz 3 gestrichen werden.

Zu Nummer 2 (§ 8 Abs. 4)

Fachliche Aus- und Weiterbildung in der Landwirtschaft fördert die Umsetzung der gesellschaftlichen Belange (von der Lebensmittelsicherheit bis zur Schonung natürlicher Ressourcen) und die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen und somit den Erhalt von attraktiven Arbeitsplätzen im ländlichen Raum. Sie dient der effizienten Umsetzung von Maßnahmen und Programmen der EU, des Bundes und des Landes. Landeseinheitliche Ziele und Inhalte sind deshalb Voraussetzung für eine sachgerechte Umsetzung.

Zu Nummer 3 (§ 16 a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4 (§ 25 a Abs. 7)

Die Änderung ist eine Folgeänderung des Aufgabenübergangs von den Forstdirektionen auf die Regierungspräsidien. Die für das Forstwesen zuständige Verwaltungseinheit ist im Bereich des Regierungspräsidiums Karlsruhe die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg, im Bereich des Regierungsbezirks Stuttgart die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen (Vorort-Zuständigkeiten nach § 62 LWaldG).

Zu Nummer 5 (§ 25 b Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Eingliederung der Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur. Für die untere Verwaltungsbehörde sind als Kommissionsmitglieder höchstens zwei Vertreter zu bestimmen.

Zu Nummer 6 (§ 28 Abs. 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Eingliederung der Landwirtschaftsämter.

Zu Nummer 7 (§ 29)

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird eine umfassende Zuständigkeitsregelung geschaffen, die alle staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Landwirtschaft den Landwirtschaftsbehörden zuweist. Die einzelnen landwirtschaftlichen Bereiche werden im Gesetz ausdrücklich genannt. Zu Nummer 3 ist zu bemerken, dass die Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur die Aufgaben der landwirtschaftlichen Siedlung auf der unteren Ebene wahrnehmen. Auf der höheren Verwaltungsebene ist eine eigene landesweite Zuständigkeit durch Errichtung der Oberen Siedlungsbehörde außerhalb des Bereiches der höheren Landwirtschaftsbehörde begründet (vgl. Artikel 96). Sie umfasst neben den Aufgaben nach dem Reichssiedlungsgesetz vor allem Fragen der Darlehensverwaltung und Aufsichtsfunktionen z. B. über den Bodenfonds. Diese Zuständigkeit bleibt unberührt.

Die Zuständigkeitsregelung betrifft den Vollzug der Aufgaben nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz selbst und bezieht insofern auch die Begriffsbestimmungen der Definition der landwirtschaftlichen Aufgaben (§ 2) und der Landwirtschaft selbst (§ 4 Abs. 1) mit ein. Außerdem wird der Vollzug der Aufgaben nach den Gesetzen des Bundes und der Rechtsvorschriften der EU mit umfasst.

Zu Absätzen 2 bis 6

In den Absätzen 2 bis 4 spiegelt sich entsprechend dem Zweck der Eingliederung der Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur der dreigliedrige Verwaltungsaufbau der allgemeinen Verwaltungsbehörden in der Verwaltungshierarchie der Landwirtschaftsbehörden wider. Mit Absatz 5 gehen in eingeschränktem Umfang Zuständigkeiten auf die Stadtkreise als Träger öffentlicher Belange, nach dem Landpachtverkehrsgesetz und dem Grundstückverkehrsgesetz über. Die weiteren Aufgaben der unteren Landwirtschaftsbehörde werden in den Stadtkreisen von benachbarten Landratsämtern wahrgenommen (Absatz 6).

Zu Absatz 7

Die unteren Landwirtschaftsbehörden sind zuständig, soweit nicht Ausnahmen gesetzlich festgelegt sind.

Zu Absatz 8

Die Ermächtigung soll gewährleisten, dass durch Verordnung Aufgaben mit hohem Spezialisierungsgrad, die mit wenigen Fachbediensteten landkreis- und regierungsbezirksübergreifend erledigt werden sollen, auch bei den Regierungspräsidien angesiedelt werden können. Dies dient der Effizienz der Aufgabewahrnehmung.

Zu Nummer 8 (§ 29 a)

Der bisherige § 29 (neu: § 29 a) wird insoweit geändert und neu gefasst, als es die Eingliederung der beteiligten Behörden erfordert. Innerhalb der unteren Verwaltungsbehörde ist das Einvernehmen zwischen der unteren Landwirtschaftsbehörde, der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde herzustellen. Soweit eine Flurneuordnung angeordnet ist, ist die Mitwirkung der unteren Flurbereinigungsbehörde sicher zu stellen.

Zu Nummer 9 (§ 29 b)

Die fachliche Fortbildung dient der landeseinheitlichen Qualifizierung von Fachkräften der unteren Landwirtschaftsbehörden, die zur ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung besonders im Hinblick auf die Umsetzung von Programmen und Maßnahmen der EU, des Bundes und des Landes unentbehrlich sind. Das Land führt die für diesen Zweck erforderlichen Maßnahmen der fachlichen Fortbildung durch. Ein Fortbildungsmonopol des Landes wird damit nicht begründet. Den Land- und Stadtkreisen bleibt es unbenommen, für das bei ihnen beschäftigte Personal eigene Fortbildungsprogramme zu entwickeln und umzusetzen.

Zu Nummer 10 (§ 29 c)

Die Vorschrift ermächtigt die oberste Landwirtschaftsbehörde, durch Rechtsverordnung für nicht von § 25 a LVG umfasste Aufgabenbereiche der unteren Landwirtschaftsbehörden entsprechende Bestimmungen zur Anwendung und Nutzung einheitlicher DV-Techniken und -Verfahren zu erlassen. Die Zulässigkeit solcher Bestimmungen ist an enge Voraussetzungen geknüpft. Die Anwendung und Nutzung einheitlicher DV-Techniken und -Verfahren darf nur vorgeschrieben werden, wenn die Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz die Erhebung und Verarbeitung von Daten nach landesweit einheitlichen Kriterien erfordert wie z. B. im Bereich der Tierzucht (einheitliche Zuchtwertfeststellung) oder die Notwendigkeit begründet, den Landwirtschaftsbehörden wechselseitig gleichartige Informationen zur Verfügung zu stellen wie z. B. auf dem Gebiet der Ernährungsnotfallvorsorge.

Von § 29 c soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn Vereinbarungen mit den Landkreisen über die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie nicht rechtzeitig zu Stande kommen. Von der Ermächtigung wird nur im erforderlichen Umfang und nach Abwägung aller Belange (Artikel 71 Abs. 1 LV) sowie unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Gebrauch gemacht. Vorrangig sind Vereinbarungen anzustreben.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 25 a LVG verwiesen.

Zu Nummer 11

Zu § 29 d

Die Norm steht in unmittelbarem, funktionalem Zusammenhang mit der als Daueraufgabe auf die Landratsämter übergehenden Durchführung der ganz oder teilweise aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, finanzierten Förder- und Ausgleichsmaßnahmen. Der Übergang dieser Aufgabe bedingt die Übertragung der in Absatz 1 genannten Zahlstellenfunktionen, damit die Aufgabe vollständig und nach Maßgabe des Regelwerks der Zahlstelle wahrgenommen wird. Der Übertragungsakt muss den von der EU gestellten qualitativen Anforderungen genügen. Um gegenüber der EU den Nachweis landeseinheitlicher Vorgaben zur Ausübung der übertragenen Zahlstellenfunktionen führen zu können, ist die Form der Verwaltungsvorschrift zweckmäßig.

Nach Artikel 4 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 vom 17. Mai 1999 (ABl. L 160 S. 103) können aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, nur von der zugelassenen Zahlstelle getätigte Ausgaben finanziert werden. Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum ist als einzige Zahlstelle des Landes am 11. Oktober 1995 dafür zugelassen worden. Die Zahlstelle hat die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 genannten Hauptfunktionen Bewilligung, Anordnung der Zahlungen und Buchführung in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften wahrzunehmen. Von diesen Hauptfunktionen darf nur die Bewilligungsfunktion mit der dazugehörigen Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle auf andere Behörden übertragen werden. Wird delegiert, so sind die anderen Behörden insoweit Teil der Zahlstelle und unterliegen hinsichtlich der Ausübung der Funktion den Weisungen der Zahlstelle.

Die regelkonforme Wahrnehmung der Hauptfunktionen ist nach Nr. 3 des Anhangs zu Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) 1663/95 vom 7. Juli 1995 (ABl. L 158 S. 6) – Orientierungen für Zulassungskriterien einer Zahlstelle – durch Einrichtung eines internen Revisionsdienstes, dessen Aufgabe die Sicherstellung der Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme der Zahlstelle ist, und eines technischen Prüfdienstes, dem in erster Linie die Vor-Ort-Kontrollen obliegen, verwaltungsintern abzusichern. Nach Nr. 4 der Orientierungen können von den drei Hauptfunktionen und den Aufgaben der beiden Dienste die Bewilligungsfunktion und die Aufgaben des technischen Prüfdienstes anderen Behörden übertragen werden. Andere Behörden in diesem Sinne können auch nicht der Zahlstelle direkt unterstehende Behörden wie die Landratsämter sein. Die Übertragung auf solche andere Behörden ist nur zulässig, wenn die in Nr. 4 der Orientierungen im Einzelnen genannten Bedingungen erfüllt sind. Die bescheinigende Stelle (Artikel 3 der Verordnung [EG] Nr. 1663/95) hat vor Erteilung der Bescheinigung zu überprüfen, ob die Zulassungskriterien der Zahlstelle erfüllt, folglich auch die Bedingungen für die Übertragung einer Zahlstellenfunktion eingehalten sind. In den von der EU erlassenen Leitlinien für die Bescheinigungsprüfung der EAGFL-Rechnungen sind in Leitlinie Nr. 9 die Indizes der in Nr. 4 der Orientierungen genannten Übertragungsbedingungen detailliert beschrieben.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit von Anweisungen an die übernehmenden Behörden

1. zum Inhalt der übertragenen Zahlstellenfunktionen und der anzuwendenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts,
2. zur funktionalen Trennung der Aufgabenbereiche Verwaltungs- und Vorort-Kontrollen,
3. zur Dokumentation und zur Verwendung von Prüflisten,

4. zur Sicherheit der EDV-Systeme und zu den EDV-Kontrollen,
5. zur Einrichtung eines wirksamen behördeninternen Kontrollsystems, zur Durchführung der Verwaltungskontrollen, zur Quote der durchzuführenden Kontrollen und zum Kontrollumfang, zu den Kriterien der Risikoanalyse, zur Beurteilung der Kontrollen, zu den Folgerungen sowie zum Verfahren für die Bearbeitung strittiger Fälle,
6. zu Inhalt, Format und Zeitpunkt der der Leitung der Zahlstelle zu erstatten- den Berichte,
7. zur Art der Bestätigung, dass und in welcher Weise sie ihrer Verantwortlich- keit nachkommen,
8. zur Durchführung und Auswertung der Vor-Ort-Kontrollen,
9. zur Registrierung, Aufbewahrung und Zugänglichkeit der Akten und Daten- träger für die internen und externen Prüfdienste der Zahlstelle, den Internen Revisionsdienst, Beschäftigte der Bescheinigenden Stelle, der EU und des Europäischen Rechnungshofs,
10. zu Art und Umfang der Aufsichtsbefugnisse und Kontrollrechte der Leitung der Zahlstelle.

Diese Indizes sind in die Verwaltungsvorschrift, in der die Modalitäten der Übertragung von Zahlstellenfunktionen geregelt werden, aufzunehmen.

Die Verwaltungsvorschrift gilt auch für die Übertragung von Zahlstellenfunktio- nen auf die Bürgermeisterämter der Stadtkreise, soweit diese Fördermaßnahmen durchführen, die von der EU kofinanziert sind, sowie für die Ausübung und Kontrolle der übertragenen Zahlstellenfunktion.

Wegen Unregelmäßigkeiten mussten in Deutschland (ohne Bund) seit dem Inkraft- treten der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 Anlastungen von mehr als 100.000 Euro hingenommen werden:

Haushaltsjahr	Land	Anlastungsbetrag	Maßnahme
1995	Brandenburg	282.393 Euro	Sonderprämie männliche Rinder
	Mecklenburg-Vorpommern	15,54 Mio. Euro	Kulturpflanzenregelung
	Niedersachsen	782.090 Euro	Kulturpflanzenregelung
	Niedersachsen	899.169 Euro	Sonderprämie männliche Rinder
	Niedersachsen	633.137 Euro	Verfristungen Sonder- prämie für Rinder
	Thüringen	122.619 Euro	Ackerkulturen
1996	Bayern/Nordrhein-Westfalen zusammen	3,470 Mio. Euro	Tierprämien
	Mecklenburg-Vorpommern	12,84 Mio. Euro	Ackerkulturen
1997	Schleswig-Holstein	1,216 Mio. Euro	Tierprämien
1998	Bayern/Nordrhein-Westfalen zusammen	186.564 Euro	Tierprämien
	Hessen	513.902 Euro	Ackerkulturen
	Niedersachsen	1,452 Mio. Euro	Sonderprämie für Rindfleisch
1999	Hessen	519.436 Euro	Ackerkulturen
1999/2000	Brandenburg	26,446 Mio. Euro	Ackerkulturen
2000	Baden-Württemberg	927.401 Euro	fehlerhaftes Bescheinigungsverfahren
1999/2001	Baden-Württemberg	804.200 Euro	Tierprämien

Im Jahre 2002 wurden u. a. Klagen Frankreichs wegen einer Anlastung über 86,555 Mio. Euro (landwirtschaftliche Kulturpflanzen) und Spaniens wegen einer Anlastung von 10,135 Mio. Euro (landwirtschaftliche Kulturpflanzen) und 8,378 Mio. (Mutterkuhprämie) vom Europäischen Gerichtshof abgewiesen. Zahlreiche Verfahren gegen Anlastungen in ähnlichen Größenordnungen sind anhängig. Im Jahre 2003 wurden durch Entscheidungen der Europäischen Kommission u. a. Dänemark 11,922 Mio. Euro, Frankreich 18,5 Mio Euro, Griechenland 73,426 Mio. Euro, Italien 61,5 Mio. Euro und den Niederlanden 9,9 Mio. Euro für verschiedene Haushaltsjahre angelastet.

Die Europäische Kommission hat sich auf Grund der Forderungen des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rechnungshofs und des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung zum Ziel gesetzt, die Fehlerquote bei der Durchführung der von ihr finanzierten Agrarbeihilfen EU-weit auf unter 1 % zu senken. Zur Erreichung dieses Ziels werden die Anforderungen an die Umsetzung der zudem immer komplexer werdenden Beihilfesysteme laufend gesteigert. Konsequenz ist eine signifikante Zunahme der Anlastungsrisiken in allen Mitgliedstaaten. Die korrekte Ausübung der übertragenen Zahlstellenfunktionen ist deshalb neben der EU-konformen Umsetzung der Maßnahmen unabdingbare Voraussetzung für die Minimierung dieser Risiken.

Zu § 29 e

Dorferneuerung und Gemeindeentwicklung sowie die Förderung der Flurbereinigung berühren unmittelbare Belange der Flurneuordnung im Zuständigkeitsbereich der Flurbereinigungsbehörden. Die ganzheitliche Entwicklung ländlicher Gemeinden in der Flurneuordnung umfasst u. a. auch die Bodenordnung und die Förderung von Maßnahmen der Dorferneuerung zur umfassenden Verbesserung der Agrarstruktur aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Diese Förderung steht nicht in Zusammenhang mit dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR).

Zu § 29 f

Durch die Norm wird als Folge der Auflösung der Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur in Bruchsal, Emmendingen-Hochburg, Öhringen und Ilshofen die öffentlich-rechtliche Trägerschaft für die Fachschulen für Landwirtschaft Bruchsal, Emmendingen-Hochburg und die Fachschule für Landbau Kupferzell neu geordnet. Die Fachschule für Landbau in Kupferzell ist mit der Fachschule für Ländliche Hauswirtschaft unter dem Dach der Staatlichen Akademie für Landbau und Hauswirtschaft zusammengefasst. Wegen der räumlichen und infrastrukturellen Verflechtungen wird die Trägerschaft der Staatlichen Akademie als Ganzes auf den Hohenlohekreis überführt.

Bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen und das zivilrechtliche Eigentum an den Schulgebäuden bleiben unberührt.

Zu Nummer 12 (§ 30 Abs. 2)

Die Änderung ist eine Folgeänderung der Aufgabenübertragung von den Forstdirektionen auf die Regierungspräsidien.

Zu Artikel 92 Änderung des Landeswaldgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 9 Abs. 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 21 Abs. 2 Satz 2)

Die forsttechnische Betriebsleitung wird bisher von den Forstamtsleitern ausgeübt. Nach der Verwaltungsstrukturreform wird es je Landkreis und Stadtkreis nur noch eine untere Forstbehörde geben. Um die fachlichen Anforderungen an die leitenden Fachbeamten der unteren Forstbehörde sowie die für die forsttechnische Betriebsleitung verantwortlichen Personen sicherzustellen, bedarf es der gesetzlichen Änderung.

Zu Nummer 3 (§ 45 Abs. 2)

Der Betriebsvollzug des Staatswaldes wird in Forstrevieren ausgeübt. Hierfür war bislang keine ausdrückliche Regelung notwendig, da es in der Organisationshoheit des Landes lag, die organisatorischen Rahmenbedingungen selbst zu setzen. Es handelt sich also um keinen neuen Standard für die Bewirtschaftung des Staatswaldes. Nachdem künftig die Organisationsverantwortung bei den Oberbürgermeistern der Stadtkreise und den Landräten liegt, wird die bisherige verwaltungsinterne Regelung an die im Landeswaldgesetz bereits existierenden Regelungen für den Körperschaftswald (§ 48) angepasst, sodass zukünftig gleiche Regelungen für Staats- und Körperschaftswald gelten.

Die Regelung umfasst zugleich, dass der Betriebsvollzug im Privatwald, wenn er von der unteren Forstbehörde wahrgenommen wird, in Forstrevieren erfolgt. Nach § 55 Abs. 3 Satz 3 umfasst die ständige Betreuung des Privatwaldes in der Regel auch den Revierdienst. Es ergibt sich keine Änderung gegenüber der derzeitigen Rechtslage.

Zu Nummer 4 (§ 47)

Zu Buchstaben a und b

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c

Diese Änderung ist erforderlich, um für die Gemeinden, die bereits untere Forstbehörde sind, diesen Status beizubehalten und weiteren Gemeinden, die ein körperschaftliches Forstamt errichten wollen und über ausreichendes Fachpersonal verfügen, diese Möglichkeit einzuräumen.

Zu Nummer 5 (§ 48 Abs. 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummern 6 und 7 (§§ 50 und 51)

Die Änderungen sind Folgeänderungen der Aufgabenübertragung nach Artikel 1 und 2.

Zu Nummern 8 und 9 (§ 53)

Die bestehenden Regelungen für den Körperschaftswald werden auch auf den Staatswald übertragen (vgl. § 45). Staatswald und Körperschaftswald bilden den öffentlichen Wald, der nach §§ 45 und 46 dem Allgemeinwohl in besonderer Weise verpflichtet ist. Beide Waldbesitzarten werden bisher nach den selben

Grundsätzen bewirtschaftet. Die bisherigen verwaltungsinternen Regelungen für den Staatswald werden somit durch einheitliche gesetzliche Regelungen für Staats- und Körperschaftswald abgelöst. Dadurch wird kein neuer Standard für die Bewirtschaftung des Staatswaldes statuiert.

Zu Nummer 10 (§ 55 Abs. 3 Satz 3)

Die Regelung ist auf Grund der Verordnungsermächtigung in § 55 Abs. 6 nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 11 (§ 61 Abs. 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 12 (§ 62)

Zu Buchstabe a

Die Bezeichnung des Ministeriums hat sich geändert.

Zu Buchstabe b und c

Es handelt sich um Folgeänderungen des Aufgabenübergangs von den Forstdirektionen auf die Regierungspräsidien.

Zu Nummer 13 (§ 63)

Die kommunalen Landesverbände legen großen Wert darauf, auch nach der Eingliederung der staatlichen Sonderbehörden noch ihren Einfluss auf Maßnahmen, die den Kommunalwald und somit das Selbstverwaltungsrecht betreffen, in ausreichendem Umfang geltend machen zu können. Deshalb soll beim Regierungspräsidium eine Körperschaftsforstdirektion erhalten bleiben. Die notwendigen Änderungen in der Zusammensetzung und Berufung sind geregelt.

Zu Nummer 14 (§ 64 Abs. 4 und 5)

Zur Steuerung des Staatsforstbetriebs ist ein über die allgemeinen Normen zur Fachaufsicht hinausgehendes Durchgriffsrecht vorgesehen, soweit überörtliche Marktanforderungen dies verlangen. Dieses Merkmal kann gegeben sein, wenn die Vermarktung über die Kreisgrenzen hinweg gesteuert werden muss, z. B. aus Gründen des erheblichen Umfangs oder der Termingenauigkeit einer Lieferung. Dies kann auch erforderlich sein aus Gründen der allgemeinen Marktentwicklung, wenn in besonderen Situationen im ganzen Land oder in Teilen der Holzeinschlag und die Vermarktung angepasst werden müssen.

Die Entscheidung des Waldbesitzers über die Art der Vermarktung ergibt sich aus seinen Rechten als Eigentümer. Eine Begrenzung der überörtlichen Holzvermarktung auf den Staatswald ist im Zusammenhang mit § 64 Abs. 4 daher nicht erforderlich. Die Möglichkeit der gemeinsamen Vermarktung auf freiwilliger Basis ist nicht ausgeschlossen. Zusätzlich stellt § 47 Abs. 1 klar, dass die Verwertung der Erzeugnisse des Kommunalwaldes auch bei Übernahme der forsttechnischen Betriebsleitung durch das Land der jeweiligen Körperschaft obliegt.

Aufbauend auf den allgemeinen Regeln über die Erfüllung der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde (§ 13 LVG) sowie der Fachaufsicht und dem unbe-

schränkten Weisungsrecht der Fachaufsichtsbehörden gegenüber den unteren Verwaltungsbehörden (§ 22 LVG bzw. § 25 LVG) wird das vorhandene Instrumentarium mit § 64 Abs. 4 Satz 2 ergänzt. Die höhere Forstbehörde kann eine fachliche Weisung direkt dem leitenden Fachbeamten erteilen. Beim Landratsamt gehört der leitende Fachbeamte zur Laufbahngruppe des höheren Dienstes. Sein Dienstherr ist das Land Baden-Württemberg (§ 52 LKrO) mit den entsprechenden dienstrechtlichen Kompetenzen.

Unberührt bleiben die allgemeinen Regeln. Als Leiter der unteren Verwaltungsbehörde ist der Landrat dem Land für die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte verantwortlich und unterliegt insoweit den Weisungen der Fachaufsichtsbehörden und der Dienstaufsicht des Regierungspräsidiums (§ 53 Abs. 1 LKrO). Wegen der umfassenden Verantwortlichkeit des Behördenleiters, die unberührt bleibt, ist es erforderlich, eine Weisung an den leitenden Fachbeamten zugleich dem Leiter der unteren Verwaltungsbehörde zuzuleiten. In den Stadtkreisen, in denen die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde vom Bürgermeister erfüllt werden (§ 13 Abs. 2 LVG), ist dies der Oberbürgermeister, beim Landratsamt der Landrat.

Soweit die unteren Forstbehörden insbesondere im Rahmen der forstlichen Förderung EU-Kofinanzierungen in Anspruch nehmen, müssen Bewilligungen und Kontrollen den EU-Vorschriften entsprechen (Absatz 5). Um dies sicher zu stellen, ist die Regelung des § 29 d Abs. 1 und 2 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes entsprechend anzuwenden. Insoweit wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Zu Nummer 15 (§ 64 a)

Die fachliche Fortbildung dient der landeseinheitlichen Qualifizierung von Fachkräften der unteren Forstbehörden. Die Stadt- und Landkreise ermöglichen den Fachkräften der unteren Forstbehörde an den Fortbildungen des Landes teilzunehmen, um dem Steuerungs- und Koordinierungsauftrag durch qualifizierte, landeseinheitliche Aufgabenerledigung gerecht werden zu können. Beim Angebot der fachlichen Fortbildung ist nicht an eine Monopolstellung des Landes gedacht. Den Stadt- und Landkreisen wird ermöglicht, eigene Fortbildungsmaßnahmen anzubieten, die die Fortbildungsinhalte des Landes ergänzen.

Zu Nummer 16 (§ 64 b)

Einheitliche und verwaltungsebenenübergreifende elektronische Daten und Verfahren sind für die verwaltungsökonomische Bereitstellung und zeitnahe Verfügbarkeit aktueller, inhaltlich korrekter und gemeinsam nutzbarer Informationen erforderlich. Die Verfahren umfassen auch die Anwendung einheitlicher forstlicher Spezial-Datenerfassungsgeräte.

Dies ist für die Aufgabenbereiche der Koordinierung und Steuerung des Staatsforstbetriebs sowie die Vermarktung forstlicher Erzeugnisse, aber auch für eine umfassende Nachhaltigkeitskontrolle unabdingbar. Darüber hinaus muss das Land – als alleiniger Inhaber des forstlichen PEFC-Nachhaltigkeitszertifikats für den Staatswald – die Einhaltung der Zertifizierungsstandards sicherstellen und gegenüber Dritten vertreten können. Auch dafür sind Informationen auf der Basis einheitlicher Verfahren aus den Teilbetrieben des Staatsforstbetriebs Voraussetzung.

Die Vorschrift dient der wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben nach dem Landeswaldgesetz, der Unterstützung der Einhaltung fachlicher Standards und der Vermeidung kostenintensiver Schnittstellen. Die Vorgaben zur Datenlieferung und zur Nutzung einheitlicher Verfahren bleiben daher auf den für die Aufgabenerfüllung zwingend erforderlichen Umfang beschränkt.

Von § 64 b soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn Vereinbarungen mit den Landkreisen über die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie nicht rechtzeitig zu Stande kommen. Von der Ermächtigung wird nur im erforderlichen Umfang und nach Abwägung aller Belange (Artikel 71 Abs. 1 LV) sowie unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Gebrauch gemacht. Vorrangig sind Vereinbarungen anzustreben.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 25 a des LVG verwiesen.

Zu Nummer 17 (§ 65 a)

Zu Absätzen 1 und 2

Die Einnahmen aus dem Staatsforstvermögen sollen auch nach der Verwaltungsstrukturreform unmittelbar dem Staatshaushalt zufließen. Dementsprechend trägt das Land nach Absatz 2 auch die sächlichen Betriebskosten. Die Mittelbewirtschaftung erfolgt zu Lasten des Landeshaushalts durch die höhere Forstbehörde. Sie weist den Stadt- und Landkreisen auf der Grundlage genehmigter Betriebspläne die Betriebsmittel zu.

Erlöse aus der Fruchtziehung und Nutzung der Grundstücke des Staatsforstvermögens können zur Wahrung der Eigentümerinteressen des Landes nicht dem Kreishaushalt zu Gute kommen, sondern müssen im Staatshaushalt etatisiert werden. Im Gegenzug werden auch die Betriebsmittel für den Staatsforstbetrieb (Sachkosten zur Bewirtschaftung) in einer separaten Haushaltslinie geführt.

Die Regelungen sind erforderlich, um die Vermögensinteressen des Landes zu sichern und die Stadt- und Landkreise von den Unternehmensrisiken des Staatsforstbetriebes zu befreien. Für die Finanzierung des Staatsforstbetriebes wird im Einzelplan des Ministeriums für Ernährung und Ländlicher Raum ein eigenständiges Kapitel eingerichtet. Hierin werden auch die Kosten für die fachliche Fortbildung der Forstbediensteten (§ 64 a) veranschlagt.

Erlöse aus der Fruchtziehung und Nutzung der Grundstücke des Staatsforstvermögens kommen zur Wahrung der Eigentümerinteressen des Landes nicht dem Kreishaushalt zu Gute, sondern werden mit den Betriebsmitteln für den Staatsforstbetrieb in einer separaten Haushaltslinie im Staatshaushalt etatisiert. In dieser Haushaltslinie werden auch die Kosten für die fachliche Fortbildung der Forstbediensteten (§ 64 a) veranschlagt. Die Regelungen sind erforderlich, um die Vermögensinteressen des Landes zu sichern und um die Unternehmensrisiken des Staatsforstbetriebes nicht auf die Stadt- und Landkreise zu verlagern.

Zu Absatz 3

Der Ersatz der Personalkosten für die Waldarbeiter erfolgt nach dem tatsächlichen Einsatz im Staatsforstbetrieb, verbunden mit einer Abnahmegarantie für die Arbeitskapazität derjenigen Waldarbeiter, die mit dem Wirksamwerden der Verwaltungsstrukturreform zu den Stadt- und Landkreisen übergehen. Dies vermeidet finanzielle Risiken bei den Stadt- und Landkreisen sowie beim Land. Die notwendige gesamtbetriebliche Flexibilität des Staatsforstbetriebes ist damit gesichert. Die Übernahmegarantie kann sich nur auf die Arbeitskapazität derjenigen Waldarbeiter beziehen, die am 1. Januar 2005 zu den Stadt- und Landkreisen übergehen, nicht jedoch generell auf Neu- und Ersatzeinstellungen von Waldarbeitern. Die Waldarbeiterkapazität muss auch zukünftig Anpassungen an den Rationalisierungsfortschritt unterliegen. Auf der Grundlage mittelfristiger Arbeitsplanungen wird daher zwischen den Stadt- und Landkreisen und der höheren Forstbehörde die zukünftige Entwicklung der Arbeitskapazität festzu-

legen sein. Hierbei wird auch festzulegen sein, inwieweit das Land für Ersatz- und Neueinstellungen Kostenersatz leistet.

Zu Absatz 4

Einzelheiten über die Mittelbewirtschaftung der separaten Haushaltlinie für den Staatsforstbetrieb, die Kostenerstattung für die Waldarbeiter und die Abgrenzung der Personalkosten werden durch Rechtsverordnung geregelt.

Zu Nummer 18 (§ 66 Abs. 4)

Heute sind die Naturparke ganz überwiegend in der Mitträgerschaft von Gemeinden und Landkreisen. Die Stellen der Geschäftsführer werden beim Land in Kapitel 0833 (Forstämter) geführt. Eine Verlagerung der Kompetenz für diese Dienstleistung auf die untere Verwaltungsebene bietet sich daher an. Diese Verlagerung betrifft nur das öffentliche Recht. Die Verträge des privaten Rechts über die Geschäftsführung müssen zwischen den beteiligten Körperschaften angepasst werden. Die Geschäftsführung kann auch anderweitig organisiert werden.

Zu Nummer 19 (§ 67 Abs. 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 20 (§ 68 Abs. 2)

Nachdem die höhere Forstbehörde Teil des Regierungspräsidiums wird, erübrigt sich die Regelung.

Zu Nummer 21 (§ 79 Abs. 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 93 Änderung des Naturschutzgesetzes

Die Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege werden in die Regierungspräsidien eingegliedert, die schon jetzt die Aufgaben der höheren Naturschutzbehörde erfüllen.

Bei der Eingliederung der Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege in die Regierungspräsidien soll ihr bisheriger Aufgabenzuschnitt weitgehend erhalten bleiben. Damit die neue Wachstumsaufgabe „NATURA 2000“ mit ausreichender fachlicher Qualität und den vorhandenen Personalressourcen erfüllt werden kann, muss es dabei bleiben, dass die Stellungnahmen bei der Bewertung von Eingriffsvorhaben mit Ausnahme der Großvorhaben und Raumordnungsverfahren grundsätzlich durch die untere Naturschutzbehörde erarbeitet werden. Dem entsprechend ist § 12 zu ändern.

Die sachliche Zuständigkeit ist neu zu regeln, da die Verantwortung für das zusammenhängende europäische Schutzgebietsnetz „NATURA 2000“ grundsätzlich bei der höheren Naturschutzbehörde verbleiben muss. Dies ist im Hinblick auf die hohen fachlichen, aber auch rechtlichen Anforderungen der EU und das hohe Risiko von entsprechenden kostenträchtigen Beanstandungsverfahren erforderlich. Dem entsprechend ist § 56 unter Beibehaltung der grundsätzlichen Allzuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden durch eine Zuständigkeitsregelung für die höheren Naturschutzbehörden zu ergänzen.

Zu Nummer 1 (§ 7 Abs. 4)

Die Bezeichnung des Ministeriums wird angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 12 Abs. 1)

§ 12 Abs. 1 weist die Zuständigkeit für die Benehmensherstellung im Rahmen der Eingriffsregelung mit der für die Gestattung zuständigen Behörde grundsätzlich der unteren Naturschutzbehörde zu. Lediglich bei Großvorhaben und Raumordnungsverfahren, für die das Regierungspräsidium zuständig ist, wird das Benehmen durch die höhere Naturschutzbehörde hergestellt. Dies entspricht der aufgehobenen Regelung in § 48 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3. Die untere Naturschutzbehörde hat nach § 48 b Abs. 2 – neu – die fachliche Stellungnahme der Naturschutzbeauftragten einzuholen.

Zu Nummer 3 (§ 15)

Die Befugnis zur nachträglichen Anordnung von Schutzpflanzungen ist durch die langjährige Anwendung der Eingriffsregelung der §§ 10 ff., die entsprechende Schutzpflanzungen bereits mit der Gestattung des Eingriffs verbindet, überflüssig geworden.

Zu Nummern 4 (§ 20)

Der neu angefügte Absatz 6 weist darauf hin, dass bei Schutzvorschriften wie z. B. Verordnungen über Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete die Einholung weitergehender Gestattungen erforderlich ist.

Zu Nummer 5 (§ 24 b)

§ 24 b wird aufgehoben, da die Biotopschutzkommissionen sich im Rahmen der Kartierung der § 24 a-Biotopie als nicht notwendig erwiesen haben. Im Übrigen ist die Biotopkartierung landesweit im Wesentlichen abgeschlossen. Damit entfällt auch die Notwendigkeit festzulegen, aus welchen unterschiedlichen Fachrichtungen der neu strukturierten unteren Verwaltungsbehörde die Kommission zusammengesetzt sein muss. Den unteren Naturschutzbehörden ist es unbenommen, in Streitfällen zur Berücksichtigung der Belange von Naturschutz, Forstwirtschaft und Landwirtschaft auch ohne gesetzlichen Auftrag eine Kommission einzusetzen.

Zu Nummern 7 und 8 (§§ 40 bis 42)

Die Zuständigkeiten für die Beschränkung des Betretens von Teilen der freien Landschaft (§ 40), die Genehmigung und Beseitigung von Sperrungen (§ 41) sowie die Anordnung eines Durchgangs zum Betreten der freien Landschaft (§ 42) werden wegen der Ortsnähe auch auf die Ortspolizeibehörden übertragen, wie dies § 28 WG für den Gemeingebrauch an Gewässern bereits vorsieht. Sie können unabhängig von der unteren Naturschutzbehörde tätig werden, weil insbesondere durch den Erholungsverkehr örtlich Gefahren für Sicherheit und Ordnung entstehen können. Soweit Anordnungen getroffen werden sollen, ist eine gegenseitige Beteiligung/Unterrichtung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verwaltung geboten, auch wenn die Voraussetzungen des § 4 nicht vorliegen.

Zu Nummer 9 (§ 48 a)

Die Eingliederung der Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege in die Regierungspräsidien als höhere Naturschutzbehörde erfordert es, die Bezirksstellen als eigenständige Behörden aufzuheben. Diese Aufhebung erfolgt im Zusammenhang der Änderung des Absatz 2 und mit der Neufassung des Absatz 3. Die weiteren Anpassungen im Wortlaut des § 48 a sind Folgeänderungen.

Zugunsten der Naturschutzbeauftragten wird in Absatz 3 ein Benachteiligungsverbot gesetzlich verankert, damit die Unabhängigkeit der Naturschutzbeauftragten auch für den Fall gewährleistet ist, dass sie gleichzeitig Beschäftigte der unteren Verwaltungsbehörde sind.

Zu Nummer 10 (§ 48 b)

Mit der Eingliederung der Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege entfällt die Notwendigkeit, ihre Aufgaben gesondert im Gesetz darzustellen. Soweit die Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege Aufgaben hatten, die über die Beratung der höheren Naturschutzbehörde hinaus gingen, werden diese Aufgaben der höheren Naturschutzbehörde in § 56 Abs. 3 zugewiesen.

Zu Nummer 11 (§ 55 Abs. 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf den Aufgabenübergang im Landwirtschafts- und Forstbereich auf die unteren Verwaltungsbehörden. Verpflichtet sind die Forstschutzbeauftragten nach § 78 Abs. 2 LWaldG. Zum Feldschutz verpflichtete Beschäftigte bei den Landwirtschaftsbehörden gibt es nicht mehr. Insoweit ist das Gesetz anzupassen.

Zu Nummer 12 (§ 56)

Zu Absatz 1

Grundsätzlich verbleibt es bei der Allzuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde.

Zu Absatz 3

Mit der Eingliederung der Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege in die höheren Naturschutzbehörden gehen die Aufgaben der Betreuung der Naturschutzgebiete und der NATURA 2000-Gebiete auf diese über. Das Gleiche gilt für die Mitwirkung bei der Verträglichkeitsprüfung nach § 26 c sowie für die Konzeption von Artenhilfsmaßnahmen im Rahmen des Artenschutzprogramms. Die Zuständigkeitsregelung ist erforderlich, da für die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Fallgruppen bei den höheren Naturschutzbehörden besondere Sachkompetenz für den Bereich NATURA 2000 mit den erforderlichen umfangreichen Spezialkenntnissen zu einzelnen Lebensraumtypen und Arten vorhanden sind. Darüber hinaus müssen Ausgleichsmaßnahmen nach § 26 c Abs. 5 NatSchG mit dem Ziel, den Zusammenhang des Natura 2000-Netzes zu erhalten, unter übergeordneter fachlicher Sicht beurteilt werden. Sie erfordern zumeist Maßnahmen, die über den Zuständigkeitsbereich der unteren Naturschutzbehörde hinausreichen. Außerdem muss ein einheitlicher Vollzug gegenüber der EU gewährleistet werden.

Da es häufig um Pflege von Naturschutzgebieten geht, ist die Mitwirkung der höheren Naturschutzbehörde bei den Landschaftserhaltungsverbänden geboten.

Schon bisher ist im Zuge der Neuorganisation der Naturschutzverwaltung die Landschaftspflege auch in Naturschutzgebieten sowie die Umsetzung einzelner Artenhilfsmaßnahmen im Einzelfall den unteren Naturschutzbehörden übertragen worden, deren Umfang mit den unteren Naturschutzbehörden abgesprochen wurden. Daran soll festgehalten werden. Ebenso soll die Unterstützung der Stiftung Naturschutzfonds, zu der § 48 a Abs. 1 NatSchG derzeit auch die Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege verpflichtet, beibehalten werden. Insoweit ist Absatz 3 zu ergänzen.

Im Übrigen bleibt es bei der Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörden für den Erlass von Rechtsverordnungen über Naturschutzgebiete (§ 58 Abs. 2) und Naturparke (§§ 23, 58 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 30. Mai 2003).

Zu Absatz 4

Das bisherige Selbsteintrittsrecht der höheren Naturschutzbehörde bei Gefahr in Verzug und bei dringend erforderlichem einheitlichem Vorgehen für einzelne Landesteile ist inhaltsgleich nunmehr in Absatz 4 geregelt. Bei Letzterem hat die höhere Naturschutzbehörde vor dem Selbsteintritt zu prüfen, ob die Aufgabe einer einzelnen Naturschutzbehörde als gemeinsam zuständige Behörde nach § 3 Abs. 2 LVwVfG zu übertragen ist.

Zu Absatz 5

Soweit die untere Naturschutzbehörden insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes EU-Kofinanzierungen in Anspruch nehmen, müssen Bewilligungen und Kontrollen den EU-Vorschriften entsprechen. Um dies sicher zu stellen, ist die Regelung des § 29 d LLG entsprechend anzuwenden. Insoweit wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Zu Nummer 13 (§ 64)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Übertragung der Zuständigkeit (§ 41) auf die Ortspolizeibehörde.

Zu Artikel 94 Änderung des Gesetzes zur Neuorganisation der Naturschutzverwaltung und zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Artikel 7 ist heute gegenstandslos. In der Sache wurde diese Regelung zur Kostenerstattung mit Wirkung vom 1. Januar 2002 durch Einbeziehung dieser Kosten in den Finanzausgleich ersetzt. Bei der Erhöhung der Sachkostenbeiträge nach Artikel 1 Nr. 7 des Änderungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz vom 6. Februar 2002 wurden die Personalausgaben für die Stadtkreise ebenso wie die sächlichen Ausgaben der Stadt- und Landkreise für die hauptamtlichen Naturschutzfachkräfte berücksichtigt.

Artikel 7 Abs. 3 verpflichtete das Land, die in seinem Eigentum stehenden beweglichen Sachen sowie die Nutzungsrechte an Programmen zur elektronischen Datenverarbeitung, die den übertragenen Aufgaben dienen, den Stadt- und Landkreisen unentgeltlich zu übertragen. Dies ist zwischenzeitlich geschehen, sodass auch Absatz 3 nicht mehr erforderlich ist und aufgehoben werden kann.

Zu Artikel 95 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§1)

Durch Artikel 1 und 2 sowie die Neuregelung des § 1 wird die Flurneuordnungsverwaltung in die allgemeine Verwaltung eingegliedert und zugleich das Landesamt für Flurneuordnung und Landentwicklung, das in Baden-Württemberg mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 29. April 1954 (GBl. S. 55) errichtet worden ist, aufgelöst.

Zu Absätzen 1 und 2

Die Aufgaben sind auf der unteren Ebene in den Landkreisen von den Landratsämtern als untere Verwaltungsbehörde zu erfüllen (§§ 20 ff. LVG). In den Stadtkreisen werden die Aufgaben von den Regierungspräsidien wahrgenommen. Die Aufgaben der oberen Flurbereinigungsbehörde werden für den Bereich der Landratsämter dem Regierungspräsidium Stuttgart übertragen. Die Landratsämter unterstehen in ihrer Funktion als untere Flurbereinigungsbehörde der Fachaufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde.

Für die Stadtkreise nimmt die Aufgaben der unteren Flurbereinigungsbehörde das jeweilige Regierungspräsidium und die Aufgaben der oberen Flurbereinigungsbehörde das zuständige Ministerium wahr. Hierdurch wird auch für die Stadtkreise der zweistufige Aufbau der Flurneuordnungsverwaltung gewahrt. Das Ministerium erlässt zugleich als obere Flurbereinigungsbehörde in den Stadtkreisen die Widerspruchsentscheidungen nach § 141 FlurbG.

Die oberen Flurbereinigungsbehörden erstellen jährlich ein nach Prioritäten geordnetes, landesweites Arbeitsprogramm für die Flurbereinigungsbehörden. Die Vorschläge für das Arbeitsprogramm werden von den unteren Flurbereinigungsbehörden erarbeitet und von den oberen Flurbereinigungsbehörden unter Berücksichtigung der personellen und finanziellen Ressourcen im Einvernehmen mit den Regierungspräsidien festgelegt. Das Arbeitsprogramm umfasst:

- a) neu anzuordnende Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz zur Vorlage an den Ministerrat,
- b) Zielfestlegung mit Ressourcenzuteilung,
- c) Finanzierung der Verfahren,
- d) laufende Ressourcenplanung.

Die Steuerung der Umsetzung des Arbeitsprogramms erfolgt durch Überwachung der Zielerreichung. Die Flurbereinigungsbehörden stellen die für eine Ressourcenplanung notwendigen Grunddaten in geeigneter Form zur Verfügung.

Zu Absatz 4

Jedem Landratsamt wird, soweit gewollt, ein Flurbereinigungsteam als Grundausstattung fest zugewiesen (so genannte „Grundteams“). Hierfür erhalten die Landkreise im Rahmen des pauschalen finanziellen Ausgleichs entsprechend der Größe und Zusammensetzung der Teams die Kosten erstattet. Bei den vier Regierungspräsidien werden weitere Fachbedienstete des Landes (so genannte „Poolteams“) vorgehalten, die den Landratsämtern entsprechend dem Arbeitsbedarf bei der unteren Flurbereinigungsbehörde nach beamtenrechtlichen bzw. tarifrechtlichen Grundsätzen zur Verfügung gestellt werden. Soweit erforderlich arbeiten diese Fachbediensteten kreisgrenzübergreifend. Dadurch wird ein fle-

xibler, an der Anzahl und Bedeutung der Flurneuerordnungsverfahren ausgerichteter Personaleinsatz ermöglicht. Der Personalbedarf bei den Landratsämtern wird dabei durch das landesweite Arbeitsprogramm bestimmt. Eine personelle Unterstützung durch das Land kommt jedoch nur insoweit in Betracht, als der Bedarf nicht durch ein Grundteam gedeckt werden kann. Hat ein Landkreis Personal im Grundteam über die Effizienzrendite von 20 % hinaus abgebaut oder innerhalb des Landratsamtes anderweitig beschäftigt und benötigt der Landkreis Personal von Poolteams, stellt das Land insoweit Personal nur gegen Kostenersatz bereit.

Die Landratsämter sind verpflichtet, das Arbeitsprogramm umzusetzen. Bei Bedarf erfolgt dies im kreisgrenzenüberschreitenden Zusammenwirken. Den vier Regierungspräsidien obliegt es, den Personaleinsatz nach Maßgabe dieses Arbeitsprogramms zu steuern und die Beschäftigten aus den Poolteams zu betreuen. Um die Schwerpunktsetzung durch das Land gewährleisten zu können, verbleiben das Personal und die hierfür entstehenden personellen und sächlichen Aufwendungen der Poolteams beim Land und die Regierungspräsidien bestimmen den Dienstsitz des Poolteams. Die betroffenen Beschäftigten werden von den Regierungspräsidien an das Landratsamt abgeordnet, an dem ihr Einsatz erforderlich wird. Sie bearbeiten die Flurneuerordnungsverfahren von dem durch das Regierungspräsidium festgesetzten Dienstsitz aus.

Unabhängig hiervon haben die Landratsämter die Möglichkeit, die aufgabengerechte Personalausstattung in den Ämtern durch Kooperationen zu optimieren. Sie können hierbei insbesondere von den Möglichkeiten nach § 13 a LVG Gebrauch machen. Dies ist besonders in den Fällen angezeigt, in denen in einem Landratsamt ein Grundteam nicht vollständig mit Flurneuerordnungsaufgaben ausgelastet ist und in benachbarten Kreisen zusätzlicher Personalbedarf besteht.

Das Land stellt die Mittel für die Verfahrenskosten der Flurbereinigungsverfahren nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans bereit. Dazu gehören auch die persönlichen und sächlichen Ausgaben für die Bereitstellung des Personals nach Absatz 4. Vor der Anordnung eines Verfahrens nach § 86 FlurbG (vereinfachtes Verfahren) oder § 92 FlurbG (beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren) hat das Landratsamt unter Berücksichtigung des landesweiten Arbeitsprogramms sicherzustellen, dass für seine Durchführung ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 2 (§§ 1 a bis 1 d)

Zu § 1 a

Das FlurbG zielt in besonderer Weise auf die Neutralität, Objektivität und Abwägungsgerechtigkeit von Flurbereinigungsverfahren. Die Zuständigkeit der Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden kann in Fällen, in denen der Landkreis als Grundstückseigentümer selbst am Flurbereinigungsverfahren beteiligt ist, ausnahmsweise zu Interessenkonflikten führen. Durch § 1 a wird die untere Flurbereinigungsbehörde verpflichtet, mögliche Interessenkonflikte der oberen Flurbereinigungsbehörde mitzuteilen. Dadurch wird einerseits die Selbstkontrolle des entscheidenden Organs und andererseits die Aufmerksamkeit der Behörde, die für die Genehmigung des Flurbereinigungsplans zuständig ist, gesteigert. So wird die Neutralität der Flurneuerordnungsverwaltung durch eine sachgerechte Selbst- wie auch Fremdaufsicht gesichert.

Zu Absatz 1

Die Gefahr eines Interessenkonfliktes ist zunächst in den Fällen denkbar, in denen der Landkreis als Eigentümer eines Grundstücks im Flurbereinigungsgebiet oder als einem den Eigentümern gleichstehender Erbbauberechtigter (§ 10 Nr. 1

FlurbG) am Flurbereinungsverfahren beteiligt ist und der Teilnehmergeinschaft angehört (§ 16 FlurbG). Ein solcher Sachverhalt ist der oberen Flurbereinigungsbehörde mitzuteilen. Aus der Mitteilung soll erkennbar sein, welche eigenen Interessen der Landkreis als Verfahrensbeteiligter am Ausgang des Verfahrens haben könnte. Die Mitteilung sollte auch eine Bewertung enthalten, ob sich aus diesen Interessen hinsichtlich der Gestaltungsgrundsätze und der Landabfindung der anderen Teilnehmer eine erhebliche Interessenkollision für das Landratsamt ergibt. Satz 3 berücksichtigt, dass die Umstände, die zu einem Interessenkonflikt führen können, auch zu einem späteren Zeitpunkt eintreten können.

Zu Absatz 2

Wenn ein anderes Mitglied der Teilnehmergeinschaft auf Grund der Teilnehmergeinschaft des Landkreises Einwendungen gegen die Zuständigkeit des Landratsamtes vorbringt, weil er durch diesen Sachverhalt die Objektivität und Neutralität von Entscheidungen im Flurbereinungsverfahren gefährdet sieht, ist dies als möglicher Hinweis auf einen Interessenkonflikt der oberen Flurbereinigungsbehörde ebenfalls mitzuteilen. Die Mitteilung sollte eine Bewertung des Sachverhalts durch das Landratsamt enthalten.

Zu Absatz 3

Aus der Teilnehmergeinschaft eines Landkreises entstehen in der Regel keine ernsthaften Interessenkonflikte, die eine objektive Durchführung des Flurbereinungsverfahrens gefährden. In der Regel reicht es aus, dass die Aufsichtsbehörde durch die Anzeige sensibilisiert wird und ergänzend bereit steht, um die Neutralität im Wege der Aufsicht und als Genehmigungsbehörde zu gewährleisten. Es kann aber Ausnahmefälle geben, in denen die Objektivität der unteren Flurbereinigungsbehörde auf Grund substantieller Eigeninteressen des Landkreises ex ante gefährdet erscheint. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Landkreis im Zusammenhang mit dem Flurbereinungsverfahren einen wesentlichen Ausbau oder gar den Neubau von Straßen in seiner Trägerschaft im Flurbereinigungsgebiet plant. In solchen Fällen kann die obere Flurbereinigungsbehörde, soweit sie es für erforderlich hält, die Zuständigkeit für das Flurbereinungsverfahren oder für einzelne Entscheidungen innerhalb des Verfahrens an sich ziehen. Ist das mitteilende Landratsamt selbst zu der Bewertung gelangt, dass ein erheblicher Interessenkonflikt vorliegt, wird die obere Flurbereinigungsbehörde regelmäßig von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Zu § 1 b

Die fachliche Fortbildung dient der landeseinheitlichen Qualifizierung von Fachkräften der Flurbereinigungsbehörden. Die Fortbildung wird einheitlich für die Beschäftigten bei den Landratsämtern und den Regierungspräsidien durchgeführt. Den Landkreisen bleibt es unbenommen, für das bei ihnen beschäftigte Personal eigene Fortbildungsprogramme zu entwickeln und umzusetzen.

Zu § 1 c

Soweit die unteren Flurbereinigungsbehörden bei der Durchführung von Flurbereinigungen EU-Kofinanzierungen in Anspruch nehmen, müssen Bewilligungen und Kontrollen den EU-Vorschriften entsprechen. Um dies sicherzustellen, ist die Regelung des § 29 d Abs. 1 und 2 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) entsprechend anzuwenden. Insoweit wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Zu § 1 d

Zur effizienten Durchführung von Flurneuerordnungsverfahren hat die Flurneuerordnungsverwaltung in den letzten Jahren mit hohem fachlichem und technischem Aufwand fachspezifische Instrumentarien zentral entwickelt. Sie ermöglichen, Flurneuerordnungen vom Beginn bis zum Ende im ganzen Land einheitlich durchzuführen, wie dies angesichts der Komplexität dieser Verfahren und hinsichtlich der Eingriffe in das Eigentum landesweit erforderlich ist. Ein wirtschaftliches Interesse am Einsatz fachspezifischer, einheitlicher Instrumentarien bei allen Flurbereinigungsbehörden hat das Land zudem, weil es nach § 104 FlurbG für die im Zusammenhang mit der Durchführung von Flurneuerordnungsverfahren entstehenden Verfahrenskosten (persönliche und sächliche Kosten der Behördenorganisation) aufkommen muss.

Die Fachanwendungen enthalten sowohl die Datenerfassung im Feldeinsatz als auch die Weiterverarbeitung der Daten im Büro. Nur durch den Einsatz einer einheitlichen Geräteausrüstung ist der ununterbrochene Datenfluss ohne Datenverluste gewährleistet.

Da die Poolteams vom Land ausgestattet werden, ist es zur Sicherstellung der Zusammenarbeit mit den Grundteams notwendig, dass mit einheitlichen Geräteausrüstungen gearbeitet wird, die ggf. auch in den Nachbarkreisen eingesetzt werden können.

Die Beschaffung der erforderlichen Ausstattung erfolgt in Abstimmung mit den unteren Flurbereinigungsbehörden. Die Regelung trifft eine Ausnahme zu § 52 Abs. 2 LKrO.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (§ 8)

§ 8 stellt eine speziellere Norm zu § 25 a LVG (einheitliche IuK-Verfahren) dar. Ziel ist es, den bisherigen Stand der IuK-Vereinheitlichung zu erhalten. Das Flurbereinigungsgesetz des Bundes verpflichtet die Länder in § 2, „die Flurbereinigung als besonders vordringliche Aufgabe zu betreiben.“ Die Vielzahl der Verfahren und beteiligten Eigentümer zwingt zum Einsatz von speziell für diesen Zweck entwickelten EDV-Verfahren. Die rasche Fortentwicklung der Technik erfordert eine ständige Anpassung der fachspezifischen Programme.

Rechtlich werden die Ergebnisse der Flurbereinigung in das – elektronisch zentral geführte – Liegenschaftskataster als „öffentliches Buch“ übernommen (§ 79 Abs. 1 FlurbG). Dieser zentral fortentwickelte EDV-Standard erfordert einen ebenso zentral fortgeführten EDV-Standard der Flurneuerordnungsverwaltung. Die Richtlinien der EU, die die Flurbereinigungsmaßnahmen zu einem nennenswerten Anteil mitfinanziert und den Mitteleinsatz detailliert überprüft, erfordern einen einheitlichen Kontrollstandard und sofort abrufbare landesweite Ergebnisse.

Von § 8 soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn Vereinbarungen mit den Landkreisen über die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie nicht rechtzeitig zu Stande kommen. Von der Ermächtigung wird nur im erforderlichen Umfang und nach Abwägung aller Belange (Artikel 71 Abs. 1 LV) sowie unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Gebrauch gemacht. Vorrangig sind Vereinbarungen anzustreben.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 25 a des LVG verwiesen.

Zu Artikel 96 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes

Die Änderung von § 1 ist erforderlich, weil die Aufgaben im Zuge der Verwaltungsstrukturreform vom Landesamt für Flurneuordnung und Landentwicklung auf das Regierungspräsidium Stuttgart übergehen.

Ausgehend von der Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes, wonach grundsätzlich die unteren Landwirtschaftsbehörden zuständig sind, werden die Zuständigkeiten des Regierungspräsidiums Stuttgart als obere Siedlungsbehörde geregelt.

Zu Artikel 97 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Grundstücksverkehrsgesetz

Allgemeines

Das Grundstücksverkehrsgesetz vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091) ermächtigt in § 2 Abs. 3 Nr. 2 die Länder zu bestimmen, dass die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke bis zu einer bestimmten Größe keiner Genehmigung bedarf. Von dieser Ermächtigung hat Baden-Württemberg bisher im Vergleich zu anderen Bundesländern zurückhaltend Gebrauch gemacht. Es hat zuletzt im Jahr 1994 die allgemeine Freigrenze von 0,2 ha auf 0,3 ha angehoben. Von den Flächenstaaten haben nur noch das Saarland mit 0,15 ha sowie Hessen, Niedersachsen und Thüringen mit 0,25 ha niedrigere Freigrenzen. Demgegenüber haben Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein die Freigrenze in den letzten Jahren auf 2 ha angehoben. In den anderen Bundesländern gelten Freigrenzen von 0,5 und 1 ha. Mit der Anhebung auf 1 ha können in Baden-Württemberg ein großer Teil der bisher genehmigungspflichtigen Erwerbsvorgänge genehmigungsfrei gestellt werden, was zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwands führt. Es ist daher sachlich gerechtfertigt, die Änderung des Ausführungsgesetzes zum Grundstücksverkehrsgesetzes mit dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz zu verbinden.

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Absatz 1

Die Regelung hat die Anhebung der bisher in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 festgesetzten Freigrenze von 1 ha bzw. 30 Ar auf einheitlich 1 ha zum Gegenstand. Eine Freigrenze von 0,50 ha wird erstmals eingeführt für Grundstücke, die dem Weinbau oder Erwerbsgartenbau dienen. Die Anhebung bzw. Einführung der Freigrenze dient der Verwaltungsvereinfachung und ist sachlich unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten vertretbar.

Zu Absatz 2

Die Veräußerung eines Grundstücks, auf dem sich die Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs befindet, soll weiterhin generell genehmigungspflichtig bleiben, um den Einfluss der Genehmigungsbehörde auf die zweckentsprechende Weiterverwendung insbesondere der im Außenbereich gelegenen Hofstellen zu sichern.

Zu Absatz 3

Die bestehende Ermächtigung zur Herabsetzung der Freigrenze in bestimmten Landesteilen soll vorerst beibehalten werden. Die Rücksicht auf die Existenz-

und Entwicklungsmöglichkeiten der einheimischen Betriebe in dem sich verschärfenden Wettbewerb mit Schweizer Landwirten um die im Zollgrenzgebiet zur Schweiz zum Verkauf gelangenden landwirtschaftlichen Grundstücke erfordert es unverändert, unterhalb der durch die Freigrenzen des Absatzes 1 hoch angesetzten Schwellen mit dem Instrumentarium des Grundstückverkehrsgesetzes, soweit zulässig, Einfluss auf die agrarstrukturelle Entwicklung zu nehmen.

Die bestehende Ermächtigung ließ nur eine Herabsetzung der Freigrenze der bisherigen Nummer 3 des Absatzes 1 zu. Dagegen sollten die in den bisherigen Nummern 1 und 2 dieses Absatzes genannten Freigrenzen nicht eingeschränkt werden können. Das Substrat dieser Regelung soll erhalten bleiben. Wegen des geänderten Wortlauts des Absatzes 1 ist deshalb in dem neu angefügten Satz 2 klarzustellen, dass eine Herabsetzung der Freigrenzen des Absatzes 1 in bestimmten Landesteilen nicht anwendbar ist auf Grundstücke, die an Gemeinden, Gemeindeverbände und Träger der öffentlichen Wasserversorgung veräußert werden.

Zu Nummer 2 (§ 1 a)

Die Bezeichnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum wird angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 1 b)

Die Mitwirkung der Rechtsaufsichtsbehörde, welche bereits in § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Bestimmung der Genehmigungsbehörde im Sinne des Grundstückverkehrsgesetzes und der Landwirtschaftsbehörden im Sinne des Landpachtgesetzes vom 13. Februar 1962 (GBl. S. 6) enthalten war, soll beibehalten werden. Ist eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband selbst als Erwerber(in) an einem genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäft beteiligt, soll durch die Mitwirkung der Rechtsaufsichtsbehörde vor Erlass einer negativen Entscheidung sichergestellt werden, dass eine gerichtliche Auseinandersetzung zwischen dem Land und der durch eine negative Entscheidung beschwerten kommunalen Körperschaft vermieden wird.

Zu Artikel 98 Änderung des Fischereigesetzes

Die Einführung des lebenslangen Fischereischeines führt zu einer Verwaltungsvereinfachung, weil die bisherige jährliche oder fünfjährliche Erteilung bzw. Verlängerung entfällt. Auch durch die Einräumung der Möglichkeit, die Fischereiabgabe für einen Zeitraum von zehn Jahren zu entrichten, erfolgt eine Verwaltungsvereinfachung.

Zu Nummer 1 (§ 7)

Der Name des Ministeriums hat sich geändert.

Zu Nummer 2 (§ 31)

In Absatz 1 Satz 3 wird geregelt, dass der Fischereischein nur unter der Voraussetzung gültig ist, dass ein Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe erbracht ist. Während nach bisherigem Recht mit der Gebühr für die Erteilung bzw. Verlängerung des Fischereischeines eine Fischereiabgabe erhoben wird und daher die Erteilung bzw. die Verlängerung des Fischereischeines an die Entrichtung einer Abgabe gekoppelt ist, ist bei Einführung des lebenslangen Fischereischeines durch ein anderes Instrument sicherzustellen, dass die Abgabe auch

tatsächlich entrichtet wird. Dies wird dadurch gewährleistet, dass der Fischereischein nur dann gültig ist, wenn ein Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe erbracht wird.

In Absatz 2 Satz 1 wird u. a. geregelt, dass der Fischereischein nach einem vom Ministerium erstellten Muster zu erteilen ist. Diese Regelung wurde aus dem bisherigen § 34 übernommen.

In Absatz 5 wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung geregelt, dass der Fischereischein regelmäßig auf Lebenszeit ausgestellt wird.

Zu Nummer 3 (§ 32)

Auf Grund der Anfügung des § 31 Abs. 1 Satz 3 reduziert sich der Verweis des Absatz 2 Satz 2 auf § 31 Abs. 1 auf dessen Sätze 1 und 2. Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

In Absatz 3 wird geregelt, dass der Jugendfischereischein nur für ein Jahr ausgestellt wird. Diese Regelung war bisher in § 34 enthalten, der auf Grund der nicht mehr notwendigen Regelung zur Gültigkeitsdauer des Fischereischeines entfällt. Kraft Sachzusammenhang wird die Gültigkeitsdauer des Jugendfischereischeines in § 32 aufgenommen.

Zu Nummer 4 (§ 33)

In Absatz 4 wird ein Einziehungsverfahren geregelt. Nachdem der Fischereischein auf Lebenszeit ausgestellt wird, muss es möglich sein, den Fischereischein für ungültig zu erklären und einzuziehen, wenn Gründe bekannt werden, die die Versagung des Fischereischeines gerechtfertigt hätten.

Zu Nummer 5 (§ 34)

Da der Fischereischein regelmäßig auf Lebenszeit ausgestellt wird, ist die bisherige allgemeine Regelung über die Gültigkeitsdauer des Fischereischeines entbehrlich und daher aufzuheben. Die Ausnahmefälle sind in § 31 Abs. 5 Satz 2 und § 32 Abs. 3 geregelt.

Zu Nummer 6 (§ 35)

§ 35 regelt neben der Zuständigkeit der Gemeinden für die Erteilung des Fischereischeines auch diejenige für die Erhebung der Fischereiabgabe. Es handelt sich um Pflichtaufgaben nach Weisung.

Bislang wurde mit der Erhebung der Gebühr für die Erteilung bzw. Verlängerung eines Fischereischeines die Fischereiabgabe erhoben. Da die Fischereiabgabe u. a. wegen der Kontinuität und der Abgabengerechtigkeit nicht nur durch eine einmalige Zahlung bei der Erteilung des lebenslangen Fischereischeines entrichtet werden soll, ist die Zuständigkeit der Gemeinde auf die Erhebung der Fischereiabgabe nach der Ausstellung des Fischereischeines zu erweitern.

Zu Nummer 7 (§ 36)

§ 36 regelt, wie bisher auch, die Pflicht zur Entrichtung der Fischereiabgabe. Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung, nach welcher die Fischereiabgabe für ein oder für fünf aufeinanderfolgende Kalenderjahre entrichtet werden kann, wird die Möglichkeit eingeräumt, die Fischereiabgabe auch für zehn aufeinanderfolgende Jahre zu entrichten. Inhaber von Jugendfischereischeinen sollen wie bisher nicht zur Entrichtung einer Fischereiabgabe verpflichtet sein.

Absatz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung. Dadurch wird das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Einzelheiten zur Höhe der Fischereiabgabe, zum Erhebungsverfahren und zum Verfahren über den Nachweis der Entrichtung der Fischereiabgabe zu regeln.

Zu Artikel 99 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 Satz 1, Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 4)

Durch ein Redaktionsversehen in § 1 Abs. 1 wurde beim Erlass des Gesetzes die ursprüngliche Definition des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts verändert, indem der Klammerzusatz vor die Aufzählung des Weinrechts gezogen wurde, ohne dass die Folgeänderungen berücksichtigt wurden. Damit wird das Weinrecht hinsichtlich der Anordnung konkreter Maßnahmen in den erwähnten Paragraphen ausgenommen. Dies war, wie sich aus § 2 ergibt, nicht beabsichtigt. Vielmehr sollten die Lebensmittelüberwachungsbehörden zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1, also auch des Weinrechts, die entsprechenden Überwachungsmaßnahmen und die weiteren Maßnahmen anordnen dürfen. Durch die Änderung wird dies nun bereinigt.

Zu Nummer 2 (§ 6)

§ 6 regelt hauptsächlich das Zusammenwirken der berührten Ministerien. Die Norm ist entbehrlich, nachdem die Zuständigkeit der Polizei (Wirtschaftskontrolldienst) im Zuge der Verwaltungsstrukturreform wegfällt.

Zu Nummer 3 (§ 12 Abs. 2)

Mit der Bekanntgabe der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 24. Juli 2001 (GBl. S. 590) ist das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum für die Aufgabe der Lebensmittelüberwachung zuständig (vgl. Artikel 1 Ziff. VIII).

Zu Nummer 4 (§ 18 Abs. 2)

Der Name des Ministeriums hat sich geändert (vgl. Nr. 2). Soweit die Veterinärverwaltung lebensmittelrechtliche Sachverhalte regelt, geschieht dies im Rahmen der Lebensmittelüberwachung, wie dies auch im Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz zum Ausdruck kommt. Eine besondere Nennung ist daher nicht notwendig. Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen im Gesetz zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes.

Zu Nummer 5 (§ 19)

Zu Buchstabe a

Eine besondere Verordnungsermächtigung ist im Hinblick auf § 5 Abs. 4 und 5 LVG entbehrlich.

Zu Buchstabe b

Nachdem die Möglichkeit der Beauftragung des Wirtschaftskontrolldienstes im Bereich der Lebensmittelüberwachung zukünftig entfällt, ist auch der Verweis in § 20 Abs. 2 (alt) überflüssig, sodass diese Beschäftigten die Weinüberwachung im Rahmen der Zuständigkeit ihrer Behörde (§ 18 Abs. 1) weiter wahrnehmen können. Insofern bedarf es nur noch einer Regelung, welche Behörde die Bestellung nach § 31 Abs. 3 Weingesetz vornimmt. Die Regierungspräsidien treffen hierbei Absprachen über einheitliche Grundlagen und eine einheitliche Durchführung der Bestellung der im Landesdienst beschäftigten Weinkontrolleure und werden dabei die festgelegten regierungsbezirksübergreifenden Tätigkeiten der Weinkontrolleure berücksichtigen.

Zu Nummer 6 (§§ 20 f.)

Zu § 20

Mit Kabinettsbeschluss vom 7. Dezember 1998 wurden die Chemischen Landesuntersuchungsanstalten, die Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsämter und das Tierhygienische Institut Freiburg zu Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern zusammengefasst. Insofern muss Absatz 1 angepasst werden.

Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bei Gefahr im Verzug nach §§ 41 Abs. 3 und 42 Abs. 1 Satz 1 LMBG bleibt unberührt.

Außerdem wird durch die Formulierung in Absatz 1 klargestellt, dass es sich nicht um eine abschließende Regelung handelt. Die mit der Überwachung beauftragten Personen der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden sind hiervon unberührt.

Die Weinkontrolle ist nun in § 19 Abs. 3 geregelt. Auf die Begründung zu Nr. 4 wird verwiesen.

Die Änderungen in den Absätzen 2 und 3 sind Folgeänderungen zu Absatz 1. Die Ausnahme in Absatz 5 (alt) ist auf Grund der Integration der Untersuchungseinrichtungen und der Änderung von Absatz 1 nicht mehr erforderlich. Außerdem wird klargestellt, dass diese beauftragten Personen lediglich die notwendigen unaufschiebbaren Anordnungen treffen können, die über die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen nach dem 2. Abschnitt des AGLMBG hinausgehen.

Absatz 4 enthält lediglich eine redaktionelle Folgeänderung. § 46 PolG (alt) ist nun § 56 PolG.

Zu § 21

Mit Kabinettsbeschluss vom 7. Dezember 1998 wurden die Chemischen Landesuntersuchungsanstalten, die Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsämter und das Tierhygienische Institut Freiburg zu Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern zusammengefasst. Die bisher vom Landesgesundheitsamt wahrgenommenen Untersuchungsaufgaben in der Lebensmittelüberwachung werden seit 1. Januar 2000 von den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern durchgeführt. Insofern muss Absatz 1 angepasst werden.

Das Chemische Untersuchungsamt der Stadt Pforzheim und das Chemische Institut der Stadt Stuttgart wurden ebenfalls in die Chemischen- und Veterinäruntersuchungsämter des Landes integriert. Auf Grund der Integration und um die Bündelungsfunktion der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter zu erhalten, sind zukünftig keine Ausnahmeregelungen mehr vorgesehen. Deshalb kann Absatz 2 (alt) entfallen.

Ein gemeinsamer Probenplan des Landes, auch im Hinblick auf die Vorgaben des Bundes zum nationalen Rückstandskontrollplan, erfordert eine Risikoanalyse und Risikobewertung und kann vor allem nicht ohne Berücksichtigung der Untersuchungskapazitäten und -schwerpunkte der Untersuchungseinrichtungen erfolgen. Insofern ist der Probenplan unter Federführung der Untersuchungseinrichtungen gemeinsam mit den Überwachungsbehörden zu erstellen.

In dem Wedel-Gutachten des Bundes zur Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes wird u. a. darauf hingewiesen, dass eine klare Trennung zwischen „Risikobewertung“ auf der einen Seite sowie „Risikomanagement“ auf der anderen Seite im Hinblick auf Transparenz und Vertrauensbildung beim Verbraucher erforderlich sei. Die Änderung des Satzes 2 in Absatz 2 soll eine eigenverantwortliche Durchführung der Untersuchung (Wahl der Untersuchungsmethode, Organisation des Laborbetriebs etc.) durch die Untersuchungseinrichtung sicherstellen und ausschließen, dass auf die Unterergebnisse und die Begutachtung Einfluss genommen wird. Insofern wird Absatz 3 (alt) angepasst.

Bei Betriebskontrollen ist es notwendig, dass sich die Sachverständigen vor Ort ein eigenes Bild machen können und ihr Wissen unmittelbar in die Entscheidungsfindung einfließen kann.

Zu Nummer 7 (§ 26)

Die unterschiedlichen Anforderungen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr sowie im Handelsverkehr mit Drittländern machen eine redaktionelle Anpassung erforderlich.

Zu Artikel 100 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes

Die Mitwirkungsaufgabe des Polizeivollzugsdienstes bei der Fleischhygieneüberwachung (Überwachung der Einhaltung vorgeschriebener hygienischer Mindestanforderungen in Betrieben sowie der Vorschriften über die Beförderung von Fleisch) entfällt, wenn die untere Verwaltungsbehörde selbst diese Aufgabe übernimmt. § 2 ist daher aufzuheben.

Zu Artikel 101 Änderung der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetzes

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung von den Forstdirektionen auf die Regierungspräsidien. In der Sache geht es um die Benennung eines Personenkreises von Forstsachverständigen als Schadensschätzer zur Abschätzung von Wild- und Jagdschäden an Forstpflanzen.

Zu Artikel 102 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hopfengesetzes

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung von den Ämtern für Landwirtschaft auf die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden.

Zu Artikel 103 Änderung der Pflanzenschutz-Sachkundeprüfungsverordnung

Es handelt sich um Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung von den Ämtern für Landwirtschaft auf die Landratsämter und von den Forstdirektionen auf die Regierungspräsidien.

Zu Artikel 104 Änderung der Tierzuchtdurchführungsverordnung

Zu § 1

Zu Absatz 1

Redaktionelle Änderung bezüglich der Bezeichnung des Ministeriums.

Zu Absatz 2

Die in der Verordnung zur Änderung der Tierzuchtdurchführungsverordnung vom 26. August 1997 (GBl. S. 390) begründete Vorort-Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen wird beibehalten.

Zu Absatz 3

Bisher waren die Referate Tierzucht der Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur Biberach, Donaueschingen, Herrenberg, Ilshofen, Ludwigsburg und Ulm für die in der Tierzuchtdurchführungsverordnung genannten Aufgaben zuständig. Im Sinne der Einräumigkeit, der Vereinfachung und der Klarstellung der Zuständigkeiten werden die Aufgaben auf die vier Landratsämter Biberach, Ludwigsburg, Schwäbisch Hall und Schwarzwald-Baar-Kreis übertragen.

Zu Artikel 105 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundeswaldgesetz

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung von den Forstdirektionen und den Staatlichen Forstämtern auf die Regierungspräsidien und die unteren Forstbehörden.

Zu Artikel 106 Änderung der Ersten Körperschaftswaldverordnung

Es handelt sich um Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung von den Staatlichen Forstämtern auf die unteren Forstbehörden sowie von den Forstdirektionen auf die Regierungspräsidien Tübingen und Freiburg als höhere Forstbehörden.

Zu Artikel 107 Änderung der Privatwaldverordnung

Es handelt sich um Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung von den Staatlichen Forstämtern auf die unteren Forstbehörden.

Zu Artikel 108 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummern 2 bis 4

Es handelt sich um Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung von den Forstdirektionen auf die Regierungspräsidien.

Zu Artikel 109 Änderung der Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung

Als Folge der Integration der Landwirtschaftsämter in die unteren Verwaltungsbehörden ist § 1 Nr. 3 anzupassen.

Zu Artikel 110 Änderung der Verordnung über die Beiräte bei den Naturschutzbehörden

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung von den Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege auf die Regierungspräsidien (§ 48 b NatSchG).

Zu Artikel 111 Änderung der Ausgleichsabgabenverordnung

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Änderung des § 12 Abs. 1 NatSchG.

Zu Artikel 112 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Flurbereinigungsgesetzes

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Es handelt sich um Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Auflösung unterer Sonderbehörden. Die Anhörung des Landratsamts nach § 1 Nr. 4 der Verordnung zur Durchführung des Flurbereinigungsgesetzes umfasst nach der Ver-

waltungsstrukturreform auch die Belange der unteren Landwirtschaftsbehörde, der unteren Wasserbehörde und der unteren Straßenbaubehörde. Die eigenständige Anhörung des Landwirtschaftsamts oder des Straßenbauamts entfällt in Zukunft.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung im Forstbereich auf die Landratsämter und Stadtkreise und die Regierungspräsidien.

Zu Artikel 113 Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Freigrenze nach dem Landpachtverkehrsgesetz

Der Umfang der Freigrenze nach dem Landpachtverkehrsgesetz wird von 0,5 ha auf 2 ha angehoben. Aus heutiger agrarstruktureller Sicht ist eine Anwendung des Landpachtverkehrsgesetzes für Pachtflächen unter 2 ha nicht erforderlich. Eine Ausnahme bilden lediglich Pachtflächen entlang der Schweizer Grenze, für die es auf Grund des anhaltenden Wettbewerbsdrucks vorerst bei der bisherigen Regelung von 10 Ar bleiben soll.

Zu Artikel 114 Änderung der Landesfischereiverordnung

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 12)

Die Neufassung des Absatzes 1 ist auf Grund der Einführung des lebenslangen Fischereischeines als Folgeänderung zur Änderung des Fischereigesetzes erforderlich. Die Höhe der Fischereiabgabe bleibt unverändert.

Bislang wird der Fischereischein von der Gemeinde für ein oder fünf Jahre erteilt bzw. verlängert. Mit der Gebühr für die Erteilung bzw. Verlängerung des Fischereischeines wird eine Fischereiabgabe erhoben, die an das Land abzuführen ist. Nach Einführung des lebenslangen Fischereischeines durch Änderung des Fischereigesetzes ist zu regeln, wie die Fischereiabgabe zu zahlen ist und wie der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe (als Gültigkeitsvoraussetzung für den Fischereischein) zu führen ist. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage wird die Möglichkeit geschaffen, die Fischereiabgabe auch für einen Zeitraum von zehn Jahren zu entrichten.

Die bislang für alle Arten von Fischereischeinen geltende Regelung, dass die Abgabe mit der Gebühr für die Erteilung des Fischereischeines zu erheben ist, ist nur noch für den Jahresfischereischein (welcher nur in den Fällen eines fehlenden Sachkundenachweises erteilt wird) von Bedeutung.

Zu Artikel 115 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Lebensmittelspezialitätengesetz

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Parallelzuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes neben der unteren Verwaltungsbehörde bei der Durchführung des LebensmittelSpezialitätengesetzes entfällt.

Zu Artikel 116 Änderung Handelsklassen-Zuständigkeitsverordnung

Zu Nummern 1 und 2

Die Parallelzuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes neben der unteren Verwaltungsbehörde bei der Durchführung des Handelsklassengesetzes entfällt.

Zu Artikel 117 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes

Zu Nummer 1

Anpassung an die aktuelle Bezeichnung.

Zu Nummer 2 (§ 4 a)

Die Parallelzuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes neben der unteren Verwaltungsbehörde bei der Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes entfällt.

Zum Zehnten Teil

Anpassungen im Bereich des Sozialministeriums

Zu Artikel 118 Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 2)

Nach derzeitiger Rechtslage ist das Landesgesundheitsamt eine Landesoberbehörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Geschäftsbereich des Sozialministeriums (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 ÖGDG). Diese Landesoberbehörde wird durch die Änderung in § 2 Abs. 1 Nr. 4 ÖGDG aufgelöst und ihre Aufgaben auf das Regierungspräsidium Stuttgart (Landesgesundheitsamt) übertragen. Durch diese Ausgestaltung behalten alle weiteren Bezugnahmen auf das Landesgesundheitsamt unverändert ihre Gültigkeit.

Die Neufassung von § 2 Abs. 1 Satz 2 stellt die Vorort-Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Landesgesundheitsamts klar.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Der Begriff wird an die Entwicklung im Bundesrecht und den neuen Begriff „Infektionsschutzgesetz“ angepasst.

Zu Artikel 119 Gesetz über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg

Die bundesrechtlichen Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrecht und dem Schwerbehindertenrecht werden derzeit vom Landesversorgungsamt und

acht Versorgungsämtern sowie einer Außenstelle erfüllt. Diese Aufgaben sollen künftig vom Regierungspräsidium Stuttgart und den Landratsämtern wahrgenommen werden. Die Landesregierung beabsichtigt, auch auf die Stadtkreise Aufgaben der Versorgungsämter zu übertragen, sobald die bundesrechtlichen Voraussetzungen für eine umfassende Neuordnung geschaffen sind.

Es ist zweckmäßig, die erforderlichen Regelungen in einem eigenständigen Gesetz zusammenzufassen, da eine Reihe grundsätzlicher Regelungen, die sich nicht im Aufgabenübergang erschöpfen, sondern auf Dauer angelegt sind, in das Gesetz aufzunehmen sind.

Zu § 1 Oberste Landesbehörde und Landesversorgungsamt

§ 1 Abs. 1 zieht die Regelung des § 22 Nr. 1 LVG deklaratorisch im Versorungsverwaltungsgesetz nach.

Das Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden für Kriegsopferversorgung des Bundes in der Fassung vom 3. Mai 2000 (KriegsOpfVwBehG) schreibt den Ländern vor, dass die Versorgung von Kriegsopfern von Landesversorgungsämtern und Versorgungsämtern durchzuführen ist. Durch § 1 Abs. 2 wird das durch Verordnung der Regierung über die Errichtung von Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vom 26. April 1954 errichtete Landesversorgungsamt aufgelöst und seine Aufgaben werden auf das Vorort-Regierungspräsidium Stuttgart übertragen. Das Regierungspräsidium ist insoweit Landesversorgungsamt im Sinne von § 1 KriegsOpfVwBehG. Es führt die Fachaufsicht über alle Landratsämter, soweit diese Aufgaben der Versorgungsämter nach § 2 sowie der Orthopädischen Versorgungsstellen nach § 3 wahrnehmen.

Zu § 2 Versorgungsämter

Durch § 2 Abs. 1 werden die durch Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Versorgungsämter und Orthopädischen Versorgungsstellen vom 6. November 1973, geändert durch Anordnung vom 17. Oktober 1978, errichteten Versorgungsämter aufgelöst und ihre Aufgaben den Landratsämtern als unteren staatlichen Verwaltungsbehörden übertragen. Die Landratsämter sind damit Versorgungsämter im Sinne des KriegsOpfVwBehG. Rechtmäßigkeit, Qualität und Einheitlichkeit der Versorungsverwaltung sind – wie bei jeder anderen Fachverwaltung auch – so abzusichern, dass fachspezifische Organisationseinheiten innerhalb einer Behörde gebildet werden, die personell und sächlich angemessen ausgestattet sind. Die Eigenständigkeit der Versorgungsämter innerhalb der allgemeinen Verwaltungsorganisation lässt sich in dieser Weise gewährleisten und sie können in diesem Rahmen außenwirksam handeln.

Durch § 2 Abs. 2 wird der Dienstsitz bestimmter Landratsämter in ihrer Funktion als Versorgungsämter auf das Gebiet bestimmter Stadtkreise erweitert. Dies ist notwendig, da die Bürgermeisterämter der Stadtkreise keine unteren staatlichen Behörden sein können.

In § 13 a LVG wird mit diesem Gesetz die Möglichkeit zu Kooperationen zwischen unteren staatlichen Verwaltungsbehörden eingeführt. Die Regelung ermöglicht es den Landratsämtern, zur Wahrnehmung der Aufgaben der Versorgungsämter mittels Verwaltungsvereinbarung gemeinsame Dienststellen am Dienstsitz eines der beteiligten Landratsämter oder an einem anderen Ort im Gebiet der an der Vereinbarung beteiligten Kreise einzurichten. Von dieser Kooperationsmöglichkeit sollte insbesondere im Bereich der Versorgungsämter Gebrauch gemacht werden. Auf Grund der Struktur der Versorgungsämter besteht in diesem Bereich eine besondere Notwendigkeit für Kooperationen, um eine effektive Aufgabenerledigung überhaupt zu ermöglichen und sicherzustellen.

Zu § 3 Orthopädische Versorgungsstellen

Durch § 3 werden die durch Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Versorgungsämter und Orthopädischen Versorgungsstellen vom 6. November 1973, geändert durch Anordnung vom 17. Oktober 1978, errichteten Orthopädischen Versorgungsstellen bei den vier Versorgungsämtern Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Ulm mit einem zentralen Handlager in Freiburg aufgelöst und ihre Aufgaben den Landratsämtern Böblingen, Karlsruhe, Breisgau-Hochschwarzwald und Alb-Donau-Kreis übertragen. Aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen ist es unabdingbar, diese Aufgaben bei wenigen Landratsämtern an den seitherigen Standorten zu konzentrieren.

Zu § 4 Versorgungskuranstalten

Die beiden Kurkliniken in Bad Mergentheim und Bad Wildbad wurden vom Land nach § 2 KriegsOpfVwBehG errichtet und wurden bislang als unselbstständige Dienststellen des Landesversorgungsamtes geführt. Mit dessen Auflösung gehen die Kliniken auf das Regierungspräsidium Stuttgart über und unterstehen diesem nach § 3. § 4 stellt insoweit die Dienst- und Fachaufsicht des Regierungspräsidiums Stuttgart klar.

Zu § 5 Übergangsregelung

Bis zur Anpassung von bundesrechtlichen Vorschriften insbesondere im Hinblick auf die Auslandszuständigkeitsverordnungen durch den Bund ist eine Übergangsregelung hinsichtlich der Zuständigkeiten notwendig.

Zu Artikel 120 Änderung des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen und der Vereinbarung von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg

Bisher enthält das Gesetz zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen und der Vereinbarung von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg (FG) Bestimmungen zur Erstellung von Frauenförderplänen im kommunalen Bereich. Das Gesetz soll ergänzt werden durch eine weitere Bestimmung, die verdeutlicht, dass es auch zu den Aufgaben der Kommunen gehört, in Umsetzung des Verfassungsauftrags nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG entsprechende Strukturen zu schaffen, die der Gleichstellung wirksam verpflichtet sind. Dabei geht es sowohl um Maßnahmen der Frauenförderung, als auch um strukturelle Maßnahmen zur Herstellung gleicher Chancen für Frauen und Männer. Für die fachliche und inhaltliche Begleitung ist in den Stadt- und Landkreisen eine Stelle zu benennen.

Die Ergänzung des FG hat keine finanziellen Auswirkungen.

§ 19a Abs. 1 berücksichtigt die Selbstverwaltungshoheit der Kommunen. Die Frage, wie diese Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungshoheit wahrgenommen wird und welche Strukturen sinnvoll und notwendig sind, liegt im Entscheidungs- und Verantwortungsbereich der Kommunen.

Zu Nummer 1 (§ 2)

Damit der neue § 19a FG Anwendung findet, wird die Verweisung auf die Sonderregelung erweitert.

Zu Nummer 2 (§ 19)

Der neue Kommunalverband für Jugend und Soziales soll – wie bisher die Landeswohlfahrtsverbände – einen Frauenförderplan erstellen.

Zu Nummer 3 (§ 19 a)

§ 19 a Abs. 1 verdeutlicht, dass es auch zu den Aufgaben der Kommunen gehört, den Verfassungsauftrag der Gleichberechtigung von Frauen und Männern nach Artikel 3 Abs. 2 GG durchzusetzen und entsprechende Strukturen zu schaffen, die der Gleichstellung wirksam verpflichtet sind. Dabei geht es sowohl um Maßnahmen der internen als auch der externen Frauenförderung, ebenso wie um strukturelle Maßnahmen (Gender Mainstreaming) zur Herstellung gleicher Chancen für Frauen und Männer. Die Gemeinden, Stadt- und Landkreise haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Aufgaben der Frauenförderung wahrgenommen werden und Chancengleichheit als durchgängiges Leitprinzip in allen kommunalen Aufgabenbereichen berücksichtigt sowie inhaltlich und fachlich begleitet wird. Hierdurch sollen zugleich auch mögliche Nachteile für die von der Eingliederung in die Bürgermeister- und Landratsämter erfassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kompensiert werden, deren Behörden vor der Eingliederung zur Anwendung dieses Gesetzes verpflichtet waren. § 19 a Abs. 1 berücksichtigt die Selbstverwaltungshoheit der Kommunen. Die Frage, wie diese Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungshoheit wahrgenommen wird und welche Strukturen sinnvoll und notwendig sind, liegt im Entscheidungs- und Verantwortungsbereich der Kommunen.

§ 19 a Abs. 2 verpflichtet darüber hinaus die Stadt- und Landkreise, eine zuständige Person oder eine Organisationseinheit zu benennen, die die Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 1 inhaltlich und fachlich begleitet. Im Rahmen der Selbstverwaltungshoheit der Kommunen legen die Stadt- und Landkreise eigenverantwortlich fest, wie und von welcher Stelle diese fachliche und inhaltliche Begleitung wahrgenommen wird. Dabei bietet es sich an, eine entsprechende Anwendung einzelner Vorschriften dieses Gesetzes zu prüfen und gegebenenfalls zur Wahrnehmung durch die Person oder Organisationseinheit zu übernehmen.

Zu Artikel 121 Änderung des Bestattungsgesetzes

Friedhöfe sind würdig anzulegen. Erforderlich ist insbesondere, dass die Totenruhe nicht beeinträchtigt wird. Der Friedhofsträger hat deshalb bei Anlegung oder Erweiterung eines Friedhofs darauf zu achten, dass ein ausreichender Abstand zu anderen Flächen gewahrt bleibt. Bisher waren die einzuhaltenden Abstände in § 3 des Bestattungsgesetzes (BestattG) konkret festgelegt. Durch die untere Verwaltungsbehörde (§ 3 Abs. 2 BestattG i. V. m. § 31 Abs. 1 BestattVO) konnten hiervon Ausnahmen bewilligt werden.

Die Abstandsvorschrift wird durch eine allgemeinere Formulierung ersetzt. Die Abstände werden nicht mehr konkret festgelegt. In Zukunft soll die Entscheidung über Abstände von Friedhöfen zu störenden Betrieben, Gewerbe- und Industriegebieten, Gebäuden und überbaubaren Grundstücksflächen von der Kommune im Rahmen ihrer Planungshoheit in eigener und alleiniger Verantwortung getroffen werden. Bei der Festlegung der jeweiligen Abstände ist unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange darauf zu achten, dass die Abstände mit den nachbarlichen Belangen vereinbar sind und die Ruhe und Würde des Friedhofs nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Ziel ist es, die kommunale Selbstverwaltung zu stärken und den kommunalen Handlungsspielraum zu erweitern. Gleichzeitig soll eine Straffung des Verwaltungsaufwandes sowie eine Kostenentlastung für die Kommunen erreicht werden.

Zu Artikel 122 Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII)

Durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) wird das bisherige Sozialhilferecht mit Wirkung vom 1. Januar 2005 als Zwölftes Buch in das Sozialgesetzbuch (SGB XII) eingeordnet. Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in der Fassung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848), wird aufgehoben. Ebenfalls aufgehoben wird das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsgesetz) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1335); seine materiell-rechtlichen Regelungen werden in das SGB XII übernommen.

Die Regelungen des SGB XII enthalten neben einer grundlegenden systematischen Umstellung und zahlreichen materiell-rechtlichen Änderungen auch eine Reihe von Landesrechtsvorbehalten. Anstelle des bisherigen Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) vom 23. April 1963 (GBl. S. 33, ber. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 622), und des Gesetzes zur Ausführung des Grundsicherungsgesetzes (AGGSiG) vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 470) sind deshalb neue landesrechtliche Ausführungsbestimmungen zu erlassen, die unter anderem den umfassenden Aufgabenübergang von den bisherigen Landeswohlfahrtsverbänden auf die Stadt- und Landkreise (örtliche Träger der Sozialhilfe) im Zuge der Verwaltungsstrukturreform regeln.

Regelungsschwerpunkte des Gesetzes sind:

- Bestimmung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales als überörtlicher Träger der Sozialhilfe.
- Übertragung der sachlichen Zuständigkeit für sämtliche Hilfen nach dem künftigen SGB XII auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe, soweit nicht bundesrechtlich die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe zwingend vorgegeben ist.
- Gesetzliche Verteilungsregelung für die dem Land für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zufließenden Bundesmittel (entsprechend den bisherigen Regelungen im AGGSiG).
- Die Landkreise erhalten – wie bei der bisherigen Sozialhilfe – die Möglichkeit, die Durchführung ihrer Aufgaben nach dem SGB XII auf kreisangehörige Gemeinden zu delegieren,
- im Zuge der Entbürokratisierung entfällt künftig die beratende Beteiligung sozial erfahrener Dritter vor Erlass eines Widerspruchsbescheides in Sozialhilfeangelegenheiten und
- Ausschluss der Kostenerstattung nach § 106 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 SGB XII in den Fällen, in denen die sachliche Zuständigkeit zum 1. Januar 2005 vom überörtlichen auf den örtlichen Träger übergeht.

Zu § 1 Träger der Sozialhilfe

Zu Absatz 1

§ 3 Abs. 2 Satz 1 SGB XII überträgt den Stadtkreisen und den Landkreisen die Aufgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII unmittelbar. Der Regelung in Absatz 1 kommt daher keine konstitutive, sondern nur deklaratorische Wirkung zu.

Zu Absatz 2

Nach § 3 Abs. 3 SGB XII bestimmen die Länder die überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Als überörtlicher Träger der Sozialhilfe wird der Kommunalverband für Jugend und Soziales bestimmt.

Zu Absatz 3

Die Bestimmung stellt klar, dass die Träger der Sozialhilfe die Aufgaben nach dem SGB XII als eine weisungsfreie Pflichtaufgabe wahrnehmen (vgl. dazu § 2 Abs. 2 GemO, § 2 Abs. 3 LKrO).

Zu § 2 Sachliche Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe

Nach § 97 Abs. 1 SGB XII ist der örtliche Träger der Sozialhilfe für die Sozialhilfe sachlich zuständig, soweit nicht der überörtliche Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig ist. Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wird nach Landesrecht bestimmt.

Die Regelung schöpft den Landesrechtsvorbehalt dahin gehend aus, dass sich die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe künftig nur auf Aufgaben und Hilfen beschränkt, für die bundesrechtlich ein überörtlicher Träger zwingend vorgegeben ist (z. B. Sozialhilfe für Deutsche im Ausland nach § 24 SGB XII, Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe). Entsprechend den Zielen der Verwaltungsstrukturreform, die Aufgaben der bisherigen Landeswohlfahrtsverbände umfassend auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe zu übertragen, werden diese damit sachlich zuständig für sämtliche in § 8 SGB XII genannten Hilfen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Hilfen:

- Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 bis 40 SGB XII,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46 SGB XII),
- Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52 SGB XII),
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 bis 60 SGB XII),
- Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66 SGB XII),
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII) und die
- Hilfe in anderen Lebenslagen nach den §§ 70 bis 74 SGB XII (z. B. Blindenhilfe)

sowie die jeweils hierzu gebotene Beratung und Unterstützung.

Zu § 3 Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden

Zu Absatz 1

Entsprechend dem Landesrechtsvorbehalt in § 99 Abs. 1 SGB XII erhalten die örtlichen Träger der Sozialhilfe – wie nach den bisherigen Ausführungsbestimmungen im AGBSHG und AGGSiG – die Möglichkeit, kreisangehörige Gemeinden oder vereinbarte Verwaltungsgemeinschaften zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII heranzuziehen. Die Durchführung der Aufgaben kann ganz oder teilweise übertragen werden. Durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. S. 2954), das zeitgleich mit dem SGB XII zum 1. Januar 2005 in Kraft treten wird, wird ein großer Teil der bisherigen Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt aus der Sozialhilfe herausfallen und die neue Grundsicherung für Ar-

beitssuchende erhalten. Nur für den danach noch verbleibenden Personenkreis (Erwerbsgeminderte, über 65-Jährige) werden künftig Hilfen zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung nach dem SGB XII gewährt. Im Interesse einer möglichst ortsnahen Umsetzung auch des neuen Sozialhilferechts wird den Landkreisen die Möglichkeit eröffnet, die Durchführung auf kreisangehörige Gemeinden oder vereinbarte Verwaltungsgemeinschaften zu übertragen.

Die Detailregelungen zur Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden (Übertragung durch Satzung, Einwilligungserfordernis der Gemeinde, Weisungsumfang des Landkreises) entsprechen den Regelungen des bisherigen § 4 Abs. 2 AGBSHG. Im Falle einer Delegation bleibt die Verantwortung für die Durchführung aber weiter beim Landkreis als dem nach § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB XII zuständigen örtlichen Träger. Die Landkreise erlassen deshalb auch in diesen Fällen die Widerspruchsbescheide nach dem Sozialgerichtsgesetz (§ 99 Abs. 1, letzter Halbsatz SGB XII).

Zu Absatz 2

Die Regelung erlaubt – in Übereinstimmung mit dem bisherigen § 4 Abs. 2 AGBSHG – eine Übertragung von Aufgaben nach dem SGB XII auf kreisangehörige Gemeinden im Einzelfall (z. B. notwendige Feststellungen über die persönlichen Verhältnisse eines Leistungsberechtigten).

Zu § 4 Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen

Die Regelung eröffnet – wie das bisherige AGBSHG und das AGGSiG – dem Bürger die Möglichkeit, Anträge auf Leistungen nach dem SGB XII auch beim Bürgermeisteramt seines Aufenthaltsortes stellen zu können. Ihm werden so oft weite Wege zum zuständigen Landratsamt erspart.

Zu § 5 Vorläufige Hilfeleistung

Die Verpflichtung der kreisangehörigen Gemeinden, in Eilfällen für den Landkreis als den örtlichen Träger vorläufig Hilfe zu leisten, entspricht dem bisherigen § 14 Abs. 2 AGBSHG. Satz 2 stellt klar, dass die aufgewendeten Kosten vom örtlichen Träger zu erstatten sind.

Zu § 6 Kosten der Sozialhilfe

In Satz 1 und 2 wird klargestellt, dass der Aufgabenträger zugleich Kostenträger für die Sozialhilfe ist. Die bisherigen Regelungen im AGBSHG zur Verwaltungskostenerstattung durch den Landkreis im Falle einer Delegation auf kreisangehörige Gemeinden oder vereinbarte Verwaltungsgemeinschaften (vgl. § 3 Abs. 1) werden inhaltsgleich übernommen.

Zu § 7 Verteilung der Ausgleichsleistungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Zu Absatz 1

Durch Artikel 68 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch wird die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als eigenständiges Leistungsrecht mit Wirkung vom 1. Januar 2005 aufgehoben und ihre materiell-rechtlichen Regelungen in das SGB XII (Viertes Kapitel) übernommen. Der Bund beteiligt sich an den Mehraufwendungen der Kommunen für die Grundsicherung wie bisher in Höhe eines jährlichen Festbetrages von bundesweit

(zunächst) 409 Mio. Euro. Die Verteilung auf die Länder erfolgt künftig entsprechend ihrem Anteil an den Gesamtausgaben für den besonderen Mietzuschuss für Sozialhilfeempfänger auf dem Stand des Jahres 2002 (§ 34 Abs. 2 Wohngeldgesetz in der Fassung vom 24. Dezember 2003 – BGBl. I S. 2954, 2988). Auf Baden-Württemberg entfallen danach ca. 7,3 %, also rd. 30 Mio. Euro. Dieser Betrag wird nach Abschaffung der Landeswohlfahrtsverbände ab dem Jahre 2005 in vollem Umfang an die Stadtkreise und Landkreise weitergeleitet. Im Jahre 2005 werden die Bundesmittel wie nach dem bisherigen § 3 Abs. 3 AGGSiG vorläufig entsprechend dem prozentualen Anteil des jeweiligen Kreises an den Gesamtaufwendungen für den besonderen Mietzuschuss für Sozialhilfeempfänger nach dem Fünften Teil des Wohngeldgesetzes in der bis 31. Dezember 2004 geltenden Fassung verteilt.

Zu Absatz 2

Maßstab für die endgültige Verteilung der Bundesmittel sind die jeweiligen Aufwendungen (Ausgaben abzüglich Einnahmen) der Stadtkreise und Landkreise für die Grundsicherung. Diese werden in den Jahren 2003 und 2004 im Rahmen der amtlichen Statistik nach § 8 Grundsicherungsgesetz erfasst. Ab dem Jahre 2005 erfolgt die Erhebung der Ausgaben und Einnahmen nach den §§ 121 Nr. 2 und 122 Abs. 4 SGB XII. Die Ergebnisse dieser Statistiken liegen jeweils erst mit erheblicher Zeitverzögerung vor. Deshalb werden die Bundesmittel im Jahre 2005 – wie in den Jahren 2003 und 2004 – zunächst nach dem vorläufigen Schlüssel in Absatz 1 Satz 2 verteilt. Der endgültigen Verteilung für das Jahr 2005 werden – wie nach dem bisherigen § 3 Abs. 4 AGGSiG – die Aufwendungen nach der Statistik des Jahres 2004 zu Grunde gelegt. Ergeben sich bei der Neuverteilung Überzahlungen oder Fehlbeträge für die vergangenen Jahre, werden diese mit den laufenden Ausgleichleistungen für den jeweiligen Kreis verrechnet. Ab dem Jahre 2006 richtet sich die Verteilung aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität unmittelbar und abschließend nach den Aufwendungen entsprechend den Ergebnissen der Grundsicherungsstatistik bzw. der Bundesstatistik nach dem SGB XII für das zweitvorangegangene Jahr.

Zu Absatz 3

Soweit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Bundesmittel für die Jahre 2003 und 2004 zu verteilen sind, gilt § 3 Abs. 2 bis 4 AGGSiG in der bis 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiter.

Zu § 8 Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe und der Freien Wohlfahrtspflege

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 7 AGBSHG. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zwischen den bisherigen Landeswohlfahrtsverbänden ist nach deren Abschaffung entbehrlich.

Zu § 9 Beteiligung sozial erfahrener Dritter

Die Regelung schöpft den Landesrechtsvorbehalt in § 116 Abs. 2 SGB XII aus. Im Zuge der Entbürokratisierung wird auf die verwaltungs- und zeitaufwändige Beteiligung von Widerspruchsausschüssen in Sozialhilfeangelegenheiten künftig verzichtet. Für Widerspruchsverfahren in Sozialhilfeangelegenheiten gelten damit dieselben Verfahrensregelungen wie bei anderen Sozialleistungen auch (z. B. der neuen Grundsicherung für Arbeitssuchende).

Zu § 10 Ausschluss der Kostenerstattung

Die Vorschrift macht von der Ermächtigung des § 112 SGB XII, Abweichendes über die Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe zu regeln, Gebrauch. Eine Kostenerstattung nach § 106 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 SGB XII wird in allen Fällen, in denen die sachliche Zuständigkeit am 1. Januar 2005 vom überörtlichen auf den örtlichen Träger der Sozialhilfe übergeht und in denen bis zu diesem Zeitpunkt Leistungen gewährt wurden oder ein Antrag auf Leistungen gestellt wurde, ausgeschlossen, solange die Hilfe ohne zeitliche Unterbrechung vom örtlichen Träger geleistet wird.

Mit dem Ausschluss der Kostenerstattung für die vor dem 1. Januar 2005 laufenden Leistungsfälle soll weitgehende Kongruenz mit den Finanzausgleichsregelungen hergestellt werden. Da diese Fälle bereits beim Status-quo-Ausgleich Berücksichtigung finden, soll ein weiterer Ausgleichsanspruch ausgeschlossen werden. Für Leistungsfälle ab dem 1. Januar 2005 soll es bei der gesetzlichen Kostenerstattungsregelung nach § 106 SGB XII verbleiben.

Zu Artikel 123 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

Nach § 2 des Betreuungsgesetzes können die Länder zur Durchführung überörtlicher Aufgaben des Betreuungsgesetzes weitere Behörden neben den örtlichen Behörden bestimmen. Dieser überörtliche Träger von Aufgaben nach § 2 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Betreuungsgesetz soll zukünftig der Kommunale Verband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg sein.

Zu Artikel 124 Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Nach § 69 Abs. 1 SGB VIII muss das Land einen überörtlichen Jugendhilfeträger bestimmen. Durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) waren bisher die Landeswohlfahrtsverbände als überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt.

Ebenfalls nach § 69 Abs. 1 SGB VIII sind die Kreise und kreisfreien Städte örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Es ist daher gerechtfertigt, auch die Aufgabe des überörtlichen Jugendhilfeträgers weiterhin in kommunaler Hand zu belassen. Dies hat sich schon bisher bewährt.

Es wird deshalb wiederum ein Kommunalverband als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt. Die vorgesehenen Änderungen sind daher überwiegend redaktionelle Anpassungen sowie Anpassungen an geänderte bundesrechtliche Regelungen bzw. Bereinigungen.

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Nach § 69 Abs. 1 SGB VIII ist durch Landesrecht der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu bestimmen. Hierzu wird der Kommunalverband für Jugend und Soziales bestimmt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Regelung zur redaktionellen Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Regelung zur redaktionellen Anpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Regelung zur redaktionellen Anpassung an das Verbandsgesetz und der Rechtschreibung.

Zu Buchstabe c

§ 4 Abs. 3 wird an das Gesetz über den Kommunalverband für Jugend und Soziales angepasst. Die beratenden Mitglieder werden zukünftig durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales bestellt. Abweichend zur bisherigen Regelung wird die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nicht mehr vorgegeben. Dadurch wird dem Verband die Möglichkeit eröffnet, dies in eigener Verantwortung satzungsmäßig selbst zu regeln.

Da nach Nummer 1 die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr vorgegeben wird, regelt die neue Nummer 4, dass der Verband die Zahl unter Beachtung von § 71 Abs. 4 SGB VIII durch Satzung selbst festlegt. Dabei ist auf Grund von § 71 Abs. 4 SGB VIII gewährleistet, dass die Träger der freien Jugendhilfe in ausreichendem Umfang berücksichtigt werden, weil § 71 Abs. 4 insoweit zwingend vorschreibt, dass zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder Vertreter der Träger der freien Jugendhilfe sein müssen. Zudem wird dem Verband die Möglichkeit eröffnet, durch Satzung auch vorzusehen, dass der Vorsitzende und sein Stellvertreter aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Anpassung an das Gesetz über den Kommunalverband für Jugend und Soziales.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Da es künftig nur noch ein Landesjugendamt geben wird, ist § 8 Abs. 4 anzupassen. Die Berufung der Mitglieder des Beirates für soziale Jugendhilfe wird von zwei auf vier Jahre verlängert. Hierdurch wird der Verwaltungsaufwand verringert.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Da es künftig nur noch ein Landesjugendamt geben wird, ist § 10 anzupassen.

Zu Nummer 5 (§ 11)

Bisher hat das Sozialministerium als oberste Landesjugendbehörde das Anerkennungsverfahren für Träger der freien Jugendhilfe im Bereich der sozialen Jugendhilfe durchgeführt, die in den Verbandsgebieten beider Landesjugendämter tätig waren. Zukünftig soll diese Aufgaben vom Landesjugendamt des Kommunalverbands für Jugend und Soziales wahrgenommen werden. Wegen der Bedeutung dieser Träger für das Land soll vom Landesjugendamt das Einvernehmen mit der obersten Landesjugendbehörde hergestellt werden. Zugleich

erfolgt damit eine Vereinheitlichung des Anerkennungsverfahrens mit dem Anerkennungsverfahren nach dem Jugendbildungsgesetz (Gesetz zur Förderung der außerschulischen Bildung) für Träger der außerschulischen Jugendbildung.

Zu Nummer 6 (§ 18)

Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII sollen bei der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Abweichend von der bisherigen Regelung soll diese Zuständigkeit auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übergehen. Damit können die Jugendämter flexibel auf den örtlichen Bedarf reagieren. Dem Landesjugendamt und den kommunalen Landesverbänden bleibt es unbenommen, gemeinsame Empfehlungen hierzu herauszugeben.

Die in § 97 SGB VIII geregelten Erstattungsfälle wurden mit dem Ersten Änderungsgesetz zum SGB VIII neu geregelt. Daher kann auch die Bestimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde durch die bisherige Nummer 2 und Absatz 2 entfallen.

Zu Nummer 7 (§ 27)

Auf Grund des am 1. April 2003 in Kraft getretenen Jugendschutzgesetzes ist die Vorschrift anzupassen und um die Bestimmung des zuständigen Trägers der Jugendhilfe nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag zu ergänzen.

Zu Buchstabe a

Mit Inkrafttreten des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) zum 1. April ist das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JöSchG) und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS) außer Kraft getreten. Es ist deshalb eine Anpassung des Absatzes 1 an die geltende Rechtslage erforderlich.

Zu Buchstaben b und c

An die Stelle der bisher im GjS verwendeten Begriffe „Schriften“ und „nach § 1 Abs. 3 GjS gleichgestellten Darstellungen“ ist durch das JuSchG der Begriff „Trägermedien“ getreten. Die Absätze 2 und 3 sind daher entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe d

Nach § 19 Abs. 3 des Jugendschutzmedien-Staatsvertrags (JMStV) können Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle für Rundfunk und Telemedien gebildet werden. Hierzu muss unter anderem nach § 19 Abs. 3 Nr. 4 in einer Verfahrensordnung auch eine Möglichkeit der Überprüfung der Entscheidung auf Antrag von landesrechtlich bestimmten Trägern der Jugendhilfe vorgesehen sein.

Mit dem neu angefügten Absatz 4 wird die für den Jugendschutz zuständige oberste Landesjugendbehörde als Träger der Jugendhilfe nach § 19 Abs. 3 Nr. 4 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) bestimmt, da von dieser vorrangig die Aufgaben des Jugendmedienschutzes bearbeitet werden.

Zu Nummer 8 (§ 28)

Es handelt sich um eine Anpassung im Hinblick auf die Eingliederung der Schulaufsichtsbehörden.

Zu Nummer 9 (§ 29)

Die Regelung im bisherigen Absatz 1 ist entbehrlich, da § 10 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII unmittelbar den Vorrang regelt. Danach gehen Leistungen nach dem SGB VIII und damit auch Leistungen nach § 35 a SGB VIII für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte junge Menschen den Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vor. Im Übrigen wird die Regelung redaktionell an das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch angepasst.

Zu Nummer 10 (§ 30)

Um die Funktions- und Handlungsfähigkeit des Kommunalverbandes auch hinsichtlich der Errichtung des Landesjugendamtes sicherzustellen, ermöglicht die Regelung die Bildung des Landesjugendhilfeausschusses bereits nach Verkündung des Gesetzes und der Satzung für das Landesjugendamt. Damit kann insbesondere bei der Entscheidung über die Besetzung der Leitung des Landesjugendamtes nach § 4 Abs. 7 LKJHG der neue Landesjugendhilfeausschuss gehört werden. Ebenso kann er beratend bzw. beschließend im Sinne seiner Aufgaben nach § 71 Abs. 2 und 4 SGB VIII tätig werden.

Zu Nummer 11 (§ 31)

Die Vorschrift ist durch Zeitablauf nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 125 Änderung des Kriegsopfergesetzes

Die materiellen Vorschriften der Kriegsopfer- und Schwerbeschädigtenfürsorge sind seit der Verabschiedung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopfer- und Schwerbehindertenfürsorge vom 14. Mai 1963 grundlegend umgestaltet und mit neuen Ansprüchen für die jeweils Berechtigten ausgestaltet worden. Daneben sind redaktionelle Anpassungen infolge des Gesetzes über den Kommunalverband für Jugend und Soziales notwendig.

Die bisher getroffene Zuständigkeitsregelung für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge hat sich bewährt. An ihr soll deshalb festgehalten werden. Die materiellen Rechtsänderungen erfordern dagegen eine Anpassung an die Vorgaben des Bundesversorgungsgesetzes, das seit 1986 zahlreiche Ansprüche der Kriegsbeschädigten und deren Hinterbliebenen geändert und neu begründet hat. Ohne Verlagerung der bisherigen Zuständigkeitsregelungen muss dieser Rechtsentwicklung, die besonders durch die Abkopplung von der Sozialhilfe geprägt wird, Rechnung getragen werden.

Das frühere Schwerbeschädigtenrecht ist 2001 zu einem umfassenden, mit eigenständigen Rechten und Ansprüchen versehenen Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) – weiterentwickelt worden. Dessen Vorgaben müssen im Durchführungsgesetz nachvollzogen werden. Dazu gehört auch eine Regelung über die Verzinsung der Mittel der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX, wenn die Träger des Integrationsamtes sie zur Wahrung ihrer Kassenliquidität vorübergehend für sonstige eigene Zwecke einsetzen.

Zu Nummer 1

Mit dem SGB IX ist das einschlägige Recht weiterentwickelt und im Sozialgesetzbuch als weiteres Buch zusammengefasst worden. Diese neue Bezeichnung muss in das Durchführungsgesetz übernommen werden.

Zu Nummer 2

Die Neufassung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 3 (§ 1)

Der Hinweis auf die gesetzliche Grundlage ist entbehrlich.

Zu Nummer 4 (§ 2)

Die Vorschrift regelt die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Kriegsofopferfürsorge. Die Änderungen entsprechen der Zuständigkeitsverlagerung auf die Stadt- und Landkreise, soweit nicht durch bundesgesetzliche Regelungen der überörtliche Träger für zuständig erklärt wird.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 6 (§ 5)

Die Bestimmung in § 5 Abs. 3 kann wegen der zwischenzeitlich und inhaltsgleich ergangenen Vorschrift in § 16 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) I, die auch im Rahmen der Kriegsofopferfürsorge anzuwenden ist, entfallen.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Das SGB IX enthält vorrangig geltende eigene und abschließende Bestimmungen über die in seinem Geltungsbereich zu bildenden Beratenden Ausschüsse und Widerspruchsausschüsse. Die bisher erforderliche, eigenständige Regelung im Durchführungsgesetz kann deshalb entfallen.

Zu Nummer 8 (§§ 8 und 10)

§ 8 – Kostenfreiheit – ist wegen der inhaltsgleichen Regelung in § 64 SGB X entbehrlich. Die in § 10 notwendig gewesene Sonderregelung über die örtliche Zuständigkeit bei Wohnsitznahme eines Berechtigten in Berlin ist hinfällig geworden, da auf Grund des Einigungsvertrags nunmehr das Soldatenversorgungsgesetz und das Zivildienstgesetz auch im Land Berlin gelten.

Zu Nummer 9 (Überschrift des 2. Abschnitts)

Auf die Begründung zu Nummer 7 wird hingewiesen. Die Neufassung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 10 (§ 11)

Auf die Begründung zu Nummer 7 wird hingewiesen. Nach der Streichung von § 8 (vgl. Begründung zu Nummer 8) ist § 11 Abs. 2 redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 11 (§ 11 a)

Die Vorschrift in Absatz 1 hat deklaratorische Bedeutung. Sie entspricht § 77 Abs. 7 SGB IX sowie den allgemeinen Haushalts- und Wirtschaftsgrundsätzen.

In der Regel wird eine sichere und zugleich Ertrag bringende Anlage durch eine zinsgünstige Geldanlage bei seriösen Kreditinstituten erfolgen können. In der Vergangenheit waren die Träger des Integrationsamts jedoch aus Gründen der mangelnden Kassenliquidität gezwungen, Kassenkredite in Anspruch zu nehmen. In diesen Fällen sprechen Gründe der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit dafür, anstelle von hochverzinslichen Bankkrediten vorübergehend disponible Mittel der Ausgleichsabgabe ausnahmsweise als Kassenkredit einzusetzen. Dafür entgangene Zinsgewinne aus externen Anlagen müssen aber entsprechend der Vorgabe in Absatz 2 in der Weise annähernd ausgeglichen werden, dass der Ausgleichsabgabe intern ein Zinsertrag für die in Anspruch genommenen Mittel zugute kommt.

Ein Festzinssatz von 4 % (§ 246 BGB) ist unter Berücksichtigung der sozialpolitischen Verantwortung des Trägers des Integrationsamts für alle seiner Zuständigkeit unterliegenden Aufgabengebiete ausgewogen und angemessen. Zudem würde ein ansonsten am Geldmarkt orientierter, stark den wirtschaftlichen Schwankungen unterworfenen variabler Zinssatz zu verwaltungsökonomisch nicht vertretbaren Aufwendungen führen.

Eine entsprechende Absenkung des Festzinssatzes ist zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile für den Träger der Hauptfürsorgestelle solange zulässig, als das Zinsniveau der mit dem Träger des Integrationsamts in Geschäftsverbindung stehenden Kreditinstitute unter 4 % beträgt.

Zinserträge aus der Ertrag bringenden Anlage der Ausgleichsabgabe unterliegen der Zweckbindung des § 77 Abs. 5 SGB IX in Verbindung mit § 14 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung. Der Rechtsklarheit wegen ist es erforderlich, die geltende Rechtslage in Absatz 3 zu dokumentieren.

Zu Nummer 12 (Überschrift des 4. Abschnitts)

Auf die Begründung zu Nummer 7 wird hingewiesen.

Zu Nummer 13 (§ 14)

Der beim Kommunalverband für Jugend und Soziales zu bildende Beirat ist ausschließlich mit Fragen der Kriegsofopferfürsorge für Beschädigte und Hinterbliebene befasst. Die grundsätzlich unverändert beibehaltene Zusammensetzung des Beirats mit sozial erfahrenen Personen, die besondere Erfahrungen auf dem Gebiet der Kriegsofopferversorgung und der Hilfen für behinderte Menschen im Sinne des SGB IX haben, gewährleistet, dass die Aufgaben der Kriegsofopferfürsorge, sich der Beschädigten und deren Familienangehörigen sowie der Hinterbliebenen in allen Lebenslagen anzunehmen, auch weiterhin erfüllt werden können. Die Neufassung ermöglicht eine verstärkte Beteiligung und Einbindung fachlich versierter Vertreter von Behinderten- und Interessenorganisationen und erleichtert damit die Bildung und sachorientierte Arbeit des Beirats.

Zu Artikel 126 Änderung des Blindenhilfegesetzes

Zu Nummer 1 (§ 5)

Die Änderung des Wohnorts innerhalb des Geltungsbereichs der Landesblindenhilfe soll keinen neuen Antrag des Empfängers der Hilfe notwendig machen. Der bisher örtlich zuständige Träger der Leistung hat die Leistungen noch bis zum Ende des auf den Monat des Wohnortwechsels folgenden Monats zu entrichten. Danach leistet der nach dem Wohnortwechsel örtlich zuständige Träger.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Für die Blindenhilfe soll zukünftig die örtliche Ebene zuständig sein.

Zu Artikel 127 Änderung des Landespflegegesetzes

Zu Nummer 1 (§ 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die für den Pflegebereich relevanten Sozialhilfearbeiten werden auf der örtlichen Ebene wahrgenommen. Der Kommunale Verband für Jugend und Soziales hat hier keine originäre Zuständigkeit mehr. Insofern ist ausreichend, dass die kommunalen Landesverbände die Beteiligung und Interessenvertretung bei der Landesplanung wahrnehmen.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Die Kreispflegeplanung wird allein auf der örtlichen Ebene wahrgenommen. Eine Abstimmung mit dem überörtlichen Träger ist nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Die Förderbehörde nach dem Landespflegegesetz soll an Stelle der beiden Landeswohlfahrtsverbände der Kommunalverband für Jugend und Soziales werden.

Zu Artikel 128 Änderung der Verordnung über den Landespflegeausschuss nach § 92 SGB XI

Um die Stimmenverhältnisse bei Beratung und Entscheidung im Landespflegeausschuss nicht zu verändern, muss die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der bisherigen Fassung vorgesehene Anzahl von fünf Mitgliedern für die kommunale Seite einschließlich der Landeswohlfahrtsverbände in der neuen Fassung beibehalten werden. Mit der Neufassung soll es den kommunalen Landesverbänden überlassen werden, wer von ihnen die weiteren zwei Personen als Mitglieder stellt.

Zu Artikel 129 Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 94 des Bundessozialhilfegesetzes

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Die Überschrift wird dem Bundesrecht angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle ist nach § 80 Abs. 1 SGB XII landesweit einzurichten. Sie soll weiterhin beim überörtlichen Träger, dem Kommunalverband für Jugend und Soziales, verbleiben. Deshalb ist § 1 Abs. 1 entsprechend zu ändern. § 1 Abs. 2 wird dem Bundesrecht angepasst. Bei dem neu eingefügten § 1 Abs. 4 handelt es sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Streichung von § 12.

Zu Nummer 3 (§ 3)

§ 3 Abs. 1 Satz 1 wird dem Bundesrecht angepasst. Um die Stimmenverhältnisse in der Schiedsstelle nicht zu verändern, muss die in § 3 Abs. 3 der bisherigen Fassung vorgesehene Anzahl von fünf Mitgliedern für die kommunale Seite einschließlich der Landeswohlfahrtsverbände in der neuen Fassung beibehalten werden. Mit der Neufassung soll es den kommunalen Landesverbänden überlassen werden, wer von ihnen die weiteren zwei Personen als Mitglieder stellt.

Bei der Änderung in § 3 Abs. 6 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (§ 12)

Da die Geschäftsstelle beim Kommunalverband für Jugend und Soziales verbleibt, kann § 12 aufgehoben werden. Die Regelung des bisherigen § 12 Abs. 2 wird in § 1 Abs. 4 übernommen.

Zu Artikel 130 Änderung des Gesetzes über die Kostentragung bei sexuell übertragbaren Krankheiten und Tuberkulose

Die Änderung ist auf Grund der Auflösung der bisherigen Landeswohlfahrtsverbände und der Übertragung der Aufgabe auf den Kommunalverband für Jugend und Soziales notwendig.

Zu Artikel 131 Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Dienststellen der Kriegsopferversorgung für die Durchführung der Versorgung wegen Impfschäden

Redaktionelle Anpassungen infolge der Eingliederung des Bundes-Seuchengesetzes in das Gesetz zur Neuregelung seuchenrechtlicher Vorschriften mit der neuen Bezeichnung Infektionsschutzgesetz und der Aufgabenübertragung des sozialen Entschädigungsrechts auf die Landratsämter sowie der Aufgabenverlagerung auf die Stadt- und Landkreise.

Zu Artikel 132 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

Die Änderung ist erforderlich, weil die bisherigen Aufgaben des Landesversorgungsamts, das aufgelöst wird, auf das Regierungspräsidium Stuttgart übergehen.

Zu Artikel 133 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise

Die Änderung ist erforderlich, weil die bisherigen Aufgaben des aufzulösenden Landesversorgungsamts auf das Regierungspräsidium Stuttgart übergehen.

Zu Artikel 134 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach der Aufwendungserstattungs-Verordnung

Die Änderung ist erforderlich, weil die Aufgaben des aufzulösenden Landesversorgungsamts auf das Regierungspräsidium Stuttgart übergehen.

Zu Artikel 135 Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

Die Änderung ist erforderlich, weil die Aufgaben der aufzulösenden Versorgungsämter auf die Landratsämter übergehen.

Zu Artikel 136 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit bei Erstattungen nach dem Opferentschädigungsgesetz und dem Bundes-Seuchengesetz

Die Änderungen sind erforderlich, weil die Aufgaben des aufzulösenden Landesversorgungsamts auf das Regierungspräsidium Stuttgart übergehen und die Verordnung infolge der Eingliederung des Bundes-Seuchengesetzes in das Gesetz zur Neuregelung seuchenrechtlicher Vorschriften mit der neuen Bezeichnung Infektionsschutzgesetz redaktionell angepasst werden muss.

Zu Artikel 137 Änderung der Eingliederungs-Zuständigkeitsverordnung

Die Änderung ist erforderlich, weil die Aufgaben der aufzulösenden Versorgungsämter auf die Landratsämter übergehen.

Zu Artikel 138 Änderung der Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung

Mit der Auflösung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter wird eine Neuverteilung ihrer Aufgaben erforderlich. Die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter werden überwiegend auf die unteren Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des § 16 LVG übertragen. An die Regierungspräsidien gehen insbesondere die fachtechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit nach dem Umweltschutzgesetz bedeutungsvolleren Anlagen.

In der Verordnung werden dazu für Betriebsgelände, auf denen sich mindestens eine Anlage nach Anhang I der RL 96/61 EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257/26) oder mindestens ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG befindet, die Regierungspräsidien und für Betriebsgelände (einschließlich der darauf befindlichen Anlagen) und Tätigkeiten, die der Bergaufsicht unterliegen, sowie für Betriebsgelände mit Seilbahnen, die dem Personenverkehr dienen, für Betriebsgelände mit Gashochdruckleitungen, die der öffentlichen Versorgung dienen und mit 16 bar Druck oder mehr betrieben werden, für Anlagen der untertägigen Abfallentsorgung und für Betriebsgelände mit Anlagen, die der Herstellung, wesentlichen Erweiterung und wesentlichen Veränderung von unterirdischen Hohlräumen dienen, das Regierungspräsidium Freiburg, im Übrigen nach Maßgabe von § 16 LVG die unteren Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt. Der Begriff Betriebsgelände wird in der Verordnung definiert.

Zu Artikel 139 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Die Bezeichnung wird angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Auf die Begründung zur Änderung der Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung wird verwiesen.

Zu Artikel 140 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Fahrpersonalgesetz und der nach ihm ergangenen Rechtsverordnungen

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Die Bezeichnung wird angepasst.

Zu Nummern 2 und 3 (§§ 1 und 2)

Mit der Auflösung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter wird eine Neuverteilung ihrer Aufgaben erforderlich. Die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter werden überwiegend auf die unteren Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des § 16 LVG übertragen. An die Regierungspräsidien gehen insbesondere die fachtechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit nach dem Umweltrecht bedeutsameren Anlagen. Die Zuständigkeiten nach dem Fahrpersonalgesetz und den danach ergangenen Verordnungen gehen an die unteren Verwaltungsbehörden, die Befugnis zur Verkehrsüberwachung verbleibt beim Polizeivollzugsdienst.

Zu Artikel 141 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Die Bezeichnung wird angepasst.

Zu Nummern 2 bis 4 (§ 1 und Anlage)

Mit der Auflösung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter wird eine Neuverteilung der Aufgaben erforderlich. Die Aufgaben gehen grundsätzlich an die Landratsämter und die Gemeinden der Stadtkreise. An die Regierungspräsidien gehen insbesondere die fachtechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit nach dem Umweltrecht bedeutsameren Anlagen.

In der Verordnung werden entsprechend den Zuständigkeiten nach der Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung die Zuständigkeiten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen auf die Regierungspräsidien, das Regierungspräsidium Freiburg und die unteren Verwaltungsbehörden übertragen.

Für die Abrechnung der ärztlichen Untersuchungen mit den Ärzten sowie für die Ausgabe der Untersuchungsberechtigungsscheine an die Ärzte ist landesweit eine Zentralinstanz erforderlich, weil die Ärzte in der Regel die Berechtigungsscheine bei der Stelle anfordern, die auch die Abrechnung vornimmt. Diese Aufgabe wird dem Regierungspräsidium Tübingen übertragen.

Zu Artikel 142 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mutterschutzgesetzes

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Die Bezeichnung wird angepasst.

Zu Nummern 2 bis 4 (§§ 1, 2 und 4)

Für das Mutterschutzrecht werden die Regierungspräsidien zuständig. Die Bearbeitung der Vorgänge erfordert spezielle Kenntnisse und Erfahrung. Die Aufgabe wird deshalb bereits bisher nur von wenigen Beschäftigten, die in speziell eingerichteten Fachgruppen tätig sind, bei den Gewerbeaufsichtsamtern wahrgenommen. Das besondere Fachwissen könnte von den unteren Verwaltungsbehörden nicht bzw. nur mit einem erheblichen Aufwand vorgehalten und aktualisiert werden. Die Bündelung der spezifischen Fachkompetenz bei den Regierungspräsidien bietet den betroffenen Frauen den Vorteil einer besseren Transparenz der Zuständigkeit gegenüber einer Aufspaltung der Zuständigkeit auf die unteren Verwaltungsbehörden und die Regierungspräsidien.

Zu Artikel 143 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Die Bezeichnung wird angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Folgeänderung zu Artikel 142 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mutterschutzgesetzes).

Zu Artikel 144 Änderung der Pharmazie- und Medizinprodukte-Zuständigkeitsverordnung

Für das Medizinprodukterecht werden die Regierungspräsidien und für spezialisierte Bereiche das Regierungspräsidium Tübingen (Eichwesen und Zentrale Stelle für die Vollzugsunterstützung) allein zuständig. Die Überwachung der medizinproduktrechtlichen Vorschriften erfordert Spezialwissen; sie wird daher bereits bislang landesweit nur von wenigen Spezialisten wahrgenommen. Da für den Bereich der nichtaktiven Medizinprodukte die Zuständigkeit der Regierungspräsidien schon jetzt gegeben ist, wird gleichzeitig ein Synergieeffekt erzielt, Doppelzuständigkeiten werden vermieden. Die besonderen Fachkenntnisse könnten von den unteren Verwaltungsbehörden nicht bzw. nur mit einem enormen Aufwand vorgehalten und aktualisiert werden.

Zu Artikel 145 Änderung der Ladenschlussverordnung

Um Doppelzuständigkeiten zu vermeiden und bestehende Doppelzuständigkeiten zu beseitigen, werden die Zuständigkeiten nach dem Ladenschlussgesetz grundsätzlich auf die Gemeinden übertragen. Die Ladenschlussverordnung wird an die Neufassung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 2. Juni 2003 angepasst.

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die vom Wirtschaftsministerium anerkannten Erholungsorte können den Kurorten weitgehend gleichgestellt werden. Sie werden vom Wirtschaftsministerium entsprechend der Regelung nach § 10 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes im Einzelnen aufgeführt. Dadurch kann auf eine zusätzliche Überprüfung der Voraussetzungen für den Verkauf der in § 10 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes aufgeführten Waren und die Aufnahme jedes einzelnen Erholungsortes in die Anlage 1 der Ladenschlussverordnung zukünftig verzichtet werden. Dies bedeutet eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes.

Die Neufassung des Ladenschlussgesetzes vom 2. Juni 2003 gestattet die Ladenöffnung an Samstagen bis 20.00 Uhr. Die Verlängerung der Ladenschlusszeiten in Kurorten an Samstagen erübrigt sich damit.

Zu Nummern 2 bis 5 (§§ 2 bis 4 und 8)

Folgeänderungen zur Änderung des Ladenschlussgesetzes.

Zu Nummer 6 (§ 9)

Zugunsten einer einheitlichen Diktion und der Rechtsklarheit in den Rechtsvorschriften wird § 9 vollständig neu gefasst.

Die Gemeinden erhalten die grundsätzliche Zuständigkeit für den Vollzug des Ladenschlussgesetzes. Die Zuständigkeit nach § 19 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes für Großmärkte bleibt bei den unteren Verwaltungsbehörden. Die Zuständigkeit für den Vollzug der Arbeitsschutzbestimmungen nach § 17 Abs. 1 bis 8 sowie § 20 Abs. 3 und 4 des Ladenschlussgesetzes wird den unteren Verwaltungsbehörden übertragen. Durch Ergänzungen in § 16 Abs. 1 LVG werden die Großen Kreisstädte und die Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG von der Zuständigkeit für die Regelungen nach § 17 Abs. 1 bis 8 sowie § 20 Abs. 3 und 4 ausgeschlossen.

Zu Nummer 7 (Anlage 1)

Die aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteile werden auf deren Antrag als Ausflugsorte neu in die Anlage 1 aufgenommen.

Zu Nummer 8 (Anlage 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 2.

Zu Artikel 146 Änderung der Röntgen-Zuständigkeitsverordnung

Für den spezialisierten Bereich des Röntgenrechts werden die Regierungspräsidien zuständig. Die Überwachung der röntgenrechtlichen Vorschriften erfordert Spezialwissen; sie wird daher bereits bislang landesweit nur von den Fachdiensten der Gewerbeaufsicht, die mit wenigen Spezialisten besetzt sind, wahrgenommen. Im Übrigen zählen Röntgeneinrichtungen, die in der Humanmedizin angewandt werden, zu den Medizinprodukten. Die Aufgabe der Überwachung der Medizinprodukte wird ebenfalls bei den Regierungspräsidien gebündelt. Die erforderlichen Fachkenntnisse hierfür könnten von den unteren Verwaltungsbehörden nicht bzw. nur mit enormem Aufwand vorgehalten und aktualisiert werden. Für spezifische Aufgaben im Bereich Arbeitsmedizin wird das Regierungspräsidium Stuttgart, für Betriebe, die der Bergaufsicht unterstehen das Regierungspräsidium Freiburg und für die Anerkennung von Kursen zum Erwerb der Fachkunde das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.

Zu Artikel 147 Änderung der Heimarbeits-Zuständigkeitsverordnung

Für den spezialisierten Bereich des Heimarbeiterschutzes werden die Regierungspräsidien zuständig. Die Überwachung der heimarbeitsrechtlichen Vorschriften erfordert Spezialwissen; sie wird bereits bislang landesweit nur von wenigen Spezialisten in den vier Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen wahrgenommen. Die besonderen Fachkenntnisse könnten von den unteren Verwaltungsbehörden nicht bzw. nur mit enormem Aufwand vorgehalten und aktualisiert werden.

Zum Elften Teil

Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Umwelt und Verkehr

Zu Artikel 148 Änderung des Straßengesetzes

Zu Nummer 1 (§ 6 Abs. 2)

Mit der Änderung wird die Zuständigkeit bei der Umwidmung von Straßen klargestellt, falls eine umzustufende Straße den Bezirk des Landratsamts oder Regierungspräsidiums überschreitet. Bei Überschreitung der Kreisgrenzen etwa durch eine Gemeindeverbindungsstraße oder eine Kreisstraße ist eine einheitliche Entscheidung nur durch das Regierungspräsidium möglich. Im Falle der Überschreitung von Regierungsbezirksgrenzen bestimmt das Ministerium das zuständige Regierungspräsidium entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Mit der Ergänzung des § 9 Abs. 1 wird in die Regelung über Inhalt und Umfang der Straßenbaulastaufgaben eine technische Öffnungsklausel eingeführt. Die Möglichkeit, von den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus abzuweichen, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird, soll vor allem den kommunalen Straßenbaulastträgern im Bereich der Kreis- und Gemeindestraßen Spielräume eröffnen hinsichtlich der auf Bund-Länder-Ebene erarbeiteten Richtlinien und Regelwerke mit Standards für den Straßenbau. Eine entsprechende Regelung ist für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen bereits getroffen worden (vgl. § 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie § 45 a Abs. 4 Satz 2 WG).

In § 9 Abs. 3 kann Satz 4 gestrichen werden. Die Regelung, dass von den Gemeinden keine Kosten erhoben werden für Winterdienstleistungen der Straßenbaulastträger Bund, Land oder Landkreis auf Ortsdurchfahrten in ihrer Baulast (ggf. nur Fahrbahn und Radweg), ist bereits in § 41 Abs. 1 Satz 3 enthalten, verbunden mit dem Appell, nach besten Kräften die Gemeinden beim polizeilichen Winterdienst nach § 41 Abs. 1 Satz 1, der den allgemeinen Winterdienst des Straßenbaulastträgers nach § 3 Abs. 3 Satz 1 FStrG und § 9 Abs. 3 Satz 1 verdrängt, zu unterstützen. In § 9 Abs. 3 Satz 3 wird ohnehin auf § 41 Bezug genommen.

Zu Nummer 3 (§ 11)

Statt des Straßenbauamts wird das Regierungspräsidium zuständig für den Antrag auf Grundbuchberichtigung, wenn das Eigentum am Straßengrundstück durch Baulastwechsel auf das Land übergeht. Da den Regierungspräsidien der Bau samt der baulichen Änderung von Landesstraßen einschließlich der Planung

obliegt und sie insoweit auch für den Grunderwerb zuständig sind, liegt es nahe, alle Grundstücksangelegenheiten bei ihnen zusammenzufassen.

Zu Nummer 4 (§ 22)

Für anbaurechtliche Entscheidungen nach § 22 Abs. 1, 2 und 4 sind die unteren Verwaltungsbehörden zuständig. Die bisherige Beschränkung auf die Landratsämter und Stadtkreise (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 18 LVG a. F.) entfällt, sodass alle unteren Verwaltungsbehörden nach § 13 Abs. 1 LVG zuständig werden. Sie haben vor der Entscheidung das Benehmen mit der Straßenbaubehörde herzustellen, wobei mit der bisherigen Mitwirkung des Straßenbauamts eine Fachbehörde beteiligt war, die sowohl für Landesstraßen als auch für Kreisstraßen zuständig war. An die Stelle des Straßenbauamts tritt künftig die Straßenbaubehörde des Straßenbaulastträgers als Mitwirkungsbehörde, d. h. im Falle von Kreisstraßen in der Baulast der Landkreise das Landratsamt als Straßenbaubehörde des Landkreises (§ 50 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a), im Falle von Kreisstraßen in der Straßenbaulast der Stadtkreise die Gemeinde (§ 50 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b) und im Falle von Landesstraßen in der Straßenbaulast des Landes das Regierungspräsidium. Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums ist geboten im Blick auf die bei der anbaurechtlichen Entscheidung auch zu berücksichtigenden Planungsabsichten, die nur das Regierungspräsidium als die für Planung und Bau zuständige Straßenbaubehörde für Landesstraßen vertreten kann.

Zu Nummer 5 (§ 27)

Es erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung an § 62 Nr. 3 LWaldG.

Zu Nummer 6 (§ 41 Abs. 1)

In § 41 Abs. 1 wird u. a. der polizeimäßige Winterdienst der Gemeinden auf allen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich Ortsdurchfahrten geregelt, wobei die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, die nicht in der Baulast der Gemeinde stehen, vom Straßenbauamt zur Unterstützung der Gemeinden ohne Kostenausgleich im Rahmen des Möglichen geräumt und bestreut werden (Satz 3). Mit der Auflösung der Straßenbauämter ist diese Unterstützungsleistung den jeweiligen Straßenbaulastträgern zuzuweisen. Die Unterstützung der primär pflichtigen Gemeinde obliegt somit den Landkreisen für Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen in ihrer Baulast (§ 43 Abs. 2 bis 4) oder dem Land sowohl für Ortsdurchfahrten von Landesstraßen in seiner Baulast (§ 43 Abs. 1, 3 und 4) als auch – im Rahmen der Auftragsverwaltung – für Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen in der Straßenbaulast des Bundes (§ 5 Abs. 1 bis 3 FStrG).

Zu Nummer 7 (§ 50)

Da die Aufgaben der aufzulösenden Straßenbauämter einerseits den unteren Verwaltungsbehörden und andererseits den Regierungspräsidien übertragen werden, werden als Straßenbaubehörden für Landesstraßen in der Straßenbaulast des Landes sowohl die unteren Verwaltungsbehörden als auch die Regierungspräsidien bestimmt. Die Regierungspräsidien sind zugleich höhere Straßenbaubehörden (§ 50 Abs. 2). Untere Verwaltungsbehörden sind, da die Aufgaben nach § 50 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a in den Negativkatalog des § 16 Abs. 1 LVG aufgenommen werden, in den Landkreisen die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Gemeinden.

Zu Nummer 8 (§ 51)

Der bisherige § 51, der die technische Verwaltung der Kreisstraßen in der Straßenbaulast der Landkreise geregelt hat, entfällt. Damit obliegt den Landkreisen über die ihnen schon bisher zustehende Planungs- und Finanzierungs-kompetenz hinaus (vgl. § 51 Abs. 1 Satz 1 a. F.) die umfassende Verwaltung der Kreisstraßen in ihrer Baulast als weisungsfreie Pflichtaufgabe. Die Straßenaufsicht ist beschränkt auf die Rechtsaufsicht (§ 48 Abs. 2 und § 49 Abs. 1). Das Landratsamt (Kreisbehörde) ist insoweit Straßenbaubehörde (§ 50 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a). Nach § 46 LKrO hat der Landkreis das erforderliche Personal einzustellen (vgl. dazu die bisherige Regelung in § 51 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 StrG a. F. hinsichtlich der vom Landkreis einzustellenden Straßenwärter im Rahmen der technischen Verwaltung durch das Straßenbauamt).

Statt der rechtlichen Grundlagen für die technische Verwaltung der Kreisstraßen werden in § 51 nunmehr die Zuständigkeiten der im geänderten § 50 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a bestimmten Straßenbaubehörden für Landesstraßen in der Straßenbaulast des Landes im Einzelnen geregelt und Bestimmungen über die Finanzierung getroffen.

Zu Absätzen 1 und 2

In den Absätzen 1 und 2 des neuen § 51 werden die Aufgaben zur Erfüllung der Straßenbaulast durch Bau und Unterhaltung (§ 9 Abs. 1) der Regierungspräsidien sowie der Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden abgegrenzt. Die Regierungspräsidien sind grundsätzlich für alle Baumaßnahmen (Neubau, Umbau, Änderungen, Ergänzungen) an Landesstraßen mit ihren Bestandteilen nach § 2 Abs. 2 – ausgenommen der Unterbringung dienende Landesstraßennebenanlagen – und für die bauliche Erhaltung durch Erneuerung oder Instandsetzung zuständig. Den Landratsämtern und Stadtkreisen als unteren Verwaltungsbehörden obliegen demgegenüber vor allem die betriebliche Unterhaltung aller Bestandteile der Landesstraßen, die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht (ausgenommen die Verkehrssicherung bei Bau- und Erhaltungsmaßnahmen, die das Regierungspräsidium erfüllt) und die Winterdienstaufgaben. Zu den betrieblichen Unterhaltungsaufgaben gehört auch die Überwachung (Betriebsüberwachung, Steuerung, Störungsbeseitigung) der Straßentunnel und sonstiger Straßeneinrichtungen wie z. B. Rückhaltebecken einschließlich der dafür erforderlichen Steuerungseinrichtungen (Fernwirkanlagen). Die unteren Verwaltungsbehörden sind außerdem zuständig für die Beseitigung örtlicher Schäden einschließlich kleinflächiger Instandsetzungen der Fahrbahndecken (bauliche Unterhaltung) und die bauliche Herstellung, Änderung oder Erneuerung des Zubehörs, soweit dieses nicht im Zusammenhang mit Baumaßnahmen in der Zuständigkeit des Regierungspräsidiums hergestellt oder geändert wird. Für die Neuherstellung oder Erneuerung von Tunnelbetriebseinrichtungen, Strecken- und Netzbeeinflussungsanlagen sowie Fernwirkanlagen bleibt es bei der Bauzuständigkeit des Regierungspräsidiums (Absatz 2 Nr. 3); den unteren Verwaltungsbehörden obliegt auch insoweit der laufende Betrieb und die Beseitigung örtlicher Schäden.

Die Straßenbestandteile sind in § 2 Abs. 2 definiert. Der Straßenkörper umfasst nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 insbesondere die Fahrbahnen, Trenn-, Seiten- und Randstreifen, Böschungen, Brücken und Tunnel. Zu den Nebenanlagen zählen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 die Einrichtungen für die Aufgaben der Straßenbauverwaltung wie Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lagerplätze o. a. Zum Zubehör an Straßen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3) rechnen die Verkehrszeichen (Gefahr-, Vorschrift- und Richtzeichen einschl. Fahrbahnmarkierungen) und die Verkehrseinrichtungen (Schränken, Geländer, Absperrungen, Leitpfosten, Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen u. a.) jeweils im Sinne der Straßenverkehrsordnung sowie sonstige Verkehrsanlagen im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßenanlieger (z. B. Schutzplanken, Blendschutzzäune,

Schutzzäune gegen Schneeverwehungen oder Abschirmmaßnahmen auch im Interesse der Straßenanlieger wie Wildsperrzäune) und die Straßenbepflanzung.

In Absatz 2 Nr. 4 Buchst. a wird ergänzend geregelt, dass künftig die unteren Verwaltungsbehörden auch für die Unterbringung des Straßenbetriebs (diese umfasst sämtliche Möglichkeiten der Unterbringung von der Anmietung landeseigener Gebäude bis hin zum Erwerb oder Bau eines Gebäudes) und die Beschaffung der Fahrzeuge, Maschinen und Geräte zuständig sind. Für diese Zweckausgaben nach dem Straßengesetz tragen die Stadt- und Landkreise die Kosten entsprechend der Regelung des § 52 Abs. 2 LKrO für die sächlichen Kosten. Die Abgeltung hierfür erfolgt pauschal über den Finanzausgleich. Nr. 4 Buchst. a ist insoweit eine Spezialregelung zu der straßenrechtlichen Bestimmung über die Straßenbaulast in § 9. Die Kosten des Betriebs und der Reparatur der Nebenanlagen i. S. v. Absatz 2 Nr. 4 Buchst. b umfassen die Bewirtschaftungskosten sowie die Aufwendungen für Klein- und Schönheitsreparaturen an den bestehenden Gebäuden. Bei Fahrzeugen, Maschinen und Geräten sind darunter die Kosten für die Wartung, den Betrieb und die Reparatur zu verstehen. Diese Kosten werden für die Bundes- und Landesstraßen unverändert von Bund und Land getragen und im Rahmen der gemeinschaftlichen Straßenunterhaltung jeweils anteilig erstattet.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden Aufgaben, die mit den Baulastaufgaben nach den Absätzen 1 und 2 zusammenhängen, den Regierungspräsidien oder Straßenbaubehörden auf Kreisebene zugeordnet.

Die zur Erfüllung der einzelnen Baulastaufgaben notwendigen Vorbereitungs-, Planungs-, Erhebungs-, Kontroll-, Grunderwerbs- und Untersuchungsmaßnahmen sowie Datenerfassungen werden der nach den Absätzen 1 und 2 jeweils zuständigen Straßenbaubehörde zugewiesen (Absatz 3 Satz 1 Nr. 1). So ist etwa für die Planung von Baumaßnahmen, den erforderlichen Grunderwerb sowie Baustoff- und Bodenprüfungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen das Regierungspräsidium, das grundsätzlich Straßenbaumaßnahmen durchführt, zuständig, während die Streckenwartung und -kontrolle zur Feststellung von Schäden und zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht den Landratsämtern oder Stadtkreisen obliegt. In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c werden ergänzend Detailregelungen getroffen: Die Erhebung von Straßenzustandsdaten und die Durchführung von Verkehrszählungen soll den Behörden der Kreisebene unter der Leitung des Regierungspräsidiums obliegen (Buchstabe a). Die Bauwerkskontrolle wird in Buchstabe b aufgeteilt auf die Regierungspräsidien (Bauwerksprüfung) und die unteren Verwaltungsbehörden (Bauwerksüberwachung). Eine Aufteilung erfolgt auch hinsichtlich verkehrsrechtlicher Anordnungen (u. a. Verkehrsverbote oder -umleitungen) in der Zuständigkeit der Straßenbaubehörden nach § 45 Abs. 2 Buchst. c StVO. Insoweit sind die unteren Verwaltungsbehörden auch für Anordnungen zur Verhütung von Straßenschäden zuständig.

Nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 soll die Aufgabenverteilung nach den Absätzen 1 und 2 auch maßgebend sein für Straßenbaulastaufgaben im Gebiet angrenzender Länder, die durch einen Staatsvertrag oder ein Verwaltungsabkommen der Straßenbaubehörde für Landesstraßen übertragen sind (vgl. § 50 Abs. 5).

Aufgaben, die das Straßengesetz ohne konkrete Behördenbezeichnung dem Straßenbaulastträger (Land) oder der Straßenbaubehörde (für Landesstraßen in der Straßenbaulast des Landes) zuweist, werden in Anlehnung an die Aufgabenverteilung nach den Absätzen 1 und 2 zugeordnet (Absatz 3 Satz 2). Die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörde sind im Zusammenhang mit ihren Unterhaltungs- und Betriebsaufgaben zuständig für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (und zwar auch im Falle einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer Landesstraße außerorts; §§ 16 und 18), die Erhebung von Sondernutzungsgebühren (§ 19 Abs. 1), die Gestattung der Straßenbenutzung durch

Ver- oder Entsorgungs- und Telekommunikationsleitungen (§§ 21 und 53 c), wobei Rahmenverträge mit Ver- oder Entsorgungsunternehmen, die jeweils alle Leitungen eines Unternehmens einschließen, wegen ihrer landesweiten Geltung dem Ministerium für Umwelt und Verkehr vorbehalten bleiben müssen. Zudem sind die Landratsämter und Stadtkreise zuständig für Schutzmaßnahmen an Straßen (§§ 27 und 28) und die Beseitigung von Straßenverunreinigungen nach § 42. Im Übrigen sollen die Regierungspräsidien zuständig sein; und zwar insbesondere für Ersatzwege (§ 14 Abs. 3 StrG), Grundstücksangelegenheiten (§§ 10 ff.), Entschädigungen etwa bei der Unterbrechung von Zufahrten (§ 15), bei Anbaubeschränkungen (§§ 24 ff.) oder bei der Veränderungssperre (§ 26 Abs. 2), Kreuzungsmaßnahmen und Angelegenheiten im Zusammenhang mit Planfeststellungs-, Enteignungs- und Besitzeinweisungsverfahren. Die Zuständigkeit der Straßenbaubehörde für die Beschränkung des Gemeingebrauchs an Landesstraßen wegen Durchführung von Straßenbauarbeiten oder zur Vermeidung außerordentlicher Schäden an der Straße nach § 14 Abs. 1 obliegt grundsätzlich den Landratsämtern und Stadtkreisen; die Regierungspräsidien sind insoweit nur zuständig bei der Durchführung von Straßenbaumaßnahmen.

Zu Absatz 4

Die Regierungspräsidien werden ermächtigt, einer Straßenbaubehörde auf Kreisebene die Zuständigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 für Straßenabschnitte von Landesstraßen im benachbarten Bezirk zu übertragen. Voraussetzung dafür ist die Herstellung des Einvernehmens mit den beteiligten unteren Verwaltungsbehörden. Soweit zugleich die Grenze eines Regierungsbezirks überschritten wird, entscheidet das Ministerium nach Herstellung des Einvernehmens. Es kann zugleich eine einheitliche höhere Straßenbaubehörde (Regierungspräsidium) für den (erweiterten) Zuständigkeitsbereich der unteren Verwaltungsbehörde bestimmen, die auch Widerspruchsbehörde ist. Entsprechende räumliche Zuständigkeitsänderungen sind vor allem bei Landesstraßen, die eine Bezirksgrenze überschreiten, u. U. auch bei Landesstraßen im anderen Bezirk in der Nähe der Bezirksgrenze, notwendig. Eine Betreuung über Bezirksgrenzen hinweg kann im Interesse der Verkehrssicherheit (insbesondere beim Winterdienst) oder wegen betrieblicher Abläufe (insbesondere Entfernung von der Straßenmeisterei) zweckmäßig und kostengünstig sein, um optimale Gebietszuschnitte zu erreichen (vgl. die vom Bund und den Ländern erarbeiteten Betriebsmerkmale und -kenngrößen für den Straßenunterhaltungsbetrieb).

Zu Absatz 5

Die Regierungspräsidien werden ermächtigt, eine Straßenbaubehörde nach § 50 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a für zuständig zu erklären, wenn Aufgaben, für die nach den Absätzen 1 und 2 verschiedene Straßenbaubehörden zuständig wären, aus bautechnischen oder wirtschaftlichen Gründen zusammengefasst als Gesamtmaßnahme durchgeführt werden sollten (z. B. bei einem Straßenausbau in der Zuständigkeit des Regierungspräsidiums samt Verkehrssicherungsmaßnahmen am Felshang durch die Behörde auf Kreisebene). Die Bestimmung einer zuständigen Straßenbaubehörde kann auch bezirksüberschreitend geboten sein, wie etwa im Falle der Erneuerung der Fahrbahnmarkierung auf einer Landesstraße, die auch im Gebiet des Nachbarkreises verläuft. Die Entscheidung trifft das Ministerium, wenn sich die Gesamtmaßnahmen über mehrere Regierungsbezirke erstreckt. Vor einer Entscheidung ist das Einvernehmen mit den beteiligten unteren Verwaltungsbehörden herzustellen.

Zu Absatz 6

Das Regierungspräsidium als höhere Straßenbaubehörde wird ermächtigt, im Einzelfall eine Straßenbaumaßnahme, die nach Absatz 1 von ihm durchzuführen

wäre, auf eine untere Verwaltungsbehörde mit deren Einvernehmen zu delegieren. Soweit dies im Einzelfall zumutbar und vertretbar ist, können dadurch z. B. Instandsetzungsmaßnahmen vor Ort beschleunigt durchgeführt werden.

Zu Absatz 7

Für die Aufgaben an Landesstraßen, die nach § 51 Abs. 2 bis 6 auf die Landratsämter und die Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden übergehen, werden die hierfür im Landeshaushalt veranschlagten Haushaltsmittel den Stadt- und Landkreisen zur Verfügung gestellt.

Dies gilt nicht für die Unterbringungskosten für das Straßenunterhaltungspersonal, für die Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sowie für alle Materialien, die zum Betrieb und der Unterhaltung der Straßen erforderlich sind (z. B. Straßenmeistereien, Stützpunkte, Lagerplätze) und gilt auch nicht für die Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten sowie den Direktaufwand des Landes, der nicht straßenbezogen ist (z. B. Bewirtschaftung von Büros und Dienstwohnungen, Schadensersatzleistungen, dienstliche Fortbildung usw.). Die Kosten hierfür tragen die Stadt- und Landkreise. Sie werden pauschal über den Finanzausgleich abgegolten.

Die Landeshaushaltsmittel für den Gemeinschafts- und Direktaufwand werden unter Berücksichtigung der sachlichen, regionalen und zeitlichen Bedürfnisse den Stadt- und Landkreisen vom Regierungspräsidium zur Verfügung gestellt, d. h. an die Stadt- und Landkreise überwiesen. Es ist sachgerecht und zweckmäßig, vierteljährliche Abschlagszahlungen zu leisten. Für außergewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse wird ein Vorwegabzug (rd. 10%) vorgenommen. Nicht benötigte Haushaltsmittel des Vorwegabzugs werden im vierten Quartal des Jahres den Landratsämtern und den Stadtkreisen zugewiesen.

Einsparauflagen im laufenden Jahr werden weitergegeben. Die Stadt- und Landkreise erbringen die Nachweise über die zweckgebundene Verwendung der Haushaltsmittel.

Zu Absatz 8

Es wird klargestellt, dass die Aufgaben des Regierungspräsidiums Tübingen nach § 53 a nicht zu den Aufgaben der Straßenbaubehörden für Landesstraßen in der Straßenbaulast des Landes zählen.

Zu Nummer 9 (§ 52)

Die Änderung des § 52 ist bedingt durch die Auflösung der Straßenbauämter.

Zu Nummer 10 (§§ 53 und 53 a)

Die mit der Neufassung des § 53 vorgenommenen Änderungen sind Folge der Auflösung der Straßenbauämter.

Durch den bisherigen § 53 a ist die Landesstelle für Straßentechnik eingerichtet und dem Regierungspräsidium Stuttgart angegliedert worden. Ihr oblagen allgemeine straßentechnische Angelegenheiten und landesweit einheitlich zu erledigende Aufgaben.

Mit der Neufassung des § 53 a gehen die Aufgaben der Landesstelle für Straßentechnik auf das Regierungspräsidium Tübingen über.

Die vom Regierungspräsidium Tübingen im Rahmen dieser Vorort-Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben entsprechen im Grundsatz den Aufgaben der

bisherigen Landesstelle für Straßentechnik. Die Unterstützung des Ministeriums durch Bearbeitung allgemeiner straßentechnischer Angelegenheiten wird verdeutlicht (Absatz 1 Nr. 1). Ebenfalls präzisiert werden die zentral für das ganze Landesgebiet zu erfüllenden Aufgaben, wobei klargestellt wird, dass die Straßendatenbank, die Verkehrsrechnerzentrale und die Fernmeldemeisterei der Straßenbauverwaltung sowie die Softwareentwicklung und die Steuerung der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik im Bereich der Straßen in der Straßenbaulast des Landes oder des Bundes dem Regierungspräsidium Tübingen zugeordnet werden. Zur Klarstellung erfolgt die ausdrückliche Zuweisung bestimmter Aufgaben, insbesondere die Planung und Steuerung von Strecken- und Netzbeeinflussungsanlagen, die Planung von Tunnelbetriebseinrichtungen sowie die Überwachung der Autobahntunnel.

Dem Regierungspräsidium Tübingen obliegt auch der Betrieb des Ausbildungszentrums der Landesstraßenbauverwaltung (§ 53 a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h). Die Unterhaltung der Bundesfern- und Landesstraßen muss durch besonders geschultes Fachpersonal gewährleistet werden. Wegen der speziellen Ausbildungsinhalte und der relativ geringen Anzahl Auszubildender ist es auch aus wirtschaftlichen Gründen notwendig, die überbetriebliche Ausbildung zentral im landeseigenen Ausbildungszentrum der Straßenbauverwaltung durchzuführen. Im Rahmen der Fortführung des landeseigenen Ausbildungszentrums ist es auch erforderlich, die derzeit in Ausbildung befindlichen Straßenmeister und Straßenanwärter bei einem erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung entsprechend den bisherigen Dispositionen anteilig durch die Kreise zu übernehmen. Das Ministerium für Umwelt und Verkehr strebt hierzu eine Übereinkunft mit den Kreisen an.

Eine Kostenbeteiligung des Bundes erfolgt anteilmäßig über den Gemeinschaftsaufwand nach der Anzahl der Auszubildenden. Die Gemeinden und Städte erstatten die auf sie entfallenden Kosten. Die Beteiligung der Landkreise ist bisher im pauschalen Finanzausgleich abgegolten.

Zu Nummer 11 (§ 53 b)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

§ 53 b regelt die Behördenorganisation für die vom Land im Auftrag des Bundes zu verwaltenden Bundesfernstraßen. Die Auflösung der Straßenbauämter, die Straßenbaubehörden für Autobahnen und Bundesstraßen in der Straßenbaulast des Bundes waren, und die Übertragung ihrer Aufgaben auf die Regierungspräsidien sowie die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden hat zur Folge, dass

- Straßenbaubehörde für Autobahnen in vollem Umfang die Regierungspräsidien (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1),
- Straßenbaubehörden für Bundesstraßen in der Straßenbaulast des Bundes zum einen die Regierungspräsidien und zum anderen die unteren Verwaltungsbehörden (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a)

werden.

Untere Verwaltungsbehörden sind, da die Aufgaben nach § 53 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a in den Negativkatalog des § 16 Abs. 1 LVG aufgenommen werden, in den Landkreisen die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Gemeinden.

In Absatz 2 Nr. 1 ist, vergleichbar der Vorschrift in § 51 Abs. 4, vorgesehen, dass das Ministerium einem Regierungspräsidium für Streckenabschnitte von Autobahnen im benachbarten Regierungsbezirk einzelne oder alle Zuständigkeiten der Straßenbaubehörde übertragen kann, wenn dies aus Gründen der Effizienz oder der Verkehrssicherheit zweckmäßig ist. Das für eine Autobahnstrecke im

anderen Regierungsbezirk als Straßenbaubehörde zuständige Regierungspräsidium ist insoweit zugleich höhere Straßenbaubehörde (vgl. § 53 b Abs. 1 Satz 2).

Zu Buchstabe b (Absätze 3 bis 5)

Für die Aufgabenverteilung und -abgrenzung zwischen den Regierungspräsidien und den Landratsämtern und Stadtkreisen als unteren Verwaltungsbehörden gelten im Grundsatz die diesbezüglichen Vorschriften für Landesstraßen in der Straßenbaulast des Landes (Verweis in Absatz 3 Satz 1 auf § 51). Ergänzend werden in Absatz 3 Satz 1 anstelle der in § 51 Abs. 2 zitierten Vorschriften des Straßengesetzes die entsprechenden Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes angegeben. Der letzte Halbsatz des § 53 b Abs. 3 Satz 1 stellt klar, dass die besondere Kostenregelung des § 51 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a nicht entsprechend gilt, sondern die Regelung des § 3 FStrG anzuwenden ist. In Absatz 3 Satz 2 werden in Anlehnung an § 51 Abs. 3 Satz 2 Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz zugewiesen.

Im Falle von Bundesstraßen in der Straßenbaulast des Bundes kann die Zuständigkeit einer unteren Verwaltungsbehörde (Landratsamt oder Stadtkreis) erweitert werden auf Streckenabschnitte von Bundesstraßen im benachbarten Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde. Absatz 3 Satz 1 bestimmt eine entsprechende Anwendung sowohl des § 51 Abs. 4 als auch des § 51 Abs. 5 (Zuständigkeit einer Straßenbaubehörde für zusammengefasst durchzuführende Maßnahmen) oder des § 51 Abs. 6 (Übertragung einer Einzelaufgabe vom Regierungspräsidium auf eine untere Verwaltungsbehörde). Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, dass eine untere Verwaltungsbehörde ihre Betriebsaufgaben nach § 51 Abs. 2 und 3 für Strecken von vierstreifigen Bundesstraßen, die in eine Autobahn einmünden, dem Regierungspräsidium (mit dessen Zustimmung) als Straßenbaubehörde für die Autobahn ganz oder teilweise übertragen kann (Absatz 3 Satz 3). Eine solche Zuständigkeitskonzentration beim Regierungspräsidium kann erfahrungsgemäß zweckmäßig sein im Interesse der Koordinierung von Straßenarbeiten unter Berücksichtigung des Zu- und Abfahrtverkehrs zur/von der Autobahn oder im Hinblick darauf, dass der Winterdienst auf vierstreifigen, autobahnähnlichen Bundesstraßen eine Maschinenausstattung für Autobahnen erfordert.

In Absatz 4 wird bestimmt, dass die Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden, die die ihnen obliegenden Aufgaben einer Straßenbaubehörde für Bundesstraßen in der Straßenbaulast des Bundes als Gemeindeaufgaben erfüllen (vgl. § 2 Abs. 3 GemO, § 13 Abs. 3 LVG), als Teil der dem Land obliegenden Bundesauftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen tätig werden. Mithin verwalten sie diese Bundesstraßen in einer Art „Unterauftragsverhältnis“ zum Land, das alle Bundesfernstraßen in der Straßenbaulast des Bundes im Auftrag des Bundes verwaltet. Auf Grund Artikel 85 Abs. 1 GG ist das Land ermächtigt, die Behördenorganisation der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen als Landesverwaltung zu gestalten und insoweit auch Behörden der mittelbaren Landesverwaltung wie die Gemeinden (Bürgermeisterämter) in den Stadtkreisen einzubeziehen. Die Durchsetzung der Einwirkungsrechte des Bundes hinsichtlich Gesetz- und Zweckmäßigkeit bei der Ausführung durch das Land (vgl. Artikel 85 Abs. 3 und 4 GG) ist sichergestellt durch das unbeschränkte fachaufsichtliche Weisungsrecht (vgl. § 13 Abs. 3 und § 25 LVG).

Da die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden Landesbehörden sind (§ 1 Abs. 3 LKrO), bedarf es keiner entsprechenden Bestimmung hinsichtlich ihrer Integration in die Bundesauftragsverwaltung als Landesverwaltung. Die Straßenbaulast der Stadtkreise für Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen (vgl. § 5 Abs. 2 bis 3 FStrG) wird durch die Einbeziehung der Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden in die Auftragsverwaltung für Bundesstraßen in der Straßenbaulast des Bundes nicht berührt.

Für die Aufgaben an Bundesstraßen, die nach § 53 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a auf die unteren Verwaltungsbehörden übergehen, werden ihnen die dafür im Bundeshaushalt veranschlagten Haushaltsmittel mittels Verfügungsrahmen zur Bewirtschaftung zugewiesen. Sie erbringen die Nachweise über die zweckgebundene Bewirtschaftung der Mittel einschließlich der Bundesausgaben für Fahrzeuge und Geräte.

Zu Nummer 12 (§ 53 c)

Die Streichung ist Folge der Auflösung der Straßenbauämter.

Zu Nummer 13 (§ 54)

Da alle unteren Verwaltungsbehörden nach § 13 Abs. 1 LVG für anbaurechtliche Entscheidungen nach § 22 zuständig werden, wird ihnen in § 54 Abs. 3 Nr. 2 die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Anbaurechts (§ 54 Abs. 1 Nr. 2) übertragen, soweit nicht die Gemeinden nach § 54 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b zuständig sind.

In der neuen Nummer 3 wird, wie bisher in Nummer 2 i. V. m. § 16 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes, die Zuständigkeit der Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden für die Ordnungswidrigkeiten im Übrigen bestimmt.

Zu Artikel 149 Änderung des Wassergesetzes

Zu Nummer 1 (§ 24)

Die Regelung dient der Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform. Mit der Auflösung der Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur wurden deren Aufgaben auf die unteren Landwirtschaftsbehörden übertragen.

Zu Nummer 2 (§ 25)

Es handelt sich um eine Folge der Änderung von § 96 Abs. 2 Nr. 3. Sie stellt sicher, dass die höhere Wasserbehörde auch für die Entgegennahme von Meldungen über das Austreten von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen nach § 19 g WHG auf Betriebsgeländen zuständig ist.

Zu Nummer 3 (§ 37)

§ 37 Abs. 5 dient wie etwa § 14 Abs. 2 WHG der Konzentration der Exekutivaufgaben und soll wasserrechtliche Doppelzuständigkeiten vermeiden. Dieses Ziel wird bei Bohrungen, die über § 127 BBergG dem Bergrecht unterfallen und wasserrechtlich erlaubnispflichtig sind dann verfehlt, wenn aus Sicht der Bergbehörde nach § 127 Abs. 1 Nr. 2 BBergG ein Betriebsplan nicht erforderlich ist. Die Bohrarbeiten (Erdaufschlüsse) sind nach § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 5 bei der Bergbehörde anzuzeigen und von ihr zu überwachen. Ist für diese Arbeiten, wie in der Praxis häufig, ein Betriebsplan nicht erforderlich, entfällt die Konzentration der Zuständigkeit über § 14 Abs. 2 WHG und die wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der Wasserrechtsbehörde zu beantragen. Die wasserrechtliche Überwachung wird dann über § 37 Abs. 5 sowohl von der Bergbehörde als auch über § 21 WHG von der Wasserrechtsbehörde wahrgenommen.

Diese doppelte wasserrechtliche Zuständigkeit ist für die Verwaltung ineffizient und für den Bürger intransparent. Sie birgt darüber hinaus das Risiko eines

Überwachungsdefizits, weil auf die Wahrnehmung der Aufgabe durch die jeweils andere Behörde vertraut wird (Baustellenaufsicht).

Wird bei der Zuständigkeit der Bergbehörde wie in § 14 Abs. 2 WHG an die Betriebsplanpflicht geknüpft, dann ist wasserrechtlich entweder die Bergbehörde (bei Betriebsplanpflicht) oder die Wasserrechtsbehörde (bei Nichterfordernis eines Betriebsplanes) für die Arbeiten zuständig.

Zu Nummer 4 (§ 49)

Die Regelung dient der Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform. Mit der Auflösung der Gewässerdirektionen wurden deren fachtechnische Aufgaben bei der Gewässerbesichtigung auf die unteren Wasserbehörden übertragen.

Zu Nummer 5 (§ 68 b Abs. 6 und 7)

Die Regelung dient der Übertragung von Aufgaben im Zusammenhang mit den Gewässerrandstreifen von den unteren Wasserbehörden auf die Ortspolizeibehörden. Es wird eine Zuständigkeit nach unten verlagert.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 7 (§ 81)

Die Zuständigkeit für das private Gewässernachbarrecht wurde von den unteren Wasserbehörden auf die Ortspolizeibehörden übertragen. Den Ortspolizeibehörden steht in diesem Zusammenhang die Befugnis zu, Anordnungen zu treffen und Abweichungen von § 81 zuzulassen.

Zu Nummern 8 bis 10 (§§ 82, 83 und 84)

Die Regelungen dienen der Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform. Mit der Auflösung der staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und Gewässerdirektionen wurden deren fachtechnische Aufgaben auf die höheren und unteren Wasserbehörden übertragen.

Zu Nummer 11 (§ 88)

Die Zuständigkeit für die zwangsweise Durchsetzung von Leitungsrechten wurde von den unteren Wasserbehörden auf die Ortspolizeibehörden übertragen.

Zu Nummer 12 (§ 95)

Die Regelungen dienen der Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform. Mit der Auflösung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und Gewässerdirektionen wurden deren fachtechnische Aufgaben auf die höheren und unteren Wasserbehörden übertragen.

Zu Nummer 13 (§ 96)

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 1 a

Mit der Regelung werden wasserrechtliche Zulassungsentscheidungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben auf die unteren Baurechtsbehörden verlagert. Für die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen für das Einleiten von Stoffen aus privaten (häuslichen) Kleinkläranlagen in Oberflächengewässer und für Anordnungen sind künftig die unteren Baurechtsbehörden zuständig. Die Aufgaben stehen in engem Zusammenhang mit Entscheidungen über bauliche Vorhaben; die Konzentration der Entscheidungskompetenz führt zu Synergieeffekten. Die den Gemeinden und den Verwaltungsgemeinschaften nach § 46 Abs. 2 und 3 der Landesbauordnung (LBO) übertragenen Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde sind Pflichtaufgaben nach Weisung (§ 47 Abs. 4 und 5 LBO).

Zu Absatz 1 b

Untere Wasserbehörde sind die unteren Verwaltungsbehörden (§ 95 Abs. 2). Dies sind für das Wasserrecht, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise (§ 13 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 11 LVG). Diese Einschränkung der Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG wird mit § 96 Abs. 1 b als besonderer Vorschrift gegenüber dem LVG für den Fall des § 76 durchbrochen. Auch die Großen Kreisstädte und die Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG werden für den Bereich des § 76 für wasserrechtliche Aufgabenstellungen für zuständig erklärt. Sie unterstehen der Fachaufsicht der höheren Wasserbehörde (§ 96 Abs. 2 WG, § 25 LVG). Das Benehmen mit der unteren Wasserbehörde stellt die ordnungsgemäße Wahrnehmung der fachtechnischen Aufgabenstellung sicher.

Die Verlagerung der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde für den Bereich des § 76 auf die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG dient der Stärkung der kommunalen Entscheidungsebene und der Bürgernähe.

Zu Buchstaben b und c (§ 96 Abs. 2 und 3)

Bisher waren in bestimmten Fällen für ein Betriebsgelände sowohl die höhere als auch die untere Wasserbehörde zuständig, während die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter als technische Fachbehörden für den jeweiligen Betrieb als alleiniger Ansprechpartner dienten. Die Eingliederung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in die Wasserbehörden erfordert eine Neuverteilung der Zuständigkeiten, damit ausgeschlossen werden kann, dass verschiedene Behörden für einen Betrieb verantwortlich sind. Um sicher zu stellen, dass dies für alle Umweltmedien gilt, sind die Zuständigkeiten im Wasserrecht genauso wie im Immissionsschutz- und Abfallrecht festzulegen.

Entsprechend der Konzeption der Landesregierung zur Verwaltungsstrukturreform übernehmen die Regierungspräsidien die fachtechnischen Aufgaben der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter im Zusammenhang mit den nach Umweltrecht bedeutsameren Anlagen. Als solche werden die IVU-Anlagen in Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5 a BImSchG angesehen. Die Zulassung und der Betrieb dieser Anlagen muss den Vorgaben des EU-Rechts entsprechen. Gleichzeitig bestehen gegenüber der EU-Kommission und der Öffentlichkeit umfangreiche Berichtspflichten. Der höheren Wasserbehörde wird zur Gewährleistung der gesamtheitlichen Bearbeitung neben der reinen Entscheidung über Anträge auch die allgemeine Gewässeraufsicht übertragen.

Die Zuständigkeit der höheren Wasserbehörde wird deshalb nicht nur auf die IVU-Anlagen und die Anlagen in den Sicherheitsbereichen beschränkt, sondern gilt auch für andere Anlagen oder wasserrechtliche Vorhaben auf einem Betriebsgelände („Zaunlösung“). Betriebsgelände ist ein abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, der unter der Aufsicht eines Betreibers steht und Anlagen oder Betriebsbereiche umfasst, die sich in räumlichem, betrieblichem oder technischem Zusammenhang befinden. Der Begriff des Betriebsgeländes ist weit zu fassen. Ein Betriebsgelände ist auch dann anzunehmen, wenn Anlagen, Anlagenteile, Gebäude usw. z. B. durch eine öffentliche Straße getrennt sind, jedoch durch Infrastrukturen, Versorgungs- oder Abwasserleitungen, ständigen Material- oder Personenverkehr organisatorisch verbunden sind.

Die Zuständigkeit der höheren Wasserbehörde erstreckt sich auf alle Verfahrensbereiche, einschließlich der Antragstellung (§ 100), der Vorbereitung der Entscheidung (§ 101 WG) und der Anhörung von Beteiligten (§ 107) sowie auf alle damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Verfahren und der Überwachung (§ 107). § 96 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

Der bisherige § 96 Abs. 2 Nr. 3 sowie § 96 Abs. 3 Nr. 2 sind gegenstandslos geworden, nachdem § 27 WHG – Reinhalteordnung – durch das Änderungsgesetz vom 18. Juni 2003 entfallen ist und es deshalb einer Zuständigkeitsbestimmung nicht mehr bedarf.

Zu Buchstabe d (§ 96 Abs. 4)

Soweit die unteren Wasserbehörden Maßnahmen des Hochwasserschutzes unter Inanspruchnahme von EU-Kofinanzierungsmitteln fördern (§ 96 Abs. 4), unterliegen sie dem Zahlstellenregime der EU. Für die Modalitäten der Übertragung von Zahlstellenfunktionen an die unteren Wasserbehörden sowie die Ausübung und Kontrolle der übertragenen Zahlstellenfunktionen gelten die in § 29 d Abs. 1 und 2 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes normierten Grundsätze. Die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften ist geboten, um die Förderung EU-konform durchzuführen. Wegen näherer Einzelheiten wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Zu Nummer 14 (§ 98)

Mit der Regelung werden wasserrechtliche Zulassungsentscheidungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben auf die unteren Baurechtsbehörden verlagert; die bisherigen Zuständigkeitsregelungen werden vereinheitlicht. Die den Gemeinden und den Verwaltungsgemeinschaften nach § 46 Abs. 2 und 3 der Landesbauordnung (LBO) übertragenen Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde sind Pflichtaufgaben nach Weisung (§ 47 Abs. 4 und 5 LBO).

Zu Nummer 15 (§ 106)

Die Regelungen dienen der Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform. Mit der Auflösung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und Gewässerdirektionen werden deren fachtechnische Aufgaben auf die höheren und unteren Wasserbehörden übertragen.

Zu Artikel 150 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz

Zu Nummer 1 (§ 1)

Es handelt sich um Folgeänderungen der Verwaltungsstrukturreform. Die Zuständigkeiten werden im Bereich der Flurbereinigung angepasst. An die Stelle

des Landesamts für Flurneuordnung und Landentwicklung tritt die obere Flurbereinigungsbehörde.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Durch Gesetz vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 418) wurde das Verkündungsgesetz hinsichtlich der Bekanntmachung der Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden geändert. Durch diese Rechtsänderung können bei Bekanntmachungen der Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden, die nur einen Teilbereich des Landkreises betreffen, erhebliche Kosteneinsparungen erzielt werden. § 3, geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 422), enthält eine Regelung über öffentliche Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde, die der früher geltenden Fassung des Verkündungsgesetzes entspricht. Diese Vorschrift soll an die Neufassung des Verkündungsgesetzes angepasst werden.

Zu Artikel 151 Änderung des Landesabfallgesetzes

Zu Nummern 1 und 2 (§§ 15 und 20)

Mit der Übertragung der Aufgaben der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter auf die unteren und höheren Abfallrechtsbehörden sind diese auch für die entsprechenden fachtechnischen Aufgaben allein zuständig. Der Begriff der technischen Fachbehörde ist daher entbehrlich. Die Änderung des § 15 Abs. 6 ist eine Folge der Eingliederung des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in das Regierungspräsidium Freiburg.

Zu Nummer 3 (§ 28)

Zu Buchstabe a

Nach dem Modell der Verwaltungsakzessorietät, das der Verteilung der Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter zu Grunde liegt, soll grundsätzlich jeweils eine Behörde für einen Betrieb verantwortlich sein, d. h. fachliche Beurteilung und Rechtszuständigkeit liegen in einer Hand. Das bedeutet auch, dass im Falle der Selbstbetroffenheit von Gebietskörperschaften künftig die fachtechnischen Aufgaben, für die bisher die Gewerbeaufsichtsämter zuständig sind, von den höheren Abfallrechtsbehörden wahrgenommen werden (Absatz 3 Satz 2).

Zu Buchstabe b

Nach der Konzeption der Landesregierung zur Verwaltungsstrukturreform übernehmen die Regierungspräsidien die fachtechnischen Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter für die nach dem Umweltrecht bedeutsameren Anlagen. Dabei handelt es sich um die in Anhang I der Richtlinie 96/61 EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257/26) aufgeführten Anlagen (IVU-Anlagen) sowie Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5 a BImSchG. Im gleichen Umfang werden auch die Verwaltungsaufgaben auf die Regierungspräsidien übertragen. Die Zuständigkeit der Regierungspräsidien nach Absatz 4 Nr. 4 beschränkt sich daher nicht mehr auf die Planfeststellung von Deponien. Vielmehr obliegen den Regierungspräsidien künftig die Verwaltungsaufgaben und fachtechnischen Aufgaben im Rahmen der Planfeststellung, Plangenehmigung, Überwachung und Anordnungen bei denjenigen Deponien, die IVU-Anlagen sind.

Mit den neuen Nummern 5 und 6 des Absatzes 4 wird erreicht, dass alle Anlagen eines Betriebsgeländes, auf dem eine IVU-Anlage oder ein Betriebsbe-

reich nach § 3 Abs. 5 a BImSchG vorhanden ist oder errichtet werden soll, von einer Behörde, dem Regierungspräsidium, betreut werden. Der Vollzug aller abfallrechtlichen Vorschriften auf diesen Betriebsgeländen obliegt grundsätzlich den Regierungspräsidien („Zaunlösung“). Diese können danach auch für Deponien und sonstige Anlagen zuständig sein, die selbst keine IVU-Anlagen sind. Der Begriff des Betriebsgeländes wird in Absatz 4 Satz 2 gesetzlich definiert. Er ist weit gefasst und schließt alle Anlagen, Geschäftseinrichtungen und Betriebsbereiche ein, die in räumlichem, technischem oder betrieblichem Zusammenhang stehen und der Aufsicht oder Verfügungsgewalt eines Betreibers unterliegen. Die bisherigen Sätze 2 und 3 haben sich auf Grund der Übertragung der dort genannten Aufgaben auf die SAA Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH, die am 1. Januar 2002 wirksam geworden ist, erledigt.

Zu Buchstabe c

Die Änderung des Absatzes 6 setzt den Eckpunkt der Verwaltungsstrukturreform „Eingliederung des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in das Regierungspräsidium Freiburg“ für das Gebiet des Abfallrechts um. Bei dieser Gelegenheit wird im Gesetz klargestellt, dass das Regierungspräsidium Freiburg bei Deponien in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb sowohl für die Planfeststellung als auch für die Plangenehmigung, Prüfung der Änderungsanzeigen, Überwachung und Anordnungen zuständig ist. Ferner wird bestimmt, dass bei einem Betriebsgelände oder einer Tätigkeit, die der Bergaufsicht unterliegen, das Regierungspräsidium Freiburg grundsätzlich für den Vollzug aller abfallrechtlichen Vorschriften zuständig ist. Das Beteiligungserfordernis wird auf die bedeutsameren Entscheidungen der Nummer 1 beschränkt.

Zu Buchstabe d

Der Begriff der technischen Fachbehörde ist künftig entbehrlich.

Zu Artikel 152 Änderung des Landeseseilbahngesetzes

Im Zusammenhang mit der Eingliederung des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in das Regierungspräsidium Freiburg ist die Zuständigkeit anzupassen.

Zu Artikel 153 Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung

Auf die Vorgabe in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung, dass der Leiter der örtlichen Straßenverkehrsbehörde mindestens die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst besitzen muss, kann verzichtet werden. Für die große Zahl der anderen Fachbereiche, darunter einer Vielzahl von Aufgabengebieten mit gleicher oder noch größerer Bedeutung, sind keine Vorgaben hinsichtlich der beruflichen Qualifikation getroffen worden. Insoweit gilt die Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers in § 56 GemO. Danach hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen geeigneten Beamten, Angestellten und Arbeiter einzustellen. Zusätzlich verpflichtet § 58 GemO die Gemeinden dazu, auch künftig mindestens einen Beschäftigten mit der Befähigung zum gehobenen oder höheren Verwaltungsdienst zu beschäftigen. Der Gesetzgeber hat damit die Personalwirtschaft in die Selbstverantwortung der Gemeinde gelegt. Sonderregelungen für einzelne Bereiche der Verwaltung sind deshalb nicht mehr notwendig.

Zu Artikel 154 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Eisenbahnkreuzungsgesetz

Die Änderungen der Zuständigkeitsverordnung sind Folge der Auflösung der Straßenbauämter (vgl. § 53 b Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a StrG).

Zu Nummer 1 (§ 2)

Es wird klargestellt, dass den Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs anlässlich des Wechsels der Straßenbaulast anstelle des Straßenbauamts das Regierungspräsidium stellt. Da diesem auf Grund seiner Zuständigkeit für Baumaßnahmen an Bundesstraßen auch der Grunderwerb obliegt, ist es sachgerecht, ihm alle Grundstücksangelegenheiten für Bundesstraßen zuzuweisen; entsprechendes gilt hinsichtlich Abstufungen von Bundesfernstraßen zu Landesstraßen in der Baulast des Landes.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Mit der Änderung des § 16 Abs. 1 Nr. 18 LVG erhalten die Großen Kreisstädte und die Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG in ihrer Eigenschaft als untere Verwaltungsbehörden die Zuständigkeiten für anbaurechtliche Entscheidungen bei Landes- und Kreisstraßen nach § 22 Abs. 1, 2 und 4 StrG. Es ist folgerichtig, den Großen Kreisstädten und Verwaltungsgemeinschaften auch die Zuständigkeit für anbaurechtliche Entscheidungen bei Bundesstraßen nach § 9 Abs. 2, 5 und 8 FStrG zu übertragen, bei denen die gleichen Belange zu berücksichtigen sind. In § 3 Nr. 3 Buchst. b FStrG/EKrG-ZuVO wird daher diese Zuständigkeit nicht mehr auf die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden begrenzt.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums für Baumaßnahmen an Bundesstraßen schließt die Planungskompetenz ein (vgl. Artikel 2 Nr. 8 und 9). Im Rahmen der Mitwirkung der Straßenbaubehörde bei anbaurechtlichen Entscheidungen (Herstellung des Benehmens durch das Landratsamt oder den Stadtkreis als untere Verwaltungsbehörde) hat diese neben der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vor allem die Ausbauabsichten und die Straßenbaugestaltung (vgl. dazu § 9 Abs. 3 FStrG) zu berücksichtigen. Mithin ist die Beteiligungszuständigkeit des Regierungspräsidiums anstelle des Straßenbauamts geboten.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Die Regierungspräsidien werden insgesamt für die Genehmigung einer Eisenbahnkreuzungsvereinbarung für das Land zuständig. Die Genehmigung ist von einer vom Land zu bestimmenden Behörde dann zu erteilen, wenn an einer Maßnahme an einem Bahnübergang das Staatsdrittel vom Land zu tragen ist, weil die beteiligte Eisenbahn nicht eine Eisenbahn des Bundes ist (vgl. §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 1 EKrG).

Zu Artikel 155 Änderung der Eisenbahnzuständigkeitsverordnung

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform wird das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in das Regierungspräsidium Freiburg eingegliedert. Seine landesweiten Aufgaben und Zuständigkeiten werden dem Regierungspräsidium Freiburg übertragen.

Zu Artikel 156 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten zur Zulassung von Fahrzeugen

Die bisher zuständige Landesstelle für Straßentechnik wird in das Regierungspräsidium Tübingen eingegliedert (vgl. *Erster Teil* und § 53 a StrG). Daher wird dieses Regierungspräsidium anstelle der im Verfahren zur Genehmigung von Großraum- und Schwertransporten zu hörenden obersten Straßenbaubehörde bestimmt. Das Regierungspräsidium Tübingen ist zudem Anhörungsbehörde für die Straßenbaulastträger Bund und Land (§ 53 a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e StrG).

Zu Artikel 157 Änderung der Eigenkontrollverordnung

Infolge der Eingliederung der technischen Fachbehörden in die Wasserbehörden waren die technischen Fachbehörden in den jeweiligen Bestimmungen zu streichen.

Zu Artikel 158 Änderung der Indirekteinleiterverordnung

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung von § 96 Abs. 2 Nr. 4 WG.

Zu Artikel 159 Änderung der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

Es handelt sich um Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung von den Ämtern für Landwirtschaft auf die Landratsämter als untere Landwirtschaftsbehörden.

Zu Artikel 160 Änderung der Verordnung zur Umsetzung der IVU-Richtlinie im Wasserrecht

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der Klarstellung und soll Fehldeutungen vermeiden helfen. Da in Zukunft nur noch die höhere Wasserbehörde (vgl. § 96 Abs. 2 WG) bei IVU-Anlagen zuständig ist, ist eine Differenzierung hinsichtlich der zuständigen Behörde nicht mehr erforderlich.

Zu Nummern 2 bis 5

Infolge der Eingliederung der Gewerbeaufsichtsämter in die Wasserbehörden sind die von den Gewerbeaufsichtsämtern bisher wahrgenommenen Aufgaben den Wasserbehörden zu übertragen.

Zu Artikel 161 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für Überwachungsmaßnahmen nach dem Waschmittelgesetz

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung und um eine Folgeänderung, die beim Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz nicht vorgenommen worden ist und nun nachgeholt wird.

Zu Artikel 162 Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Regelung der subsidiären Zuständigkeit zugunsten der unteren Verwaltungsbehörden entspricht der Grundprämisse der Verwaltungsstrukturreform,

wonach die untere Verwaltungsebene durch Bündelung zergliederter Zuständigkeiten von Fach- und Sonderbehörden gestärkt und zur einheitlichen Anlaufstelle für den Bürger und die Wirtschaft werden soll. Mit der Übertragung der Aufgaben der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter auf die unteren und höheren Immissionsschutzbehörden werden diese Behörden für die fachtechnischen Aufgaben allein zuständig; der Begriff der technischen Fachbehörde wird daher entbehrlich.

Durch den neuen Absatz 3 des § 16 Landesverwaltungsgesetz wurden den Großen Kreisstädten und den Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 erstmals Aufgaben aus dem Bereich des Immissionsschutzes übertragen. Daneben werden den Gemeinden auf Grund von § 2 Absatz 3 der Gemeindeordnung Aufgaben nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) übertragen, die sie vor Inkrafttreten der 32. BImSchV in der Regel im Rahmen von Polizeiverordnungen ausgeführt haben. Diese Aufgaben werden den Gemeinden als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

Die Einschränkung des Devolutiveffekts wird als Folge der geänderten Zuständigkeitsregelungen zum einen über die bisherigen Anwendungsfälle hinaus auf die Spezialbereiche der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV) und der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) erstreckt, zum andern auch auf die erstmals zuständig gewordenen Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden angewandt.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter werden überwiegend auf die unteren Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des § 16 LVG übertragen. Den Regierungspräsidien werden insbesondere die fachtechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit nach dem Umweltrecht bedeutsameren Anlagen zugeordnet. Zum anderen zielt die Verwaltungsstrukturreform auf die weitere Verwirklichung der Grundsätze der Einheit und Einräumigkeit der Verwaltung ab. Ein und dieselbe Behörde soll Ansprechpartner für die Verwaltungskunden – Bürger und Wirtschaftsunternehmen – sein und das gesamte Verfahren abwickeln.

Diesen Vorgaben entspricht die in § 2 Abs. 1 entworfene „Zaunlösung“, die sowohl auf der Ebene der Regierungspräsidien als auch auf der unteren Verwaltungsebene mit dem Rechtsbegriff des „Betriebsgeländes“ einen Anknüpfungspunkt für eine einheitliche, integrierte Behördenzuständigkeit schafft. Sämtliche Verwaltungsvorgänge innerhalb dieses betrieblichen Komplexes werden gebündelt und integriert von einem administrativen Ansprechpartner bearbeitet; Bürger und Wirtschaft erhalten Entscheidungen aus einer Hand.

Nach den Eckpunkten des Verwaltungsreformkonzepts ist die Umweltrelevanz von Anlagen das Entscheidungskriterium für die spezielle Zuordnung von Zuständigkeiten an die Regierungspräsidien. Als „nach Umweltrecht bedeutsamere Anlagen“ sind auf Grund ihrer besonderen Gefahrenpotenziale und technischen Komplexität die Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung und die Anlagen nach der EG-Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) einzustufen.

In Betrieben nach der Störfall-Verordnung wird mit besonders gefährlichen Stoffen umgegangen, die schwerste Unfallfolgen und Wechselwirkungen für Mensch und Umwelt auslösen können. Die Behördentätigkeit ist hierbei vor allem auf komplizierte sicherheitstechnische Inspektionen gerichtet, die die Unfallverhinderung bzw. die Begrenzung der Unfallfolgen gewährleisten müssen. Dies setzt zwingend spezielle Erfahrungswerte auf Grund einer entsprechend großen Fallzahl innerhalb eines größeren Zuständigkeitsbezirks voraus.

Die in der IVU-Richtlinie geregelten Anlagen sind nach europaweiter Einschätzung von herausragender Umweltrelevanz. Sie müssen komplexe Anforderungen mit übergreifenden Aspekten (Luft, Wasser, Boden, Abfall) auf der Grund-

lage des EG-Rechts erfüllen und den am Europa-Maßstab gemessen besten verfügbaren Techniken entsprechen. Dafür sind landesweit abgestimmte und koordinierte Inspektionspläne zwingende Voraussetzung.

Unter Berücksichtigung der Reformprämissen „Einheit und Einräumigkeit der Verwaltung“ folgt die Behördenzuständigkeit für die Rechts- und Verwaltungsaufgaben den nach dem Kriterium der Umweltrelevanz aufgeteilten fachtechnischen Aufgaben.

Die weiteren Änderungen in § 2 sind Folge des Prinzips der ganzheitlichen Kompetenzzuordnung.

Zu Nummern 3 bis 8 und Nummer 10

Die Zuständigkeitsänderungen stellen Folgeregelungen des § 2 Abs. 1 und des § 16 LVG dar und orientieren sich an den Prinzipien der ganzheitlichen Kompetenzzuordnung sowie der subsidiären Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden (§ 1 Abs. 3). Die ersatzlose Aufhebung des Anhangs ist Folge des neuen Aufgabenverteilungskonzepts nach § 2 Abs. 1.

Zu Nummer 9 (§ 11)

Die Neufassung des § 11 setzt die Eingliederung des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in das Regierungspräsidium Freiburg um.

Zu Artikel 163 Änderung der Gerätesicherheits-Zuständigkeitsverordnung

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform werden die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter aufgelöst. Daher ist eine Neuverteilung der Aufgaben, die bislang von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern wahrgenommen wurden, erforderlich. Die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter werden überwiegend auf die unteren Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des § 16 LVG übertragen. An die Regierungspräsidien gehen insbesondere die fachtechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit nach dem Umweltrecht bedeutsameren Anlagen. Verordnungstechnisch wird dies so gelöst, dass die nach § 2 Abs. 1 BImSchZuVO für das Betriebsgelände zuständige Behörde, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt werden. Für die auf Grund von § 4 Gerätesicherheitsgesetz ergangenen Verordnungen sind die Regierungspräsidien zuständig.

Zu Artikel 164 Änderung der Produktsicherheits-Zuständigkeitsverordnung

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform werden die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter aufgelöst. Die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter im Bereich des Produktsicherheitsgesetzes werden den Regierungspräsidien übertragen.

Zu Artikel 165 Änderung der Arbeitsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung

Zu Nummern 1 bis 3

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform werden die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter aufgelöst. Daher ist eine Neuverteilung der Aufgaben, die bislang von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern wahrgenommen wurden, erforderlich. Die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter werden überwiegend auf die unteren Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des § 16 LVG übertragen. An die Regierungspräsidien gehen insbesondere die fachtechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit nach dem Umweltrecht bedeutsameren Anlagen.

Verordnungstechnisch wird dies so gelöst, dass die nach § 2 Abs. 1 BImSchZuVO für das Betriebsgelände zuständige Behörde, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt werden.

Für die in § 11 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung genannten Betriebsgelände, Anlagen und Tätigkeiten wird das Regierungspräsidium Freiburg für zuständig erklärt, da das bisher zuständige Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Zuge der Verwaltungsstrukturreform in das Regierungspräsidium Freiburg eingegliedert wird.

Für die arbeitsmedizinischen Überwachungsaufgaben nach dem Arbeitsschutzgesetz wird das RP Stuttgart zuständig.

Zu Artikel 166 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Arbeitsstättenverordnung

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform werden auch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter aufgelöst. Daher ist eine Neuverteilung der Aufgaben, die bislang von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern wahrgenommen wurden, erforderlich. Die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter werden überwiegend auf die unteren Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des § 16 LVG übertragen. An die Regierungspräsidien gehen insbesondere die fachtechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit nach dem Umweltrecht bedeutsameren Anlagen. Verordnungstechnisch wird dies so gelöst, dass grundsätzlich die nach § 2 Abs. 1 BImSchZuVO für das Betriebsgelände zuständige Behörde, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt werden. Für die auf Grund von § 4 Gerätesicherheitsgesetz ergangenen Verordnungen sind die Regierungspräsidien zuständig.

Zu Artikel 167 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform werden auch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter aufgelöst. Daher ist eine Neuverteilung der Aufgaben, die bislang von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern wahrgenommen wurden, erforderlich. Die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter werden überwiegend auf die unteren Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des § 16 LVG übertragen. An die Regierungspräsidien gehen insbesondere die fachtechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit nach dem Umweltrecht bedeutsameren Anlagen. Verordnungstechnisch wird dies so gelöst, dass grundsätzlich die nach § 2 Abs. 1 BImSchZuVO für das Betriebsgelände zuständige Behörde, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt werden.

Zu Artikel 168 Änderung der Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform werden auch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter aufgelöst. Daher ist eine Neuverteilung der Aufgaben, die bislang von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern wahrgenommen wurden, erforderlich. Die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter werden überwiegend auf die unteren Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des § 16 LVG übertragen. An die Regierungspräsidien gehen insbesondere die fachtechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit nach dem Umweltrecht bedeutsameren Anlagen. Verordnungstechnisch wird dies so gelöst, dass grundsätzlich die nach § 2 Abs. 1 BImSchZuVO für das Betriebsgelände zuständige Behörde, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt werden.

Soweit die Regierungspräsidien ausnahmsweise für allein zuständig erklärt werden (so in Nummern 2.1, 2.2, 2.42, 2.45 bis 2.47, 2.50, 2.52 und 5.1 bis 5.3) be-

ruht dies darauf, dass die nach der Verordnung (EG) 2037/2000 zu erteilenden Genehmigungen, Zulassungen und Zustimmungen etc. einerseits selten, andererseits von der Materie her schwierig sind und eine enge Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt und Verkehr und/oder dem Bundesumweltministerium und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, ggf. auch mit der Kommission verlangen. Darüber hinaus handelt es sich um Aufgaben, die überwiegend keinen direkten Bezug zur Thematik „Umgang mit Gefahrstoffen im Betrieb“ haben wie z. B. die Anerkennung von Lehrgängen oder Firmenzulassungen für bestimmte Tätigkeiten. Sie werden den Regierungspräsidien zugewiesen, weil nur dort auf Grund der geringen Fallzahlen das erforderliche Spezialwissen vorhanden ist und so ein einheitlicher Verwaltungsvollzug am besten sichergestellt ist.

Die hier vorgesehene Änderung wird zum Anlass genommen, gleichzeitig auch zahlreiche redaktionelle Anpassungen u. a. auf Grund zwischenzeitlich eingetretener bundesrechtlicher Gesetzes- und Ordnungsänderungen vorzunehmen. Da aus diesem Grund zahlreiche Aufgaben weggefallen (so Nummern 2.1, 2.27, 2.33, 2.41, 2.45 bis 2.47, 3.6 der bestehenden Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung), aber auch neue hinzugekommen sind (so § 16 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 a Nr. 1 ChemG, §§ 15 f. und 41 Abs. 11, § 43 Abs. 7 a, Abschnitt V Nr. 7.3 Abs. 1 und Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung und Anhang zu § 1 Abschnitt 2, Spalte 3 Abs. 4 Satz 2 der Chemikalienverbotsverordnung), ist eine Neufassung der Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung unumgänglich.

Zu Nummer 2.17 der Anlage (zu § 1 Abs. 1)

Für die Zulassung von Unternehmen für Abbruch- und Sanierungsarbeiten (2.17) sollen wie für die Zuständigkeiten bei Nummern 2.1, 2.2, 2.9 und 2.13 im Interesse des Bürgers und aus sachlichen Gründen künftig zentrale Behörden, nämlich das Regierungspräsidium Tübingen (Zentrale Stelle für Vollzugsunterstützung) bzw. das Regierungspräsidium Freiburg zuständig sein.

Zu Artikel 169 Änderung der Biostoff-Zuständigkeitsverordnung

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform werden auch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter aufgelöst. Daher ist eine Neuverteilung der Aufgaben, die bislang von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern wahrgenommen wurden, erforderlich. Die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter werden überwiegend auf die unteren Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des § 16 LVG übertragen. An die Regierungspräsidien gehen insbesondere die fachtechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit nach dem Umweltrecht bedeutsameren Anlagen.

Zu Artikel 170 Änderung der Strahlenschutz-Zuständigkeitsverordnung

Zu Nummern 1 und 2

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform werden auch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter aufgelöst. Daher ist eine Neuverteilung der Aufgaben, die bislang von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern wahrgenommen wurden, erforderlich. Die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter werden überwiegend auf die unteren Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des § 16 LVG übertragen. An die Regierungspräsidien gehen insbesondere die fachtechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit nach dem Umweltrecht bedeutsameren Anlagen.

Für den spezialisierten Bereich des Strahlenschutzes werden die Regierungspräsidien für zuständig erklärt. Die Überwachung der strahlenschutzrechtlichen Vorschriften erfordert Spezialwissen und eine ständige Fortbildung. Die Über-

wachung wird daher bislang von einem Fachdienst, der mit wenigen Spezialisten besetzt ist, wahrgenommen. Die besonderen Fachkenntnisse können von den unteren Verwaltungsbehörden nicht bzw. nur mit enormem Aufwand vorgehalten und aktualisiert werden.

Zu Nummer 2 Buchst. c

Die Strahlenschutzverordnung vom 18. Juni 2002 ist um den Kenntnissnachweis erweitert worden. Hierfür sind Kurse anzuerkennen. Diese Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen (Kursen) für den Erhalt der Fachkunde und der Kenntnisse wird zentral vom Regierungspräsidium Tübingen wahrgenommen (bisher ist diese Aufgabe noch beim Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart, Zentrale Stelle für Vollzugsunterstützung).

Zu Artikel 171 Änderung der Strahlenschutzvorsorgegesetz-Zuständigkeitsverordnung

Die Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes gehen auf die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden, d. h. auf die Landratsämter und die Stadtkreise, über. Die Zuständigkeit für die Probenahme für Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, Bedarfsgegenstände sowie Arzneimittel und deren Ausgangsstoffe, die bisher der Polizeivollzugsdienst (neben den Chemischen- und Veterinäruntersuchungsämtern Stuttgart und Freiburg) erledigt hat, geht mit über.

Zu Artikel 172 Änderung der Gefahrgutzuständigkeitsverordnung

Zu Nummern 1 bis 3

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform werden auch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter aufgelöst. Daher ist eine Neuverteilung der Aufgaben, die bislang von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern wahrgenommen wurden, erforderlich. Die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter werden auf die Regierungspräsidien übertragen, insbesondere für die fachtechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit nach dem Umweltrecht bedeutsameren Anlagen. Insoweit folgt die Zuständigkeit nach Gefahrgutrecht dieser Zuordnung. Verordnungstechnisch wird dies so gelöst, dass die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 11 BImSchZuVO für das Betriebsgelände jeweils zuständige Behörde, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt werden.

Die vorgesehene Änderung wird zum Anlass genommen, gleichzeitig auch eine redaktionelle Anpassung der Zuständigkeitsverordnung an zwischenzeitlich eingetretene bundesgesetzliche Änderungen vorzunehmen. So wurden durch die Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn vom 11. Dezember 2001 die mit der 15. ADR-Änderungsverordnung und der 9. RID-Änderungsverordnung umstrukturierten Vorschriften des ADR und des RID auch für innerstaatliche Beförderungen gefährlicher Güter in Kraft gesetzt. Die neuen internationalen Vorschriften haben eine völlig neue Gliederung und Struktur erhalten; das bisherige Randnummernsystem wurde aufgehoben und ein numerisches Gliederungssystem eingeführt.

Zu Artikel 173 Änderung der Sprengstoff-Zuständigkeitsverordnung

Zu Nummern 1 und 2

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform werden auch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter aufgelöst. Daher ist eine Neuverteilung der Aufgaben, die bis-

lang von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern wahrgenommen wurden, erforderlich. Die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter werden überwiegend auf die unteren Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des § 16 LVG übertragen. An die Regierungspräsidien gehen insbesondere die fachtechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit nach dem Umweltrecht bedeutsameren Anlagen. Verordnungstechnisch wird dies so gelöst, dass die nach § 2 Abs. 1 BImSchZuVO für das Betriebsgelände zuständige Behörde, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt werden.

Die Anerkennung der Kurse zum Erwerb der Fachkunde wird bisher bei den neun Gewerbeaufsichtsämtern von besonders ausgebildeten Beschäftigten für den Aufgabenbereich Sprengstoffverordnung in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt und Verkehr vorgenommen. In Zukunft soll die Anerkennung der Kurse durch das Regierungspräsidium Tübingen als zentrale Stelle erfolgen, es handelt sich nur um bis zu fünf Anträge pro Jahr.

Für die in den Nummern 1.3, 2.10 und 2.14 der Anlage genannten Aufgaben soll im Interesse des Bürgers und aus sachlichen Gründen künftig die zentrale Behörde, nämlich das Regierungspräsidium Tübingen bzw. das Regierungspräsidium Freiburg, zuständig sein.

Zu Artikel 174 Änderung der Druckluft-Zuständigkeitsverordnung

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform werden auch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter aufgelöst. Daher ist eine Neuverteilung der Aufgaben, die bislang von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern wahrgenommen wurden, erforderlich. Die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter werden überwiegend auf die unteren Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des § 16 LVG übertragen. An die Regierungspräsidien gehen insbesondere die fachtechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit nach dem Umweltrecht bedeutsameren Anlagen. Verordnungstechnisch wird dies so gelöst, dass die nach § 2 Abs. 1 BImSchZuVO für das Betriebsgelände zuständige Behörde, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt werden.

Für die Erteilung des Befähigungsscheins nach § 18 Abs. 2 Druckluftverordnung soll das Regierungspräsidium Freiburg zuständig sein, da Arbeiten unter Druckluft in Baden-Württemberg nahezu regelmäßig nur bei unterirdischen Hohlraumbauten anfallen, für die das Regierungspräsidium Freiburg zuständig ist.

Zu Artikel 175 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verminderung von Luftverunreinigungen durch Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen für Kraftfahrzeugmotoren

Zu Nummern 1 und 2

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform werden auch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter aufgelöst. Daher ist eine Neuverteilung der Aufgaben, die bislang von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern wahrgenommen wurden, erforderlich. Die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter werden überwiegend auf die unteren Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des § 16 LVG übertragen. Auf die Regierungspräsidien gehen insbesondere die fachtechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit nach dem Umweltrecht bedeutsameren Anlagen über. Verordnungstechnisch wird dies dadurch gelöst, dass die nach § 2 Abs. 1 BImSchZuVO für das Betriebsgelände zuständige Behörde, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt werden.

Zu Artikel 176 Änderung der Verordnung über Sachverständige für Schleppaufzüge

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform wird das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in das Regierungspräsidium Freiburg eingegliedert. Seine landesweiten Aufgaben und Zuständigkeiten werden dem Regierungspräsidium Freiburg übertragen.

Zum Zwölften Teil

Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern und Errichtung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

Allgemeines

Durch die Verlagerung von Aufgaben der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern auf die Stadt- und Landkreise sollen eine größere Vereinheitlichung der Landesverwaltung erreicht, integrierte Verwaltungsentscheidungen ermöglicht sowie Einsparungen durch Synergieeffekte erzielt werden. Verlagert werden sollen ausschließlich Aufgaben, die bereits in kommunaler Verantwortung liegen. Für die Verlagerung der Aufgaben spricht vor allem, dass die Stadt- und Landkreise die Aufgaben ortsnäher und individueller erfüllen können.

Die Aufgaben, die aus zwingenden bundesrechtlichen Vorgaben nicht auf die Stadt- und Landkreise verlagert werden können, machen auch zukünftig die Existenz eines überörtlichen Trägers der Sozialhilfe notwendig. Dieser überörtliche Träger soll auch künftig ein kommunaler Träger sein. Der Gesetzentwurf sieht die Errichtung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales vor, für den hinsichtlich der Verfassung und Verwaltung die Regelungen des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) entsprechende Anwendung finden sollen.

Darüber hinaus sollen dem Kommunalverband für Jugend und Soziales neben den Aufgaben, für die aus bundesrechtlich zwingenden Gründen ein überörtlicher Träger notwendig ist, weitere übergreifende planerische und beratende Aufgaben zugewiesen werden, die unbedingt vom überörtlichen Träger für alle Stadt- und Landkreise zur Wahrung wirtschaftlich vertretbarer Strukturen gemeinsam durchgeführt werden müssen.

Als Organe des Kommunalverbands für Jugend und Soziales sind die Verbandsversammlung als Hauptorgan und der Verbandsvorsitzende vorgesehen. Die Stadt- und Landkreise werden in der Verbandsversammlung grundsätzlich durch die Oberbürgermeister und Landräte vertreten. Die Verbandsversammlung kann in der Verbandssatzung bestimmen, dass einzelne oder mehrere Verbandsmitglieder mehrere Mitglieder entsenden können. In der Verbandssatzung kann ferner die Bildung von Ausschüssen vorgesehen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Bei der Eingliederung von Aufgaben der Landeswohlfahrtsverbände in die Stadt- und Landkreise handelt es sich um eine Aufgabenverlagerung innerhalb der kommunalen Ebene. Es findet keine Aufgabenübertragung im Sinne des Artikels 71 Abs. 3 LV statt; eine Ausgleichspflicht des Landes besteht somit nicht.

Die Aufwendungen für den Kommunalverband für Jugend und Soziales werden wie bisher für die Landeswohlfahrtsverbände im Wege der Umlage von den Stadt- und Landkreisen aufgebracht.

Zu Artikel 177 Gesetz zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände

Zu § 1 Auflösung

Mit der Errichtung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales werden die Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern mit Ablauf des 31. Dezember 2004 aufgelöst.

Zu § 2 Aufgabenübergang

Die Aufgaben der Landeswohlfahrtsverbände gehen soweit wie möglich auf die Stadt- und Landkreise als örtliche Träger der Sozialhilfe über. Die Aufgaben, die aus zwingenden bundesrechtlichen Vorgaben nicht auf die örtliche Ebene verlagert werden können, sollen auf den Kommunalverband für Jugend und Soziales als neuen überörtlichen Träger übergehen. Das zwölfte Buch Sozialgesetzbuch ermächtigt in § 97 das Land, den überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu bestimmen.

Zu § 3 Abwicklung

Die Finanzierung der Landeswohlfahrtsverbände in Abwicklung erfolgt über die bisherigen steuerkraftabhängigen Umlagen durch die Mitglieder der früheren Landeswohlfahrtsverbände (siehe Artikel 12 § 39 Abs. 33 FAG).

Es werden nur Regelungen getroffen, wer die Aufgaben der bisherigen Organe in der Abwicklung erledigt. Da das Personal der Landeswohlfahrtsverbände zum 1. Januar 2005 auf die Stadt- und Landkreise sowie den Kommunalverband für Jugend und Soziales übergeht, sind die Aufgaben der Abwicklung vom Personal der Nachfolgekörperschaften wahrzunehmen. Die Landeswohlfahrtsverbände haben in der Abwicklung kein eigenes Personal mehr.

Zu Absatz 1

Die Existenz des Abwicklungsverbands endet mit der Feststellung der Jahresrechnung, Prüfung und Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde zum Abschluss der Prüfung (§ 114 Abs. 5 Satz 2 GemO) für 2007. Spätestens in diesem Jahr sind die in den früheren Haushalten bis 31. Dezember 2004 aufgelaufenen Fehlbeträge abzudecken (vgl. § 22 des Landeswohlfahrtsverbändegesetzes i. V. m. § 48 LKrO und § 23 der Gemeindehaushaltsverordnung).

Mit der Regelung in Absatz 1 Satz 2 soll ermöglicht werden, dass die Grundstücke und die Gesellschaftsanteile an den in Privatrechtsform betriebenen Einrichtungen bis zum Ende des Abwicklungszeitraums vorläufig beim Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern in Abwicklung verbleiben, um unnötige Steuerbelastungen aus u. U. mehreren Übertragungen zu vermeiden. Falls bis zum Ende des Abwicklungszeitraums keine endgültige Regelung der Trägerschaft getroffen wurde, sollen die Gesellschaftsanteile an den dann noch beim Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern in Abwicklung verbliebenen Einrichtungen in Privatrechtsform einschließlich der zugehörigen Grundstücke auf die Stadt- und Landkreise im Verbandsgebiet des früheren Landeswohlfahrtsverbands Württemberg-Hohenzollern übertragen werden (§ 9).

Mit der Kompetenz für die Trägerschaft der Einrichtungen wird dem Abwicklungsverband eine neue Aufgabe übertragen, wozu der Gesetzgeber befugt ist.

Zu Absatz 2

Nach dem Aufgabenübergang zum 1. Januar 2005 haben die Landeswohlfahrtsverbände vorwiegend Abwicklungsaufgaben wahrzunehmen. Dennoch sind auch nach diesem Zeitpunkt Entscheidungen herbeizuführen, für die der Verbandsausschuss als ein kleineres und flexibles Gremium weiterhin erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für den Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern, der über die Trägerschaft der in Privatrechtsform betriebenen Einrichtungen zu entscheiden hat.

Zu § 4 Personal

Zu Absatz 1

Die Beamten der Landeswohlfahrtsverbände treten nach § 128 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes kraft Gesetzes anteilig in den Dienst der Stadt- und Landkreise bzw. des Kommunalverbands für Jugend und Soziales über. Die beteiligten Körperschaften bestimmen in kommunaler Selbstverwaltung nach § 128 Abs. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes einvernehmlich innerhalb von sechs Monaten nach Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände die Einzelheiten des Übertritts.

Entsprechendes gilt nach § 132 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes für die Versorgungsempfänger der Landeswohlfahrtsverbände.

Zu Absätzen 2, 3 und 4

Die gesetzlichen Regelungen dienen der Absicherung der Beschäftigungsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter. Hierdurch wird eine dem Beamtenbereich entsprechende Regelung für den Arbeitnehmerbereich unter Beachtung der insoweit unterschiedlichen Rechtsnormen getroffen. Da kein automatischer Übergang der Arbeitsverhältnisse vom bisherigen Arbeitgeber Landeswohlfahrtsverbände auf die neuen Arbeitgeber Stadt- und Landkreise bzw. Kommunalverband für Jugend und Soziales stattfindet, kann der Übergang zu den neuen Arbeitgebern nur durch Neubegründung eines Arbeitsverhältnisses erfolgen.

Im Übrigen orientieren sich die Regelungen für die Angestellten und Arbeiter an den in diesem Gesetz getroffenen Regelungen für Angestellte und Arbeiter, die aus dem Landesdienst in ein Beschäftigungsverhältnis bei einem Stadt- und Landkreis übernommen werden (vgl. *Zweiter Teil* Artikel 8 § 2 – Übernahme von Beschäftigten). Diesen gegenüber soll für die Angestellten und Arbeiter der Landeswohlfahrtsverbände eine rechtliche Gleichbehandlung sichergestellt sein.

Zu § 5 Eigentumsübergang durch Gesetz

Der Aufgabenübergang auf 44 Stadt- und Landkreise sowie den Kommunalverband für Jugend und Soziales hat zur Folge, dass eine Gesamtrechtsnachfolge in die mit den Aufgaben verbundenen Aktiva und Passiva nicht möglich ist und deshalb Einzelrechtsnachfolgeregelungen notwendig werden. Zur Übertragung insbesondere des beweglichen Sachvermögens und Finanzvermögens bedarf es auf Grund bundesrechtlicher Vorgaben jeweils entsprechender Rechtsgeschäfte. Lediglich im Falle der Übertragung der Immobilien auf den neuen Kommunalverband für Jugend und Soziales kann eine Übertragung nach Artikel 126 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch durch Gesetz erfolgen.

Zur Vermögensaufteilung wurden sämtliche Aktiva und Passiva soweit möglich den Stadt- und Landkreisen und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales zugeordnet. Dabei folgt das Eigentum der Aufgabe. Die danach noch ver-

bleibenden Aktiva und Passiva ohne konkreten Aufgabenbezug verbleiben zur Verwertung bei den Landeswohlfahrtsverbänden (§ 10).

Zum Verwaltungsgebäude Stuttgart gehören die Grundstücke Lindenspürstraße 35 und 39, Breitscheidstraße 84 A und 86 A und Senefelderstraße 69/2 in Stuttgart.

Zum Tagungszentrum Gültstein gehören alle Grundstücke des Erholungsheims für Kriegsoffer und der Bildungsstätte in Herrenberg-Gültstein, Schlossstraße 31 einschließlich zugehörige landwirtschaftliche Grundstücke auf Gemarkung Gültstein.

Zum Bildungszentrum Schloss Flehingen gehören neben den Grundstücken Gochsheimer Straße 1, Bissinger Straße, Kraichtalstraße und Bolzenzergraben weitere unbebaute Grundstücke, die nicht abtrennbar sind.

Zu § 6 Rechtsgeschäftliche Übertragung der Grundstücke der Einrichtungen

Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern betreibt seine Einrichtungen durch die LWV.Eingliederungshilfe GmbH. Die genannten Grundstücke sind an diese Gesellschaft lediglich vermietet oder verpachtet. Ein gesetzlicher Eigentumsübergang nach Artikel 126 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist nur möglich bei Übertragung auf einen Kommunalverband oder den Staat, nicht aber bei Übertragung auf eine Gesellschaft des privaten Rechts. Es bedarf daher rechtsgeschäftlicher Übertragung.

Auch hier soll das Eigentum der Aufgabe folgen. Eine unmittelbare Zuordnung auf die 22 Stadt- und Landkreise ist nicht möglich.

Zum Behindertenheim Rabenhof Ellwangen gehören die Grundstücke des Heimareals Rabenhof in Ellwangen, Gemarkung Rindelbach mit Personalsiedlung, landwirtschaftlichem Anwesen und landwirtschaftlichen Grundstücken einschließlich Waldflächen auf Gemarkung Rindelbach.

Zum Behindertenheim Markgröningen gehören die Grundstücke des Heimareals Asperger Straße 51 mit Personalwohnungen auf dem Heimgelände, landwirtschaftliche Gebäude und Grundstücke auf Gemarkung Markgröningen.

Zum Behindertenheim Rappertshofen Reutlingen gehören die Grundstücke des Heimareals Rappertshofen 1 in Reutlingen, Personalwohnungen und ehemaliges Mädchenheim Rappertshofen 23.

Zum Behindertenheim Tannenhof Ulm gehören die Grundstücke des Heimareals Saulgauer Straße 3 einschließlich Personalwohnungen auf Gemarkung Ulm, Flur Wiblingen.

Die Klinik Löwenstein gGmbH und die Orthopädische Klinik Markgröningen gGmbH sind bereits Eigentümer der zu den Einrichtungen gehörenden Grundstücke, sodass es einer Eigentumsübertragung nicht bedarf. Für diese Grundstücke bedarf es keiner Regelung, weil sie von der Übertragung der Gesellschaftsanteile nach § 9 erfasst sind.

Die Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbands Baden hat am 5. März 2004 beschlossen, das Eigentum an den Grundstücken des Landesjugendheimes Schloss Stutensee auf den Landkreis Karlsruhe und des Landesjugendheimes Stift Sunnisheim in Sinsheim einschließlich der dazugehörigen Grundstücke in Angelbachtal und Waibstadt auf den Rhein-Neckar-Kreis zu übertragen. Die Gesellschaftsanteile der LWB-Jugendeinrichtungen gGmbH werden je zur Hälfte auf den Landkreis Karlsruhe und den Rhein-Neckar-Kreis übertragen. Damit ist im Rahmen des § 6 für den Landeswohlfahrtsverband Baden kein Regelungsbedarf gegeben.

Zu § 7 Rechtsgeschäftliche Übertragung von beweglichem Vermögen

Sämtliches Vermögen (bewegliche Vermögensgegenstände, Forderungen, Verbindlichkeiten), soweit es den einzelnen Aufgaben zugeordnet werden kann, ist auf den neuen Träger der Aufgabe zu übertragen.

Zu § 8 Rechtsgeschäftliche Übertragung von Ausfallbürgschaften und Gewährträgerschaften

Zu Absatz 1

Eine Ersetzung der von den früheren Landeswohlfahrtsverbänden eingegangenen Bürgschaftsverpflichtungen und Gewährträgerschaften kann zum Beispiel in der Form erfolgen, dass die Sicherungsnehmer eine Bürgschaft der Gesellschaft (§ 9 Abs. 1) akzeptieren und diese durch eine Patronatserklärung aller Stadt- und Landkreise abgesichert ist. Wegen der auch künftig durch die Gesellschaft häufig einzugehenden Bürgschaftsverpflichtungen ist das Bestellen von Bürgschaften unmittelbar durch alle Stadt- und Landkreise nicht praktikabel. Hinsichtlich der abzugebenden Patronatserklärung kann auch zwischen den Bürgschaften der früheren Landeswohlfahrtsverbände differenziert werden.

Zu Absatz 2

Der Landeswohlfahrtsverband Baden hat Gewährträgerschaften gegenüber der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg für Einrichtungen Dritter übernommen. Diese Gewährträgerschaften sollen durch die Stadt- und Landkreise übernommen werden, auf deren Gebiet sich die Einrichtung befindet.

Für die Lebenshilfe e.V., Kreisvereinigung Bruchsal-Bretten e.V., ist dies der Landkreis Karlsruhe, für die Lebenshilfe e.V. Kreisverband Lörrach, der Landkreis Lörrach.

Für Lebenshilfe für Behinderte Kreisverband Wolfach e.V., die Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind e.V. Kreisvereinigung Offenburg (ASW Offenburg gGmbH), die Werkstätten für Behinderte Haslach gGmbH und die Albert-Schweitzer-Werkstätten Offenburg gGmbH hat der Ortenaukreis die Gewährträgerschaften zu übernehmen.

Für die Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind, Kreisvereinigung Bühl e.V. und für die WDL Nordschwarzwald Sinzheim GmbH übernimmt der Landkreis Rastatt die Gewährträgerschaften.

Für die Lebenshilfe Heidelberg für geistig Behinderte e.V. übernimmt die Stadt Heidelberg, für die Hagsfelder Werkstätten Karlsruhe gGmbH die Stadt Karlsruhe die Gewährträgerschaften.

Die Stadt Pforzheim übernimmt die Gewährträgerschaften für die Lebenshilfe für geistig Behinderte, Ortsvereinigung Pforzheim.

Zu § 9 Rechtsgeschäftliche Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Für das Verbandsgebiet des Landeswohlfahrtsverbands Württemberg-Hohenzollern ist eine Regelung erforderlich, während sie für den Landeswohlfahrtsverband Baden wegen des bereits beschlossenen Verkaufs der Grundstücke und Gesellschaftsanteile vorsorglich nur nach § 10 erforderlich ist.

Soweit der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern oder der Landeswohlfahrtsverband in Abwicklung bis zum Ende des Abwicklungszeitraums

bereits Übertragungen vorgenommen hat, bedarf es der Übertragung nach Absatz 1 nicht.

Ziel ist es, die Trägerschaft entsprechend dem Aufgabenübergang zu übertragen. Die gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung der Gesellschaft soll nicht vorgegeben werden, sie ist zwischen den Beteiligten zu finden. Es soll auch eine Lösung gewählt werden können, die die Übertragung der Gesellschaftsanteile unmittelbar an die Stadt- und Landkreise ermöglicht, sodass es einer Trägergesellschaft nicht bedarf. Auch die zeitliche Abfolge der Errichtung der Gesellschaft ist nicht festgelegt.

Zu § 10 Abwicklung sonstiger Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten

Zu Absatz 1

Alle nicht nach §§ 5 bis 9 und § 12 Abs. 3 auf die neuen Aufgabenträger übergebenen Vermögensgegenstände verbleiben zur Verwertung bei den Landeswohlfahrtsverbänden, die auf Grund gesetzlicher Regelung (§ 3 Abs. 1) zum Zwecke der Abwicklung zeitlich begrenzt weiterbestehen werden.

Zu Absatz 2

Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern in Abwicklung ist zuständig für die Verwertung derjenigen Immobilien, für die eine Veräußerung von den Verbandsorganen bis zum Auflösungszeitpunkt nach § 1 beschlossen ist. Sollte dies im Einzelfall nicht bis zum o. g. Zeitpunkt möglich sein, muss das Eigentum zugeordnet werden. Es erscheint sachgerecht, das Eigentum entsprechend der Regelung in § 9 zu übertragen.

Hierzu gehören Grundstücke des ehemaligen Jugendheimes Schönbühl, Am Wasserturm in Weinstadt-Beutelsbach einschließlich der Personalwohnsiedlung Safrichhof, zugehörige landwirtschaftliche Grundstücke auf den Gemarkungen Schnait, Beutelsbach und Geradstetten, Eigentumswohnungen Mühlstraße 24 und Mühlstraße 28 in Weinstadt-Beutelsbach, Wohngebäude Bernoldweg 21 in Urbach, Wohngebäude Donauschwabenstraße 36 in Waiblingen.

Zu den Grundstücken nach § 10 Abs. 2 gehört auch das Kindersolbad Bad Friedrichshall mit den Grundstücken Salinenstraße 4, Wilhelmstraße 12 und Salinenstraße 10 in Bad Friedrichshall, Gemarkung Jagstfeld.

Enthalten ist auch das ehemalige Erholungsheim für Kriegsoffer in Bad Wildbad (Werner-Heim) mit dem Heim- und Parkgelände Rennbachstraße 1 in Bad Wildbad.

Zu den Grundstücken in § 10 Abs. 2 gehören weiter 10 Eigentumswohnungen in der Fritz-Reuter-Straße 14 und 6 Eigentumswohnungen in der Bebelstraße 93 in Stuttgart.

Außerdem gehören folgende ehemalige Mitarbeiterwohnungen bei den Behindertenheimen zu den Grundstücken nach § 10 Abs. 2: Eigentumswohnung Hohenstaufenstraße 21 in Möglingen, 5 Eigentumswohnungen in der Biberacher Straße 27/29, Eigentumswohnung Im Grund 49, 7 Eigentumswohnungen in der Ravensburger Straße 28/32 und 7 Eigentumswohnungen in der Wangener Straße 30/36/42/46/52 in Ulm, 2 Eigentumswohnungen Frankfurter Straße 10 und 18 Eigentumswohnungen Heilbronner Straße 89/91 in Reutlingen.

Für die Grundstücke und Gesellschaftsanteile an den Einrichtungen des Landeswohlfahrtsverbands Württemberg-Hohenzollern bedarf es der im Gesetzentwurf (§ 9) vorgesehenen Regelung. Dies gilt nicht für den Landeswohlfahrtsverband Baden, da dieser voraussichtlich bis zum Ende des Abwicklungszeitraums

(§ 3 Abs. 1) Eigentum an Grundstücken oder Gesellschaftsanteilen nicht mehr haben wird. Es ist daher eine gesonderte Regelung erforderlich.

Die Verpflichtung des Absatzes 2 richtet sich wegen § 3 Abs. 1 zunächst an den bestehenden Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern und nach dessen Auflösung an den Verband in Abwicklung, dem der endgültige Verkauf ermöglicht wird.

Zu Absatz 3

Die Regelung erfolgt rein vorsorglich für den Fall, dass die vom Landeswohlfahrtsverband Baden beschlossene Eigentumsübertragung der Grundstücke und der Gesellschaftsanteile der LWB Jugendeinrichtungen gGmbH nicht bis zum Ende des Abwicklungszeitraums erfolgt sein wird.

Zu § 11 Steuern, Abgaben und Gebühren

Die genannten juristischen Personen führen, ebenso wie bisher die Landeswohlfahrtsverbände, öffentliche Aufgaben durch. Die aus Anlass des Vermögensübergangs bzw. der Vermögensübertragung erforderlichen Rechtsgeschäfte sind deshalb von landesrechtlichen Steuern, Abgaben und Gebühren befreit. Die auf Bundesrecht beruhenden Steuern und Abgaben sind zu entrichten.

Durch Eigentumsübertragungsvorgänge nach diesem Gesetz werden grunderwerbsteuerlich relevante Tatbestände erfüllt. Entsprechend der Ausgestaltung bei der Gründung der Gesellschaft können auch zwei Übertragungsvorgänge, die Grunderwerbsteuerpflicht auslösen, erforderlich werden.

In ertragsteuerlicher Hinsicht wäre, soweit das übertragene Sachvermögen bzw. die übertragenen Vermögensgegenstände bisher im Hoheitsbereich ausgewiesen und genutzt wurden, die Übertragung in den Hoheitsbereich einer anderen öffentlichen-rechtlichen Einrichtung steuerneutral. Gleiches gilt für Vermögen, das bisher im ertragsteuerfreien Vermögensverwaltungsbereich genutzt wurde. Wie bei der Umsatzsteuer kann jedoch die Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern aus einem Betriebsvermögen oder des Anlagevermögens eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) oder des gesamten BgA auf einen anderen Rechtsträger auch bei der Ertragsteuer (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer) zur Steuerpflicht führen (hier: Aufdeckung und Versteuerung der stillen Reserven). Während dies bezüglich der Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern ertragsteuerlich unstrittig ist, ist die Problematik der Übertragung eines gesamten BgA noch nicht abschließend geklärt und derzeit auf Bundesebene anhängig. Es ist insoweit noch nicht absehbar, bis wann mit einer abschließenden Entscheidung gerechnet werden kann.

Soweit bisher gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenes Vermögen übertragen werden soll, sind die gemeinnützigkeitsrechtlichen und satzungsmäßigen Vorschriften und Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO) zu beachten (u. a. gemeinnützigkeitsrechtliche Zweckbindung des Vermögens, evtl. vorherige Änderung der sog. Vermögensbindungsklausel nach § 61 AO).

Zu § 12 Übergangsregelung

Zu Absatz 1

Die Vorschrift soll eine nahtlose Fortsetzung der Aufgabenerfüllung gewährleisten.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 vorgesehene vorübergehende Erfüllung von künftigen Aufgaben des örtlichen Trägers ist erforderlich, weil die Personalüberleitung nicht stichtagsscharf erfolgen kann.

Zu Absatz 3

Die Regelung in Absatz 3 soll eine zuständigkeitsbezogene Rechnungsabgrenzung für zum Zeitpunkt des Aufgabenübergangs bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten sicherstellen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 trifft eine Zuständigkeitsregelung für ehemalige Beamte der Landeswohlfahrtsverbände und deren Hinterbliebene.

Zu Artikel 178 Gesetz über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Jugend- und Sozialverbandsgesetz – JSVG)

Zu § 1 Errichtung und Rechtsform

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Verbandscharakter. Die Stellung und Zusammensetzung des Verbands orientiert sich an den Bestimmungen für Zweckverbände. Dadurch soll eine weitgehende Selbstverwaltung und Flexibilität des Verbands gewährleistet werden. Der Kommunalverband kann Zweigstellen errichten und diesen über eine entsprechende Satzungsregelung auch spezielle Zuständigkeiten übertragen (Satz 2).

Zu § 2 Mitglieder

Alle Stadt- und Landkreise sind Mitglieder des Kommunalverbands für Jugend und Soziales.

Zu § 3 Aufgaben

Dem Kommunalverband als überörtlichem Träger der Sozialhilfe werden neben den Aufgaben, für die aus bundesrechtlich zwingenden Gründen ein überörtlicher Träger notwendig ist, weitere übergreifende planerische und beratende Aufgaben zugewiesen. Daneben kann der Kommunalverband weitere – freiwillige – Aufgaben übernehmen, die sich z. B. aus Vereinbarungen oder Stiftungssatzungen ergeben. Schließlich sollen zusätzliche Aufgaben dem neuen Kommunalverband zugeordnet werden können, die in überörtlicher Zuständigkeit effektiver erledigt werden können.

Zu Absatz 1

Der Kommunalverband ist überörtlicher Träger der Sozialhilfe. Dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe obliegen die Aufgaben, die sich aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und dem hierzu ergangenen Landes-Ausführungsgesetz ergeben.

Zu Absatz 2

Dem Kommunalverband für Jugend und Soziales obliegen die Aufgaben als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Er errichtet hierzu für seinen Bereich ein Landesjugendamt.

Zu Absatz 3

Teilaufgaben der Kriegsopferfürsorge, die bundesgesetzlich zwingend den Hauptfürsorgestellen als überörtliche Träger zur Erledigung zugewiesen sind, werden auf den Kommunalverband für Jugend und Soziales, alle übrigen Aufgaben auf die Stadt- und Landkreise übertragen. Die entsprechende Aufgabenverteilung erfolgt im Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX). Die Aufgaben, die dem Integrationsamt nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) obliegen, werden insgesamt auf den Kommunalverband für Jugend und Soziales übertragen.

Dem Kommunalverband können durch Gesetz weitere Aufgaben, auch zur Erfüllung nach Weisung, übertragen werden.

Zu Absatz 4

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales erhält eine eigene Zuständigkeit für die Beratung und Unterstützung der örtlichen Träger bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in den Bereichen des SGB VIII, SGB XI und SGB XII. Hierzu gehören:

- die Beratung der örtlichen Träger und Unterstützung bei den Leistungs-, Vergütungs-, Qualitäts- und Prüfungsvereinbarungen im Rahmen des SGB VIII, SGB XI und SGB XII (der Abschluss der Einzelvereinbarungen obliegt der örtlichen Ebene),
- die Beratung und Unterstützung der örtlichen Träger im bisherigen Umfang bei der Planung in der Alten- und Behindertenhilfe (z. B. Mitwirkung bei der Einrichtungsplanung und im Reha-Koordinierungsausschuss),
- die allgemeine Beratung nach § 97 Abs. 5 SGB XII,
- die Beratung und Unterstützung der örtlichen Träger bei der Planung Hilfen nach dem achten Kapitel des SGB XII.

Er richtet einen medizinisch-pädagogischen Fachdienst ein und ist Träger von Fortbildungseinrichtungen.

Es handelt sich hierbei gegenüber den bisherigen Aufgaben der Landeswohlfahrtsverbände um keine neuen Aufgaben für den Kommunalverband für Jugend und Soziales. Er soll vielmehr den örtlichen Trägern seine vorhandene Beratungskompetenz und Erfahrung im Sinne eines „Kompetenzzentrums“ unterstützend zur Verfügung stellen. Der Verband wirkt damit im Rahmen seiner Zuständigkeiten auf eine vergleichbare Hilfeinfrastruktur in den Bereichen der Behinderten-, Alten- und Jugendhilfe hin und unterstützt die örtliche Ebene dabei, die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig, ausreichend und regional ausgewogen zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 5

Neben den durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben soll es den Stadt- und Landkreisen ermöglicht werden, den Kommunalverband mit der Erledigung weiterer Aufgaben, die in die Zuständigkeit der Stadt- und Landkreise als örtliche Träger

fallen, zu betrauen. Die Aufgaben selbst müssen aber in einem fachlichen Zusammenhang mit den ohnehin vom Kommunalverband wahrzunehmenden Aufgaben stehen. Deren Wahrnehmung bedarf des Einverständnisses des Kommunalverbands. Deshalb ist für die Übernahme ein entsprechender Beschluss der Verbandsversammlung erforderlich. Durch die Übernahme der Erledigung von Aufgaben wird die Zuständigkeit der Stadt- und Landkreise für deren Erfüllung nicht geändert. Der Kommunalverband erledigt die jeweilige Aufgabe im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Stadt- oder Landkreises.

Solche Aufgaben nach Absatz 5 können z. B. sein:

- die Einrichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle der Pflegesatzkommissionen und der Schiedsstellen für Baden-Württemberg für den Bereich des SGB VIII, SGB XI und SGB XII,
- die Mitwirkung in den Gremien nach dem SGB VIII, SGB XI und SGB XII.

Zu Absatz 6

Dem neuen Kommunalverband für Jugend und Soziales obliegt die Tilgung der Schulden der Landeswohlfahrtsverbände, die zum Zeitpunkt ihrer Auflösung am 31. Dezember 2004 bestehen.

Zu § 4 Satzungen

Dem Kommunalverband steht ein eigenes Satzungsrecht zu, soweit die gesetzlichen Regelungen hierzu Raum lassen. Bei Weisungsaufgaben besteht ein Satzungsrecht nur, soweit dies im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

Zu § 5 Verfassung und Verwaltung

Die Verfassung und Verwaltung des Kommunalverbands orientiert sich an den Bestimmungen des GKZ. Als Organe sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende vorgesehen. Die Zuständigkeiten der Organe, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind, sind in der Verbandsatzung zu regeln. Für die Sitzungen der Verbandsversammlung gilt § 15 GKZ entsprechend.

Zu § 6 Verbandsversammlung

Die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung umfassen die für den Kommunalverband wichtigsten Entscheidungen. Die in Absatz 2 aufgeführten Zuständigkeiten können nicht auf ein anderes Organ übertragen werden. Diese Regelung ist nicht abschließend. Aus der Natur der Sache ergeben sich weitere Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (z. B. Erlass einer Geschäftsordnung). Die Konkretisierung von weiteren Zuständigkeiten hat in der Verbandsatzung zu erfolgen.

In der Verbandsversammlung wird jeder Stadt- und Landkreis durch zwei Personen vertreten. Nach § 6 Abs. 3 gehören die Oberbürgermeister und die Landräte sowie jeweils ein weiterer Vertreter der Stadtkreise und der Landkreise der Verbandsversammlung an. Für die Wahl des weiteren Vertreters gilt nach § 5 Abs. 1 Satz 1 die Regelung des § 13 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 GKZ entsprechend. Der weitere Vertreter des Stadtkreises wird vom Gemeinderat, der weitere Vertreter des Landkreises wird vom Kreistag widerruflich gewählt. Es können Stellvertreter für den Fall der Verhinderung gewählt werden.

In § 13 Abs. 4 Satz 1 GKZ ist nur eine Vertretung im Verhinderungsfall geregelt, die weiterhin gültig bleibt. Es soll aber über diese Regelung hinaus ermöglicht werden, dass der Oberbürgermeister oder Landrat einen besonderen Vertreter

beauftragt kann. Damit wird dem Erfordernis Rechnung getragen, dass die für den Bereich des Kommunalverbands zuständigen Fachbürgermeister bzw. Fachbediensteten die Vertretung wahrnehmen können.

Zu § 7 Verbandsvorsitzender

§ 7 legt die Dauer der Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie seine dienstrechtliche Position gegenüber den Verbandsbediensteten fest. Im Übrigen gilt § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit entsprechend. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und vertritt den Kommunalverband. Er leitet die Verbandsverwaltung. Durch Satzung (vgl. § 4) kann die Leitung der Verbandsverwaltung und ferner geregelt werden, ob ein Geschäftsführer von der Verbandsversammlung bestellt wird. Nach § 17 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit dürfen hauptamtliche Beamte auf Zeit nur ernannt werden, wenn dies in der Satzung vorgesehen ist.

Für die Übertragung der Funktion des Dienstvorgesetzten durch Satzung (Absatz 2 Satz 3) besteht ein praktisches Bedürfnis. Hierdurch soll der Verbandsvorsitzende entlastet werden. Eine Übertragung der Funktion des Dienstvorgesetzten kann auf den Leiter der Verwaltung nur erfolgen, wenn dieser Beamter ist. Ist dieser in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis angestellt, ist eine Übertragung der Funktion nicht möglich. Die Funktion der obersten Dienstbehörde und die Funktion des Dienstvorgesetzten des Leiters der Verwaltung verbleibt in jedem Fall beim Verbandsvorsitzenden.

Zu § 8 Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Kommunalverbands gelten über § 18 GKZ grundsätzlich die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft (§§ 77 bis 117 GemO) entsprechend.

Zu § 9 Deckung des Finanzbedarfs

Zu Absatz 1

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales erhält das Recht zur Gebührenerhebung. Er erhält auf dem Gebiet des Gebührenwesens dieselbe Rechtsstellung wie die Gemeinden. Deshalb genügt die Bestimmung, dass die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden sind.

Daneben können für individuell zurechenbare Leistungen privatrechtliche Entgelte verlangt werden.

Zu Absatz 2

Der Kommunalverband kann, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Stadt- und Landkreisen Umlagen erheben. Zu den sonstigen Einnahmen zählen u. a. auch die Einnahmen aus Ersatzansprüchen, die dem Kommunalverband als dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe zustehen. Sonstige Einnahmen können auch privatrechtliche Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen sein.

Zu Absatz 3

Die allgemeine Umlage dient der Finanzierung der bundesgesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Daneben können auch Aufgaben, die für alle Stadt- und Land-

kreise in gleichem Maße erfüllt werden, durch diese Umlage finanziert werden. Der Maßstab der allgemeinen Umlage stellt eine Mischform zwischen einwohnerbezogener und steuerkraftbezogener Berechnung dar.

Zu Absatz 4

Die weiteren Umlagen sind im Rahmen der auch für Umlagen für Zweckverbände geltenden Maßstäbe (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 2 GKZ) durch Satzung zu regeln. Sie sind für dem Verband zugewiesene Zusatzaufgaben (insbesondere Tilgung von Altkrediten und Versorgungsumlagezahlung für Versorgungsempfänger der seitherigen Landeswohlfahrtsverbände) erforderlich und können für die beiden früheren Verbandsgebiete der Landeswohlfahrtsverbände verschieden festgesetzt werden.

Zu § 10 Aufsicht

Der Kommunalverband unterliegt in weisungsfreien Angelegenheiten der Rechtsaufsicht. Rechtsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium. Nimmt der Kommunalverband Weisungsaufgaben wahr, so unterliegt er bei der Erfüllung dieser Aufgaben der Fachaufsicht des zuständigen Fachministeriums. Für die Ausübung der Aufsicht gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend.

Zu § 11 Übergangsbestimmungen

Zu Absatz 1

Die Regelung soll die Funktions- und Handlungsfähigkeit des Kommunalverbands mit dem Inkrafttreten des Gesetzes sicherstellen. Deshalb ist vorgesehen, dass die Organe bereits nach der Verkündung des Gesetzes gebildet werden können. Die Organe können in der Zeit bis zum Inkrafttreten weitere Maßnahmen durchführen, die zur Aufnahme der Tätigkeit des Kommunalverbands zum 1. Januar 2005 erforderlich sind. In Betracht kommen insbesondere der Erlass der Verbandssatzung und der Haushaltssatzung, die Ausschreibung und Anstellung eines Geschäftsführers oder Verbandsdirektors sowie die Vereinbarung mit den Stadt- und Landkreisen über die Personalübernahme nach § 128 Abs. 2 BRRG.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Organe des Kommunalverbands (Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender) nach § 11 Abs. 1 des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes bereits vor dem Inkrafttreten gebildet werden können. Für die Durchführung von Maßnahmen im Sinne dieser Norm fehlt aber das Personal. Deshalb sollen die Landeswohlfahrtsverbände mit diesen Tätigkeiten beauftragt werden können.

Zu Absatz 3

Das Innenministerium muss die vorbereitenden Maßnahmen zur Bildung der Organe einleiten.

Das Inkrafttreten der Bestimmungen über die Auflösung der beiden Landeswohlfahrtsverbände und des Gesetzes über den Kommunalverband für Jugend und Soziales ist zum 1. Januar 2005 vorgesehen, mit Ausnahme der Regelungen, die zur Neubildung der Organe und weiterer Maßnahmen erforderlich sind, um die Aufnahme der Tätigkeit des Kommunalverbands zum 1. Januar 2005 sicherzustellen. Das Innenministerium kann bereits nach Verkündung des Gesetzes die

erste Sitzung der Verbandsversammlung einberufen, in der sich die Organe konstituieren. Die Verbandsversammlung wird im Weiteren zu entscheiden haben, ob ein Geschäftsführer oder ein Verbandsdirektor bestellt werden soll. Dies ist in der Verbandssatzung zu regeln.

Zu Absatz 4

Der Kommunalverband soll bereits vor Inkrafttreten des durch seine Organe zu beschließenden Haushalts in die Lage versetzt werden, seine Arbeit aufzunehmen und dabei Ausgaben zu tätigen. Aufwendungen für den Kommunalverband, die im Zusammenhang mit seiner Errichtung anfallen, sind im ersten Haushaltsplan und in der entsprechenden Jahresrechnung des Kommunalverbands abzuwickeln. Der neue Kommunalverband wird ermächtigt, die Aufwendungen über Kassenkredite vorzufinanzieren. Damit soll einer ordnungsgemäßen Rechnungsabgrenzung zwischen den alten Verbänden und dem neuen Kommunalverband Rechnung getragen sowie eine Vermischung mit den Liquiditätsmitteln der alten Verbände vermieden werden.

Zum Dreizehnten Teil Übergangs- und Schlussvorschriften

Zu Artikel 179 Berichtspflichten

Zu Absatz 1

Mit der Verwaltungsstrukturreform werden zum 1. Januar 2005 viele Verwaltungsaufgaben und die entsprechenden Kompetenzen auf die Stadtkreise und die Landratsämter übergehen. Für die zusätzlichen Aufgaben erhalten die Stadt- und Landkreise pauschale Zuweisungen. Der Zuweisungsbetrag vermindert sich nach § 11 Abs. 5 FAG im Jahr 2005 um zwei vom Hundert und in den Jahren 2006 bis 2011 um jeweils drei vom Hundert. Im Jahr 2007 werden die Ergebnisse der Jahre 2005 und 2006 vorliegen. Diese Ergebnisse und der Haushaltsplan für 2007 sind eine geeignete Grundlage für die Berichte. Es ist deshalb eine Berichtspflicht zum 30. Juni 2007 vorgesehen.

Die Berichte nach Artikel 179 Abs. 1 sind von den Stadt- und Landkreisen abzugeben und dem Innenministerium zu übermitteln. Die Befassung der Gremien richtet sich nach §§ 24 und 44 Abs. 2 GemO sowie §§ 19 und 42 Abs. 2 LKrO. Wegen der Bedeutung der Angelegenheit ist das Hauptorgan zu beteiligen.

Diese Berichtspflicht gilt auch für die Entwicklung der Privatisierung im Bereich der Liegenschaftsvermessung (§ 9 Abs. 4 und 5 des Vermessungsgesetzes).

Zu Absatz 2

Die Berichtspflicht zum 30. Juni 2011 über den erreichten Stand der Privatisierung bei Liegenschaftsvermessungen (§ 9 Abs. 4 und 5 des Vermessungsgesetzes) dient der Beurteilung, inwieweit der angestrebte Privatisierungsanteil von 80 % erreicht wurde. Vorbehalten bleiben weitergehende Regelungen, insbesondere auch die teilweise oder vollständige Aufgabenzuweisung für Liegenschaftsvermessungen an die ÖbV.

Der Landtag wird über die Ergebnisse unterrichtet.

Zu Artikel 180 Ausgleich bei Übertragung neuer Aufgaben

Die Regelung entspricht Artikel 19 des Sonderbehörden-Eingliederungsgesetzes.

Zu Artikel 181 Prüfungsrecht des Rechnungshofs

Das verfassungsmäßige Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach Artikel 83 Abs. 2 Satz 1 LV wird durch die Verwaltungsstrukturreform und die Justizreform nicht eingeschränkt. Insbesondere bleiben die in Teil V der Landeshaushaltsordnung (LHO) enthaltenen gesetzlichen Regelungen über die Rechnungsprüfung unberührt. Dies gilt einerseits für die Rechnungsprüfung im Bereich der Landratsämter, die als untere Verwaltungsbehörden Staatsbehörden sind, sowie andererseits für die Rechnungsprüfung bei den durch die Verwaltungsstrukturreform betroffenen kommunalen Körperschaften, als Stellen außerhalb der Landesverwaltung, soweit die Voraussetzungen des § 91 LHO gegeben sind. Für die Durchführung der Prüfungen und Erhebungen sowie für die Mitwirkungspflichten der zu prüfenden Stellen gelten die Vorschriften der §§ 93, 94 und 95 LHO; auf die Gesetzesbegründung hierzu (vgl. Landtagsdrucksache V/3998) wird verwiesen.

Zu Artikel 182 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die Vorschrift ermöglicht die Änderung gesetzesrangiger Vorschriften in den durch dieses Gesetz geänderten Verordnungen durch den jeweiligen Verordnungsgeber.

Zu Artikel 183 Rückkehr zum einheitlichen Anordnungsrang

Die Vorschrift ermöglicht die Änderung gesetzesrangiger Vorschriften bei den durch dieses Gesetz errichteten oder veränderten Behörden durch den jeweiligen Anordnungsgeber. Unabhängig davon ist nach § 19 Abs. 1 LVG ein Gesetz erforderlich für die Errichtung oder die Aufhebung von Landesoberbehörden.

Zu Artikel 184 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Zu Nummer 1

Das Gesetz über die Landeswohlfahrtsverbände kann aufgehoben werden, nachdem die Landeswohlfahrtsverbände aufgelöst worden sind.

Zu Nummern 2 und 3

Durch die Aufhebung des Bundessozialhilfegesetzes und des Grundsicherungsgesetzes zum 1. Januar 2005 werden auch die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen dazu gegenstandslos.

Zu Nummer 4

Das Justizsozialarbeitergesetz vom 13. Dezember 1979 (GBl. S. 550) kann aufgehoben werden. Das Landesgesetz über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug ersetzt dieses Gesetz.

Zu Nummer 5

Das Vermessungsgesetz wurde neu gefasst. Das bisherige Gesetz kann damit aufgehoben werden.

Zu Nummer 6

Nach der Aufhebung des Gesetzes über die Landeswohlfahrtsverbände kann auch die Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes aufgehoben werden.

Zu Nummer 7

Als Folge der Übertragung der Aufgaben der Straßenbauämter auf die Landratsämter kann die Verordnung über die technische Verwaltung der Kreisstraßen in der Straßenbaulast der Landkreise vom 29. März 1989 (GBl. S. 144) aufgehoben werden.

Zu Nummer 8

Mit der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der Leistungsstufenverordnung vom 28. Oktober 1999 wurde die Zuständigkeit für Entscheidungen nach der Leistungsstufenverordnung von den Leitern der Forstämter auf die Leiter der Forstdirektionen übertragen. Durch die Eingliederung der Forstämter in die Landratsämter ist eine solche Übertragung entbehrlich.

Zu Nummer 9

Die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach der Verordnung über die Gewährung von Vergünstigungen für Wein und die Durchführung der obligatorischen Destillation vom 6. Februar 1991 (GBl. S. 168) ist gegenstandslos geworden und aufzuheben.

Zu Nummer 10

Die Regelungen der Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über Zuständigkeiten nach dem Grundstückverkehrsgesetz und dem Landpachtverkehrsgesetz vom 16. Juni 1986 (GBl. S. 188) wurden in das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz übernommen.

Zu Nummer 11

Die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 wurde bis auf einige nachwirkende Bestimmungen mit Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 aufgehoben. Die Übergangsfrist für die nachwirkenden Bestimmungen ist zwischenzeitlich abgelaufen, daher ist die Verordnung aufzuheben.

Zu Nummer 12

Die Erstellung der jährlichen Abfallbilanz ist im Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KRW-/AbfG) und im Landesabfallgesetz (LAbfG) geregelt. Hauptziel der AbfBilanzVO war seinerzeit, das Wiegen der Abfälle durchzusetzen. Der Einbau von Waagen bei Abfallbehandlungs- und -beseitigungsanlagen ist mittlerweile Standard, insofern kann auf diese Verordnung künftig verzichtet werden, ohne Nachteil für die jährliche Abfallbilanz, die auch weiterhin erstellt wird.

Zu Nummer 13

Abschnitt II der Anordnung vom 3. November 1986 (GABl. S. 1148), der die Einrichtung der Außenstelle Radolfzell des Versorgungsamts Freiburg betrifft,

wird aufgehoben. Weiterhin gültig ist Abschnitt I über die Errichtung der Kurkliniken (Versorgungsanstalten) in Bad Mergentheim und Bad Wildbad.

Zu Nummer 14

Infolge der Eingliederung des Landesgesundheitsamts in das Regierungspräsidium Stuttgart ist das Sozialministerium für organisatorische Fragen nicht mehr zuständig. Im Übrigen sind die wesentlichen Aufgaben des Landesgesundheitsamts durch das zwischenzeitlich in Kraft getretene Gesundheitsdienstgesetz geregelt.

Zu Artikel 185 Übergangsregelungen

Zu Absatz 1

Laufende Verwaltungs- und Gerichtsverfahren sind von den Behörden fortzuführen, die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zuständig sind.

Zu Absatz 2

Verordnungen, die auf Grund der bisherigen Ermächtigungen ergangen sind, bleiben in Kraft.

Zu Absatz 3

Die Regelung gewährleistet die zeitgerechte Weiterführung der laufenden Flurbereinigungsverfahren und schützt die Teilnehmer. Wenn offene organisatorische Entscheidungen oder Personalentscheidungen der Weiterführung laufender Verfahren entgegenstehen, kann die oberste Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium die für eine Weiterführung erforderlichen Entscheidungen treffen. Dadurch können erhebliche wirtschaftliche Verluste für alle Teilnehmer vermieden werden.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift enthält die Übergangsregelung zu dem Landeswohlfahrtsverbändegesetz.

Zu Absatz 5

Verträge sind mit Privatunternehmen etwa hinsichtlich des Winterdienstes auf Landes- oder Bundesstraßen in der Baulast von Land oder Bund oder mit Gemeinden u. a. hinsichtlich der Unterhaltung von Abschnitten solcher Straßen geschlossen. Bis zum Vertragsende sind diese Verträge von den unteren Verwaltungsbehörden unter Beteiligung des Regierungspräsidiums abzuwickeln. Den Landratsämtern und Stadtkreisen steht es frei, vergleichbare Verträge zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Straßenbaubehörden für Landes- oder Bundesstraßen in der Baulast des Landes oder Bundes ab 1. Januar 2005 zu schließen.

Zu Absatz 6

Nach § 51 StrG a. F. obliegt den Straßenbauämtern die technische Verwaltung der Kreisstraßen in der Straßenbaulast der Landkreise. Leistungen der technischen Verwaltung werden von den Straßenbauämtern nicht durchweg selbst

erbracht, sondern im Rahmen der Privatisierung an Dritte vergeben. Diese Aufträge sind nach dem Inkrafttretenszeitpunkt, zu dem die Straßenbauämter aufgelöst sind und die Landkreise die Kreisstraßen in ihrer Baulast vollständig selbst verwalten, vom jeweiligen Landkreis mit Beteiligung des Regierungspräsidiums abzuwickeln.

Zu Artikel 186 Neubekanntmachung

Die Vorschrift ermächtigt die zuständigen Ministerien zur Neubekanntmachung verschiedener Fachgesetze, seit deren Verkündung mehrfach Änderungen vorgenommen worden sind.

Zu Artikel 187 Inkrafttreten

Zu Absatz 1

Das Gesetz soll am 1. Januar 2005 in Kraft treten. Gleichzeitig können mehrere Gesetze und Verordnungen aufgehoben werden.

Zu Absatz 2

Die Artikel 6 Nr. 6, Artikel 8, 11 und 12 Nr. 8, Artikel 16, Artikel 58, Artikel 59 Nr. 2 bis 4, Artikel 91 Nr. 10, Artikel 92 Nr. 16, Artikel 95 Nr. 4, Artikel 123 Nr. 10, Artikel 184 Nr. 4, Artikel 186, § 21 Abs. 2 des Vermessungsgesetzes (Artikel 67), §§ 1, 2 und 4 Abs. 2 bis 4 und § 8 des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände (Artikel 177) und § 11 des Gesetzes über die Errichtung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (Artikel 178) treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Einzelne Gesetze wie das Standardbefreiungsgesetz sind unabhängig von der Verwaltungsstrukturreform. Bei einigen Artikeln ist ein rechtzeitiges Inkrafttreten noch im Jahr 2004 erforderlich, um die Veränderungen zum Stichtag vorzubereiten. Die Personalmaßnahmen zum 1. Januar 2005 müssen in der Regel schon vor diesem Termin verfügt werden. Die Reform der Bewährungs- und Gerichtshilfe soll so bald als möglich und schon vor dem 1. Januar 2005 greifen. Zeitgleich ist das Justizsozialarbeitergesetz aufzuheben.

Zu Absatz 3

Dem bisherigen Sozillastenausgleich nach § 21 FAG und dem Eingliederungshilfelastenausgleich nach § 21 a FAG liegen die Ausgaben des zweitvorangegangenen Jahres zu Grunde. Die Änderungen beim Sozillastenausgleich und der Eingliederungshilfelastenausgleich kommen damit erstmals im Jahre 2007 zur Anwendung. Deshalb sieht die Regelung ein Inkrafttreten erst zum 1. Januar 2007 vor.

Zu Absatz 4

Der Wegfall der Außensenate Karlsruhe des Finanzgerichts Stuttgart tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.